



Inhalt

• Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

- Geschäftsverteilung und Personaleinteilung des Österreichischen Patentamtes
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2017; Abänderung m.W. 13. Dezember 2017
- Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Internationales Markenwesen in Angelegenheiten der Vollziehung des MMA und MMP; Änderung im Bereich ermächtigte Bedienstete mit Wirkung vom 15. Dezember 2017

• Entscheidungen

- Markenrecht:

- Aufhebung eines Feststellungs-Beschlusses, weil dem Spruch nicht mit der erforderlichen Sicherheit zu entnehmen ist, über welchen Umfang des Antrags abgesprochen wurde [Anm.: In den Beanstandungen wurden die jeweiligen Waren und Dienstleistungen erwähnt, nicht hingegen im Beschluss]. Teilentscheidungen sind grundsätzlich zulässig, wenn sie der Verfahrensbeschleunigung und der Verfahrensökonomie dienen. Innerhalb des gesetzlichen Rahmens hängt die Entscheidung, ob eine Teilentscheidung gefällt werden soll, vom Ermessen des Entscheidungsorgans ab und bedarf einer sachlichen oder rechtlichen Grundlage.
- Aufhebung eines Feststellungs-Beschlusses. Zu fordern ist, dass sich aus der Entscheidung nicht nur klar ergibt, über welchen Teil des Antrags entschieden wurde, sondern dass das Patentamt auch begründet, weshalb nur über einen Teil entschieden wurde oder entschieden hat werden können. [Anm: Dem aufgehobenen Beschluss ging bereits eine Aufhebung voraus, weil dem ersten Beschluss nicht mit der erforderlichen Sicherheit zu entnehmen war, über welchen Umfang des Antrags abgesprochen wurde]

• Berichte und Mitteilungen

- Mitteilungen der Patentanwaltskammer; Korrektur
- Sprechtag der Wirtschaftskammer Vorarlberg und Oberösterreich
- Ernennung eines fachtechnischen Mitglieds des Patentamtes
- Madrider Protokoll: Beitritt von Zambia
- Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

• Anhang:

- Geschäftsverteilung und Personaleinteilung des Österreichischen Patentamtes
-

Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

Geschäftsverteilung und Personaleinteilung des Österreichischen Patentamtes m.W. vom 1. Jänner 2018

Im angeschlossenen **Anhang** finden Sie die aktuelle Fassung der Geschäftsverteilung und Personaleinteilung.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2017; Abänderung m.W. 13. Dezember 2017

Gemäß § 60 Abs. 2 PatG 1970 wird mit Wirkung vom 13. Dezember 2017 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

OKontr Verena Sommer wird – unter Aufhebung ihrer Zuteilungen zur Rechtsabteilung Österreichische Marken und zur Rechtsabteilung Internationales Markenwesen – der Abteilung IT auf die Dauer von 3 Monaten zu 100 % dienstzugeteilt.

Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Internationales Markenwesen in Angelegenheiten der Vollziehung des MMA und MMP; Änderung im Bereich ermächtigte Bedienstete mit Wirkung vom 15. Dezember 2017

Buchstabenverteilung in Angelegenheiten betreffend Eingaben zu internationalen Marken mit Wirkung vom 15. Dezember 2017:

	RkM	Ermächtigte(r) Bedienstete(r)	
A, Ä	Ledermüller	Dersch	A, Ä
B	Kim		B
C	Rieger-Bayer		C
D	Berger		D
E	Kernthaler		E
F	Eder-Helnwein		F
G	Ledermüller	Rinalda	G
H	Rieger-Bayer		H
I	Kernthaler		I
J	Rieger-Bayer		J
K	Kim		K
L	Eder-Helnwein		L
M	Berger		M
N	Kernthaler		N
O, Ö	Ledermüller	Hofner	O, Ö
P	Berger		P
Q	Kim		Q
R	Ledermüller		R
S	Berger		S
T	Kernthaler		T
U, Ü	Kim		U, Ü

V	Ledermüller		V
W	Berger	Dersch	W
X	Eder-Helnwein		X
Y	Eder-Helnwein		Y
Z	Rieger-Bayer		Z

Entscheidungen

Markenrecht

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 07. März 2017, 133R5/17h

Aufhebung eines Feststellungs-Beschlusses, weil dem Spruch nicht mit der erforderlichen Sicherheit zu entnehmen ist, über welchen Umfang des Antrags abgesprochen wurde [Anm.: In den Beanstandungen wurden die jeweiligen Waren und Dienstleistungen erwähnt, nicht hingegen im Beschluss].

Teilentscheidungen sind grundsätzlich zulässig, wenn sie der Verfahrensbeschleunigung und der Verfahrensökonomie dienen. Innerhalb des gesetzlichen Rahmens hängt die Entscheidung, ob eine Teilentscheidung gefällt werden soll, vom Ermessen des Entscheidungsorgans ab und bedarf einer sachlichen oder rechtlichen Grundlage.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar:

[Werkzeugparty-I](#)

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 23. August 2017, 133R79/17s

Aufhebung eines Feststellungs-Beschlusses.

Zu fordern ist, dass sich aus der Entscheidung nicht nur klar ergibt, über welchen Teil des Antrags entschieden wurde, sondern dass das Patentamt auch begründet, weshalb nur über einen Teil entschieden wurde oder entschieden hat werden können.

[Anm: Dem aufgehobenen Beschluss ging bereits eine Aufhebung voraus, weil dem ersten Beschluss nicht mit der erforderlichen Sicherheit zu entnehmen war, über welchen Umfang des Antrags abgesprochen wurde]

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar:

[Werkzeugparty-II](#)

Berichte und Mitteilungen

Mitteilungen der Patentanwaltskammer

Haffner und Keschmann Patentanwälte GmbH - Korrektur

Im Dezember-Patentblatt wurde betreffend die Haffner und Keschmann Patentanwälte GmbH eine irrtümliche Angabe gemacht, wonach diese in der Rechtsform einer OG geführt werde. Dies ist nicht korrekt bzw. veraltet. Die richtige Rechtsform ist die erwähnte GmbH. Die Adresse Schottengasse 3a, 1010 Wien, ist aktuell.

Eintragung in die Liste der Patentanwälte

Die Patentanwaltskammer teilt gem. § 6 Abs. 2 Patentanwaltsgesetz mit, dass Herr Mag. DI Dr. techn. Stephan Haas mit Wirkung vom 5. Dezember 2017 in die Liste der Patentanwälte eingetragen wurde.

Als Standort hat der Genannte angegeben: 1010 Wien, Schottengasse 3a.

Sprechtag der Wirtschaftskammer Vorarlberg betreffend Patentrecht

Die Termine für die Patentsprechtag (1. Halbjahr 2018) wurden wie folgt festgelegt:

Mittwoch, 17. Jänner 2018
 Donnerstag, 15. Februar 2018
 Mittwoch, 14. März 2018
 Donnerstag, 12. April 2018
 Mittwoch, 09. Mai 2018
 Donnerstag, 07. Juni 2018
 Mittwoch, 27. Juni 2018

Die Sprechtag finden jeweils von 17-19 Uhr statt und sind kostenfrei.
 Eine telefonische Anmeldung unter 05572 5525218 ist notwendig.

Ort:

Besprechungsraum der Wirtschafts-Standort Vorarlberg GmbH
 CAMPUS V, Hintere Achmühlerstrasse 1
 6850 Dornbirn, 3.Stock

Sprechtag der Wirtschaftskammer Oberösterreich betreffend Patentrecht/gewerblicher Rechtsschutz

Sprechtag Markenrecht

Von der Wirtschaftskammer Oberösterreich wurden für das 1. Halbjahr 2018 folgende Sprechtag für Fragen des Patentrechts/gewerblichen Rechtsschutzes bekannt gegeben:

Markensprechtag

Preis: 45,- Euro/45 Min.

Datum	Veranstaltungstitel	Veranstaltungsort	Uhrzeit
16.01.2018	Markensprechtag	WKO Oberösterreich Hessenplatz 3, 4020 Linz	8:00 – 14:00 Uhr
06.02.2018	Markensprechtag	WKO Oberösterreich Hessenplatz 3, 4020 Linz	8:00 – 14:00 Uhr
06.03.2018	Markensprechtag	WKO Oberösterreich Hessenplatz 3, 4020 Linz	8:00 – 14:00 Uhr
10.04.2018	Markensprechtag	WKO Oberösterreich Hessenplatz 3, 4020 Linz	8:00 – 14:00 Uhr
08.05.2018	Markensprechtag	WKO Oberösterreich Hessenplatz 3, 4020 Linz	8:00 – 14:00 Uhr

12.06.2018	Markensprechtag	WKO Oberösterreich Hessenplatz 3, 4020 Linz	8:00 – 14:00 Uhr
18.09.2018	Markensprechtag	WKO Oberösterreich Hessenplatz 3, 4020 Linz	8:00 – 14:00 Uhr
09.10.2018	Markensprechtag	WKO Oberösterreich Hessenplatz 3, 4020 Linz	8:00 – 14:00 Uhr
06.11.2018	Markensprechtag	WKO Oberösterreich Hessenplatz 3, 4020 Linz	8:00 – 14:00 Uhr
04.12.2018	Markensprechtag	WKO Oberösterreich Hessenplatz 3, 4020 Linz	8:00 – 14:00 Uhr

Patentberatung & Recherche Sprechtag

Preis: 59,- Euro/60 Min.

Datum	Veranstaltungstitel	Ort	Uhrzeit
16.01.2018	Patentberatung & Recherche Sprechtag	Business Upper Austria	09:00 – 16:30 Uhr
06.02.2018	Patentberatung & Recherche Sprechtag	WKO Oberösterreich Hessenplatz 3, 4020 Linz	09:00 – 16:30 Uhr
06.03.2018	Patentberatung & Recherche Sprechtag	Business Upper Austria	09:00 – 16:30 Uhr
10.04.2018	Patentberatung & Recherche Sprechtag	WKO Oberösterreich Hessenplatz 3, 4020 Linz	09:00 – 16:30 Uhr
08.05.2018	Patentberatung & Recherche Sprechtag	Business Upper Austria	09:00 – 16:30 Uhr
12.06.2018	Patentberatung & Recherche Sprechtag	WKO Oberösterreich Hessenplatz 3, 4020 Linz	09:00 – 16:30 Uhr
18.09.2018	Patentberatung & Recherche Sprechtag	Business Upper Austria	09:00 – 16:30 Uhr
09.10.2018	Patentberatung & Recherche Sprechtag	WKO Oberösterreich Hessenplatz 3, 4020 Linz	09:00 – 16:30 Uhr
06.11.2018	Patentberatung & Recherche Sprechtag	Business Upper Austria	09:00 – 16:30 Uhr
04.12.2018	Patentberatung & Recherche Sprechtag	WKO Oberösterreich Hessenplatz 3, 4020 Linz	09:00 – 16:30 Uhr

Ernennung eines fachtechnischen Mitglieds des Patentamtes

Es wird zur Kenntnis gebracht, dass die Präsidentin des Österreichischen Patentamtes mit Wirkung vom 1. Jänner 2018 die Bedienstete

Kommissärin Dr. Veronika Doblhoff-Löffler

zum fachtechnischen Mitglied des Patentamtes ernannt hat.

Madriider Protokoll: Beitritt von Zambia

Der Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) hat mitgeteilt, dass Zambia dem Protokoll zum Madriider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken beigetreten ist und dieses Übereinkommen für Zambia am 6. Jänner 2018 in Kraft getreten ist.

Zambia wünscht gemäß Art. 8(7)a) des Protokolls betreffend die Nennung im Zusammenhang mit jeder internationalen Registrierung und betreffend jede Erneuerung eine individuelle Gebühr zu erhalten.

Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte die Veröffentlichung folgender Bezeichnung:

„Lough Neagh Pollan“, GU (GB, Fisch), 15.12.2017, C 431/10/2017

Mit dieser Veröffentlichung begann der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

Ebenfalls veröffentlicht wurde im Amtsblatt vom 5.12.2017, C 413/14/2017 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Marrone del Mugello“ (GGA, IT, Maronen, ABl. L 163/21/96, Beschreibung des Erzeugnisses, Geografisches Gebiet, Erzeugungsverfahren, Etikettierung, Kennzeichnung und Sonstiges)

Auch mit dieser Veröffentlichung wurde gemäß Art. 53 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 leg. cit. in Gang gesetzt.

Zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen innerstaatlichen Bearbeitung und fristgerechten Weiterleitung an die Kommissionsdienststellen sind Einsprüche gemäß Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 innerhalb von **zwei Monaten** ab der diesbezüglichen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (siehe obige Daten) beim Österreichischen Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, zu erheben und spätestens innerhalb einer daran anschließenden weiteren Frist von zwei Monaten zu begründen. Der Einspruch, seine Begründung sowie allfällige Beilagen (samt einem Beilagenverzeichnis) müssen zusammen mit einer max. 5-seitigen Zusammenfassung in dreifacher Ausfertigung beim Österreichischen Patentamt eingereicht werden. Zusätzlich ist eine elektronische Version des Einspruchs (samt Beilagen) beizubringen (an: Herkunftsangaben@patentamt.at).

Geschäftsverteilung und Personaleinteilung

gemäß §§ 60 Abs. 2 und 61 Abs. 2 und 3 Patentgesetz 1970
Stand 1.1.2018

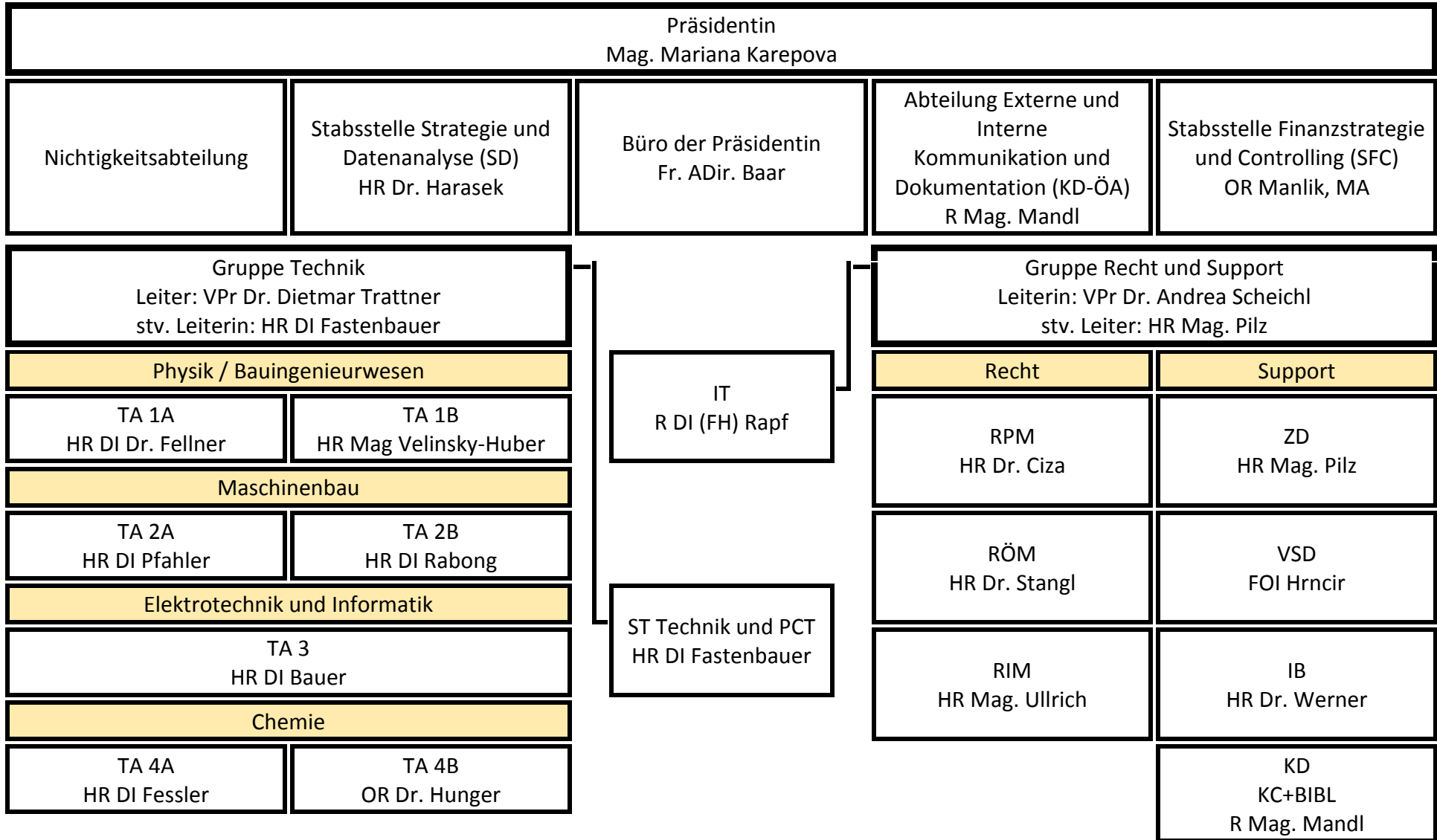
Adresse: 1200 Wien, Dresdner Straße 87
Tel.Nr.: 534 24 (Tel.DW jeweils beim Namen des Bediensteten)
Telefax: 534 24-520
Internet: www.patentamt.at

Inhaltsverzeichnis

Organigramm.....	4
Präsidentin.....	5
Büro der Präsidentin - BP	5
Stabsstelle Strategie und Datenanalyse - SD.....	5
Abteilung Externe und Interne Kommunikation und Dokumentation - KD	6
Öffentlichkeitsarbeit - ÖA.....	6
Stabsstelle Finanzstrategie und Controlling - SFC	8
Nichtigkeitsabteilung - NA.....	8
Gruppe Recht & Support - R&S	10
Support	11
Abteilung Zentrale Dienste - ZD	11
Verwaltungsstellendirektion - VSD.....	14
Abteilung Internationale Beziehungen - IB	16
Abteilung Externe und Interne Kommunikation und Dokumentation - KD	18
Abteilung IT	20
Recht.....	22
Rechtsabteilung Patent und Muster - RPM.....	22
Rechtsabteilung Österreichische Marken - RÖM	23
Rechtsabteilung Internationales Markenwesen - RIM.....	26
Gruppe Technik	28
Stabsstelle Technik und PCT - ST/PCT	28
Bereich Stabsstelle Technik - ST	29
Bereich PCT - PCT.....	29
Patentregister - PATR	30
Technische Abteilungen - TA	32
Technisches Gebiet 1 - Bauingenieurwesen/Physik.....	32
Technische Abteilung 1A - Fachgebiet Bauingenieurwesen/Physik.....	32
Technische Abteilung 1B - Fachgebiet Bauingenieurwesen/Physik.....	33
Technisches Gebiet 2 - Maschinenbau.....	34
Technische Abteilung 2A - Fachgebiet Maschinenbau.....	34
Technische Abteilung 2B - Fachgebiet Maschinenbau.....	35
Technisches Gebiet 3 - Elektrotechnik und Informatik	35
Technische Abteilung 3 - Fachgebiet Elektrotechnik und Informatik	35
Technisches Gebiet 4 - Chemie	37
Technische Abteilung 4A - Fachgebiet Chemie	37
Technische Abteilung 4B - Fachgebiet Chemie	38
Anhänge.....	40
Anhang Technik	40
QM-Board Technik.....	40
Qualitäts-Projektteams	40
Team Richtlinien.....	40
Team EPOQUE	40
Team Klassifikation und Zuweisung der Geschäftsstücke.....	41
Anhang I.....	42
I. Fachmännische LaienrichterInnen gem. § 146 PatG beim OLG Wien.....	42
rechtskundige Mitglieder:	42
fachtechnische Mitglieder:.....	42
II. Fachmännische LaienrichterInnen gem. § 146 PatG beim OGH	42
fachtechnische Mitglieder:.....	43
Anhang II.....	44
Team „public awareness“	44

Team „KD - Kundencenter“	45
Kundenbetreuer First-Level-Support.....	45
Kundenbetreuer - Bibliothek/Lesesaal	45
Kundenbetreuer Second-Level-Support	45
Team „discover.IP“	46
discover.IP Teammitarbeiter/innen:	46
Team „PatentScheck“	47
Ermächtigte Bedienstete / Formalprüfer bzw. -Prüferinnen in RPM, RÖM, RIM und PCT	47
I. Patent- und Musterangelegenheiten	47
II. Markenangelegenheiten	48
III. Angelegenheiten des EPÜ und PCT	49
Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Patent und Muster; Zuweisung der rechtskundigen Mitglieder an die Abteilungen der Gruppe Technik.....	50
Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Patent und Muster; Zuweisung der rechtskundigen Mitglieder an die Stabsstelle Technik und PCT	51
Anhang III - Kommissionen	52
Ständige Begutachtungskommission gemäß § 7 Abs.1 Z 2 AusG.....	52
Aufnahmekommission beim Österreichischen Patentamt	52
Leistungsfeststellungskommission beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	53
Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie.....	54
Zu Mitgliedern der Dienstprüfungskommission für die Grundausbildung im Österreichischen Patentamt.....	56
Prüfungskommission für Patentanwälte	57
Datenschutzbeauftragter	58
Anhang IV	59
Dienststellenausschuss für die Bediensteten des ÖPA	59
Anhang V	59
Geschäftsstelle des Monitoring - Komitees gem. § 167 Abs. 6 PatG (GSt)	59
Abkürzungsverzeichnis	60

Organigramm



Präsidentin**Mag. Mariana KAREPOVA** Tel.DW 100

Der Präsidentin unmittelbar unterstellt:

Büro der Präsidentin - BP

Amtsdirktorin Tina BAAR, Tel.DW 101

Rat Stephan HOLZMÜLLER, MA, Tel.DW 102
(Doppelzuteilung SD)**Stabsstelle Strategie und Datenanalyse - SD**

- Management von Strategieprozessen zur Positionierung des ÖPA im nationalen und internationalen Forschungs-, Technologie- und Innovationssystem (FTI), insbesondere im Bereich des Geistigen Eigentums (IP).
- Analyse und strategische Aufbereitung interner und externer Daten auf dem Gebiet des Geistigen Eigentums insbesondere als Entscheidungsgrundlage im Bereich IP&FTI.
- Vernetzung mit „stakeholdern“ im gesamten IP&FTI-Bereich, insbesondere Forschungseinrichtungen, Förderungseinrichtungen, Kammern, Interessensverbände und öffentliche Verwaltung.
- Selbstständige Vertretung des ÖPA in entsprechenden Gremien.
- Monitoring und Koordination der Umsetzung der IP-Strategie der Bundesregierung in Abstimmung mit der Zentralstelle.
- Vor- und Aufbereitung von Entscheidungsgrundlagen; Wahrnehmung der Schnittstellenfunktion zu den Organisationseinheiten des ÖPA.
- Auf- und Ausbau der Service- und Informationsleistungen des ÖPA gemäß §§ 57 und 57b PatG.
- Ausbau von Qualitätsmanagement und Controlling in fachlicher Hinsicht.

Leiter:

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Stefan HARASEK, Tel.DW 574

Stellvertreterin des Leiters:

Rätin Mag.iur. Ines ORNIG, Tel.DW 229 (SF/MKU)

Rat Dipl.-Ing. Erwin AUER, Tel.DW 370
(Doppelzuteilung TA 3)

Kommissärin Mag.iur. Katrin AICHINGER, Tel.DW 347

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Koordinierung und Betreuung der Angelegenheiten der Europäischen Patentorganisation - EPO einschließlich der Angelegenheiten des Einheitlichen Patents.

Rat Stephan HOLZMÜLLER, MA, Tel.DW 102
(Doppelzuteilung BP)

Oberrätin Mag.rer.soc.oec. Ursula HÖFERMAYER, Tel.DW 721

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Leitung des Projekts zum Aufbau der IP-Academy.

Chefökonom Mark THOMPSON, MA, MIS, Tel.DW 365
Angestellter von AIT

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Durchführung volkswirtschaftlicher Analysen im Zusammenhang mit Themen des geistigen Eigentums;
- Mitarbeit am Wirkungsmonitoring des Patentamtes;
- Mitwirkung bei der Erstellung von Handlungsvorschlägen an Stakeholder.

Abteilung Externe und Interne Kommunikation und Dokumentation - KD

Öffentlichkeitsarbeit - ÖA

1. Corporate Identity: Gestaltung und Koordination des nationalen und internationalen Außentritts und die Gestaltung des einheitlichen Markenerlebnisses entlang der gesamten Dienstleistungskette.
2. Strategische Kommunikation: Gestaltung von Kommunikationskampagnen für die Zielgruppen des Österreichischen Patentamts.
3. Öffentlichkeitsarbeit und Betreuung von Medien.
4. Koordination der „intellectual property awareness activities“ (Team „public awareness“).
5. Event Management und Sponsoring: Planung und Koordination von eigenen internationalen und nationalen Fachveranstaltungen und Kooperationen mit Veranstaltern insbesondere für die Zielgruppen Einzelerfinder, kleine und mittlere Unternehmen, Unternehmensgründer, Schüler, Angehörige von Universitäten und Fachhochschulen und andere im Innovationsgeschehen tätige Stellen.
6. Gestaltung und Redaktion Internet inkl. Social Media.
7. Gestaltung und Redaktion Intranet.
8. Gestaltung, Redaktion und Vertrieb des periodischen Newsletters.
9. Gestaltung, Redaktion und Vertrieb von Informationsmaterial, Broschüren und Drucksorten.
10. Gestaltung und Redaktion des Jahresberichts.
11. Erhebungen zur Außenwirkung des Österreichischen Patentamts im Rahmen von qualitativer und quantitativer Medienanalysen, Webanalyse und Kundenbefragungen.
12. Customer Relationship Management: Systematische, datengestützte Pflege von Beziehungen mit im Innovationsgeschehen tätigen Personen (VIP) und die Analyse der Daten und Ableitung von Handlungsempfehlungen.

Vorstand:

Rat Mag.rer.soc.oec. Christoph MANDL, Tel.DW 379

Stellvertreter des Vorstandes:

Hofrat Mag.phil. Christian LAUFER, Tel.DW 340

Mitarbeiter/innen:

Hofrätin Maria RABL MSc, Tel.DW 152

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

Eventmanagement und Sponsoring:

- Auswahl und Planung von eigenen Veranstaltungen und Kooperationsveranstaltungen;
- Entscheidung der Veranstaltungsform;
- Inhaltliche Planung ausgerichtet an der Zielgruppe der Veranstaltung;
- Entwicklung von Werbe- und Marketingmaßnahmen für Events;
- Projektmanagement;
- Definition der Einladungsform und des Einladungsverfahrens;
- Personalplanung (Agenturführung, Aufgabenverteilung, zu engagierendes Personal);
- Kalkulation des Budgets und spätere Abrechnung;
- Betreuung der Gäste (z.B. Hotelbuchung bei besonderen Gästen);
- Organisation des Caterings;
- Partner-, Sponsorsuche und das Verhandeln von Sponsoring- und Kooperationsvereinbarungen;
- Veranstaltungstechnik;
- Unterstützung der Vortragenden.

Oberrätin Tamara GARTNER, Tel.DW 360

Oberrat Mag.phil. Jörg CLAUSSEN, Tel.DW 753 (75% teilbeschäftigt)
(Doppelzuteilung Stabsstelle Technik/PCT)

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Redaktion der englischen Seite des Internetauftritts des Österreichischen Patentamts.

Amtsärztin Barbara KOMLODY, Tel.DW 748 (80 % WDZ)
(Doppelzuteilung KD-KC)

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Redaktion Internet, Social Media und Intranet;
- Gestaltung, Redaktion und Vertrieb des periodischen Newsletters, von Informationsmaterial, Broschüren und Drucksorten.

Amtsdirktorin Margit RAUSCH, Tel.DW 137

Kommissärin Linda BRUNNHUBER, Bakk.phil., Tel.DW 741

Kontrollorin Isabelle BLAIMAUER, Tel.DW 216 (75 % teilbeschäftigt)
(Doppelzuteilung KD-KC)

Verwaltungspraktikantin v1 Bettina SCHMID, Tel.DW 748 (30 % WDZ)

Stabsstelle Finanzstrategie und Controlling - SFC

- Planrevision sowie Aufbau als auch Ablaufkoordination des unternehmensweiten Zielsystems samt entsprechender Abweichungsanalyse im operativen und im strategischen Bereich für das Österreichische Patentamt;
- Integriertes Gesamtcontrolling für das Österreichische Patentamt, unbeschadet der Controllingaufgaben anderer Abteilungen und Stellen;
- Risiko- und Budgetcontrolling für das Österreichische Patentamt;
- Wirkungscontrollingstelle im Rahmen der Haushaltsrechtsreform des Bundes;
- Integrierte Kosten- und Leistungsrechnung für das Österreichische Patentamt;
- Interne Revision.

Leiter:

Oberrat Georg MANLIK, BA MA, Tel.DW 111

Fachoberinspektorin Andrea KONRAD, (85 % teilbeschäftigt), Tel.DW 115
(Doppelzuteilung GEBKONTR)

Fachexperte/in:

Hofrat Mag.iur. Wilfried KYSELKA, Tel.DW 245 (Personal)

Amtsdirktorin Annette KARTNALLER, Tel.DW 172 (Finanzen, Haushaltsrecht inkl. KLR)

Hofrätin Mag.pharm.Dr.rer.nat. Maria KRENN, Tel.DW 435 (Technik)

Hofrat Mag.iur. Klaus FÖRSTER, Tel.DW 193 (Recht)

Amtsdirktor Ing. Robert WOLLENDORFER, MSc, Tel.DW 335 (IT)

Nichtigkeitsabteilung - NA

Vorsitzende:

Hofrätin Mag.iur. Maria Daniela MUTZ, Tel.DW 226

Hofrätin Mag.iur. Petra ASPERGER, Tel.DW 253

fachtechnische Vorsitzende:

- Mit den Verfahren gemäß Pkt. 1. - 4. betraut.

Hofrätin Dipl.-Ing. Eva FESSLER, Tel.DW 351

Hofrat Dipl.-Ing. Heinrich BAUER, Tel.DW 466

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Thomas FELLNER, Tel.DW 345

1. Verfahren über Anträge betreffend Patente: Rücknahme, Nichtigklärung, Aberkennung und Abhängigerklärung von Patenten; Nennung als Erfinder nach § 20 Abs. 5 PatG; Anerkennung

- des Patent-Vorbenützerrechtes; Feststellungsanträge bei Patenten; Erteilung und Aufhebung von Zwangslizenzen bei Patenten.
2. Verfahren über Anträge betreffend Schutzzertifikate: Rücknahme, Nichtigklärung, Aberkennung und Abhängigerklärung von Schutzzertifikaten; Nennung als Erfinder nach § 7 SchZG iVm § 20 Abs. 5 PatG; Anerkennung des Schutzzertifikat-Vorbenützerrechtes; Feststellungsanträge bei Schutzzertifikaten; Erteilung und Aufhebung von Zwangslizenzen bei Schutzzertifikaten.
 3. Verfahren über Anträge betreffend Gebrauchsmuster: Rücknahme, Nichtigklärung, Aberkennung und Abhängigerklärung von Gebrauchsmustern; Nennung als Erfinder nach § 8 Abs. 4 GMG; Anerkennung des Gebrauchsmuster-Vorbenützerrechtes; Feststellungsanträge bei Gebrauchsmustern.
 4. Verfahren über Anträge betreffend Halbleiterschutzrechte: Nichtigklärung und Aberkennung von Halbleiterschutzrechten; Feststellungsanträge bei Halbleiterschutzrechten.
 5. Verfahren über Anträge betreffend Marken: Löschung bzw. Unwirksamklärung von Marken gemäß §§ 30, 30a Abs. 1, 31, 32, 33, 33a, 33b, 33c und 34 MSchG; Übertragung von Marken gemäß § 30a Abs. 3 MSchG; Löschung bzw. Unwirksamklärung von Verbandsmarken gemäß § 66 MSchG; Nachträgliche Feststellung der Ungültigkeit von Marken gemäß § 69a MSchG.
 6. Verfahren über Anträge betreffend Muster: Nichtigklärung von Mustern; Aberkennung von Mustern; Anerkennung des Muster-Vorbenützerrechts; Nennung als Schöpfer des Musters gemäß § 8 Abs. 4 MuSchG; Feststellungsanträge bei Mustern.
 7. Verfahren über Anträge betreffend Sortenschutz: Nichtigklärung und behördliche Übertragung von Sortenschutzrechten gemäß § 15 Sortenschutzgesetz 2001.
 8. Entscheidung über Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe gem. § 144 PatG.

Mitglieder:

Zu Mitgliedern der Nichtigkeitsabteilung werden berufen:

Alle Mitglieder des Patentamtes.

rechtskundiges Mitglied:

Oberrätin Mag.iur. Silvie FRÖCH, Tel.DW 162 (45 % WDZ)
(Doppelzuteilung ZD)

Gruppe Recht & Support - R&S**Leiterin:**

Vizepräsidentin Recht & Support (VPr-RS)

Mag.Dr.phil. Andrea SCHEICHL, MAS, Tel.DW 230

Stellvertreter der Leiterin:

Hofrat Mag.iur. Gerald PILZ, Tel.DW 181

Mit folgenden eigenständig wahrzunehmenden Aufgaben betraut:

- Optimierung der Ablauforganisation, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Umsetzung der Kosten- und Leistungsrechnung;
- Planung und leitende Durchführung der Haushaltsgebarung;
- Vertretung der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz im Haushalts- und Finanzausschuss und im Pensionsreservfonds der EPO.

dienstzugeteilt:

Oberrätin Mag.Dr.iur. Ljiljana PANTOVIC, Tel.DW 349

Mit folgenden eigenständig wahrzunehmenden Aufgaben betraut:

- Koordinative Abwicklung abstimmungsbedürftiger Reformvorhaben und Unterstützung anderer Organisationseinheiten bei der Planung und Durchführung von Projekten;
- Durchführung von eigeninitiierten bzw. übertragenen Projekten;
- Mitwirkung beim Prozess-, Change- und Qualitätsmanagement;
- Projektcontrolling von bereichsübergreifenden Projekten im ÖPA;
- Mitwirkung beim Prozessmanagement von Projekten;
- Unterstützung der Leiterin der Gruppe Recht & Support bei Reorganisationsprozessen sowie Qualitätsmanagement.

Sekretariat Gruppe Recht & Support:

Assistenz, insbesondere bei Aufgaben der Gruppenleiterin und des Stellvertreters der Gruppenleiterin, bei der von diesen wahrzunehmenden Aufgaben.

Amtsdirktorin Silvia BINDER, Tel.DW 116

(Doppelzuteilung Bereich Personal- und Organisationsmanagement)

Fachoberinspektorin Monika HUTECEK, Tel.DW 258 (80 % WDZ)

(Doppelzuteilung Bereich Personaladministration und Allgemeine Präsidialangelegenheiten)

- Mit der Wahrnehmung von Dienstreiseangelegenheiten betraut.

Oberrevident Markus MATHES, Tel. DW 311

(Doppelzuteilung ZD/PE)

Mit folgenden Angelegenheiten betraut:

- Mitwirkung Redaktion des Intranet;
- Mitwirkung am Qualitätsmanagement.

Support

Abteilung Zentrale Dienste - ZD

Vorstand:

Hofrat Mag.iur. Gerald PILZ, Tel.DW 181

Stellvertreter des Vorstandes:

Hofrat Mag.iur. Wilfried KYSELKA, Tel.DW 245

Bereich Personal- und Organisationsmanagement - PersM

1. Personalmanagement;
2. Personalbewirtschaftung einschließlich rechtlicher Aspekte des Angestellten- und Werkvertragsrechts;
3. Organisationsentwicklung;
4. Vorbereitung der Verordnungen der Präsidentin einschließlich Geschäftsverteilung und Geschäftsordnung und nähere Regelung des Dienstbetriebes;
5. Koordination legislativer Vorhaben und Fremdlegistik im Zuständigkeitsbereich der Abteilung;
6. Personalplan inkl. Personalcontrolling;
7. Zusammenarbeit mit externen bzw. internationalen Organisationen im Personalbereich;
8. Amts-, Organ- und Dienstnehmerhaftung;
9. Angelegenheiten parlamentarischer und sonstiger Anfragen, Angelegenheiten der Volksanwaltschaft;
10. Allgemeine Rechtsangelegenheiten einschließlich Vergabe- und Vertragsrecht und E-Recht;
11. Datenschutzangelegenheiten;
12. Verbindungsdienst zum Rechnungshof;
13. Vollziehung des Patentanwaltsgesetzes (die Ausübung der Aufsicht über die Patentanwaltskammer ist der Präsidentin vorbehalten);
14. Finanzmanagement; haushaltsrechtliche Angelegenheiten betreffend das Detailbudget ÖPA einschließlich Risiko- und Budgetcontrolling;
15. Bedienstetenschutz;
16. Koordination des juristischen Auskunftsdienstes;
17. Ausbildungsleitung für Lehrlinge des ÖPA.

Kommissär Mag.iur. Marcus ERNST, Tel.DW 183

- Ausbildung zum rechtskundigen Mitglied

Amtsdirktorin Julia CSANDL, Tel.DW 179

Kontrollorin Isabella BERTALAN, Tel.DW 164

Kommissär Stefan WILFING, Tel.DW 717 (KU)

Amtsdirktorin Annette KARTNALLER, Tel.DW 172

Mit der Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

1. Haushaltsangelegenheiten einschließlich Jahres- und Monatsvoranschläge, Rechnungsabschluss und Verwaltung der Sachkredite;
2. Mitwirkung am Gebarungsvollzug.

Amtsärztin Martina PETSCH-SEMLICKA, Tel.DW. 161
(Doppelzuteilung GEBKONTR)

Amtsdirktorin Silvia BINDER, Tel.DW 116
(Doppelzuteilung Sekretariat Gruppe Recht & Support)

Mit der Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Arbeitsmedizinische Belange des Bedienstetenschutzes;
- Angelegenheiten der Grundausbildung.

Rat Mag.iur. Johann SCHRANZ, Tel.DW 747

- Koordination des juristischen Auskunftsdienstes
- Ausbildung zum rechtskundigen Mitglied

Oberrätin Mag.iur. Silvie FRÖCH, Tel.DW 162 (45 % WDZ)
(Doppelzuteilung NA)

- juristischer Auskunftsdienst

Kommissärin Mag.iur. Nina KÖHL, Tel.DW 410
(Doppelzuteilung RIM)

- juristischer Auskunftsdienst und Schriftführung NA

Bereich Personalentwicklung - PE

1. Grundausbildung;
2. Personalentwicklung und Weiterbildung; Entwicklung und Umsetzung eines HR-Konzeptes;
3. Betriebliches Vorschlagswesen.

Bereichsverantwortliche:

Hofrätin Mag.rer.nat. Petra GATTINGER, Tel.DW 722

- gemäß § 5 ÖPA-Grundausbildungsverordnung

Ausbildungsleiterin für die Grundausbildung

Oberrevident Markus MATHES, Tel.DW 311
(Doppelzuteilung Sekretariat Gruppe Recht & Support)

Bereich Personaladministration und Allgemeine Präsidialangelegenheiten - PersAdmin

1. Sämtliche Personalangelegenheiten von Beamten, Vertragsbediensteten, VerwaltungspraktikantInnen und Lehrlingen von der Begründung bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses;
2. Angelegenheiten des Dienstrechts gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften;
3. Angelegenheiten der Besoldung;
4. Funktions- und Planstellenausschreibungen;
5. Angelegenheiten freier Dienstverträge und Werkverträge;

6. Angelegenheiten interner und externer Kommissionen (insbesondere auch gemäß Patentanwaltsgesetz);
7. Kanzleibetrieb.

Bereichsverantwortlicher:

Hofrat Mag.iur. Wilfried KYSELKA, Tel.DW 245

Kommissär Mag.iur. Marcus ERNST, Tel.DW 183

Fachoberinspektorin Margarita POBENBERGER, Tel.DW 260 (70 % WDZ)

Amtsdirktorin Julia CSANDL, Tel.DW 179

Fachoberinspektorin Monika HUTECEK, Tel.DW 258 (80 % WDZ)
(Doppelzuteilung Sekretariat Gruppe Recht & Support)

Kontrollorin Isabella BERTALAN, Tel.DW 164

Fachoberinspektorin Elisabeth GRUBER, Tel.DW 165

- Mit der Leitung der Präsidialkanzlei betraut.

Kontrollorin Katharina PETELIN, Tel.DW 195

Bereich Gebührenkontrolle - GEBKONTR

Verbuchung und Kontrolle von Verfahrens-, Schutzdauer- und Schriftengebühren, insbesondere zur Aufrechterhaltung von gewerblichen Schutzrechten sowie Entgelte für Service- als auch Informationsdienstleistungen.

Bereichsverantwortliche:

Amtsärztin Pia SCHWEDA, Tel.DW 168 (50% WDZ)

Stellvertreterin:

Oberrevidentin Elisabeth APFALTER, Tel.DW 170 (25% WDZ)

Amtsärztin Martina PETSCH-SEMLICKA, Tel.DW. 161
(Doppelzuteilung ZD)

Fachoberinspektorin Christine AMSTÖTTER, Tel.DW 173

Fachoberinspektor Josef KOCH, Tel.DW 194

Fachoberinspektorin Andrea KONRAD, Tel.DW 115 (85 % teilbeschäftigt)
(Doppelzuteilung SFC)

Kontrollor Mario STIFT, Tel.DW 169

Bereich Wirtschaftsmanagement - WIMA

1. Zentrale Beschaffung von Waren und Dienstleistungen;
2. Gebarungsvollzug - Ausgaben
- Rechnungsadministration, - SAP-Erfassung, - SAP-Freigabe, - Kreditorenanlage;
3. Verwaltung des Aufwandbudgets;

4. Inventar- und Materialverwaltung;
5. Verwaltung, Organisation der Amtsmietfläche, Haustechnik, Infrastruktur;
6. Planung, Umsetzung von Bauvorhaben;
7. Miet- und Hausverwaltungsangelegenheiten;
8. Bundesbedienstetenschutz - Sicherheitsfachtechnik;
9. Abfallwirtschaft.

Bereichsverantwortlicher:

Fachoberinspektor Christian ADAMCZYK, Tel.DW 470

Stellvertreterin des Bereichsverantwortlichen:

Amtsärztin Waltraud WOHLMUTH, Tel.DW 427

Fachoberinspektor Heribert MELCHER, Tel.DW 431
(Doppelzuteilung Abteilung IT)

- Mit den Angelegenheiten Helpdesk und Desktopmanagement betraut.

Kontrollorin Stefanie OSTERBAUER, Tel.DW 425

Obrevident Andreas ZLOCH, Tel.DW 112

Verwaltungsstellendirektion - VSD**Leiter:**

Fachoberinspektor Peter HRNCIR, Tel.DW 262

Stellvertreterin des Leiters:

Fachoberinspektorin Gabriela THEIL, Tel.DW 562

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Ausstellung von Prioritätsbelegen, Amtsbestätigungen, Rechtskraftbestätigungen, amtlichen Abschriften, Beglaubigungen;
 - Leistungskontrolle von externen Leistungserbringern, insbesondere im Bereich der Innenreinigung und Bewachung.
1. Steuerung des Kanzleibetriebes der Verwaltungsstellen Datenerfassung und Aktenkoordination (DATAKO), der Kanzlei der Nichtigkeitsabteilung und der Einlauf- und Abgangsstelle (EAST).
 2. Ausstellung von Prioritätsbelegen, Amtsbestätigungen, Rechtskraftbestätigungen, amtlichen Abschriften und Beglaubigungen.
 3. Planung, Weiterentwicklung, Betrieb und Steuerung der technischen und budgetären Ressourcen betreffend Kommunikationstechnik (KT) im ÖPA (Festnetz- und Mobiltelefon, Fax).
 4. Leistungsabnahme und Koordination von Schreib- und Scan-Pool.
 5. Leitung, Steuerung und Leistungskontrolle von externen Leistungserbringern, insbesondere im Bereich der Innenreinigung und Bewachung.

6. Planung und Abwicklung von protokollarischen Anlässen und Beschaffung der dafür notwendigen Verbrauchsgüter.

Kontrollorin Valeria BEDÖ, Tel.DW 443

Kontrollor Wolfgang BAUER, Tel.DW 267

zur Ausbildung zugeteilt:

Lehrling Anna BENETKA, Tel.DW 318

Lehrling Jasmin AMSTÖTTER, Tel.DW 715

Lehrling David KOHOUT, Tel.DW 711

Kanzlei der Nichtigkeitsabteilung - KNA

1. Erfassung und Verarbeitung aller Daten und Eingaben zu Verfahren der Nichtigkeitsabteilung und betreffend Rechtsmittel an das OLG Wien.
2. Kanzleimäßige Behandlung der Akten der Nichtigkeitsabteilung einschließlich diesbezüglicher Auskunftserteilung (intern und extern) sowie Akteneinsichten als auch Überwachung des Aktenlaufes und von Fristen und Akten betreffend Rechtsmittel an das OLG Wien.
3. Erstellen von Statistiken.
4. Unterstützung der Vorsitzenden bei der Terminkoordination für Verhandlungen und Sitzungen.
5. Vorbereitung von einfachen Erledigungsentwürfen.
6. Mitwirkung bei der Verrechnung und Erfassung der Schriftengebühren.

Fachoberinspektor Christian HAAS, Tel.DW 269

Eingangs- und Abgangsstelle

Erstbearbeitung, Weiterleitung und Abfertigung von Geschäftsstücken betreffend nationale, internationale und europäische Patentanmeldungen, nationale, internationale und Gemeinschaftsmarkenanmeldungen, Schutzzertifikats-, Gebrauchsmuster-, Halbleiterschutz- und Musteranmeldungen sowie Recherchen als auch Gutachten, formale Überprüfung der einlangenden Geschäftsstücke, Aufnahme von amtlichen Befunden betreffend Schriftengebühren.

Fachoberinspektorin Marieclaire KLAUS, Tel.DW 595

Oberkontrollor Manuel ERBER, Tel.DW 430

Datenerfassung und Aktenkoordination - DATAKO

1. Erfassung und Verarbeitung von Daten des Patent-, Schutzzertifikats-, Gebrauchsmuster- und Markenwesens.
2. Mitwirkung bei der Erfassung von Gebührevorschreibungen im Rahmen von Verfahren betreffend nationale und europäische Patente, Schutzzertifikate, Gebrauchsmuster, Recherchen und Marken.

3. Kanzleimäßige Behandlung der nationalen und europäischen Patent-, Schutzzertifikats-, Gebrauchsmuster-, Recherchen- und Markenakten, einschließlich diesbezüglicher interner Auskunftserteilung, sofern nicht die Zuständigkeit einer anderen Organisationseinheit gegeben ist.
4. Überwachung des Aktenlaufes und Überwachung von Fristen.
5. Erstellung und Erfassung von Veröffentlichungs- und Erteilungsdaten, insbesondere auch betreffend Patentblatt und Gebrauchsmusterblatt.
6. Mitwirkung bei der Verrechnung und Erfassung der Schriftengebühren.

Bereichsverantwortliche:

Fachoberinspektorin Irene HUBER, Tel.DW 281

Stellvertreterin der Bereichsverantwortlichen:

Fachoberinspektorin Helga SUTRICH, Tel.DW 591

Fachoberinspektorin Michaela OCHS, Tel.DW 589

Fachoberinspektorin Doris GIEFING, Tel.DW 592

Fachoberinspektor Josef BISCHOF, Tel.DW 279

Fachoberinspektorin Ingrid ZIEGLER, Tel.DW 590

Fachoberinspektorin Elisabeth GAVRILOVIC, Tel.DW 547

Oberkontrollorin Marina BLAZEVIC, Tel.DW 282

Kontrollorin Denise MAYER, Tel.DW 268

Schreib-Pool**Leiterin:**

Fachoberinspektorin Christine KAMMERZELT, Tel.DW 743 (80 % WDZ)

Amtsassistentin Bettina BARTOSCH, Tel.DW 742

Oberkontrollorin Karin DEIM, Tel.DW 713 (50 % WDZ)

Amtsassistent David BRANDHUBER, Tel.DW 744 (50 % teilbeschäftigt)

Scan-Pool

Fachinspektor Gerald HOFER, Tel.DW 461

Fachinspektorin Marion SULZER, Tel.DW 750 (50 % teilbeschäftigt)

Fachinspektorin Regina WIRTH, Tel.DW 751

Fachinspektorin Danielle FÜHRER-MANSOUR, Tel.DW 312 (50 % teilbeschäftigt)

Abteilung Internationale Beziehungen - IB

1. Angelegenheiten der Harmonisierung des Binnenmarktes auf dem Gebiet des Erfindungswesens.
2. Koordination aller Patentharmonisierungsvorhaben (EU, EPÜ, WIPO).

3. Angelegenheiten der Europäischen Patentorganisation (EPO).
4. Angelegenheiten des Aufbaus eines europäischen Recherchnetzwerks (EU/EPÜ).
5. Angelegenheiten des Patentrechtsabkommens (PCT) und der PCT-Union, insbesondere strategischer Art, soweit nicht der fachtechnische Bereich zuständig ist.
6. Vorbereitung und Teilnahme an Sitzungen der im Rahmen der WIPO eingerichteten Ständigen Ausschüsse auf dem Gebiet des Patentwesens.
7. Koordination der Zusammenarbeit mit nationalen Patentämtern und sonstigen nationalen, internationalen und zwischenstaatlichen Behörden im Bereich des Erfindungswesens und der Patentharmonisierung, einschließlich strategische Angelegenheiten des „Patent Prosecution Highway“ (PPH).
8. Zusammenfassende Behandlung und Koordination aller Recherchenangelegenheiten, soweit sie nicht den Bereich Fachtechnik betreffen.
9. Protokollangelegenheiten
10. Trainingskurse für Entwicklungsländer.
11. Koordination der administrativen Erfassung von internationalen und nationalen Vorhaben des Patentamtes.

Vorstand:

Hofrat Dr.phil. Johannes WERNER, Tel.DW 357

Zur eigenständigen Bearbeitung folgender Angelegenheiten ermächtigt:

- eigenständige Betreuung aller Gremien zur Harmonisierung der Patentierung von Software und sämtlicher damit im Zusammenhang stehenden Agenden.

Stellvertreterin des Vorstandes:

Oberrätin Mag.iur. Elisabeth LAGER-SÜSS (70 % WDZ)

Oberrat Mag.Dr.iur. Richard FLAMMER (*KU*)

Hofrätin Mag.pharm.Dr.rer.nat. Maria KRENN, Tel.DW 435
(Doppelzuteilung TA 4A)

- Mit der selbstständigen Wahrnehmung der EU-rechtlichen Komponenten der Biotechnologie-Richtlinie betraut.

Hofrat Dipl.-Ing. Christian KÖGL, Tel.DW 440
(Doppelzuteilung TA 3)

Zur eigenständigen Bearbeitung folgender Angelegenheiten ermächtigt:

1. Eigenständige Leitung des EPN-Projektes discover.IP und Koordination mit den Vertragspartnern Austria Wirtschaftsservice (aws) und dem EPA;
2. Trainings-Kontaktperson der Europäischen Patentakademie.

Oberrätin Mag.Dr.rer.nat. Hildegard ETZ, Tel.DW 215 (80% teilbeschäftigt)
(Doppelzuteilung Abteilung TA 2A)

Oberrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Lukas KRÄUTER, Tel.DW 213
(Doppelzuteilung Abteilung TA 2A)

Abteilung Externe und Interne Kommunikation und Dokumentation - KD

Kundencenter - Bibliothek und Dokumentation - KC+BIBL

Vorstand:

Rat Mag.rer.soc.oec. Christoph MANDL, Tel.DW 379

Stellvertreter des Vorstandes:

Hofrat Mag.phil. Christian LAUFER, Tel.DW 340

Bereich Kundencenter - KC

1. Bürgerservice;
2. Beschwerdemanagement;
3. Erteilung von persönlichen, telefonischen und E-Mail-Auskünften im First- (allgemeiner) und Second-Level-Support (juristischer und technischer Auskunftsdienst);
4. Kundenempfang und -betreuung;
5. Übernahme von Geschäftsstücken betreffend nationale, internationale und europäische Patentanmeldungen, nationale, internationale und Gemeinschaftsmarkenanmeldungen, Schutzzertifikats-, Gebrauchsmuster-, Halbleiterschutz- und Musteranmeldungen und Recherchen und Gutachten.

Bereichsverantwortliche:

Amtsärztin Barbara KOMLODY, Tel. DW 748 (80 % WDZ)
(Doppelzuteilung KD-ÖA)

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Personaleinsatzplanung und Sicherstellung des gleichbleibenden Service-Levels im Sinne der Kundinnen/Kunden;
- Kontrolle und Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Rechnungen des Kundencenter gemäß der Bestimmungen der BHV;
- Statistische Auswertung und Aufbereitung von erfassten Kundenkontakten;
- Erarbeitung und Durchführung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung;
- Wissensmanagement;
- Supervisorin des im Kundencenter und Auskunftsbereich eingesetzten Callcenter-Tools;
- Optimierung und Wahrung des Erscheinungsbildes des Kundencenters;
- aktive Mitarbeit im First-Level-Support.

Amtsärztin Daniela PREYER, Tel.DW 730

Revidentin Julia ZACH, Tel.DW 191 (SF/MKU)

Oberrevidentin Christa WARMUTH, Tel.DW 467

Revidentin Elisabeth MOLNAR, Tel.DW 191

Revidentin Valmire MEMETI, Tel.DW 248 (50 % teilbeschäftigt)

Kontrollorin Isabelle BLAIMAUER, Tel.DW 216 (75 % teilbeschäftigt)
(Doppelzuteilung KD-ÖA)

Anmerkung: weitere Mitglieder des Teams "KD - Kundencenter" siehe Anhang II

Bereich Bibliothek und Dokumentation - BIBL

1. Planung, Koordination und Kontrolle aller bibliotheksdokumentarischen Informations- und Auskunftsdienste nach modernen Managementkriterien.
2. Koordination der europäischen Patentinformationszentren (PATLIB Zentren) in Österreich.
3. Zusammenarbeit mit externen bzw. internationalen Organisationen im Bereich Bibliothek und Dokumentation.
4. Koordination der amtlichen Publikationen des Österreichischen Patentamtes im Bereich Erfindungsschutz.

Bereichsverantwortlicher:

Amtsdirektor Wilhelm KORINEK, Tel.DW 583 (75 % WDZ)

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Kontrolle und Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Rechnungen der Bibliothek gemäß der Bestimmungen der BHV;
- Formal- und Sacherschließung von Zeitschriften und Monographien (RAK/WB);
- Katalogisierung des Bibliothekbestandes (Zeitschriften und Monographien).

Fachoberinspektor Karl MOHL, Tel.DW 153 (Stellvertreter des Leiters des Lesesaals)

Abteilung IT

1. Bereitstellung von IT-Anwendungen und IT-Infrastruktur für das gesamte Patentamt.
2. Steuerung der technischen, personellen und budgetären IT Ressourcen.
3. Projektmanagement und Mitarbeit in Projekten - intern, extern und international.
4. Prozessmanagement; IST-Analyse und SOLL-Prozess-Gestaltung, Geschäftsprozessoptimierung im Zuge von IT-Projekten.
5. Systemadministration der eigenen IT-Landschaft.
6. Softwarearchitektur, -Planung, -entwicklung und Schnittstellenerstellung.
7. Applikationsbetreuung - Betreuung von E-Government, Elektronischer Akt (TOPAS) und Schutzrechtregister (ELVIS).
8. Betreuung der IT Anwender, Aus- und Weiterbildung im IT Bereich, Helpdesk.
9. Data Ware House, Monitoring und Statistiken.
10. Beratung bei Organisations- und Fachprojekten.
11. Unterstützung der Unternehmensauftritte wie Internetseiten, Formular-Download etc.
12. Aktive Zusammenarbeit mit den internationalen Partnern wie EPO, OHIM, WIPO bei gemeinsamen (IT-)Projekten und beim täglichen, teilweise bi-direktionalem Datenaustausch.
13. Vertretung des ÖPA und Mitarbeit bei E-Government-Arbeitskreisen von Bund-Länder-Gemeinden (E-Gov).

Leiter:

Rat Dipl.-Ing. (FH) Bernhard RAPF, MBA, Tel.DW 373

Stellvertreter:

Amtsdirektor Ing. Robert WOLLENDORFER, MSc, Tel.DW 335

Helpdesk

Fachoberinspektor Heribert MELCHER, Tel.DW 431
(Doppelzuteilung WIMA)

Software-Entwicklung

Analytikerin Ing. Sandra DOMINKOVITS, Tel.DW 718
Seniorprogrammierer Ing. Michael KALINA, Tel.DW 573
Analytikerassistent Ing. Gerald SCHWARZ, Tel.DW 314 (75% teilbeschäftigt)

Systemadministration

Systemadministrator Erich STANEK, Tel.DW 719
Organisationsassistent Christian KLEMENT, Tel.DW 431
Netzwerkadministrator Robert GATTERWE, Tel.DW 563

IT-Applikationsbetreuung

Applikationsadministrator Heribert SIMONI, Tel.DW 278

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Aufgaben betraut:

- Betreuung, Management und Administration von IT Applikationen insbesondere ELVIS.

IT-Projektmanagement

Amtsleiter Ing. Robert WOLLENDORFER, MSc, Tel.DW 335

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Aufgaben betraut:

- Leitung und Betreuung von Projekten insbesondere im Bereich E-Government.

Seniorprogrammierer Thomas MEIBÖCK, Tel.DW 452

dienstzugeteilt:

Oberkontrollorin Verena SOMMER, Tel.DW 580

zur Ausbildung zugeteilt:

Lehrling Marcus WUTKA, Tel.DW 383

Recht

Rechtsabteilung Patent und Muster - RPM

1. Vollziehung des Patentgesetzes, des Patentverträge-Einführungsgesetzes, des Schutzzertifikatsgesetzes, des Gebrauchsmustergesetzes, des Halbleiterschutzgesetzes, des Musterschutzgesetzes, der Verordnung (EG) über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster und des Abkommens von Locarno zur Errichtung einer internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle, soweit hierfür gesetzlich eine Rechtsabteilung zuständig ist.
2. Mitwirkung an Tätigkeiten des Österreichischen Patentamtes in Angelegenheiten des Patent-Zusammenarbeitsvertrages (PCT), insbesondere im Hinblick auf die Funktion des Patentamtes als PCT-Receiving Office und Internationale Behörde.
3. Nationale Aspekte von Änderungen des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ) und Mitwirkung in Angelegenheiten des Ausschusses „Patentrecht“ der Europäischen Patentorganisation.
4. Wahrnehmung strategisch koordinativer Tätigkeiten auf dem Gebiet des geistigen Eigentums, insbesondere auf folgenden Gebieten:
 - a. Innerstaatliche allgemeine, besondere und legistische Angelegenheiten des Patentwesens, des Schutzzertifikatswesens, des Gebrauchsmusterwesens, des Halbleiterschutzwesens, des Musterwesens und legistische Angelegenheiten des Patentanwaltswesens;
 - b. Zwischenstaatliche bilaterale rechtliche Angelegenheiten des Musterwesens, Vorbereitung der Ratifikation des Haager Abkommens über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster oder Modelle;
 - c. Angelegenheiten des Abkommens von Locarno zur Errichtung einer internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle;
 - d. Mitwirkung an der Vorbereitung sowie innerstaatliche Umsetzung multilateraler Verträge als auch sonstiger internationaler Rechtsvorhaben in den Bereichen Patentwesen (einschließlich des Gebietes des geplanten Gemeinschaftspatents), Schutzzertifikatswesen, Gebrauchsmusterwesen, Halbleiterschutzwesen, Musterwesen und Patentanwaltswesen;
 - e. Vertretung des Österreichischen Patentamtes als nationale Musterbehörde im Rahmen der Verbindungstreffen zwischen dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) und Sachverständigen der nationalen Ämter;
 - f. Begutachtung von Fremdlegistik, soweit nicht eine andere Abteilungszuständigkeit gegeben ist;
 - g. Mitwirkung an der Erarbeitung und Übermittlung von Stellungnahmen zu EuGH-Vorabentscheidungsersuchen betreffend den Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes; Kompilierung und Evaluierung der einschlägigen Judikatur des EuGH, des EUIPO und der in- und ausländischen Höchstgerichte, Berücksichtigung und allfällige Umsetzung dieser Judikatur im Rahmen der in den Zuständigkeitsbereich der Rechtsabteilung Patent und Muster fallenden Verfahren.
5. Erfassung und Verarbeitung von Daten, die Musteranmeldungen und geschützte Muster nach dem MuSchG betreffen, einschließlich der Überwachung des Aktenlaufes; kanzleimäßige Behandlung von Musterakten; Führung des Musterregisters gemäß §§ 18, 21 und 22 MuSchG; Lagerung der erledigten Geschäftsstücke in Musterangelegenheiten.

Vorstand:

Hofrat Mag.Dr.iur. Robert CIZA, Tel.DW 236

- Ermächtigt zur Zuweisung von rechtskundigen Mitgliedern an jede Technische Abteilung im Sinne des § 61 Abs. 4 Patentgesetz im Rahmen der Geschäftsverteilung der RPM.

Rechtskundige Mitglieder**Stellvertreterin des Vorstandes:**

Hofrätin Mag.Dr.iur. Susanne LANG, Tel.DW 263

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Aufgaben betraut:

- Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung in den Vollziehungsaufgaben der Punkte 1 und 5.

Hofrat Mag.Dr.iur. Wolfgang RIEDEL, Tel.DW 259

Hofrat Mag.iur. Christoph ZEILER, Tel.DW 256

Oberrat Mag.iur. Alexander SVETLY, Tel.DW 232

Rätin Mag.iur. Daniela SIBITZ, Tel.DW 739

(Doppelzuteilung RÖM)

zugeteilt:

Amtsärztin Eva MÜHLBAUER, Tel.DW 233

Revidentin Bettina VOLLMANN, Tel.DW 186

Fachoberinspektor Karl ÖRY, Tel.DW 293

Fachoberinspektorin Christine KNAUER, Tel.DW 239

Fachoberinspektorin Angelika BRAMBERGER, Tel.DW 117

Fachinspektor Roland COLLESELLI, Tel.DW 255

Fachinspektor Alexander BRACHER, Tel.DW 138

dienstzugeteilt:

Fachoberinspektor Gerhard VOLLMANN, Tel.DW 519

Rechtsabteilung Österreichische Marken - RÖM

1. Vollziehung
 - a. des Markenschutzgesetzes, einschließlich der Prüfung und Abwicklung von Widersprüchen Dritter gegen die Registrierung nationaler Marken,
 - b. der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 über die Gemeinschaftsmarke,
 - c. der Internationalen Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken nach dem Abkommen von Nizza,
 - d. der Internationalen Klassifikation der Bildbestandteile von Marken nach dem Wiener Abkommen,
 - e. der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (geschützte geografische Angaben und Ursprungsbezeichnungen) und der damit in Zusammenhang stehenden Rechtsvorschriften.
2. Wahrnehmung strategisch koordinativer Tätigkeiten auf dem Gebiet des geistigen Eigentums bzw. innerstaatliche Umsetzung multilateraler Verträge und sonstiger internationaler Rechtsvorhaben auf folgenden Gebieten:

- a. Innerstaatliche allgemeine, besondere und legistische Angelegenheiten des Markenwesens, des Unternehmenskennzeichenwesens, des Schutzes geografischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012, dies insbesondere im Hinblick auf die Vertretung Österreichs im Ausschuss für Qualitätspolitik für Agrarerzeugnisse und die Erhebung von Einsprüchen im Namen der Republik Österreich und der Produktpiraterie,
 - b. Zwischenstaatliche bilaterale rechtliche Angelegenheiten des Markenwesens,
 - c. Angelegenheiten des Abkommens von Nizza über die Internationalen Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken,
 - d. Angelegenheiten des Wiener Abkommens über die Errichtung einer Internationalen Klassifikation der Bildbestandteile von Marken.
3. Vertretung des Österreichischen Patentamtes als nationale Markenbehörde im Rahmen der Verbindungstreffen zwischen dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) und Sachverständigen der nationalen Ämter.
 4. Kompilierung, Evaluierung und allfällige Umsetzung der einschlägigen Judikatur
 - a. des EuGH,
 - b. des EUIPO und
 - c. der in- und ausländischen Höchstgerichte.
 5. Mitwirkung an der Erarbeitung und Übermittlung von Stellungnahmen zu EuGH-Vorabentscheidungsersuchen betreffend den Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes.
 6. Angelegenheiten des Markenregisters.

Vorstand:

Hofrat Mag.Dr.iur. Markus STANGL, Tel.DW 234

Rechtskundige Mitglieder**Stellvertreter des Vorstandes:**

Hofrat Mag.Dr.iur. Martin NEWERKLA, Tel.DW 261

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Aufgaben betraut:

- Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung bei den Vollziehungsaufgaben nach Punkt 1 a.-d.

Hofrat Ing.Mag.iur. Johann WIPLINGER, Tel.DW 554

Hofrat Mag.iur. Klaus FÖRSTER, Tel.DW 193

Hofrätin Mag.Dr.iur. Gabriele JAGETSBERGER, Tel.DW 218

Oberrätin Mag.Dr.iur. Birgit THOMA-FRIED, Tel.DW 183 (SF/MKU)

Rätin Mag.iur. Gudrun STRASSER, Tel.DW 166 (37,5 % WDZ)

Kommissärin Mag.iur. Daniela TRENNER, Tel.DW 755

Kommissärin Mag.iur. Manuela RIEGER-BAYER, Tel.DW 299
(Doppelzuteilung RIM)

Rätin Mag.iur. Daniela SIBITZ, Tel.DW 739
(Doppelzuteilung RPM)

Kommissärin Mag.iur. Claudia BERGER, Tel.DW 416
(Doppelzuteilung RIM)

zugeteilt:

Hofrätin Brigitta SEDY, Tel.DW 182
Amtsdirektor Regierungsrat Karl BÖHM, Tel.DW 277
Amtsdirektor Georg KOCH, Tel.DW 296
Amtsdirektorin Gabriele GÖSSINGER, Tel.DW 382
Amtsdirektorin Regierungsrätin Brigitte SCHREY, Tel.DW 272
Amtsdirektorin Beate STIX, Tel.DW 456
Oberrevidentin Monika WEIDINGER, Tel.DW 274

Marken Services - MS

Durchführung von Markenähnlichkeitsrecherchen für das österreichische Patentamt,
Durchführung von Markenrecherchen für externe Kunden (Markenähnlichkeitsrecherchen,
PreChecks).

Leiterin:

N.N.

Amtsärztin Brigitte RADAKOVITS, Tel.DW 711
Amtsrat Medhat EL GOHARY, Tel.DW 729
Revidentin Andrea LIPP, Tel.DW 728

Markenregister - MARKR

Führung des Registers der nationalen Marken gemäß § 16 Abs.1 und § 17 MSchG;
Lagerung der erledigten Geschäftsstücke betreffend nationale Markenmeldungen und
Markenregistrierungen und betreffend das nationale Verfahren im Zusammenhang mit
Herkunftsangaben.

Leiter:

Fachoberinspektor Josef UNGER, Tel.DW 264

Stellvertreterin des Leiters:

Fachoberinspektorin Leopoldine SCHNEIDER, Tel.DW 266

Fachoberinspektorin Martina HARTMANN, Tel.DW 501
Fachoberinspektorin Josefa GOLLHOFER, Tel.DW 295
Fachoberinspektor Gerhard SCHARMER, Tel.DW 546
Kontrollorin Nadja PEROVIC, Tel.DW 264

Rechtsabteilung Internationales Markenwesen - RIM

1. Angelegenheiten der Harmonisierung des Binnenmarktes auf dem Gebiet des Marken- und Musterwesens; Koordinierung von Stellungnahmen zu EuGH-Vorabentscheidungsersuchen betreffend den Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes.
2. Leitende Koordination und zusammenfassende Behandlung themenübergreifender internationaler Vorhaben einschließlich EU-Vorhaben im Marken- und Musterwesen, insbesondere im Zusammenhang mit EU-Harmonisierungsvorhaben und multilateralen Verträgen im Rahmen der WIPO und/oder der WTO (TRIPS).
3. Vorbereitung und Teilnahme an Sitzungen der Verwaltungsorgane des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO), nämlich des Verwaltungsrates und des Haushaltsausschusses.
4. Vorbereitung und Teilnahme an Sitzungen der Verwaltungsorgane der WIPO bzw. ihrer Unionen und der im Rahmen der WIPO eingerichteten Ständigen Ausschüsse für Marken- und Musterrecht und Schutz geographischer Angaben (SCT); Vorbereitung und Verhandlung von multilateralen Verträgen im Rahmen der WIPO und von Verträgen mit anderen Zentralbehörden des gewerblichen Rechtsschutzes einschließlich des diesbezüglichen Verkehrs mit den österreichischen Vertretungsbehörden, sofern hierfür keine abweichende Zuständigkeit gegeben ist.
5. Internationale und zwischenstaatliche Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes, sofern hierfür keine abweichende Zuständigkeit gegeben ist, insbesondere Angelegenheiten der WTO (TRIPS) und der OECD und diesbezüglicher Verkehr mit den österreichischen Vertretungsbehörden.
6. Koordination der Zusammenarbeit mit der WIPO und allgemeine Angelegenheiten dieser Zusammenarbeit, soweit sie nicht in die Kompetenz einer anderen Abteilung fallen.
7. Vollziehung des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken (MMA) und des Protokolls zum MMA (MMP) und der anwendbaren Bestimmungen des Markenschutzgesetzes (MSchG), insbesondere:
 - kanzleimäßige Behandlung der Akten zum MMA/MMP, einschließlich Überwachung des Aktenlaufs und von Fristen,
 - Bearbeitung von Anträgen im Zusammenhang mit internationalen Markenregistrierungen in Ausübung der Funktion der „Ursprungsbehörde“,
 - Gesetzmäßigkeitsprüfung internationaler Marken mit Schutzbeanspruchung für Österreich (§§ 2 und 20 MSchG),
 - Prüfung und Abwicklung von Widersprüchen gegen die Schutzzulassung internationaler Marken (§§ 29a ff. MSchG).

Vorstand:

Hofrat Mag.iur. Robert ULLRICH, Tel.DW 276

Rechtskundige Mitglieder**Stellvertreterin des Vorstandes:**

Hofrätin Mag.iur. Susanna KERNTHALER, Tel.DW 503 (75 % teilbeschäftigt)

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Aufgaben betraut:

- Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung bei den Vollziehungsaufgaben nach Pkt. 7.

Hofrat Mag.iur. Mag.(FH) Walter LEDERMÜLLER, Tel.DW 180
Rätin Mag.iur. Karoline EDER-HELNWEIN, Tel.DW 222 (40 % WDZ)
Rat Mag.iur. Young-Su KIM, Tel.DW 377
Kommissarin Mag.iur. Manuela RIEGER-BAYER, Tel.DW 299
(Doppelzuteilung RÖM)
Kommissarin Mag.iur. Claudia BERGER, Tel.DW 416
(Doppelzuteilung RÖM)

zugeteilt zur Ausbildung zum rechtskundigen Mitglied:

Kommissarin Mag.iur. Nina KÖHL, Tel.DW 410
(Doppelzuteilung ZD)

zugeteilt:

Amtsdirktorin Eva DERSCH, Tel. DW 185 (75 % WDZ)
Amtsdirktorin Natascha RINALDA, Tel.DW 292
Oberrevident Stephan HOFNER, Tel.DW 286

Kanzlei für internationale Marken - KIMA

Fachoberinspektor Reinhold WALLISHAUSER, Tel.DW 581
Fachoberinspektorin Jasmina HADZI-SABIC, Tel.DW 287
Kontrollor Alexander DWORSCHAK, Tel.DW 271

Gruppe Technik**Leiter:**

Vizepräsident Technik (VPr-T)

Dr.phil. Dietmar TRATTNER, Tel.DW 446

Sekretariat Gruppe Technik:

Oberrevidentin Katharina MOOS, Tel.DW 549

Mit der eigenständigen Wahrnehmung betraut:

- Administration der Gebührenstundungen nach dem Patentamtsgebührengesetz und Vertreterbeordnungen nach dem Patentanwaltsgesetz.

Stabsstelle Technik und PCT - ST/PCT**Vorständin:**

Hofrätin Dipl.-Ing. Katharina FASTENBAUER, Tel.DW 447

Stellvertreter der Vorständin - Bereich Stabsstelle Technik:

Hofrat Dipl.-Ing. Gerhard LOSENICKY, Tel.DW 372

Stellvertreter der Vorständin - Bereich PCT:Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Martin STEPANOVSKY, Tel.DW 135
(Doppelzuteilung Technische Abteilung 4A)

Bereich Stabsstelle Technik - ST

1. Unterstützung des fachtechnischen Vizepräsidenten bei koordinativen und administrativen Aufgaben:
 - Termincontrolling im fachtechnischen Bereich,
 - Angelegenheiten der Prüf- und Recherchenrichtlinien für den gesamten fachtechnischen Bereich (u.a. gemäß § 99 Abs.6 PatG),
 - Administrative Angelegenheiten des Qualitätsmanagements für den gesamten fachtechnischen Bereich (Unterstützung des Qualitätsmanagement-Boards),
 - Technischer Auskunftsdienst.
2. Management der Aufgabenverteilung in der Gruppe Technik.
3. Flächendeckende Umsetzung des Qualitätsmanagements im gesamten technischen Bereich.
4. Organisationsbegleitung und Produktentwicklung.
5. Umsetzung von Patentrechtsnovellen im technischen Bereich.
6. Aufbau von Controlling-Tools im technischen Bereich.
7. Planung und Organisation des bereichsübergreifenden Prozessmanagements im gesamten fachtechnischen Bereich:
 - Angelegenheiten der Formalprüfung und fachspezifische Zuweisung der Geschäftsstücke im gesamten fachtechnischen Bereich (Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen, Recherchen- und Gutachtenanträge) an die zuständigen Technischen Abteilungen.
 - Allgemeine und spezielle Angelegenheiten der Patentklassifikation einschließlich Klassifizierung von Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen und Recherchen- und Gutachtenanträgen für den gesamten fachtechnischen Bereich.
8. Gruppenspezifische IT-Angelegenheiten.
9. Angelegenheiten des Patentregisters.
10. Angelegenheiten der Formalprüfung von provisorischen Anmeldungen bis zu deren Klassifizierung nach dem technischen Fachgebiet.

Bereichsverantwortlicher:

Hofrat Dipl.-Ing. Gerhard LOSENICKY, Tel.DW 372

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Koordination des Technischen Auskunftsdienstes;
- Koordination des Qualitätsprojektteams „Richtlinien“;
- Umsetzung des Qualitätsmanagements im gesamten technischen Bereich.

Bereich PCT - PCT

1. Bi- und multilaterale Kooperation mit Patentämtern und Organisationen (WIPO, EPO) in Angelegenheiten der Recherchen- und Gutachtenerstellung.
2. Angelegenheiten des „Permanent Committee on Harmonisation of Search Activities (PCHSA)“ in Zusammenarbeit mit der Abteilung IB.
3. Angelegenheiten des Patent-Zusammenarbeitsvertrages (PCT), insbesondere im Hinblick auf die Funktion des Österreichischen Patentamtes als PCT - Receiving Office und des Österreichischen Patentamtes als Internationale Behörde.
4. Administration und Koordination der Supplementary International Searches im Rahmen des PCT.

5. Administrative Angelegenheiten der Recherchenverwaltung, inklusive der „Harmonisation Files“ im Rahmen des PCHSA.
6. Administration und Koordination (soweit nicht anderweitig geregelt) der Service- und Informationsdienstleistungen gemäß § 57b PatG auf dem Gebiet des Erfindungswesens (z.B. Patentmonitoring, Recherche nach Maß).

Bereichsverantwortlicher:

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Martin STEPANOVSKY, Tel.DW 135
(Doppelzuteilung Technische Abteilung 4A)

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Angelegenheiten des PCT im Hinblick auf die Administration der Einleitungen nationaler Phasen;
- Administrative Angelegenheiten der Recherchenverwaltung im Hinblick auf ICE Recherchen.

Mitarbeiter/innen ST/PCT:

Hofrätin Dipl.-Ing. Christine BRÄUER, Tel.DW 338 (50 % teilbeschäftigt)
(Doppelzuteilung Technische Abteilung 1B)

Oberrat Dipl.-Ing. Peter WALTER, Tel.DW 569
(Doppelzuteilung Technische Abteilung 3)

Amtsdirktor Ing. Peter RAUSCHER, Tel.DW 530

Amtsärztin Mag.art. Hedvig-Cornelia PONGRACZ, Tel.DW 450

Amtsärztin Renate BISCHINGER, Tel.DW. 424 (87,5 % WDZ)

Fachoberinspektor Roland ZACH, Tel.DW 429
(Doppelzuteilung Patentregister)

Oberkontrollorin Andrea KNITTEL, Tel.DW 249 (62,5 % teilbeschäftigt)

Fachinspektorin Maria ZOGLMEYR, Tel.DW 716

Oberrat Mag.phil. Jörg CLAUSSEN, Tel.DW 753 (75% teilbeschäftigt)
(Doppelzuteilung KD-ÖA)

Oberkontrollorin Andrea HAAS, Tel.DW 736

Fachinspektorin Andrea PLEIL (*MKU*)

Sekretariat:

Fachoberinspektorin Maria STEPANEK-MÜLLNER, Tel.DW 156

Rechtskundiges Mitglied:

Hofrätin Mag.Dr.iur. Susanne LANG, Tel.DW 263

Patentregister - PATR

1. Führung des Registers der nationalen Patente gemäß § 80 PatG, der europäischen Patente gemäß § 7 PatV-EG und der Schutzzertifikate gemäß § 6 SchZG; kanzleimäßige Behandlung von Patentakten zwischen Veröffentlichung und Erteilung.
2. Führung des Registers der Gebrauchsmuster gemäß § 31 GMG.

3. Kanzleimäßige Behandlung der Halbleiterschutzakten; Führung des Registers der Halbleiterschutzrechte; Auskunftserteilung in Halbleiterschutzangelegenheiten im Rahmen des § 18 HlSchG; verschlussmäßige gesonderte Aufbewahrung der als geheim bezeichneten Unterlagen gemäß § 9 Abs.2 Z 2 HlSchG; Lagerung der erledigten Geschäftsstücke in Halbleiterschutzangelegenheiten.
4. Lagerung der erledigten Geschäftsstücke in Patent-, Schutzzertifikats- und Gebrauchsmusterangelegenheiten und damit zusammenhängender Beschwerdeangelegenheiten; Lagerung der erledigten Geschäftsstücke in Nichtigkeitsangelegenheiten; Lagerung der erledigten Geschäftsstücke in Recherchenangelegenheiten.
5. Erstellung der Patentschriften für nationale Patente gemäß § 80 Abs. 2 PatG; Erstellung der Gebrauchsmusterschriften gemäß § 25 Abs. 1 GMG; Erstellung der Druckschriften für die Übersetzung von europäischen Patenten gemäß § 5 PatV-EG; Publikation dieser Druckschriften; Erstellung des Patentblattes Teil II und des Gebrauchsmusterblattes.
6. Ausstellung von Prioritätsbelegen zu PCT Anmeldungen.

Leiterin:

Fachoberinspektorin Silvia IZMENYI, Tel.DW 240

Stellvertreter/in der Leiterin:

Fachoberinspektor Klaus WOLF, Tel.DW 597

Fachoberinspektorin Monika KAINZ, Tel.DW 241 (75% WDZ)

Fachoberinspektorin Anita WUNDERER, Tel.DW 284

Mit folgenden Angelegenheiten betraut:

- Koordination der Erstellung der Patentschriften für nationale Patente gemäß § 80 Abs. 2 PatG und der Erstellung der Gebrauchsmusterschriften gemäß § 25 Abs. 1 GMG; Publikation dieser Druckschriften.

Fachoberinspektor Roland ZACH, Tel.DW 429
(Doppelzuteilung Stabsstelle Technik/PCT)

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Ausstellung von Prioritätsbelegen zu PCT Anmeldungen.

Technische Abteilungen - TA

Seitens der Technischen Abteilungen 1A, 1B, 2A, 2B, 3, 4A und 4B werden im jeweiligen Fachgebiet folgende Kompetenzen wahrgenommen:

1. Vorprüfungsverfahren betreffend Patentanmeldungen:
 - Erteilungs- bzw. Zurückweisungsverfahren betreffend Patentanmeldungen,
 - Einspruchsverfahren betreffend Patenterteilungen, sofern hierfür keine abweichende Zuständigkeit gegeben ist.
2. Verfahren betreffend Gebrauchsmusteranmeldungen, sofern hierfür keine abweichende Zuständigkeit gegeben ist.
3. Erstellung von schriftlichen Gutachten:
 - über den Stand der Technik bezüglich eines konkreten technischen Problems (auch für Anfragen in französischer und englischer Sprache) bzw.
 - über die Frage, ob eine nach den §§ 1 bis 3 des Patentgesetzes patentfähige Erfindung im Sinne des § 57a des Patentgesetzes vorliegt.
4. Bearbeitung internationaler Patentanmeldungen (Recherchenbericht und vorläufiger Prüfungsbericht) namens des Österreichischen Patentamtes als internationaler Recherchenbehörde und als mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragter Behörde gemäß § 18 PatV-EG.
5. Service- und Informationsleistungen gemäß §§ 57 und 57b PatG auf dem Gebiet des Erfindungswesens (z.B. PatentScheck, PatentScan).

Darüber hinausgehende spezielle Kompetenzen werden bei der jeweiligen Abteilung ergänzend angeführt.

Technisches Gebiet 1 - Bauingenieurwesen/Physik

Technische Abteilung 1A - Fachgebiet Bauingenieurwesen/Physik

1. Qualitätsmanagement für das Technische Gebiet 1 (Physik und Bauingenieurwesen):
 - Evaluierung und Sicherstellung der Qualität im technischen Bereich im Rahmen der Mitwirkung im Quality Management Board;
 - Zirkulierende Vorsitzführung im Quality Management Board;
 - Koordination des Erfahrungsaustausches im jeweiligen Technischen Gebiet über neue Arbeitsmethoden und Erarbeitung von Vorschlägen zur Umsetzung von geeigneten Methoden zur Verbesserung von Qualität und Effizienz;
 - Management und Kontrolle des Einsatzes von externen und internen Datenbanken im Technischen Gebiet.
2. Laufende Evaluierung der Spruchpraxis internationaler Instanzen (EuGH, EPO etc.) im Technischen Gebiet und Berücksichtigung richtungsweisender Entscheidungen in Prüfungsrichtlinien.
3. Koordination der internationalen Kooperation und des Erfahrungsaustausches im Hinblick auf Recherchentechniken im Technischen Gebiet.
4. Laufende fachspezifische Begutachtung und Gewährleistung der dynamischen Anpassung der Internationalen Patentklassifikation (IPC) an die internationalen Standards im Technischen Gebiet:
 - Evaluierung von internationalen Klassifikationsstandards (z.B. CPC, F-Terms);
 - Verankerung der gewonnenen Erkenntnisse in Recherchenrichtlinien.
5. Management der Arbeitsverteilung im Technischen Gebiet unter Berücksichtigung von Belastungsschwankungen und der Eigenart der Fachgebiete.

6. Bi- und multilaterale Kooperation mit Patentämtern und Organisationen (WIPO, EPO) in Angelegenheiten der Weiterentwicklung und Harmonisierung der Aus- und Weiterbildung im Bereich der Recherche und Patentprüfung.

Vorstand:

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Thomas FELLNER, Tel.DW 345
(fachtechnischer Vorsitzender der Nichtigkeitsabteilung)

Fachtechnische Mitglieder**Stellvertreterin des Vorstandes:**

Oberrätin Dipl.-Ing. Claudia STEINZ-KRISMANIC, Tel.DW 387

Hofrat Dipl.-Ing. Alfred WANKMÜLLER, Tel.DW 415

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Gerhard BABUREK, Tel.DW 352

Hofrat Mag.rer.nat. Maximilian GÖRTLER, Tel.DW 365 (VKU)

Hofrat Dipl.-Ing. Richard STAWA, Tel.DW 457 (87,5 % WDZ)

Oberrat Dipl.-Ing. Sascha WAGNER, Tel.DW 381

Oberrat Dipl.-Ing. Gerhard RODLAUER, Tel.DW 321 (92,5 % WDZ)

Oberrat Mag.rer.nat. Hannes RAUMAUF, Tel.DW 342

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Koordination PatentScheck

Kommissarin Dipl.-Ing. Mag.Dr. Veronika DOBLHOFF-LÖFFLER, Tel.DW 559

Technische Abteilung 1B - Fachgebiet Bauingenieurwesen/Physik**Vorständin:**

Hofrätin Mag.rer.nat. Ingrid VELINSKY-HUBER, Tel.DW 371 (80 % WDZ)

Fachtechnische Mitglieder**Stellvertreter der Vorständin:**

Hofrat Dipl.-Ing. Ferdinand KOSKARTI, Tel.DW 326

Hofrätin Dipl.-Ing. Christine BRÄUER, Tel.DW 338 (50 % teilbeschäftigt)
(Doppelzuteilung Abteilung PCT)

Oberrätin Dipl.-Ing. Irene NEWRCLA, Tel.DW 428 (75 % WDZ)

Oberrat Dipl.-Ing. Anton HOLZMANN, Tel.DW 322

Rat Dipl.-Ing. Thomas LENGHEIM, Tel.DW 361

Oberrätin Dipl.-Ing. Helga KÖNIG, Tel.DW 339 (87,5 % WDZ)

Kommissär Dipl.-Ing. Boris KAMENIK, Tel.DW 320 (87,5 % WDZ)

Kommissarin Mag.Dr.rer.nat. Johanna AKBARZADEH MOGHADAM, Tel.DW 385

Technisches Gebiet 2 - Maschinenbau

Technische Abteilung 2A - Fachgebiet Maschinenbau

1. Qualitätsmanagement für das Technische Gebiet 2 (Maschinenbau):
 - Evaluierung und Sicherstellung der Qualität im technischen Bereich im Rahmen der Mitwirkung im Quality Management Board;
 - Zirkulierende Vorsitzführung im Quality Management Board;
 - Koordination des Erfahrungsaustausches im jeweiligen Technischen Gebiet über neue Arbeitsmethoden und Erarbeitung von Vorschlägen zur Umsetzung von geeigneten Methoden zur Verbesserung von Qualität und Effizienz;
 - Management und Kontrolle des Einsatzes von externen und internen Datenbanken im Technischen Gebiet.
2. Laufende Evaluierung der Spruchpraxis internationaler Instanzen (EuGH, EPO etc.) im Technischen Gebiet und Berücksichtigung richtungsweisender Entscheidungen in Prüfungsrichtlinien.
3. Koordination der internationalen Kooperation und des Erfahrungsaustausches im Hinblick auf Rechartechniken im Technischen Gebiet.
4. Laufende fachspezifische Begutachtung und Gewährleistung der dynamischen Anpassung der Internationalen Patentklassifikation (IPC) an die internationalen Standards im Technischen Gebiet:
 - Evaluierung von internationalen Klassifikationsstandards (z.B. CPC, F-Terms);
 - Verankerung der gewonnenen Erkenntnisse in Rechartenrichtlinien.
5. Management der Arbeitsverteilung im Technischen Gebiet unter Berücksichtigung von Belastungsschwankungen und der Eigenart der Fachgebiete.
6. Bi- und multilaterale Kooperation mit Patentämtern und Organisationen (WIPO, EPO) in Angelegenheiten der Harmonisierung von Qualitätsstandards im Bereich der Recherche und Patentprüfung:
 - laufende Anpassung des Qualitätssicherungssystems an die internationalen Standards (z.B. PCT-Richtlinien) im Zusammenwirken mit dem Quality Management Board.

Vorstand:

Hofrat Dipl.-Ing. Andreas PFAHLER, Tel.DW 412

Fachtechnische Mitglieder

Stellvertreter des Vorstandes:

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Kurt EHRENDORFER, Tel.DW 367

Hofrat Dipl.-Ing. Gerhard HENGL, Tel.DW 411

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Peter SCHMELZER, Tel.DW 469

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Christian THALHAMMER, Tel.DW 358

Oberrat Dipl.-Ing. Andreas WEISZ, Tel.DW 557

Oberrätin Dipl.-Ing. Barbara KRANEWITTER, Tel.DW 460

Oberrätin Mag.Dr.rer.nat. Hildegard ETZ, Tel.DW 215 (80% teilbeschäftigt)
(Doppelzuteilung Abteilung IB)

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Ansprechperson für Universitäten für Dienstleistungen im Erfindungsbereich;
- Koordination PatentScan.

Oberrat Dipl.-Ing. Gerald NEUBAUER, Tel.DW 417

Oberrat Dipl.-Ing. Michael SYPNIEWSKI, Tel.DW 380

Oberrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Lukas KRÄUTER, Tel.DW 213
(Doppelzuteilung Abteilung IB)

zugeteilt zur Ausbildung zum fachtechnischen Mitglied:

Kommissär Dipl.-Ing. Thomas STOJANOVIC, BSc, Tel.DW 136

Verwaltungspraktikant v1 Mag.rer.nat. Dr. Philip ROHRINGER, BSc, Tel.DW 313

Technische Abteilung 2B - Fachgebiet Maschinenbau

Vorstand:

Hofrat Dipl.-Ing. Gerhard RABONG, Tel.DW 463

Fachtechnische Mitglieder

Stellvertreter des Vorstandes:

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Michael SCHULTZ, Tel.DW 344

Hofrat Dr.phil. Peter MEISTERLE, Tel.DW 414

Hofrat Dipl.-Ing. Wolfgang RIEDER, Tel.DW 366

Hofrat Dipl.-Ing. Dieter SENGSCHEMITT, Tel.DW 384 (80 % WDZ)

Oberrat Dipl.-Ing. Christian PAVDI, Tel.DW 374 (87,5% WDZ)

Oberrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Klaus HÖRZER, Tel.DW 359

Oberrat Ing.Mag.rer.nat. Thomas KUTZENBERGER, Tel.DW 577 (87,5% WDZ)

Oberrat Dipl.-Ing. Manfred HÖSSL, Tel.DW 454

Technisches Gebiet 3 - Elektrotechnik und Informatik

Technische Abteilung 3 - Fachgebiet Elektrotechnik und Informatik

1. Qualitätsmanagement für das Technische Gebiet 3 (Elektrotechnik und Informatik):
 - Evaluierung und Sicherstellung der Qualität im technischen Bereich im Rahmen der Mitwirkung im Quality Management Board;
 - Zirkulierende Vorsitzführung im Quality Management Board;
 - Koordination des Erfahrungsaustausches im jeweiligen Technischen Gebiet über neue Arbeitsmethoden und Erarbeitung von Vorschlägen zur Umsetzung von geeigneten Methoden zur Verbesserung von Qualität und Effizienz;
 - Management und Kontrolle des Einsatzes von externen und internen Datenbanken im Technischen Gebiet.

2. Laufende Evaluierung der Spruchpraxis internationaler Instanzen (EuGH, EPO etc.) im Technischen Gebiet und Berücksichtigung richtungsweisender Entscheidungen in Prüfungsrichtlinien.
3. Koordination der internationalen Kooperation und des Erfahrungsaustausches im Hinblick auf Recherchentechniken im Technischen Gebiet.
4. Laufende fachspezifische Begutachtung und Gewährleistung der dynamischen Anpassung der Internationalen Patentklassifikation (IPC) an die internationalen Standards im Technischen Gebiet:
 - Evaluierung von internationalen Klassifikationsstandards (z.B. CPC, F-Terms);
 - Verankerung der gewonnenen Erkenntnisse in Rechenrichtlinien.
5. Management der Arbeitsverteilung im Technischen Gebiet unter Berücksichtigung von Belastungsschwankungen und der Eigenart der Fachgebiete.
6. a) Bi- und multilaterale Kooperation mit Patentämtern und Organisationen (WIPO, EPO) in Angelegenheiten der Patentierung von Erfindungen am Gebiet des Softwareschutzes;
 - Koordination der Aufgaben gemäß den Bestimmungen der Softwareschutzrichtlinie;
 - b) Internationale Kooperation auf dem Gebiet der Internationalen Patentklassifikation (IPC).
7. Koordination der Nutzung und Evaluierung externer Datenbanken im gesamten Bereich Technik in Zusammenarbeit mit den betroffenen Organisationseinheiten.
8. Die Technische Abteilung 3 ist für Verfahren betreffend Anmeldungen gemäß dem Halbleiterschutzgesetz zuständig.

Vorstand:

Hofrat Dipl.-Ing. Heinrich BAUER, Tel.DW 466
(fachtechnischer Vorsitzender der Nichtigkeitsabteilung)

Fachtechnische Mitglieder**Stellvertreter des Vorstandes:**

Hofrat Dipl.-Ing. Christian KÖGL, Tel.DW 440
(Doppelzuteilung Abteilung IB)

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Selbständige Koordination der Nutzung und Evaluierung externer Datenbanken im gesamten Bereich Technik in Zusammenarbeit mit den betroffenen Organisationseinheiten.

Hofrat Mag.Dr.rer.nat. Gerhard GRÖSSING, Tel.DW 386

Hofrat Dipl.-Ing. Burkhard SCHLECHTER, Tel.DW 448

Hofrat Dr.phil. Siegfried FUSSY, Tel.DW 328

Hofrat Dipl.-Ing. Adolf MEHLMAUER, Tel.DW 376

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Johannes MESA PASCASIO, Tel.DW 327

Hofrat Dipl.-Ing. Klaus LOIBNER, Tel.DW 323

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Atila PRAMHAS, Tel.DW 572 (90% WDZ)

Oberrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Christian SEYRINGER, Tel.DW 329

Oberrat Dipl.-Ing. György KOVACS, Tel.DW 575

Oberrätin Mag.rer.nat. Dominika PAVDI, Tel.DW 225 (62,5 % WDZ)

Oberrat Dipl.-Ing. Peter WALTER, Tel.DW 569
(Doppelzuteilung Stabsstelle Technik)

Rat Dipl.-Ing. Erwin AUER, Tel.DW 370
(Doppelzuteilung Stabsstelle Strategie und Datenanalyse)

Oberrat Dipl.-Ing. Martin ENGLISCH, Tel.DW 565

Rätin Mag.rer.nat. Judith STOLL, Tel.DW 550

Oberrat Dott.mag. Palmiro TORRE, MBA, Tel.DW 123

zugeteilt zur Ausbildung zum fachtechnischen Mitglied:

Kommissär Dipl.-Ing. Nicolas ROBISCH, Tel.DW 315 (60 % WZ)

Verwaltungspraktikant v1 Dipl.-Ing. Gerhard KARLICEK, BSc, Tel.DW 416

Technisches Gebiet 4 - Chemie

Technische Abteilung 4A - Fachgebiet Chemie

1. Qualitätsmanagement für das Technische Gebiet 4 (Chemie):
 - Evaluierung und Sicherstellung der Qualität im technischen Bereich im Rahmen der Mitwirkung im Quality Management Board;
 - Zirkulierende Vorsitzführung im Quality Management Board;
 - Koordination des Erfahrungsaustausches im jeweiligen Technischen Gebiet über neue Arbeitsmethoden und Erarbeitung von Vorschlägen zur Umsetzung von geeigneten Methoden zur Verbesserung von Qualität und Effizienz;
 - Management und Kontrolle des Einsatzes von externen und internen Datenbanken im Technischen Gebiet.
2. Laufende Evaluierung der Spruchpraxis internationaler Instanzen (EuGH, EPO etc.) im Technischen Gebiet und Berücksichtigung richtungsweisender Entscheidungen in Prüfungsrichtlinien.
3. Koordination der internationalen Kooperation und des Erfahrungsaustausches im Hinblick auf Rechartechniken im Technischen Gebiet.
4. Laufende fachspezifische Begutachtung und Gewährleistung der dynamischen Anpassung der Internationalen Patentklassifikation (IPC) an die internationalen Standards im Technischen Gebiet:
 - Evaluierung von internationalen Klassifikationsstandards (z.B. CPC, F-Terms);
 - Verankerung der gewonnenen Erkenntnisse in Rechartenrichtlinien.
5. Management der Arbeitsverteilung im Technischen Gebiet unter Berücksichtigung von Belastungsschwankungen und der Eigenart der Fachgebiete.
6. Bi- und multilaterale Kooperation mit Patentämtern und Organisationen (WIPO, EPO) in Angelegenheiten der Patentierung von Erfindungen am Gebiet der Biotechnologie:
 - Stellungnahmen zu Anfragen von Behörden und Institutionen auf dem Gebiet der Biotechnologie in Zusammenhang mit dem gewerblichen Rechtsschutz.
7. Verfahren betreffend Schutzzertifikatsanmeldungen.

Vorständin:

Hofrätin Dipl.-Ing. Eva FESSLER, Tel.DW 351
(fachtechnische Vorsitzende der Nichtigkeitsabteilung)

Fachtechnische Mitglieder

Stellvertreterin der Vorständin:

Hofrätin Mag.pharm.Dr.rer.nat. Maria KRENN, Tel.DW 435
(Doppelzuteilung Abteilung IB)

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Evaluierung der Spruchpraxis betreffend Schutzzertifikate und biotechnologische Erfindungen;
- Stellungnahmen zu Anfragen von Behörden und Institutionen auf dem Gebiet der Biotechnologie in Zusammenhang mit dem gewerblichen Rechtsschutz.

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Martin STEPANOVSKY, Tel.DW 135
(Doppelzuteilung Abteilung PCT)

Hofrat Mag.rer.nat. Reinhold MOSSER, Tel.DW 437

Oberrat Mag.rer.nat. Dipl.-Ing.Dr.nat.techn. Michael GREITER, Tel.DW 423 (dztg. zum BMB - LSR-VBG)

Rat Dipl.-Ing. Thomas THÜRRIEDL, Tel.DW 515 (87,5 % WDZ)

Kommissarin Dipl.-Ing. Silke LACKNER, Tel.DW 353

zuteiligt zur Ausbildung zum fachtechnischen Mitglied:

Oberrätin Mag.Dr.rer.nat. Irina WOLDMAN, Tel.DW 731 (87,5 % WDZ)

Kommissär Dipl.-Ing. Manuel HOFREITER, BSc, Tel.DW 423

Verwaltungspraktikantin v1 Dipl.-Ing. Julia HUBER, BSc, Tel.DW 363

Technische Abteilung 4B - Fachgebiet Chemie**Vorständin:**

Oberrätin Mag.Dr.rer.nat. Ursula HUNGER, Tel.DW 363 (SF/MKU)

- Die Technische Abteilung 4B ist für Verfahren betreffend Schutzzertifikatsanmeldungen zuständig.

Fachtechnische Mitglieder**Stellvertreter der Vorständin:**

Oberrat Mag.Dr.rer.nat. Wolfram GÖRNER, Tel.DW 558

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Koordination der Behandlung von Schutzzertifikatsanmeldungen, soweit sie in den Bereich der TA fallen.

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Martin AIGNER, Tel.DW 458

Hofrat Mag.rer.nat.Dipl.-Ing.Dr.techn. Franz BAUMSCHABL, Tel.DW 459

Hofrätin Mag.Dr.rer.nat. Renate MÜLLER-HIEL, Tel.DW 434

Hofrätin Ing.Mag.Dr.rer.nat. Susanna SLABY, Tel.DW 348 (87,5 % WDZ)

Rätin Dipl.-Ing.Dr.techn. Julia ENGLISCH, Tel.DW 187

zugeteilt zur Ausbildung zum fachtechnischen Mitglied:

Rätin Dipl.-Ing.Dr.techn. Diana ORSKI-RITCHIE (*SF/MKU*)

Anhänge

Anhang Technik

QM-Board Technik

Evaluierung der Erledigungsqualität im Bereich Patent-, Gebrauchsmuster-, Schutzzertifikats- und Halbleiterschutzmeldungen und betreffend Recherchen und Gutachten zum Stand der Technik.

Leiter: Vizepräsident Dr.phil. Dietmar TRATTNER, Tel.DW 446

Mitglieder:

HR Dipl.-Ing.Dr.techn. Thomas FELLNER, Tel.DW 345

HR Dipl.-Ing. Andreas PFAHLER, Tel.DW 412

HR Dipl.-Ing. Heinrich BAUER, Tel.DW 466

HR Dipl.-Ing. Eva FESSLER, Tel.DW 351

HR Dipl.-Ing. Katharina FASTENBAUER, Tel.DW 447

HR Dipl.-Ing. Gerhard LOSENICKY, Tel.DW 372

Qualitäts-Projektteams

Koordination: VPräs. Dr.phil. Dietmar TRATTNER, Tel.DW 446

Team Richtlinien

Prüfungs- und Recherchenrichtlinien

Leiter: HR Dipl.-Ing. Gerhard LOSENICKY

HR Dipl.-Ing.Dr.techn. Kurt EHRENDORFER

OR Dipl.-Ing. Barbara KRANEWITTER

Vorlagen und Textbausteine

Leiter: R Dipl.-Ing. Thomas LENGHEIM

HR Dipl.-Ing.Dr.techn. Christian THALHAMMER

OR Mag.Dr.rer.nat. Hildegard ETZ

HR Dipl.-Ing. Gerhard RABONG

Team EPOQUE

Leiterin: HR Ing.Mag.Dr.rer.nat. Susanna SLABY

OR Dipl.-Ing. Claudia STEINZ-KRISMANIC

HR Dipl.-Ing.Dr.techn. Peter SCHMELZER

HR Dipl.-Ing. Burkhard SCHLECHTER

Kmsr Mag.Dr.rer.nat. Johanna AKBARZADEH MOGHADAM

Team Klassifikation und Zuweisung der Geschäftsstücke

Leiter: HR Dipl.-Ing. Gerhard RABONG

Stellvertreterin des Leiters: HR Ing.Mag.Dr.rer.nat. Susanna SLABY

Stellvertreter des Leiters: HR Dipl.-Ing. Heinrich BAUER

Bereich Mechanik:

Leiter: HR Dipl.-Ing. Gerhard RABONG

Stellvertreter des Leiters: HR Dipl.-Ing.Dr.techn. Kurt EHRENDORFER

HR Dipl.-Ing.Dr.techn. Peter SCHMELZER

HR Dipl.-Ing. Dieter SENGSCHEMITT

HR Dipl.-Ing.Dr.techn. Christian THALHAMMER

Bereich Elektrotechnik/Physik:

Leiter: HR Dipl.-Ing.Dr.techn. Thomas FELLNER

Stellvertreter des Leiters: HR Dipl.-Ing. Heinrich BAUER

OR Dipl.-Ing. Martin ENGLISCH

Bereich Chemie:

Leiterin: HR Ing. Mag.Dr.rer.nat. Susanna SLABY

Stellvertreter der Leiterin: OR Mag.Dr.rer.nat. Wolfram GÖRNER

R Dipl.-Ing.Dr.techn. Julia ENGLISCH

HR Mag.rer.nat. Reinhold MOSSER

Anhang I

I. Fachmännische LaienrichterInnen gem. § 146 PatG beim OLG Wien

Folgende rechtskundigen und fachtechnischen Mitglieder des Österreichischen Patentamtes sind auf Vorschlag der Bundesministerin für Verkehr Innovation und Technologie mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2014 auf die Dauer von fünf Jahren zum/zur fachmännischen LaienrichterIn beim **Oberlandesgericht Wien** bestellt worden:

rechtskundige Mitglieder:

HR Mag. Petra ASPERGER
R Mag. Karoline EDER-HELNWEIN
HR Mag. Klaus FÖRSTER
OR Mag. Elisabeth LAGER-SÜSS
HR MMag. Walter LEDERMÜLLER
HR Mag. Maria Daniela MUTZ
R Mag. Ines ORNIG (SF/MKU)
OR Mag. Dr. Ljiljana PANTOVIC
HR Mag. Gerald PILZ
R Mag. Gudrun STRASSER
OR Mag. Dr. Birgit THOMA-FRIED (SF/MKU)

fachtechnische Mitglieder:

R Dipl.-Ing. Dr. Julia ENGLISCH
OR Mag. Dr. Wolfram GÖRNER
HR Dipl.-Ing. Klaus LOIBNER
HR Dipl.-Ing. Adolf MEHLMAUER
HR Dipl.-Ing. Dr. Johannes MESA PASCASIO
HR Dipl.-Ing. Dr. Peter SCHMELZER
OR Dipl.-Ing. Dr. Christian SEYRINGER
HR Ing. Mag. Dr. Susanna SLABY
HR Dipl.-Ing. Richard STAWA
OR Dipl.-Ing. Claudia STEINZ-KRISMANIC
R Mag. Judith STOLL
HR Dipl.-Ing. Dr. Christian THALHAMMER
R Dipl.-Ing. Thomas THÜRRIEDL
OR Dipl.-Ing. Sascha WAGNER
HR Dipl.-Ing. Alfred WANKMÜLLER

Während dieser Verwendung führen die Genannten die Bezeichnung „Kommerzialrat“ bzw. „Kommerzialrätin“.

II. Fachmännische LaienrichterInnen gem. § 146 PatG beim OGH

Folgende fachtechnischen Mitglieder des Österreichischen Patentamtes sind auf Vorschlag der Bundesministerin für Verkehr Innovation und Technologie mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2014 auf die Dauer von fünf Jahren zum/zur fachmännischen LaienrichterIn beim **Obersten Gerichtshof** bestellt worden:

fachtechnische Mitglieder:

R Dipl.-Ing. Erwin AUER
HR Dipl.-Ing.Dr. Gerhard BABUREK
HR Dipl.-Ing.Dr. Kurt EHRENDORFER
HR Dr. Siegfried FUSSY
HR Dipl.-Ing.Dr. Stefan HARASEK
HR Dipl.-Ing. Gerhard HENGL
HR Dipl.-Ing. Josef HUBER
OR Mag. Dr. Ursula HUNGER (*SF/MKU*)
HR Dipl.-Ing. Christian KÖGL
HR Dipl.-Ing. Ferdinand KOSKARTI
OR Dipl.-Ing. György KOVACS
OR Dipl.-Ing. Dr. Lukas KRÄUTER
HR Mag. Dr. Maria KRENN
HR Mag. Dr. Renate MÜLLER-HIEL
OR Mag. Hannes RAUMAUF
OR Dipl.-Ing. Gerhard RODLAUER

Während dieser Verwendung führen die Genannten die Bezeichnung „Kommerzialrat“ bzw. „Kommerzialrätin“.

Anhang II**Team „public awareness“****Koordination:** Rat Mag.rer.soc.oec. Christoph MANDL

MitarbeiterIn	Sachgebiet
HR Dipl.-Ing. Heinrich BAUER	Recherche, Patent, Gebrauchsmuster
AR Barbara KOMLODY	ÖPA allgemein, Kundencenter
FI Alexander BRACHER	kostenlose Recherchemöglichkeit
HR Dr. Robert CIZA	Patent, Gebrauchsmuster, Muster
HR Dipl.-Ing. Katharina FASTENBAUER	Patent, Gebrauchsmuster, Software
HR Dipl.-Ing. Eva FESSLER	ÖPA allgemein, Patent, Gebrauchsmuster
HR Mag. Klaus FÖRSTER	Marke
OR Dr. Michael GREITER (dztg. zum BMB - LSR-VBG)	Patent, Gebrauchsmuster, Recherchen
OR Dr. Wolfram GÖRNER	Biotechnologie
OR Mag.Dr. Ursula HUNGER (SF/MKU)	ÖPA allgemein, Patent, Gebrauchsmuster, Recherchen
FOI Silvia IZMENYI	Patentregister
HR Dipl.-Ing. Christian KÖGL	Recherche, Patent, Gebrauchsmuster, discover.ip
FOI Christine KNAUER	Muster
FOINSP Andrea KONRAD	organisatorische Unterstützung
ADIR Wilhelm KORINEK	Bibliothek und Dokumentation
HR Dr. Maria KRENN	Biotechnologie, Pharmazie
OR Mag. Elisabeth LAGER-SÜSS	EU, Marke, TRIPS
HR Dr. Susanne LANG	Patent, Gebrauchsmuster, Muster
HR Mag. Christian LAUFER	ÖPA allgemein
HR Mag. Walter LEDERMÜLLER	Marke international
HR Dipl.-Ing. Klaus LOIBNER	Patent, Gebrauchsmuster, Recherche
HR Dipl.-Ing. Gerhard LOSENICKY	ÖPA allgemein, Patent, Gebrauchsmuster, Patentbewertung
HR Dipl.-Ing. Adolf MEHLMAUER	ÖPA allgemein, Patent, Gebrauchsmuster, Schulen, Jugend innovativ, Staatspreis für Innovation
ORev. Katharina MOOS	organisatorische Unterstützung
HR Mag. Daniela MUTZ	Marke

HR Dr. Martin NEWERKLA	Marke national
AR Mag. Hedwig PONGRACZ	PCT Basis, organisatorische Unterstützung
HR Maria RABL MSc	ÖPA allgemein, Kundencenter
OR Mag. Hannes RAUMAUF	Patent, Gebrauchsmuster
HR Dr. Peter SCHMELZER	Recherche zum Stand der Technik
HR Dipl.-Ing. Burkhard SCHLECHTER	Recherche, Patent, Gebrauchsmuster
R Mag. Johann SCHRANZ	ÖPA allgemein, techn. Schutzrechte, Marke, Muster
HR Brigitta SEDY	Herkunftsschutz
HR Dr. Susanna SLABY	Recherche, Patent
OR Dr. Hildegard ETZ	ÖPA allgemein, Patent, Gebrauchsmuster, Recherchen, discover.ip
HR Dr. Markus STANGL	Marke, Herkunftsschutz
OR Dipl.-Ing. Claudia STEINZ-KRISMANIC	Recherche, Patent, Gebrauchsmuster
R Mag. Gudrun STRASSER	Marke
VPr. Dr. Dietmar TRATTNER	Recherche, Qualitätsmanagement
HR Mag. Robert ULLRICH	EU, HABM, WIPO, TRIPS
FOI Josef UNGER	Markenregister
OR Dipl.-Ing. Sascha WAGNER	Recherche, Patent, Gebrauchsmuster
HR Dr. Johannes WERNER	Software

Team „KD - Kundencenter“

Gesamtkoordination: AR Barbara KOMLODY

Kundenbetreuer First-Level-Support

AR Daniela PREYER
Rev Julia ZACH (*SF/MKU*)

Kundenbetreuer - Bibliothek/Lesesaal

FOINSP Karl MOHL

Kundenbetreuer Second-Level-Support

Juristischer Auskunftsdienst

Koordination: R Mag. Johann SCHRANZ
OR Mag.iur. Silvie FRÖCH
Kmsr Mag.iur. Nina KÖHL

Technischer Auskunftsdienst

Koordination: HR Dipl.-Ing. Gerhard LOSENICKY

Mitwirkung an der Organisation:

OR Dipl.-Ing. Martin ENGLISCH
R Mag.rer.nat. Judith STOLL

Technischer Auskunftsdienst Teammitarbeiter/innen:

HR Dipl.-Ing. Dr.techn. Martin AIGNER
HR Dipl.-Ing.Dr.techn. Kurt EHRENDORFER
OR Dipl.-Ing. Martin ENGLISCH
OR Mag.Dr.rer.nat. Hildegard ETZ
HR Dipl.-Ing. Katharina FASTENBAUER
HR Dipl.-Ing. Dr.techn. Thomas FELLNER
HR Dipl.-Ing. Gerhard HENGL
OR Dipl.-Ing. Dr.techn. Klaus HÖRZER
OR Mag.Dr.rer.nat. Ursula HUNGER (SF/MKU)
OR Dipl.-Ing. György KOVACS
OR Ing.Mag.rer.nat. Thomas KUTZENBERGER
HR Dipl.-Ing. Klaus LOIBNER
HR Dipl.-Ing. Gerhard LOSENICKY
HR Dipl.-Ing. Adolf MEHLMAUER
HR Mag.Dr.rer.nat. Renate MÜLLER-HIEL
OR Dipl.-Ing. Gerald NEUBAUER
HR Dipl.-Ing. Andreas PFAHLER
OR Mag.rer.nat. Hannes RAUMAUF
HR Dipl.-Ing. Wolfgang RIEDER
OR Dipl.-Ing. Gerhard RODLAUER
HR Dipl.-Ing.Dr.techn. Peter SCHMELZER
OR Dipl.-Ing.Dr.techn. Christian SEYRINGER
HR Dipl.-Ing. Richard STAWA
OR Dipl.-Ing. Barbara STEINZ-KRISMANIC
R Dipl.-Ing. Thomas THÜRRIEDL
OR Dipl.-Ing. Sascha WAGNER
OR Dipl.-Ing. Peter WALTER

Team „discover.IP“

Projektleitung und Gesamtkoordinator mit dem aws und dem EPA: HR Dipl.-Ing. Christian KÖGL

discover.IP Teammitarbeiter/innen:

OR Dipl.-Ing. Dr.techn. Wolfram GÖRNER
OKontr Andrea HAAS (Sekretariatsunterstützung)
OR Dipl.-Ing. Dr.techn. Lukas KRÄUTER
OR Mag.iur. Elisabeth LAGER-SÜSS (Lektorin, rechtliche Beratung)
HR Dipl.-Ing. Klaus LOIBNER
HR Dipl.-Ing. Gerhard LOSENICKY
OR Mag.rer.nat. Hannes RAUMAUF
OR Mag. Dr.rer.nat. Hildegard ETZ
OR Dtto.mag. Palmiro TORRE
HR Dr.phil. Johannes WERNER (Lenkungsausschuss)

Team „PatentScheck“

Projektleitung und Gesamtkoordinator mit der FFG OR Mag.rer.nat. Hannes RAUMAUF
PatentScheck Teammitarbeiter/innen:

OR Dipl.-Ing. Martin ENGLISCH
OKontr Andrea HAAS
R Dipl.-Ing. Dr. Diana ORSKI-RITCHIE (*SF/MKU*)
HR Dipl.-Ing. Klaus LOIBNER
HR Dipl.-Ing. Gerhard LOSENICKY
ORev Katharina MOOS
HR Dr. Renate MÜLLER-HIEL
HR Dr. Peter SCHMELZER
OR Dr. Dipl.-Ing. Christian SEYRINGER
HR Ing. Mag. Dr. Susanna SLABY
OR Dr. Hildegard ETZ
HR Dipl.-Ing. Richard STAWA
OR Dipl.-Ing. Claudia STEINZ-KRISMANIC
R Mag. Judith STOLL
OR Dtto.mag. Palmiro TORRE
OR Dr. Irina WOLDMAN
Kmsr Mag.Dr. Johanna AKBARZADEH MOGHADAM
HR Dipl.-Ing.Dr. Stefan HARASEK

Ermächtigte Bedienstete / Formalprüfer bzw. -Prüferinnen in RPM, RÖM, RIM und PCT

I. Patent- und Musterangelegenheiten

Gemäß § 23 Abs. 2 des Patentverträge-Einführungsgesetzes und gemäß § 27 Abs. 1
Musterschutzgesetz werden nachstehende Bedienstete der Rechtsabteilung Patent und
Muster zur Besorgung folgender Angelegenheiten ermächtigt
(ermächtigte Bedienstete / Formalprüfer/innen):

a) Angelegenheiten

gemäß § 35 Z 1 (in Zusammenhang mit Z 2, 5 bis 7 und 10) und Z 5 und 10 PAV,
gemäß § 36 Z 1 (in Zusammenhang mit Z 3 bis 6 und 10) und Z 3 lit. a, 4 lit. a bis c, 5 lit. a, 6

lit. b und 10 lit. a PAV sowie
gemäß § 38 Abs. 2 PAV:

Rev Bettina VOLLMANN

b) Angelegenheiten

gemäß § 35 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 5 und 10), Z 5 und 10 PAV sowie
gemäß § 36 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 4 und 10) und Z 4 lit.a und Z 10 PAV:

AR Eva MÜHLBAUER

c) Angelegenheiten

gemäß § 35 Z 1 (in Zusammenhang mit Z 5) und Z 5 PAV,
gemäß § 36 Z 4 lit. a PAV sowie
gemäß § 38 Abs. 2 PAV:

FOINSP Angelika BRAMBERGER

d) Angelegenheiten

gemäß § 35 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 5 und 10), Z 5 und 10 PAV:

FOINSP Karl ÖRY

FOINSP Christine KNAUER

e) Angelegenheiten

gemäß § 35 Z 1 (in Zusammenhang mit Z 5 und 10), Z 5 und 10 PAV,
gemäß § 36 Z 4 lit. a und b PAV sowie
gemäß § 38 Abs. 2 PAV:

FINSP Alexander BRACHER

f) Angelegenheiten

gemäß § 35 Z 1 (in Zusammenhang mit Z 5) und Z 5 PAV:

FOINSP Gerhard VOLLMANN

II. Markenangelegenheiten

Gemäß § 35 Abs. 3 des Markenschutzgesetzes 1970 werden nachstehende Bedienstete der Rechtsabteilung Österreichische Marke und der Rechtsabteilung Internationales Markenwesen zur Besorgung folgender Angelegenheiten ermächtigt (ermächtigte Bedienstete / Formalprüfer/innen):

a) Angelegenheiten

gemäß § 35 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 8 und 9), Z 8 und 9 PAV,
gemäß § 36 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 7 lit b und c und Z 8), Z 7 lit b und c und Z 8 PAV
sowie gemäß § 38 Abs. 2 PAV:

HR Brigitta SEDY

b) Angelegenheiten

gemäß § 35 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 8 und 9), Z 8 und 9 PAV,
gemäß § 36 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 7 und 8), Z 7 und 8 PAV
sowie gemäß § 38 Abs. 2 PAV:

ADir Regierungsrat Karl BÖHM

ADir Georg KOCH

ADir Gabriele GÖSSINGER

ADir Regierungsrätin Brigitte SCHREY

ADir Beate STIX
ORev Monika WEIDINGER

c) Angelegenheiten
gemäß § 36 Z 9 lit. a bis f PAV sowie
gemäß § 38 Abs. 2 PAV:

ADir Natascha RINALDA
ADir Eva DERSCH
ORev Stephan HOFNER
OKontr Verena SOMMER

III. Angelegenheiten des EPÜ und PCT

Gemäß § 62a Abs. 1 Patentgesetz 1970 bzw. § 34a Abs. 1 Gebrauchsmustergesetz, jeweils in Verbindung mit § 38 Abs. 1 Patentamtsverordnung 2006, PBl. 2005, Nr. 12, Anhang 4 idF PBl. 2016, Nr. 9 werden nachstehende Bedienstete der Abteilung PCT zur Besorgung folgender Angelegenheiten ermächtigt

(ermächtigte Bedienstete / Formalprüfer/innen):

a) Angelegenheiten
gemäß § 35 Z 2 bis 4 und 7 PAV sowie
gemäß § 36 Z 2, 3 lit. b, 6 lit.a und c PAV:

AR Mag.art. Hedvig-Cornelia PONGRACZ
AR Renate BISCHINGER

b) Angelegenheiten
gemäß § 35 Z 2, 4 und 7 PAV sowie
gemäß § 36 Z 2, 3 lit. b, 6 lit. a und c PAV:

ADir Ing. Peter RAUSCHER

Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Patent und Muster; Zuweisung der rechtskundigen Mitglieder an die Abteilungen der Gruppe Technik

ab 15. Juni 2016

1. Gemäß § 61 Abs. 5 Patentgesetz 1970 in Verbindung mit § 33 Abs. 2 Gebrauchsmustergesetz werden mit Wirkung vom 15. Juni 2016 den Abteilungen der Gruppe Technik hinsichtlich aller **Patent- und Gebrauchsmusterangelegenheiten** folgende rechtskundige Mitglieder der Rechtsabteilung Patent und Muster zugewiesen:

Stabsstelle Technik und PCT:

Hofrätin Mag. Dr. iur. Susanne Lang.

Technische Abteilung 1 A:

Hofrat Mag. Dr. iur. Robert Ciza.

Technische Abteilung 1 B:

Hofrat Mag. Dr. iur. Wolfgang Riedel.

Technische Abteilung 2 A:

Mag. iur. Alexander Svetly.

Technische Abteilung 2 B:

Hofrat Mag. Dr. iur. Wolfgang Riedel.

Technische Abteilung 3:

Hofrat Mag. iur. Christoph Zeiler.

Technische Abteilung 4 A:

Hofrat Mag. iur. Christoph Zeiler.

Technische Abteilung 4 B:

Hofrat Mag. Dr. iur. Wolfgang Riedel.

2. Gemäß § 7 Schutzzertifikatsgesetz 1996 in Verbindung mit § 61 Abs. 5 Patentgesetz 1970 wird mit Wirkung vom 15. Juni 2016 den Abteilungen der Gruppe Technik hinsichtlich aller **Schutzzertifikatsangelegenheiten** folgendes rechtskundiges Mitglied der Rechtsabteilung Patent und Muster zugewiesen:

Hofrätin Mag. Dr. iur. Susanne Lang.

Wien, am 3. Juni 2016

Dr. Ciza e.h.

Recht und Support

Rechtsabteilung Patent und Muster

Der Vorstand

Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Patent und Muster; Zuweisung der rechtskundigen Mitglieder an die Stabsstelle Technik und PCT

ab 1. Jänner 2017

Gemäß § 61 Abs. 5 Patentgesetz 1970 in Verbindung mit § 33 Abs. 2 Gebrauchsmustergesetz werden mit Wirkung vom 1. Jänner 2017 der Stabsstelle Technik und PCT hinsichtlich aller **Patent- und Gebrauchsmusterangelegenheiten** folgende rechtskundige Mitglieder der Rechtsabteilung Patent und Muster zugewiesen:

Für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Formalprüfung von Patentanmeldungen bis zu deren Klassifizierung nach technischem Fachgebiet, sofern diese Anmeldungen in den Monaten Jänner, Mai oder September erfolgen:

Hofrat Mag. Dr. iur. Robert Ciza.

Für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Formalprüfung von Patentanmeldungen bis zu deren Klassifizierung nach technischem Fachgebiet, sofern diese Anmeldungen in den Monaten Februar, Juni oder Oktober erfolgen:

Hofrat Mag. Dr. iur. Wolfgang Riedel.

Für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Formalprüfung von Patentanmeldungen bis zu deren Klassifizierung nach technischem Fachgebiet, sofern diese Anmeldungen in den Monaten März, Juli oder November erfolgen:

Mag. iur. Alexander Svetly.

Für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Formalprüfung von Patentanmeldungen bis zu deren Klassifizierung nach technischem Fachgebiet, sofern diese Anmeldungen in den Monaten April, August oder Dezember erfolgen:

Hofrat Mag. iur. Christoph Zeiler.

Für alle übrigen Angelegenheiten:

Hofrätin Mag. Dr. iur. Susanne Lang.

Wien, am 6.12.2016

Dr. Ciza e.h.

Recht und Support
Rechtsabteilung Patent und Muster
Der Vorstand

Anhang III - Kommissionen

Ständige Begutachtungskommission gemäß § 7 Abs.1 Z 2 AusG

Funktionsperiode ab 1.4.2015 bis zum 31.3.2020

1. Vorsitzende: VPräs. Dr. Andrea SCHEICHL

2. Mitglied: HR Dipl.-Ing.Dr. Stefan HARASEK

3. Vom Zentralausschuss beim bmvit bestelltes Mitglied: OR Mag. Alexander SVETLY

4. Von der Gewerkschaft öffentlicher Dienst bestelltes Mitglied: ADir. Ing. Peter RAUSCHER

5. Ersatzmitglieder:

zu 1.: HR Dipl.-Ing. Eva FESSLER

zu 2.: VPräs. Dr. Dietmar TRATTNER

zu 3.: HR. Dr. Christian THALHAMMER

FINSP Alexander BRACHER

zu 4.: Dr. Norbert HARTL (bmvit)

Aufnahmekommission beim Österreichischen Patentamt

Funktionsperiode vom 1.12.2016 bis 30.11.2021

Vorsitzender HR Dr. Markus STANGL

Stellvertretender Vorsitzender HR Dr. Thomas FELLNER

Kommissionsmitglieder mit besonderen Kenntnissen zur fachlichen Beurteilung von Bewerbungen:

a) für den rechtskundigen Dienst HR Mag.iur. Susanna KERNTHALER

Ersatzmitglied OR Mag.Dr.iur. Ljiljana PANTOVIC

b) für den fachtechnischen Dienst HR Dipl.-Ing. Eva FESSLER

Ersatzmitglied HR Dipl.-Ing. Katharina FASTENBAUER

c) für alle übrigen Verwendungen HR Maria RABL MSc

Ersatzmitglied FOINSP Silvia IZMENYI

Vom Zentralausschuss des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie bestellte Kommissionsmitglieder mit besonderen Kenntnissen zur fachlichen Beurteilung der Bewerbungen:

FSG:

a) Für den rechtskundigen Dienst:

OR Mag.iur. Alexander SVETLY

HR Dr.iur. Robert CIZA (Ersatzmitglied)

- b) Für den fachtechnischen Dienst:
OR Dipl.-Ing. György KOVACS
HR Dr. Christian THALHAMMER (Ersatzmitglied)
- c) Für alle übrigen Verwendungen:
FINSP Alexander BRACHER
HR Mag. Petra GATTINGER (Ersatzmitglied)
- ÖAAB-FCG:
ADir Ing. Peter RAUSCHER
HR Dr. Martin AIGNER (Ersatzmitglied)

Leistungsfeststellungskommission beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Funktionsperiode 2017 - 2021
(Stand 1. Jänner 2018)

Senatsgliederung

gemäß § 88 Abs. 7 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979

Senat V

für die BeamtInnen des Österreichischen Patentamtes und des Bundesamtes „FPZ Arsenal“

1. Senatsvorsitzender: MR Ing. Mag. Alfred RUZICKA

2. Mitglied: HR Dipl.-Ing. Eva FESSLER

3. Von der Personalvertretung

bestelltes Mitglied: ADir. Susanne FAZEKAS

Ersatzmitglieder:

zu 1.: MR Dr. Helga MIELING

zu 2.: HR Mag. Dr. Markus STANGL

HR Mag. Dr. Maria KRENN

zu 3.: MR Mag. Wolfgang GRUBERT

MR Mag. Gabriele FIEDLER

1. Bei Verhinderung, Befangenheit oder Ablehnung eines Mitgliedes treten die Ersatzmitglieder in der bezeichneten Reihenfolge an dessen Stelle, sodass für jedes Mitglied oder Ersatzmitglied ein bestimmtes Ersatzmitglied eintritt.

2. Für die Zuständigkeit der Senate ist der Zeitpunkt des Anfalles der Rechtssache maßgebend. Der dadurch bestimmte Senat bleibt bis zur rechtskräftigen Erledigung der Rechtssache zuständig, selbst wenn inzwischen Veränderungen in der Geschäftsverteilung oder in der Zuweisung der Mitglieder oder Ersatzmitglieder zu den einzelnen Senaten eingetreten sein sollten, es sei denn, für den Beamten wird auf Grund einer dienstrechtlichen Änderung ein anderer Zentralausschuss bzw. eine andere zentrale Vertretung der Dienstnehmer zuständig. In diesem Falle geht die Zuständigkeit zur weiteren Behandlung des Leistungsfeststellungsverfahrens mit dem Zeitpunkt dieser schriftlichen Änderung auf den Senat über, der gemäß der Geschäftsverteilung der Leistungsfeststellungskommission beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie in Berücksichtigung der neuen dienstrechtlichen Situation berufen ist.
3. Sind Mitglieder der Leistungsfeststellungskommission ausgeschieden bzw. ist Ruhen der Mitgliedschaft eingetreten, so rückt jenes Ersatzmitglied nach, das im Zeitpunkt des Anfalles der Rechtssache nachgerückt wäre.
4. Für Geschäftsstücke, welche einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zum Gegenstand haben, ist der ursprünglich mit derselben Sache schon betraut gewesene Senat zuständig.

Wien, am 11. Dezember 2017

Der Vorsitzende:

MR Ing. Mag. Alfred RUZICKA

Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Senat I

für die BeamtInnen des Generalsekretariats, der Sektion I, der Sektion II, der Sektion III – mit Ausnahme der Abteilungen PT 1 bis PT 3 – , der Sektion IV, des Österreichischen Patentamtes, der Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes, der Schifffahrtsaufsichten und des Bundesamtes „FPZ“ Arsenal -sowie die dem Amt der Österreichischen Wasserstraßen-Gesellschaft m.b.H. zur Dienstleistung zugewiesenen BeamtInnen

Vorsitzender: MR Ing. Mag. Alfred RUZICKA

Stellvertreter: GL Dr. Wilhelm KAST

MR Dr. Christian SINGER

Mitglieder: a) MR Mag. Erika FAUNIE

b) ADir. Susanne FAZEKAS*

Ersatzmitglieder: zu a) MR Mag. Evelinde GRASSEGGER

MR Mag. Bettina HUBER

zu b) MR Mag. Wolfgang GRUBERT*

MR Mag. Gabriele FIEDLER*

Senat II

für die BeamtInnen der Obersten Post- und Fernmeldebehörde (Abteilungen PT 1 bis PT 3) einschließlich des Frequenzbüros, des Büros für Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und der nachgeordneten Fernmeldebüros

Vorsitzender: MR Mag. Katja NONNENMACHER

Stellvertreter: MR Dr. Maria-Elisabeth PÖSEL

MR Dr. Helga MIELING

Mitglieder: a) MR Mag. Roland SCHUSTER, MBA

b) ZI RR Ing. Johann HOLZINGER*

Ersatzmitglieder: zu a) MR Leopold WERTGARNER

MR Dr. Thomas SPIEGEL

zu b) FI Harald SCHWEINZER*

ADir. Manfred KÖB*

Die mit * gekennzeichneten Mitglieder und Ersatzmitglieder wurden gemäß § 98 Abs. 3 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 vom zuständigen Zentralausschuss bestellt.

1. Die/der Kommissionsvorsitzende wird im Falle ihrer/seiner Verhinderung durch die/den jeweils an Funktionsjahren bei der Disziplinarkommission dienstälteste Senatsvorsitzende/dienstältesten Senatsvorsitzenden, bei gleicher Funktionsdauer durch die/den an Lebensjahren dienstälteste Senatsvorsitzende/dienstältesten Senatsvorsitzenden vertreten.
2. Bei Verhinderung oder Befangenheit eines/einer Senatsvorsitzenden treten die Stellvertreter in der angeführten Reihenfolge an dessen/deren Stelle ein.
3. Bei Verhinderung oder Befangenheit eines Mitgliedes treten die Ersatzmitglieder in der bezeichneten Reihenfolge an dessen Stelle, sodass für jedes Mitglied oder Ersatzmitglied ein bestimmtes Ersatzmitglied eintritt.
4. Im Falle der Beendigung einer nicht dauerhaften Verhinderung hat der/die Senatsvorsitzende bzw. das Mitglied oder Ersatzmitglied wieder in das jeweilige Verfahren einzutreten. Ausgenommen sind dabei jene Fälle, in denen ein Ersatzmitglied die mündliche Verhandlung bereits begonnen hat.
5. Für RuhestandsbeamtInnen ist jener Senat zuständig, der nach dieser Senatseinteilung und Geschäftsverteilung für den Beamten/die Beamtin im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand zuständig gewesen wäre.
6. Für die Zuständigkeit der Senate ist der Zeitpunkt des Anfalles der Rechtssache maßgebend. Der dadurch bestimmte Senat bleibt bis zur rechtskräftigen Erledigung der Rechtssache zuständig, selbst wenn inzwischen Veränderungen in der Geschäftsverteilung oder in der Zuweisung der Mitglieder oder Ersatzmitglieder zu den einzelnen Senaten eingetreten sein sollten, es sei denn, für den Beschuldigten/die Beschuldigte wird auf Grund einer dienstrechtlichen Änderung ein anderer Zentralausschuss bzw. eine andere zentrale Vertretung der Dienstnehmer zuständig. In diesem Falle geht die Zuständigkeit zur weiteren Behandlung des Disziplinarfalles mit dem Zeitpunkt dieser schriftlichen Änderung auf den

Disziplinarsenat über, der gemäß der Geschäftsverteilung der Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie in Berücksichtigung der neuen dienstrechtlichen Situation berufen ist.

7. Sind Mitglieder der Disziplinarkommission ausgeschieden bzw. ist Ruhen der Mitgliedschaft eingetreten, so rückt jenes Ersatzmitglied nach, das im Zeitpunkt des Anfalles der Rechtssache nachgerückt wäre.
8. Haben sich an einer disziplinar zu verfolgenden Handlung mehrere Beamte/Beamtinnen beteiligt oder ergeben sich aus mehreren Handlungen, bei denen ein Sachzusammenhang gegeben ist, disziplinar Verantwortlichkeiten mehrerer Beamter/Beamtinnen, ist für alle eingehenden Geschäftsstücke in diesem Zusammenhang jener Senat zuständig, der für das zuerst eingelangte Geschäftsstück zuständig ist.
9. Für Geschäftsstücke, welche einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zum Gegenstand haben, ist der ursprünglich mit derselben Sache schon betraut gewesene Senat zuständig.
10. Verfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Geschäftsverteilung bereits anhängig sind, sind von den bisher zuständigen Senaten fortzuführen, es sei denn, für den Beschuldigten/die Beschuldigte wird auf Grund einer dienstrechtlichen Änderung ein anderer Zentralausschuss bzw. eine andere zentrale Vertretung der Dienstnehmer zuständig. In diesem Falle geht die Zuständigkeit zur weiteren Behandlung des Disziplinarfalles mit dem Zeitpunkt dieser schriftlichen Änderung auf den Disziplinarsenat über, der gemäß der Geschäftsverteilung der Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie in Berücksichtigung der neuen dienstrechtlichen Situation berufen ist.

Zu Mitgliedern der Dienstprüfungskommission für die Grundausbildung im Österreichischen Patentamt

werden für die
Funktionsperiode vom 11.4.2016 bis zum 10.4.2021
bestellt:

Vorsitzende: HR Dipl.-Ing. Eva FESSLER

Vorsitzenden-Stellvertreterin: HR Mag.iur. Petra ASPERGER

Mitglieder (in alphabetischer Reihenfolge):

HR Mag.iur. Petra ASPERGER

HR Dipl.-Ing. Heinrich BAUER

HR Mag.Dr.iur. Robert CIZA

HR Dipl.-Ing.Dr.techn. Kurt EHRENDORFER

HR Dipl.-Ing. Eva FESSLER

HR Mag.iur. Klaus FÖRSTER

FOINSP Peter HRNCIR

HR Mag.Dr.iur. Susanne LANG

HR Mag.iur. Daniela MUTZ

HR Mag.Dr.iur. Markus STANGL

OR Dipl.-Ing. Claudia STEINZ-KRISMANIC

Senat für den rechtskundigen Dienst

HR Mag.Dr.iur. Markus STANGL (Vorsitzender)

HR Mag.Dr.iur. Robert CIZA (Stellvertreter des Vorsitzenden und Mitglied)

HR Mag.Dr.iur. Susanne LANG (Mitglied)
HR Mag.iur. Petra ASPERGER (Ersatzmitglied)

Senat für den fachtechnischen Dienst

HR Dipl.-Ing. Eva FESSLER (Vorsitzende)
HR Dipl.-Ing. Heinrich BAUER (Stellvertreter der Vorsitzenden und Mitglied)
HR Dipl.-Ing.Dr.techn. Kurt EHRENDORFER (Mitglied)
OR Dipl.-Ing. Claudia STEINZ-KRISMANIC (Ersatzmitglied)

Senat für den allgemein höheren und den gehobenen Dienst

HR Mag.Dr.iur. Susanne LANG (Vorsitzende)
HR Mag.iur. Petra ASPERGER (Stellvertreterin der Vorsitzenden und Mitglied)
HR Dipl.-Ing.Dr.techn. Kurt EHRENDORFER (Mitglied)
HR Mag.iur. Daniela MUTZ (Ersatzmitglied)

Senat für den sonstigen Dienst

HR Mag.iur. Daniela MUTZ (Vorsitzende)
HR Mag.iur. Klaus FÖRSTER (Stellvertreter der Vorsitzenden und Mitglied)
OR Dipl.-Ing. Claudia STEINZ-KRISMANIC (Mitglied)
FOINSP Peter HRNCIR (Ersatzmitglied)

Prüfungskommission für Patentanwälte

Gemäß § 9 Abs. 2 PatAnwG werden die Mitglieder der Prüfungskommission, soweit es sich um Mitglieder des Patentamts handelt, nach Anhörung des Präsidenten des Patentamts und, soweit es sich um Patentanwälte handelt, auf Vorschlag der Patentanwaltskammer vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie für die Dauer von drei Jahren bestellt.

Für die Funktionsperiode vom 1.6.2016 bis 31.5.2019 werden bestellt:

aus dem Kreise der Mitglieder des Patentamtes:

HR Mag.iur. Petra ASPERGER
als Vorsitzende

HR Mag.iur. Daniela MUTZ
als Stellvertreterin der Vorsitzenden

HR Dipl.-Ing. Eva FESSLER
als Beisitzerin aus dem Stande der fachtechnischen Mitglieder des Patentamtes

HR Dipl.-Ing. Dr.techn. Thomas FELLNER
als Ersatzmitglied aus dem Stande der fachtechnischen Mitglieder des Patentamtes

sowie aus dem Kreise der Patentanwälte:

Dipl.-Ing. Helmut HÜBSCHER
Mag. Dr.rer.nat. Paul N. TORGLER
als Beisitzer

Dr.phil. Martin MÜLLNER
Dipl.-Ing. Werner BARGER
Dipl.-Ing. Dr.techn. Andreas WEISER
Dipl.-Ing. Dr.techn. Elisabeth SCHOBBER
als Ersatzmitglieder in der angeführten Reihenfolge

Datenschutzbeauftragter

HR Mag.iur. Mag.(FH) Walter LEDERMÜLLER, Tel.DW 180

1. Beratung der Mitarbeiter/innen der Hoheitsverwaltung in datenschutzrechtlichen Belangen.
2. Entgegennahme von Anregungen zur Verbesserung des Datenschutzes.
3. Einholung von Auskünften, die datenschutzrechtliche Belange betreffen.
4. Abgabe von Stellungnahmen bezüglich des Datenschutzes.
5. Beantwortung von Auskunftsbegehren von Mitarbeiter/innen der Hoheitsverwaltung gemäß § 26 DSG 2000.
6. Bearbeitung von Anträgen der Mitarbeiter/innen der Hoheitsverwaltung betreffend die Löschung oder die Richtigstellung nach § 27 DSG 2000 bzw. betreffend einen Widerspruch gemäß § 28 DSG 2000.
7. Mitwirkung bei der Konzeptentwicklung zur Verbesserung des Datenschutzes.

Anhang IV

Dienststellenausschuss für die Bediensteten des ÖPA

Vorsitzender:

OR Mag.iur. Alexander SVETLY, Tel.DW 232

1. Stellvertreter des Vorsitzenden und Schriftführer:

FINSP Alexander BRACHER, Tel.DW 138

2. Stellvertreter des Vorsitzenden:

HR Mag.rer.nat. Petra GATTINGER, Tel.DW 722

Weitere Mitglieder:

OR Dipl.-Ing. György KOVACS, Tel.DW 575

ADir Ing. Peter RAUSCHER, Tel.DW 530

Anhang V

Geschäftsstelle des Monitoring - Komitees gem. § 167 Abs. 6 PatG (GSt)

Leiterin: Mag. Yeliz YILDIRIM

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Sektion II/Abteilung FC II

Tel. +43 1 711 62 65 7409

Fax: +43 1 711 62 65 7499

yeliz.yildirim@bmvit.gv.at

Abkürzungsverzeichnis

BHV - Bundeshaushaltsverordnung

dzg - Dienstzugeteilt

KLR - Kosten- und Leistungsrechnung

KU - Karenzurlaub

MKU - Mutterschaftskarenzurlaub

RAK/WB - Regeln für die alphabetische Katalogisierung in wissenschaftlichen Bibliotheken

SF - Schutzfrist

VKU - Väterkarenzurlaub

WDZ - Wochendienstzeit



Inhalt

• Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2018; Bestimmung von Oberrat Dipl.-Ing. Christian Pavdi zum Stellvertreter des Vorstandes der TA 2B m.W. vom 1. Jänner 2018
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2018; Abänderung m.W. 1. Februar 2018 (VB Mag. Nina Köhl – Abzug RIM – Dienstzuteilung RPM)
- Dienstzuteilung

• Entscheidungen

- Markenrecht:

- Zur Frage der bösgläubigen Anmeldung einer Marke, die von einem Verein (vor)benutzt wurde: Sittenwidrig ist ein Markenrechtserwerb jedenfalls dann, wenn der Erwerber – in welcher Weise auch immer – zur Wahrung der geschäftlichen Interessen eines anderen, der das Zeichen schon gebraucht hat, verpflichtet ist oder war, dessen ungeachtet jedoch das Markenrecht an diesem oder einem ähnlichen Zeichen für gleiche oder gleichartige Waren ohne Zustimmung des bisherigen Benützers erwirbt.

Der Begriff „Bösgläubigkeit“ deutet zwar auf das Erfordernis subjektiver Vorwerfbarkeit hin; diese kann aber bei der Verletzung von Loyalitätspflichten zumindest bis zum Beweis (zur Bescheinigung) des Gegenteils unterstellt werden. Sie kann aber nur dann angenommen werden, wenn dem Markeninhaber im Zeitpunkt der Anmeldung bekannt war, dass Mitbewerber für ähnliche oder identische Waren verwechselbar ähnliche Zeichen verwenden.

Behauptungs- und beweispflichtig für die Bösgläubigkeit ist der Antragsteller. Spricht aber die Vermutung für eine bestimmte Absicht des Antragsgegners, ist es seine Sache, sie zu entkräften.

- Patentrecht:

- Zur Frage der Neuheit einer technischen Erfindung: Auch wenn einzelne Elemente des Inhalts der Erfindung bereits vorher bekannt waren, so bedeutet dies noch nicht von vorneherein, dass die Erfindung selbst nicht mehr als neu im Sinne des PatG angesehen werden könnte. Eine Erfindung kann auch darin bestehen, dass bereits bekannte Einrichtungen durch eine besondere Art ihrer Verwendung oder durch die Verbindung mit noch unbekanntem Einrichtungen dazu verwendet werden, ein technisches Problem zu lösen.

• Berichte und Mitteilungen

- Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel
 - Mitteilungen der Patentanwaltskammer
 - PCT- Änderung der Ausführungsordnung (Notification No. 213)
 - Abgang
-

Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2018; Bestimmung von Oberrat Dipl.-Ing. Christian Pavdi zum Stellvertreter des Vorstandes der TA 2B m.W. vom 1. Jänner 2018

Gemäß § 61 Abs. 3 PatG 1970 wird mit Wirkung vom 1. Jänner 2018 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

Oberrat Dipl.-Ing. Christian Pavdi wird zum Stellvertreter des Vorstandes der TA 2B bestellt.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2018; Abänderung m.W. 1. Februar 2018 (VB Mag. Nina Köhl – Abzug RIM – Dienstzuteilung RPM)

Gemäß § 60 Abs.2 PatG 1970 wird mit Wirkung 1. Februar 2018 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

Kommissärin VB(v1) Mag. Nina Köhl wird – unter Beibehaltung ihrer Zuteilung zur Abteilung Zentrale Dienste (30%) und unter Aufhebung ihrer Zuteilung zur Rechtsabteilung Internationales Markenwesen – der Rechtsabteilung Patent und Muster zu 70% zugeteilt.

Dienstzuteilung

Es wird mitgeteilt, dass VB(v3) Roland Zach mit Wirkung vom 1. Februar 2018 für die Dauer von vorerst drei Monaten der Datenschutzbehörde zur Dienstleistung zugeteilt wurde.

Entscheidungen

Markenrecht

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 25. Jänner 2017, 34R121/16p

Zur Frage der bösgläubigen Anmeldung einer Marke, die von einem Verein (vor)benutzt wurde:

Sittenwidrig ist ein Markenrechtserwerb jedenfalls dann, wenn der Erwerber – in welcher Weise auch immer – zur Wahrung der geschäftlichen Interessen eines anderen, der das Zeichen schon gebraucht hat, verpflichtet ist oder war, dessen ungeachtet jedoch das Markenrecht an diesem oder einem ähnlichen Zeichen für gleiche oder gleichartige Waren ohne Zustimmung des bisherigen Benützers erwirbt.

Der Begriff „Bösgläubigkeit“ deutet zwar auf das Erfordernis subjektiver Vorwerfbarkeit hin; diese kann aber bei der Verletzung von Loyalitätspflichten zumindest bis zum Beweis (zur Bescheinigung) des Gegenteils unterstellt werden. Sie kann aber nur dann angenommen werden, wenn dem Markeninhaber im Zeitpunkt der Anmeldung bekannt

war, dass Mitbewerber für ähnliche oder identische Waren verwechselbar ähnliche Zeichen verwenden.

Behauptungs- und beweispflichtig für die Bösgläubigkeit ist der Antragsteller. Spricht aber die Vermutung für eine bestimmte Absicht des Antragsgegners, ist es seine Sache, sie zu entkräften.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar:

[Goldschmiedeakademie](#)

Patentrecht

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 20. Februar 2017, 34R98/16f

Zur Frage der Neuheit einer technischen Erfindung:

Auch wenn einzelne Elemente des Inhalts der Erfindung bereits vorher bekannt waren, so bedeutet dies noch nicht von vorneherein, dass die Erfindung selbst nicht mehr als neu im Sinne des PatG angesehen werden könnte. Eine Erfindung kann auch darin bestehen, dass bereits bekannte Einrichtungen durch eine besondere Art ihrer Verwendung oder durch die Verbindung mit noch unbekanntem Einrichtungen dazu verwendet werden, ein technisches Problem zu lösen.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar:

[Windturbine](#)

Berichte und Mitteilungen

Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte die Veröffentlichung folgender Bezeichnung:

„Pitina“, GGA (IT, Wurst), 23. Jänner 2018, C 23/8/2018

Mit dieser Veröffentlichung begann der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

Zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen innerstaatlichen Bearbeitung und fristgerechten Weiterleitung an die Kommissionsdienststellen sind Einsprüche gemäß Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 innerhalb von zwei Monaten ab der diesbezüglichen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (siehe obige Daten) beim Österreichischen Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, zu erheben und spätestens innerhalb einer daran anschließenden weiteren Frist von **zwei Monaten** zu begründen. Der Einspruch, seine Begründung sowie allfällige Beilagen (samt einem Beilagenverzeichnis) müssen zusammen mit einer max. 5-seitigen Zusammenfassung in dreifacher Ausfertigung beim Österreichischen Patentamt eingereicht werden. Zusätzlich ist eine elektronische Version des Einspruchs (samt Beilagen) beizubringen (an: Herkunftsangaben@patentamt.at).

Mitteilungen der Patentanwaltskammer

Änderung der Umlagenordnung

Die Österreichische Patentanwaltskammer teilt mit, dass der Vorstand der ÖPAK am 14. Dezember 2017 den Beschluss gefasst hat, die Umlagenordnung für die Österreichische Patentanwaltskammer in Punkt II Ziff. 1. lit f) abzuändern, sodass dieser nunmehr lautet:

„f) Ein einmaliger Verwaltungsbetrag für jede Ausstellung einer Legitimation für Kammermitglieder (§ 6 Abs. 1 PatAnwG), für Patentanwaltsanwärter (§ 27 Abs. 5 PatAnwG) und für Patentanwaltsangestellte (§ 29 Abs. 1 PatAnwG) in der Höhe von je € 100,--.“

Dieser Änderung wurde am 16. Jänner 2018 die aufsichtsbehördliche Genehmigung gem. § 34 Abs. 4 Patentanwaltsgesetz erteilt; sie tritt mit ihrer Kundmachung im Patentblatt in Kraft.

Änderung des Kanzleisitzes:

Die Österreichische Patentanwaltskammer gibt im Sinne des § 25 Patentanwaltsgesetz bekannt, dass Herr Patentanwalt DI Dr. Andreas Pföstl mit Wirkung vom 1. Jänner 2018 den Sitz seiner Kanzlei von der Kanzlei Kliment & Henhappel Patentanwälte OG 1010 Singer-gasse 8, nach

Schwarz & Partner Patentanwälte OG, 1010 Wipplingerstraße 30

verlegt hat.

Streichung in der Liste der Patentanwälte - Herr Patentanwalt DI Arnulf Weinzingler - m.W. 31. Dezember 2017

Die Patentanwaltskammer teilt mit, dass Herr Patentanwalt DI Arnulf Weinzingler über eigenes Ansuchen mit Wirkung vom Ablauf des 31. Dezember 2017 aus der Liste der Patentanwälte gestrichen wurde.

Mit der Abwicklung der Kanzleigeschäfte wurde die Kanzlei Sonn & Partner, sowohl gemeinschaftlich als auch jeder für sich, beauftragt. Die Frist für die Abwicklung der Kanzleigeschäfte läuft bis einschließlich 9. April 2018.

PCT- Änderung der Ausführungsordnung (Notification No. 213)

Die Änderungen sind über folgenden Link abrufbar:

http://www.wipo.int/treaties/en/notifications/pct/treaty_pct_213.html?utm_source=WIPO+New+letters&utm_campaign=07529ad52a-EMAIL_CAMPAIGN_2018_02_01&utm_medium=email&utm_term=0_bcb3de19b4-07529ad52a-252856873

Abgang

Es wird mitgeteilt, dass das Dienstverhältnis mit VB(ADV-SV 5) Richard Sevela einverständlich gelöst wurde.

Der Genannte ist mit Ablauf des 31. Dezember 2017 aus dem ho. Dienstverhältnis ausgeschieden.

Wir wünschen ihm für die Zukunft alles Gute!



Inhalt

• Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

- Kundmachung der Präsidentin des Patentamtes, mit der die Kundmachung über die elektronische Einreichung von nationalen Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen geändert wird
- Geschäftsverteilung und Personaleinteilung des Österreichischen Patentamtes m.W. 15. Februar 2018; Zusammenfassung wesentlicher Änderungen
- Kundmachung des Bundesministers für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien betreffend den Geltungsbereich des Protokolls zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2018; Abänderung m.W. 26. Februar 2018

• Entscheidungen

- Markenrecht:

- Die Marke „sixx – das will ich auch“ ist der Wortbildmarke „six“ (mit Grafik) im Bereich diverser Waren der Klassen 9 und 25 verwechselbar ähnlich, wobei die Waren Halstücher, Schals, Stolen, Boas (Widerspruchsmarke) einen kleinen Bereich innerhalb der Kategorie Kleidungsstücke abdecken. Die rechtserhaltende Benutzung ist im Widerspruchsverfahren nur glaubhaft zu machen: Eine Entscheidung des OHIM (EUIPO) kann insofern als zusätzliches Indiz dienen.
- Löschungsantrag betreffend eine Positionsmarke (Taschenlampe – acht Bohrlöcher) gemäß § 33 Abs 1 iVm. § 4 Abs. 1 Z. 3 Markenschutzgesetz:
Positionsmarken haben die (durch eine Beschreibung genau festzulegende) Anbringung von Bild- oder dreidimensionalen Elementen an einer bestimmten Stelle auf der Produktoberfläche zum Gegenstand und stehen daher sowohl den Bildmarken als auch den dreidimensionalen Marken nahe. Ob eine Positionsmarke eine Bildmarke, eine dreidimensionale Marke oder eine eigene Markenkategorie ist, ist für die Beurteilung der Unterscheidungskraft ohne Belang. [...]

- Patentrecht:

- Zur Frage des Neuerungsverbots im Patentverfahren:
Nach § 139 Z 3 PatG dürfen neue Tatsachen oder Beweismittel nur zur Stützung oder zur Widerlegung der in der ersten Instanz rechtzeitig vorgebrachten Tatsachen und Beweise vorgebracht werden; § 49 AußStrG ist nicht anzuwenden.
Eine erst mit dem Rekurs vorgelegte Offenbarung erfüllt somit diese Anforderung für die Zulässigkeit nicht.

• Berichte und Mitteilungen

- Öffnungszeiten des Patentamts
- Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

• Anhänge:

- Kundmachung der Präsidentin des Patentamtes, mit der die Kundmachung über die elektronische Einreichung von nationalen Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen geändert wird – Anhang 1
- Geschäftsverteilung und Personaleinteilung des Österreichischen Patentamtes m.W. 15. Februar 2018; Zusammenfassung wesentlicher Änderungen – Anhang 2

Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

Kundmachung der Präsidentin des Patentamtes, mit der die Kundmachung über die elektronische Einreichung von nationalen Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen geändert wird

Der vollständige Text dieser Kundmachung findet sich im **Anhang 1** zur vorliegenden Nr. 3/2018 des Österreichischen Patentblatts.

Geschäftsverteilung und Personaleinteilung des Österreichischen Patentamtes m.W. 15. Februar 2018; Zusammenfassung wesentlicher Änderungen

Im angeschlossenen **Anhang 2** finden Sie die Änderungen der Geschäftsverteilung und Personaleinteilung.

Kundmachung des Bundesministers für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien betreffend den Geltungsbereich des Protokolls zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken

Nach Mitteilung des Generaldirektors der Weltorganisation für geistiges Eigentum hat *Sambia** am 6. Oktober 2017 eine Erklärung[†] nach Art. 8 Abs. 7 lit. a des Protokolls zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken (BGBl. III Nr. 32/1999, zuletzt geändert durch BGBl. III Nr. 88/2008, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 188/2017) abgegeben.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2018; Abänderung m.W. 26. Februar 2018

Gemäß § 60 Abs. 2 PatG 1970 wird mit Wirkung 26. Februar 2018 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

FOINSP Irene Huber wird - unter Aufhebung ihrer Zuteilung zur DatAko und gleichzeitiger Entbindung von der Leitung der DatAko - der Stabsstelle Technik / Bereich PCT auf die Dauer von 3 Monaten dienstzugeteilt.

* Kundgemacht in BGBl. III Nr. 102/2006.

† Vorbehalte und Erklärungen anderer Staaten sowie Einsprüche und Einwendungen sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der WIPO unter <http://www.wipo.int/treaties/> abrufbar [Madrid Protocol].

Entscheidungen

Markenrecht

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 1. August 2017, 133R52/17w

Die Marke „sixx – das will ich auch“ ist der Wortbildmarke „six“ (mit Grafik) im Bereich diverser Waren der Klassen 9 und 25 verwechselbar ähnlich, wobei die Waren *Halstücher, Schals, Stolen, Boas* (Widerspruchsmarke) einen kleinen Bereich innerhalb der Kategorie *Kleidungsstücke* abdecken.

Die rechtserhaltende Benutzung ist im Widerspruchsverfahren nur glaubhaft zu machen: Eine Entscheidung des OHIM (EUIPO) kann insofern als zusätzliches Indiz dienen.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar:

[six](#)

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 3. Mai 2017, 133R15/17d

Löschungsantrag betreffend eine Positionsmarke (Taschenlampe – acht Bohrlöcher) gemäß § 33 Abs 1 iVm. § 4 Abs. 1 Z. 3 Markenschutzgesetz:

Positionsmarken haben die (durch eine Beschreibung genau festzulegende) Anbringung von Bild- oder dreidimensionalen Elementen an einer bestimmten Stelle auf der Produktoberfläche zum Gegenstand und stehen daher sowohl den Bildmarken als auch den dreidimensionalen Marken nahe.

Ob eine Positionsmarke eine Bildmarke, eine dreidimensionale Marke oder eine eigene Markenkategorie ist, ist für die Beurteilung der Unterscheidungskraft ohne Belang. Der entscheidende Gesichtspunkt, um zu bestimmen, ob dem Zeichen Unterscheidungskraft zukommt, ist nicht die Einstufung (als ein Bildzeichen, ein dreidimensionales Zeichen oder ein anderes Zeichen), sondern die Frage, ob das Zeichen mit dem Erscheinungsbild der betreffenden Waren selbst verschmilzt.

Die zu fordernde erhebliche Abweichung von der Norm liegt nicht vor, weil die Bohrlöcher nur als gestalterische und/oder funktionelle Elemente wahrgenommen werden.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar:

[Taschenlampe](#)

Patentrecht

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 22. März 2017, 34R99/16b

Zur Frage des Neuerungsverbots im Patentverfahren:

Nach § 139 Z 3 PatG dürfen neue Tatsachen oder Beweismittel nur zur Stützung oder zur Widerlegung der in der ersten Instanz rechtzeitig vorgebrachten Tatsachen und Beweise vorgebracht werden; § 49 AußStrG ist nicht anzuwenden. Eine erst mit dem Rekurs vorgelegte Offenbarung erfüllt somit diese Anforderung für die Zulässigkeit nicht.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar:

[Fenster](#)

Berichte und Mitteilungen

Öffnungszeiten des Patentamts

Das Österreichische Patentamt ist am Karfreitag, den 30. März 2018, und zwar einschließlich der Eingangs- und Abgangsstelle sowie des Kundencenters, lediglich bis 12.00 Uhr geöffnet. Auf das Bundesgesetz über die Hemmung des Fristenablaufes durch Samstage und den Karfreitag, BGBl. Nr. 37/1961 idF BGBl. Nr. 189/1963, sowie auf die Bestimmung des § 54 Abs.2 PatG wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen.

Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte die Veröffentlichung folgender Bezeichnungen:

„Cidre Cotentin-Cotentin“, GU (FR, Apfelwein), 02.02.2018, C 39/33/2018
„Choucroute d'Alsace“, GGA (FR, Kohl), 10.02.2018, C 51/29/2018
„Agkinara Irion“, GGA (GR, Artischocken), 13.02.2018, C 53/7/2018
„Marrone di Serino“/„Castagna di Serino“, GGA (IT, Esskastanie), 28.02.2018, C 75/6/2018

Mit diesen Veröffentlichungen begann der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

Ebenfalls veröffentlicht wurden

im Amtsblatt vom 03.02.2018, C 41/13/2018 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Lentille verte du Puy“ (GU, FR, Gemüse, ABl. L 156/6/97, Beschreibung des Erzeugnisses, Ursprungsnachweis, Erzeugungsverfahren, Kennzeichnung und Sonstiges)

im Amtsblatt vom 10.02.2018, C 51/8/2018 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Radicchio Variegato di Castelfranco“ (GGA, IT, Obst, Gemüse, ABl. L 163/21/96, L 209/5/2008, Beschreibung des Erzeugnisses, Geografisches Gebiet, Ursprungsnachweis, Erzeugungsverfahren, Etikettierung und Sonstiges)

im Amtsblatt vom 10.02.2018, C 51/17/2018 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Limone Femminello del Gargano“ (GGA, IT, Zitrone, ABl. C 314/5/2005, L 46/14/2007, Beschreibung des Erzeugnisses, Erzeugungsverfahren, Etikettierung und Sonstiges)

im Amtsblatt vom 22.02.2018, C 67/19/2018 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Oli de l'Empordà“/„Aceite de l'Empordà“ (GU, ES, Olivenöl, ABl. C 358/8/2014, L 65/4/2015, Beschreibung des Erzeugnisses und Sonstiges)

Auch mit diesen Veröffentlichungen wurde gemäß Art. 53 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 leg. cit. in Gang gesetzt.

Zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen innerstaatlichen Bearbeitung und fristgerechten Weiterleitung an die Kommissionsdienststellen sind Einsprüche gemäß Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 innerhalb von **zwei Monaten** ab der diesbezüglichen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (siehe obige Daten) beim Österreichischen Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, zu erheben und spätestens innerhalb einer daran anschließenden weiteren Frist von zwei Monaten zu begründen. Der Einspruch, seine Begründung sowie allfällige Beilagen (samt einem Beilagenverzeichnis) müssen zusammen mit einer max. 5-seitigen Zusammenfassung in dreifacher Ausfertigung beim Österreichischen Patentamt eingereicht werden. Zusätzlich ist eine elektronische Version des Einspruchs (samt Beilagen) beizubringen (an: Herkunftsangaben@patentamt.at).

Anhang 1

Kundmachung der Präsidentin des Patentamtes, mit der die Kundmachung über die elektronische Einreichung von nationalen Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen geändert wird

Aufgrund des § 1 Abs. 2 Patentamtsverordnung 2006 (PAV), PBl. 2005, Nr. 6, Anhang 1, zuletzt geändert durch die Verordnung, PBl. 2016, Nr. 9, wird kundgemacht:

Die Kundmachung der Präsidentin des Patentamtes über die elektronische Einreichung von nationalen Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen, PBl. 2016, Nr. 9, Anhang 5, wird wie folgt geändert:

1. § 3 lautet:

„§ 3. Nationale Patentanmeldungen einschließlich aller Beilagen und Zeichnungen können beim Österreichischen Patentamt in elektronischer Form auch unter Verwendung des vom Patentamt zu diesem Zweck bereitgestellten webbasierten Formulars eingereicht werden, sofern die Zahlung der erforderlichen Gebühren während des Anmeldevorgangs mittels der im webbasierten Formular angebotenen elektronischen Zahlungsformen erfolgt.“

2. Der bisherige § 10 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Ihm wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) § 3 in der Fassung der Kundmachung der Präsidentin des Patentamtes, mit der die Kundmachung der Präsidentin des Patentamtes über die elektronische Einreichung von nationalen Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen geändert wird, PBl. 2018, Nr. 3, Anhang, tritt mit 1. April 2018 in Kraft.“



österreichisches
patentamt

Dresdner Straße 87
1200 Wien
Austria

www.patentamt.at
DVR: 0078018

Information

Geschäftsverteilung und Personaleinteilung des Österreichischen Patentamtes m.W. 15.2.2018; Zusammenfassung wesentlicher Änderungen

Stabstelle Strategie und Datenanalyse - SD

Bereich IP-Academy

Die IP-Academy soll sämtliche Bildungsangelegenheiten des ÖPA (insbesondere IP-Inhalte für Externe und Interne sowie die gesamte Aus- und Weiterbildung der Bediensteten des ÖPA inklusive Grundausbildung, Personalentwicklung etc.) gebündelt wahrnehmen.

- Angelegenheiten der Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet des Geistigen Eigentums (des gewerblichen Rechtsschutzes) und der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Bediensteten im ÖPA;
 - Konzeption, Organisation und Abwicklung der Aus- und Weiterbildungsangebote der IP-Academy, insbesondere in Form von Seminaren, Workshops und Onlineangeboten für Stakeholder und NutzerInnen des Systems;
 - Konzeption, Organisation und Abwicklung der Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote der Bediensteten im ÖPA, inklusive Grundausbildung;
 - Koordination des Einsatzes des hausinternen TrainerInnen-Pools der IP-Academy und externer TrainerInnen;
 - Evaluierung der internen wie externen Aus- und Weiterbildungsangebote der IP-Academy;
 - Unterstützung der Abteilung Kommunikation und Dokumentation (KD) bei der Ausrichtung von Veranstaltungen im Bereich Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere Zurverfügungstellung und Koordination von Fachinhalten und Vortragenden.
- Zusammenarbeit mit nationalen Bildungsanbietern sowie internationalen als auch EU-Bildungseinrichtungen (WIPO Academy, European Patent Academy, EUIPO Academy) auf dem Gebiet des Geistigen Eigentums zwecks Optimierung des Angebots für die Stakeholder und NutzerInnen des Systems in Österreich.

Leiterin:

Hofrätin Mag.rer.soc.oec. Ursula HÖFERMAYER, Tel.DW 721

Stv.: NN

Hofrätin Mag.rer.nat. Petra GATTINGER, Tel.DW 722

(Doppelzuteilung PE)

Oberrevident Markus MATHES, Tel.DW 311
(Doppelzuteilung PE)

Bereich Personalentwicklung - PE

1. Grundausbildung der Bediensteten des Patentamtes;
2. Personalentwicklung und Weiterbildung; Entwicklung und Umsetzung eines HR-Konzeptes;
3. Betriebliches Vorschlagswesen;

Bereichsverantwortliche:

Hofrätin Mag.rer.nat. Petra GATTINGER, Tel.DW 722
(Doppelzuteilung Bereich IP-Academy)

- gemäß § 5 ÖPA-Grundausbildungsverordnung Ausbildungsleiterin für die Grundausbildung

Amtsdirktorin Silvia BINDER, Tel.DW 116
(Mehrfachzuteilung Sekretariat Gruppe Recht & Support und PERSORG)

- Mit der selbständigen Wahrnehmung der Angelegenheiten der Grundausbildung betraut

Oberrevident Markus MATHES, Tel.DW 311
(Doppelzuteilung Bereich IP-Academy)

Zentrale Dienste - ZD

Die Abteilung Zentrale Dienste - ZD wird neu strukturiert, indem neben dem Bereiche Personal und Organisation der Bereich Recht und Koordination eingerichtet wird und der bisherige Bereich Personaladministration und allgemeine Präsidialangelegenheiten entfällt. Der Bereich Budget und Finanzen wird ohne inhaltliche oder personelle Änderung ergänzend angeführt.

Vorstand:

Hofrat Mag.iur. Gerald PILZ, Tel.DW 181

Stellvertreter des Vorstandes:

Hofrat Mag.iur. Wilfried KYSELKA, Tel.DW 245

Bereich Personal und Organisation - PERSORG

- Personalmanagement und Personalcontrolling;
- Personalangelegenheiten von Beamten, Vertragsbediensteten, VerwaltungspraktikantInnen und Lehrlingen;
- Dienst-, Besoldungsrecht und Angelegenheiten von freien Dienstverträgen und Werkverträgen;
- Funktions- und Planstellenausschreibungen;
- Zusammenarbeit mit externen bzw. internationalen Organisationen im Personalbereich;
- Organisationsangelegenheiten;
- Geschäftsverteilung;
- Allgemeine Präsidialangelegenheiten;
- Kanzleibetrieb;
- Bedienstetenschutz;

- Angelegenheiten interner und externer Kommissionen.

Hofrat Mag.iur. Wilfried KYSELKA, Tel.DW 245
(Doppelzuteilung REKO)

Kommissär Mag.iur. Marcus ERNST, Tel.DW 183
(Doppelzuteilung REKO)

- Ausbildung zum rechtskundigen Mitglied;

Amtsdirktorin Silvia BINDER, Tel.DW 116
(Mehrfachzuteilung Sekretariat Gruppe Recht & Support und PE)

Amtsdirktorin Julia CSANDL, Tel.DW 179

Fachoberinspektorin Margarita POBENBERGER, Tel.DW 260 (70 % WDZ)

Fachoberinspektorin Monika HUTECEK, Tel.DW 258 (80 % WDZ)
(Doppelzuteilung Sekretariat Gruppe Recht & Support)

Revidentin Isabella BERTALAN, Tel.DW 164

Fachoberinspektorin Elisabeth GRUBER, Tel.DW 165

- Mit der Leitung der Präsidialkanzlei betraut.

Kontrollorin Katharina PETELIN, Tel.DW 195

Bereich Recht und Koordination - REKO

- Allgemeine Rechtsangelegenheiten;
- Vorbereitung der Verordnungen der Präsidentin;
- Geschäftsordnung und nähere Regelung des Dienstbetriebes;
- Koordination legislatischer Vorhaben und Fremdlegistik im eigenen Zuständigkeitsbereich;
- Angelegenheiten parlamentarischer und sonstiger Anfragen;
- Amts-, Organ- und Dienstnehmerhaftung;
- Angelegenheiten der Volksanwaltschaft;
- Verbindungsdienst zum Rechnungshof;
- Vergabe- und Vertragsrecht;
- Rechtliche Aspekte von e-Government und Digitalisierung;
- Datenschutzangelegenheiten;
- Vollziehung des Patentanwaltsgesetzes (Die Ausübung der Aufsicht über die Patentanwaltskammer ist der Präsidentin vorbehalten);
- Koordination des juristischen Auskunftsdienstes.

Hofrat Mag.iur. Wilfried KYSELKA, Tel.DW 245
(Doppelzuteilung PERSORG)

Kommissär Mag.iur. Marcus ERNST, Tel.DW 183
(Doppelzuteilung PERSORG)

- Ausbildung zum rechtskundigen Mitglied;

Rat Mag.iur. Johann SCHRANZ, Tel.DW 747

- Ausbildung zum rechtskundigen Mitglied
- Koordination und Wahrnehmung des juristischen Auskunftsdienstes

Oberrätin Mag.iur. Silvie FRÖCH, Tel.DW 162 (45 % WDZ)
(Doppelzuteilung NA)

- juristischer Auskunftsdienst

Kommissärin Mag.iur. Nina KÖHL, Tel.DW 410
(Doppelzuteilung RPM)

- Ausbildung zum rechtskundigen Mitglied
- juristischer Auskunftsdienst

Bereich Budget und Finanzen - BUF

- Finanzmanagement;
- Haushaltsrechtliche Angelegenheiten betreffend das Detailbudget ÖPA;
- Risiko- und Budgetcontrolling.

Kommissär Stefan WILFING, Tel.DW 717 KU

Amtsdirktorin Annette KARTNALLER, Tel.DW 172

Mit der Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Haushaltsangelegenheiten einschließlich Jahres- und Monatsvoranschläge, Rechnungsabschluss und Verwaltung der Sachkredite;
- Mitwirkung am Gebarungsvollzug.

Amtsärztin Martina PETSCH-SEMLICKA, Tel.DW. 161
(Doppelzuteilung GEBKONTR)

Gruppe Recht und Support

- HR Mag.iur. Gerald **PILZ**: Wegfall des Punktes „Vertretung der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz im Haushalts- und Finanzausschuss und im Pensionsreservfonds der EPO.“
- ADir Silvia **BINDER**: Mehrfachzuteilung Sekretariat Gruppe Recht & Support (10%), Bereich Personalentwicklung (25%) und Bereich Personal und Organisation (65%);
- ORev Markus **MATHES**: Wegfall der Doppelzuteilung zur Gruppe Recht und Support; Doppelzuteilung Bereich IP-Academy (50%) und Bereich Personalentwicklung (50%);

Zentrale Dienste

- HR Mag.iur. Wilfried **KYSELKA**: Doppelzuteilung Bereich REKO und PERSORG;
- Kmsr Mag.uir. Marcus **ERNST**: Doppelzuteilung Bereich REKO und PERSORG;
- HR Mag.rer.nat. Petra **GATTINGER**: Doppelzuteilung Bereich IP-Academy (50%) und Bereich Personalentwicklung (50%);
- Kmsr Mag.iur. Nina **KÖHL**: Wegfall der Schriftführung NA

Rechtsabteilung Patent und Muster - RPM

- FINSP Alexander **BRACHER**: dauerhafte Zuteilung zur RPM

Stabsstelle Technik und PCT - ST/PCT

Ergänzung des letzten Punktes im Bereich Stabsstelle Technik - ST:

10. Angelegenheiten der Formalprüfung von Provisorischen Anmeldungen bis zu deren Klassifizierung nach dem technischen Fachgebiet einschließlich der Zurückweisung aus formalen Gründen.

Ergänzung des letzten Punktes im Bereich PCT - PCT

6. Administration und Koordination (soweit nicht anderweitig geregelt) der Service- und Informationsdienstleistungen gemäß § 57b PatG auf dem Gebiet des Erfindungswesens (z.B. Patentmonitoring, ~~Recherche nach Maß~~ Patentcheck, Fokusrecherche).



Inhalt

• Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2018; Abänderung m.W. 11. März 2018 (FOINSP Gerhard Vollmann – dauerhafte Zuteilung zur RPM)
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2018; Betrauung von Systemadministrator Erich Stanek zum prov. Stellvertreter des Leiters der Abteilung IT m.W. vom 15. März 2018
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2018; Abänderung m.W. 13. März 2018 (OKontr Verena Sommer – dauerhafte Zuteilung zur Abteilung IT)
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2018; Abänderung m.W. 15. März 2018 (ADIR Ing. Robert Wollendorfer – Abzug Abteilung IT und Entbindung von der stv. Leitung der IT - Dienstzuteilung Gruppe R&S auf die Dauer von 3 Monaten)
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2018; Abänderung m.W. 16. April 2018 (OR Dr. Ljiljana Pantovic – dauerhafte Zuteilung zur Gruppe Recht & Support)
- Änderung der Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Österreichische Marken per 1. April 2018
- Verordnung des Bundeskanzlers betreffend die Kundmachung von Änderungen der Ausführungsordnung einschließlich des Gebührenverzeichnisses zum Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens

• Entscheidungen

- Markenrecht:

- Die Wortbildmarke AVIDA (mit eigentümlichen Buchstaben) ist diversen Wort- und Wortbildmarken „AIDA“/„AIDA Cruises“ (mit Grafik) trotz ähnlicher Waren und Dienstleistungen wegen Abweichungen im Schriftbild und in der Bedeutung nicht verwechslungsfähig ähnlich.

Die Beurteilung des Eindrucks der beteiligten Verkehrskreise ist nach ständiger Rechtsprechung eine Rechtsfrage, wenn zu ihrer Beurteilung die Erfahrungen des täglichen Lebens ausreichen; sie ist (nur dann) eine Tatfrage, wenn dies nicht der Fall ist.

- Patentrecht:

- Zur Frage der Verletzung des rechtlichen Gehörs im Patentverfahren:

Das Verfahren ist grundsätzlich dann mit einem Verfahrensmangel behaftet, wenn das Patentamt konkrete Bedenken mitteilt, die Negativentscheidung aber mit anderen Argumenten begründet. Dasselbe muss auch gelten, wenn in der bekämpften Entscheidung erstmals eine andere Druckschrift unter anderem als neuheitsschädlich entgegengehalten wird, ohne zuvor der Antragstellerin Gelegenheit zu geben, dazu Stellung zu nehmen.

• Berichte und Mitteilungen

- Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel
- Totentafel

Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2018; Abänderung m.W. 11. März 2018 (FOINSP Gerhard Vollmann – dauerhafte Zuteilung zur RPM)

Gemäß § 60 Abs.2 PatG 1970 wird mit Wirkung vom 11. März 2018 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

FOINSP Gerhard Vollmann wird dauerhaft der Rechtsabteilung Patent und Muster zugeteilt.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2018; Betrauung von Systemadministrator Erich Stanek zum prov. Stellvertreter des Leiters der Abteilung IT m.W. vom 15. März 2018

Gemäß § 61 Abs. 3 PatG 1970 wird mit Wirkung vom 15. März 2018 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

Systemadministrator Erich Stanek wird mit der prov. Vertreter des Leiters der Abteilung IT des Österreichischen Patentamtes betraut. Die Betrauung ist befristet bis zur definitiven Betrauung eines/einer Stellvertreters/Stellvertreterin mittels Interessentensuche.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2018; Abänderung m.W. 13. März 2018 (OKontr Verena Sommer – dauerhafte Zuteilung zur Abteilung IT)

Gemäß § 60 Abs.2 PatG 1970 wird mit Wirkung vom 13. März 2018 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

OKontr Verena Sommer wird dauerhaft der Abteilung IT zugeteilt.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2018; Abänderung m.W. 15. März 2018 (ADIR Ing. Robert Wollendorfer – Abzug Abteilung IT und Entbindung von der stv. Leitung der IT - Dienstzuteilung Gruppe R&S auf die Dauer von 3 Monaten)

Gemäß § 60 Abs.2 PatG 1970 wird mit Wirkung vom 15. März 2018 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

ADIR Ing. Robert Wollendorfer wird - unter Aufhebung seiner Zuteilung zur Abteilung IT und gleichzeitiger Entbindung von der stv. Leitung der Abteilung IT - der Gruppe R&S auf die Dauer von 3 Monaten dienstzugeteilt und insbesondere mit den Agenden „E-Government, Digitalisierung und Office Automation“ betraut.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2018; Abänderung m.W. 16. April 2018 (OR Dr. Ljiljana Pantovic – dauerhafte Zuteilung zur Gruppe Recht & Support)

Gemäß § 60 Abs.2 PatG 1970 wird mit Wirkung vom 16. April 2018 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

OR Dr. Ljiljana Pantovic wird dauerhaft der Gruppe Recht & Support zugeteilt.

Änderung der Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Österreichische Marken per 1. April 2018

Änderungen im Bereich der Ermächtigten Bediensteten

a) Ab 1. April 2018 gilt für die Ermächtigten Bediensteten hinsichtlich ihrer Zuständigkeit für **nationale Markenmeldungen** folgende Buchstabenaufteilung (Anfangsbuchstabe des/r Anmeldenden):

RR Karl Böhm	A, G, P
Monika Weidinger	ä, D, E, H, J, O, S, ü
AD Gabriele Gössinger	B, I, M, ö
AD Georg Koch	C, N, Q, T, Y, Z
VB Beate Stix	F, K, L, R, U, V, W, X

b) Für die Ermächtigten Bediensteten die im Rahmen ihrer Ermächtigung bei nationalen Markenregistrierungen auch mit den Angelegenheiten der Beanstandung und Stattgebung von Anträgen auf **Umschreibung registrierter Marken, Firmenwortlautänderungen bei Marken sowie Stattgebung der gänzlichen Löschung registrierter Marken** beauftragt sind, gilt - ebenfalls mit Wirkung ab 1. April 2018 - nachstehende Buchstabenaufteilung:

RR Karl Böhm	A, ä, B, C, D, J, M, R
AD Georg Koch	E, F, G, I, L, N, O, ö, Q, V, Z
AD Gabriele Gössinger	H, K, P, S, T, U, ü, W, X, Y

Verordnung des Bundeskanzlers betreffend die Kundmachung von Änderungen der Ausführungsordnung einschließlich des Gebührenverzeichnisses zum Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens

Auf Grund des § 5 Abs. 1 Z 6 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 2004 (BGBl. I Nr. 100/2003 idGF, wird verordnet:

Die Kundmachung des Beschlusses der Versammlung des Verbandes für die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens vom 11. Oktober 2017, mit dem die Ausführungsordnung einschließlich des Gebührenverzeichnisses zum Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (BGBl. Nr. 348/1979 idF BGBl. III Nr. 132/2002, zuletzt geändert durch BGBl. III Nr. 16/2017) mit Wirkung ab dem

1. Juli 2018 geändert werden, hat dadurch zu erfolgen, dass dieser Beschluss in der Bibliothek des Österreichischen Patentamtes zur öffentlichen Einsicht aufgelegt wird.

Entscheidungen

Markenrecht

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 31. Jänner 2017, 133R1/17w

Die Wortbildmarke AVIDA (mit eigentümlichen Buchstaben) ist diversen Wort- und Wortbildmarken „AIDA“/„AIDA Cruises“ (mit Grafik) trotz ähnlicher Waren und Dienstleistungen wegen Abweichungen im Schriftbild und in der Bedeutung nicht verwechslungsfähig ähnlich.

Die Beurteilung des Eindrucks der beteiligten Verkehrskreise ist nach ständiger Rechtsprechung eine Rechtsfrage, wenn zu ihrer Beurteilung die Erfahrungen des täglichen Lebens ausreichen; sie ist (nur dann) eine Tatfrage, wenn dies nicht der Fall ist.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar:

[AIDA](#)

Patentrecht

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 20. November 2017, 133R88/17i

Zur Frage der Verletzung des rechtlichen Gehörs im Patentverfahren:

Das Verfahren ist grundsätzlich dann mit einem Verfahrensmangel behaftet, wenn das Patentamt konkrete Bedenken mitteilt, die Negativentscheidung aber mit anderen Argumenten begründet. Dasselbe muss auch gelten, wenn in der bekämpften Entscheidung erstmals eine andere Druckschrift unter anderem als neuheitsschädlich entgegengehalten wird, ohne zuvor der Antragstellerin Gelegenheit zu geben, dazu Stellung zu nehmen.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [Fahrerassistenzsystem](#)

Berichte und Mitteilungen

Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte die Veröffentlichung folgender Bezeichnungen:

„Bayrisch Blockmalz“/„Bayrischer Blockmalz“/„Echt Bayrisch Blockmalz“/„Aecht Bayrischer Blockmalz“, GGA (DE, Bonbon), 14.03.2018, C 96/38/2018

„Czosnek galicyjski“, GGA (PL, Knoblauch), 23.03.2018, C 110/32/2018

Mit diesen Veröffentlichungen begann der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

Ebenfalls veröffentlicht wurden

im Amtsblatt vom 13.03.2018, C 95/27/2018 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Brioche Vendéenne“ (GGA, FR, Backwaren, ABI. C 187/2/2003, L 116/5/2004, Beschreibung des Erzeugnisses, Ursprungsnachweis, Erzeugungsverfahren, Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet, Kennzeichnung und SonstigesName)

im Amtsblatt vom 15.03.2018, C 97/13/2018 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Boudin blanc de Rethel“ (GGA, FR, Weißwurst, ABI. C 313/5/2000, L 275/9/2001, Beschreibung des Erzeugnisses, Ursprungsnachweis, Erzeugungsverfahren, Kennzeichnung und Sonstiges)

Auch mit diesen Veröffentlichungen wurde gemäß Art. 53 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 leg. cit. in Gang gesetzt.

Zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen innerstaatlichen Bearbeitung und fristgerechten Weiterleitung an die Kommissionsdienststellen sind Einsprüche gemäß Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 innerhalb von **zwei Monaten** ab der diesbezüglichen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (siehe obige Daten) beim Österreichischen Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, zu erheben und spätestens innerhalb einer daran anschließenden weiteren Frist von zwei Monaten zu begründen. Der Einspruch, seine Begründung sowie allfällige Beilagen (samt einem Beilagenverzeichnis) müssen zusammen mit einer max. 5-seitigen Zusammenfassung in dreifacher Ausfertigung beim Österreichischen Patentamt eingereicht werden. Zusätzlich ist eine elektronische Version des Einspruchs (samt Beilagen) beizubringen (an: Herkunftsangaben@patentamt.at).

Totentafel

Das Patentamt trauert um

Herrn Dr. Herbert Raschka, Hofrat des Österreichischen Patentamtes i.R., der am 18. März 2018 verstorben ist, sowie um

Herrn Gerald Hofer, der am 24. März 2018 verstorben ist.



Inhalt

• Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

- Ernennung eines fachtechnischen Mitglieds des Patentamtes
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2018; Abänderung m.W. 1. Mai 2018 (FINSP Regina Wirth und FINSP Marion Sulzer – Beibehaltung Scan-Pool 50% - Dienstzuteilung DATAKO zu 50% auf die Dauer von 3 Monaten)
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2018; Abänderung m.W. 26.5.2018 (FOINSP Irene Huber – Verlängerung der Dienstzuteilung zur ST/PCT für weitere 3 Monate)

• Entscheidungen

- Markenrecht:

- Zur Frage der Nicht-Benutzung einer Marke betreffend 4 Klassen (25, 28, 29, 32).
In der fraglichen Klasse 32 war die Marke für die Waren isotonische Mineralgetränke registriert. Eine nachgewiesene Benutzung für eine Ware, die mit den eingetragenen Waren lediglich ähnlich ist (mit Vitaminen und Mineralstoffen versetztes Getränkekonzentrat) oder unter einen gemeinsamen, nicht eingetragenen Oberbegriff fällt, ist nicht rechtserhaltend (Oberbegriff zu isotonische Mineralgetränke: anderes alkoholfreies Getränk; Oberbegriff zu mit Vitaminen und Mineralstoffen versetztes Getränkekonzentrat: Präparate für die Zubereitung von Getränken). Auch für die Anwendung der „Integrationstheorie“ wäre Voraussetzung, dass für zumindest eine eingetragene Ware der Benutzungsnachweis gelang.
- Die Wortbildmarke United (registriert für diverse Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 38 und 41 und 42) ist der Wortmarke UNITY (registriert für diverse Waren und Dienstleistungen der Kl 9, 16, 35 und 42) trotz teilweiser Ähnlichkeit der Zeichen und trotz teils hochgradiger Ähnlichkeit der Waren und Dienstleistungen nicht verwechselbar ähnlich. In erster Linie der deutlich einprägsamere grafische Gehalt der angegriffenen Wortbildmarke, aber auch die klanglichen Unterschiede drängen die bestehende enge Übereinstimmung in begrifflicher Hinsicht in den Hintergrund.

• Berichte und Mitteilungen

- Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel
- Abgänge
- Totentafel

• Anhang:

- Statistische Übersichten 2017 über Geschäftsumfang und Geschäftstätigkeit des Österreichischen Patentamtes in Patentangelegenheiten, in Gebrauchsmusterangelegenheiten, in Markenangelegenheiten und in Musterangelegenheiten
-

Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

Ernennung eines fachtechnischen Mitglieds des Patentamtes

Es wird zur Kenntnis gebracht, dass die Präsidentin des Österreichischen Patentamtes mit Wirkung vom 1. Mai 2018 die Bedienstete

Oberrätin Dr.rer.nat Irina Woldman

zum fachtechnischen Mitglied des Patentamtes ernannt hat.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2018; Abänderung m.W. 1. Mai 2018 (FINSP Regina Wirth und FINSP Marion Sulzer – Beibehaltung Scan-Pool 50% - Dienstzuteilung DATAKO zu 50% auf die Dauer von 3 Monaten)

Gemäß § 60 Abs. 2 PatG 1970 wird mit Wirkung 1. Mai 2018 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

FINSP Regina Wirth und FINSP Marion Sulzer werden – unter Beibehaltung ihrer Zuteilung zum Scan-Pool zu jeweils 50% ihrer Normalarbeitszeit – der Abteilung DATAKO auf die Dauer von 3 Monaten zu jeweils ihrer Normalarbeitszeit 50 % dienstzugeteilt.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2018; Abänderung m.W. 26.5.2018 (FOINSP Irene Huber – Verlängerung der Dienstzuteilung zur ST/PCT für weitere 3 Monate)

Gemäß § 60 Abs. 2 PatG 1970 wird mit Wirkung 26.5.2018 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

FOINSP Irene Huber wird der Stabsstelle Technik / Bereich PCT für weitere 3 Monate dienstzugeteilt.

Entscheidungen

Markenrecht

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 07. Juli 2017, 133R34/17y

Zur Frage der Nicht-Benutzung einer Marke betreffend 4 Klassen (25, 28, 29, 32). In der fraglichen Klasse 32 war die Marke für die Waren *isotonische Mineralgetränke* registriert.

Eine nachgewiesene Benutzung für eine Ware, die mit den eingetragenen Waren lediglich ähnlich ist (*mit Vitaminen und Mineralstoffen versetztes Getränkkonzentrat*) oder unter einen gemeinsamen, nicht eingetragenen Oberbegriff fällt, ist nicht rechtserhaltend (Oberbegriff zu *isotonische Mineralgetränke*: anderes alkoholfreies Getränk; Oberbegriff zu *mit Vitaminen und Mineralstoffen versetztes Getränkkonzentrat*: Präparate für die Zubereitung von Getränken). Auch für die Anwendung der „Integrations-

theorie“ wäre Voraussetzung, dass für zumindest *eine* eingetragene Ware der Benutzungsnachweis gelang.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [EXCEED](#)

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 23. August 2017, 133R53/17t

Die Wortbildmarke **United** (registriert für diverse Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 38 und 41 und 42) ist der Wortmarke **UNITY** (registriert für diverse Waren und Dienstleistungen der KI 9, 16, 35 und 42) trotz teilweiser Ähnlichkeit der Zeichen und trotz teils hochgradiger Ähnlichkeit der Waren und Dienstleistungen nicht verwechselbar ähnlich. In erster Linie der deutlich einprägsamere grafische Gehalt der angegriffenen Wortbildmarke, aber auch die klanglichen Unterschiede drängen die bestehende enge Übereinstimmung in begrifflicher Hinsicht in den Hintergrund.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [UNITED](#)

Berichte und Mitteilungen

Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte die Veröffentlichung folgender Bezeichnung: „Rucavas baltais sviests“, GGA (LV, Butter), 20.04.2018, C 139/13/2018.

Mit dieser Veröffentlichung begann der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

Ebenfalls veröffentlicht wurde im Amtsblatt vom 17.04.2018, C 135/11/2018 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Bleu des Causses“ (GU, FR, Käse, ABl. L 148/5-6/96, L 8/17/99, L 38/28/2009, Beschreibung des Erzeugnisses, Geografisches Gebiet, Ursprungsnachweis, Erzeugungsverfahren, Kennzeichnung und Sonstiges)

Auch mit dieser Veröffentlichung wurde gemäß Art. 53 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 leg. cit. in Gang gesetzt.

Zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen innerstaatlichen Bearbeitung und fristgerechten Weiterleitung an die Kommissionsdienststellen sind Einsprüche gemäß Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 innerhalb von **zwei Monaten** ab der diesbezüglichen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (siehe obige Daten) beim Österreichischen Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, zu erheben und spätestens innerhalb einer daran anschließenden weiteren Frist von zwei Monaten zu begründen. Der Einspruch, seine Begründung sowie allfällige Beilagen (samt einem Beilagenverzeichnis) müssen zusammen mit einer max. 5-seitigen Zusammenfassung in dreifacher Ausfertigung beim Österreichischen Patentamt eingereicht werden. Zusätzlich ist eine elektronische Version des Einspruchs (samt Beilagen) beizubringen (an: Herkunftsangaben@patentamt.at).

Abgänge

Es wird mitgeteilt, dass Mag.Dr.iur. Richard Flammer mit Ablauf des 30. April 2018 seinen Austritt aus dem Dienstverhältnis gemäß § 21 BDG 1979 erklärt hat.

Mag.Dr.iur. Richard Flammer befand sich seit 1. Juli 2008 in einem Urlaub unter Entfall der Bezüge (Karenzurlaub) gem. § 75 Abs.1 BDG 1979.

Es wird weiters mitgeteilt, dass FOINSP Elisabeth Gruber ihre Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf des 31. Mai 2018 durch Erklärung gemäß § 236d des BDG 1979, BGBl. Nr. 333/1979, bewirkt hat.

Wir wünschen ihnen für die Zukunft alles Gute!

Totentafel

Das Patentamt trauert um
Herrn Dipl.-Ing. Gerhard Quarda sowie
Herrn Dr. Herbert Petrousek,
Hofräte des Österreichischen Patentamtes i.R., verstorben am 11. bzw. 27. April 2018.

2017

ÖSTERREICHISCHES PATENTAMT

STATISTISCHE ÜBERSICHT
ÜBER
GESCHÄFTSUMFANG UND GESCHÄFTSTÄTIGKEIT
IN

PATENTANGELEGENHEITEN

GEBRAUCHSMUSTERANGELEGENHEITEN

MARKENANGELEGENHEITEN

MUSTERANGELEGENHEITEN

Inhaltsverzeichnis

I	Übersicht über die Schutzrechtsanmeldungen (Patente, Schutzzertifikate, Gebrauchsmuster, Marken und Muster) im Zeitverlauf	iii
II	Übersicht über die Schutzrechtserteilungen/-registrierungen (Patente, Schutzzertifikate, Gebrauchsmuster, Marken und Muster)	iii
A	Statistische Übersicht über den Geschäftsumfang und die Geschäftstätigkeit des Patentamtes in Patentangelegenheiten	iv
I	Übersicht (im Zeitverlauf)	iv
II	Patentanmeldungen (national), geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders/der Anmelderin (2017)	iv
III	Patentanmeldungen (national), eingereicht von Anmeldern/Anmelderinnen mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2017)	iv
IV	Patentanmeldungen (national) geordnet nach Technologiegebiet und dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders/der Anmelderin (2017)	v
V	Patenterteilungen (national, im Zeitverlauf)	viii
VI	Patenterteilungen (national), geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Patentinhabers/der Patentinhaberin (2017)	viii
VII	Patenterteilungen (national) von Patentinhabern/Patentinhaberinnen mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2017)	viii
VIII	Patenterteilungen (europäisch – Österreich benannt, im Zeitverlauf)	viii
IX	Patenterteilungen (europäisch - Österreich benannt) geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Patentinhabers/der Patentinhaberin (2017)	ix
X	Aufrechte Patente (national und europäisch, im Zeitverlauf)	x
XI	Aufrechte Patente (national und europäisch - Österreich benannt), geordnet nach dem Anmeldejahr	x
B	Statistische Übersicht über den Geschäftsumfang und die Geschäftstätigkeit des Patentamtes in Gebrauchsmusterangelegenheiten	xi
I	Übersicht (im Zeitverlauf)	xi
II	Gebrauchsmusteranmeldungen, geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders/der Anmelderin (2017)	xi
III	Gebrauchsmusteranmeldungen, eingereicht von Anmeldern/Anmelderinnen mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländer (2017)	xi
IV	Gebrauchsmusteranmeldungen, geordnet nach Technologiegebiet und dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders/der Anmelderin (2017)	xii
V	Gebrauchsmusterregistrierungen, geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Gebrauchsmusterinhabers/der Gebrauchsmusterinhaberin (2017)	xv
VI	Gebrauchsmusterregistrierungen von Gebrauchsmusterinhabern/Gebrauchsmusterinhaberinnen mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2017)	xv
VII	Aufrechte Gebrauchsmuster in Österreich (im Zeitverlauf)	xv
C	Statistische Übersicht über den Geschäftsumfang und die Geschäftstätigkeit des Patentamtes in Markenangelegenheiten	xvi
I	Übersicht (im Zeitverlauf)	xvi
II	Markenanmeldungen (national), geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders/der Anmelderin (2017)	xvii
III	Markenanmeldungen (national) von Anmeldern/Anmelderinnen mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2017)	xvii
IV	Markenanmeldungen, geordnet nach Waren- und Dienstleistungsklassen und dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders/der Anmelderin (2017)	xviii
V	Markenregistrierungen (national), geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders/der Anmelderin (2017)	xx
VI	Markenregistrierungen (national) für Anmelder/Anmelderinnen mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2017)	xx
VII	Internationale Marken (im Zeitverlauf)	xx
VIII	Aufrechte Marken in Österreich (national und international, im Zeitverlauf)	xxi
D	Statistische Übersicht über den Geschäftsumfang und die Geschäftstätigkeit des Patentamtes in Musterangelegenheiten	xxii
I	Übersicht (im Zeitverlauf)	xxii
II	Musteranmeldungen, geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders/der Anmelderin (2017)	xxii
III	Musteranmeldungen von Anmeldern/Anmelderinnen mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2017)	xxii

IV	Musterregistrierungen, geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Musterinhabers/der Musterinhaberin (2017)	xxii
V	Musterregistrierungen für Anmelder/Anmelderinnen mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2017)	xxiii
VI	Aufrechte Muster in Österreich (im Zeitverlauf)	xxiii

Übersicht

I Übersicht über die Schutzrechtsanmeldungen (Patente, Schutzzertifikate, Gebrauchsmuster, Marken und Muster) im Zeitverlauf

	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Patentanmeldungen	2552	2395	2363	2441	2315	2305
Gebrauchsmusteranmeldungen	711	763	748	754	679	595
Schutzzertifikatsanmeldungen	58	72	75	79	69	71
Markenanmeldungen	6506	6207	6105	5742	5659	5541
Musteranmeldungen	1051	841	881	765	593	781

II Übersicht über die Schutzrechtserteilungen/-registrierungen (Patente, Schutzzertifikate, Gebrauchsmuster, Marken und Muster)

	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Patente	1439	1256	962	1356	1135	1102
Schutzzertifikate	21	46	13	34	72	57
Gebrauchsmuster	686	582	488	604	575	348
Marken	4870	5936	5115	4871	4702	4513
Muster	769	943	754	958	661	789

A Statistische Übersicht über den Geschäftsumfang und die Geschäftstätigkeit des Patentamtes in Patentangelegenheiten

I Übersicht (im Zeitverlauf)

	2015	2016	2017
Anmeldungen	2441	2315	2305
PCT-Anmeldungen (Einleitung der nationalen Phase)	487	506	565
Einsprüche	8	6	8
Rekurse	8	9	6
Anträge vor der Nichtigkeitsabteilung	22	16	30
Berufungen an das OLG	2	2	5
EP-Anmeldungen (Österreich benannt)	160002	159353	165590

II Patentanmeldungen (national¹), geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders/der Anmelderin (2017)

Land	Anzahl	Land	Anzahl
Österreich	2073	Niederlande	1
Australien	10	Polen	4
Belgien	1	Schweden	1
Brasilien	1	Schweiz	29
China	18	Singapur	1
Deutschland	104	Slowakei	2
Finnland	7	Südkorea	1
Frankreich	1	Taiwan	1
Großbritannien	1	Tschechische Republik	1
Italien	13	Vereinigte Staaten von Amerika	16
Japan	12		
Kanada	3		
Liechtenstein	4		
		Gesamt	2305

III Patentanmeldungen (national²), eingereicht von Anmeldern/Anmelderinnen mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2017)

Bundesland	Anzahl	Bundesland	Anzahl
Burgenland	22	Tirol	136
Kärnten	56	Vorarlberg	142
Niederösterreich	324	Wien	385
Oberösterreich	524		
Salzburg	83		
Steiermark	401		
		Gesamt	2073

¹Einschließlich der in die nationale Phase getretenen PCT-Anmeldungen

²Einschließlich der in die nationale Phase getretenen PCT-Anmeldungen

IV Patentanmeldungen (national³) geordnet nach Technologiegebiet⁴ und dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders/der Anmelderin (2017)

Gruppe 1 Elektrotechnik

	AT	AU	BE	BR	CA	CH	CN	CZ	DE	FI	FR	GB	IT	JP	KR	LI	NL	PL	SE	SG	SK	TW	US	Summe
Audiovisuelle Technik	25						13							1									3	42
Computertechnologie	35																						3	38
Datenverarbeitung	9																	1						10
Digitale Kommunikationstechnologien	8																							8
Elektrische Maschinen und Anlagen	177					1			7					1								1		187
Grundlegende Kommunikationstechnologien	4																							4
Halbleiter	17								2					2									1	22
Telekommunikationstechnologien	5																							5

< Gruppe 2 Mess-, Steuer-, Regeltechnik, Optik

	AT	AU	BE	BR	CA	CH	CN	CZ	DE	FI	FR	GB	IT	JP	KR	LI	NL	PL	SE	SG	SK	TW	US	Summe
Medizintechnik	62					4			5				2											73
Messtechnik	128					1			3	1				2										135
Optik	20	3							3															26
Steuer- und Regeltechnik	49								2							1							1	53

³Einschließlich der in die nationale Phase getretenen PCT-Anmeldungen

⁴gemäß der WIPO-IPC Konkordanz Tabelle

Gruppe 3 Chemie (inkl. Pharma)

	AT	AU	BE	BR	CA	CH	CN	CZ	DE	FI	FR	GB	IT	JP	KR	LI	NL	PL	SE	SG	SK	TW	US	Summe
Biotechnologie	10																							10
Chemische Verfahrenstechnik	34				1	2			2	1														40
Grundstoffchemie	20		1						3					2								1		27
Kunststoffe, makromolekulare Chemie	10																							10
Materialien, Metallurgie	49								3															52
Mikrostrukturen und Nanotechnologie									1															1
Nahrungsmittelchemie	16										1													17
Oberflächen, Beschichtungen	16					1			7							1								25
Organische Feinchemie	4																							4
Pharmazie	8					2			2															12
Umwelttechniken	30																							30

iv.

Gruppe 4 Maschinenbau (inkl. Transport)

	AT	AU	BE	BR	CA	CH	CN	CZ	DE	FI	FR	GB	IT	JP	KR	LI	NL	PL	SE	SG	SK	TW	US	Summe
Andere Spezialmaschinen	137			1	2		1	1	5					1						1	1		4	154
Fördertechnik	122					1			4	1		1	1											130
Maschinenelemente	89					7			4					2										102
Motoren, Pumpen, Turbinen	100					1			5					1									2	109
Textil- und Papiermaschinen	29	1				1				3													1	35
Thermische Prozesse und Apparate	42					2			5						1									50
Transport	169					1	4		4							1								179
Werkzeugmaschinen	99								3	1			10						1				1	115

Gruppe 5 Sonstige Technologiefelder

	AT	AU	BE	BR	CA	CH	CN	CZ	DE	FI	FR	GB	IT	JP	KR	LI	NL	PL	SE	SG	SK	TW	US	Summe	
Andere Konsumgüter	67	6							3																76
Bauwesen	229					4			18								1	3							255
Möbel, Spielzeug	136					1			11							1									149

Summe

	AT	AU	BE	BR	CA	CH	CN	CZ	DE	FI	FR	GB	IT	JP	KR	LI	NL	PL	SE	SG	SK	TW	US	Summe
	1955	10	1	1	3	29	18	1	102	7	1	1	13	12	1	4	1	4	1	1	2	1	16	2185

V Patenterteilungen (national, im Zeitverlauf)

	2015	2016	2017
Anzahl der Erteilungen	1356	1135	1102

VI Patenterteilungen (national), geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Patentinhabers/der Patentinhaberin (2017)

Land	Anzahl	Land	Anzahl
Österreich	980	Liechtenstein	3
Belgien	2	Niederlande	1
China	1	Norwegen	1
Deutschland	53	Polen	1
Finnland	7	Schweden	2
Frankreich	1	Schweiz	22
Großbritannien	1	Vereinigte Staaten von Amerika	4
Italien	14		
Japan	9		
		Gesamt	1102

VII Patenterteilungen (national) von Patentinhabern/Patentinhaberinnen mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2017)

Bundesland	Anzahl	Bundesland	Anzahl
Burgenland	12	Tirol	48
Kärnten	20	Vorarlberg	72
Niederösterreich	179	Wien	147
Oberösterreich	298		
Salzburg	27		
Steiermark	177		
		Gesamt	980

VIII Patenterteilungen (europäisch – Österreich benannt, im Zeitverlauf)

	2015	2016	2017
Anzahl der Erteilungen	62975	95940	101120

IX Patenterteilungen (europäisch - Österreich benannt) geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Patentinhabers/der Patentinhaberin (2017)

Land	Anzahl	Land	Anzahl	Land	Anzahl
Österreich	1462	Italien	3096	Puerto Rico	99
Algerien	1	Japan	15688	Rumänien	14
Anguilla	2	Jugoslawien	1	Russland	134
Argentinien	8	Kaimaninseln	58	Samoa	1
Armenien	1	Kanada	1195	San Marino	9
Aserbaidshan	1	Kasachstan	7	Saudi-Arabien	122
Australien	464	Katar	3	Schweden	2892
Bahamas	13	Kirgisistan	1	Schweiz	3799
Bahrain	1	Kolumbien	7	Seychellen	1
Bangladesch	1	Kroatien	6	Singapur	251
Barbados	43	Kuba	11	Slowakei	18
Belgien	1197	Kuwait	1	Slowenien	92
Bermuda	64	Lettland	15	Spanien	807
Brasilien	103	Libanon	1	Sri Lanka	1
Britische Jungferninseln	44	Liechtenstein	165	Syrien	1
Bulgarien	22	Litauen	21	Südafrika	51
Chile	17	Luxemburg	402	Südkorea	4069
China	3176	Macao	2	Taiwan	680
Curacao	6	Malaysia	30	Thailand	5
Deutschland	18365	Malta	127	Tokelau	1
Dänemark	1076	Marokko	1	Tschechische Republik	123
Ecuador	1	Marshallinseln	1	Tunesien	3
Estland	19	Mauritius	9	Türkei	566
Finnland	1223	Mazedonien	1	Ukraine	5
Frankreich	7149	Mexiko	54	Ungarn	59
Färöer-Inseln	2	Monaco	10	Uruguay	5
Gibraltar	4	Neuseeland	122	Vereinigte Staaten von Amerika	23810
Griechenland	36	Niederlande	2981	Vereinte Arabische Emirate	20
Großbritannien	2949	Niederländische Antillen	4	Vietnam	2
Hongkong	48	Nordkorea	1	Weißrussland	2
Indien	258	Norwegen	357	Zypern	20
Indonesien	3	Oman	1	Ägypten	1
Iran	1	Pakistan	2		
Irland	424	Panama	2		
Island	24	Philippinen	7		
Isle of Man	2	Polen	216		
Israel	573	Portugal	68		
				Gesamt	101120

X Aufrechte Patente (national und europäisch, im Zeitverlauf)

	2015	2016	2017
national	10355	10200	10098
europäisch	111012	132676	136782

XI Aufrechte Patente (national und europäisch - Österreich benannt), geordnet nach dem Anmeldejahr

	Patente (national)	Europäische Patente (Österreich benannt)	Summe
2017	8	3	11
2016	363	1235	1598
2015	825	5107	5932
2014	946	11996	12942
2013	1017	15447	16464
2012	995	18021	19016
2011	879	12495	13374
2010	830	11066	11896
2009	701	9656	10357
2008	623	8575	9198
2007	488	7416	7904
2006	453	6464	6917
2005	400	5581	5981
2004	324	4906	5230
2003	284	4285	4569
2002	238	3844	4082
2001	217	3421	3638
2000	206	2923	3129
1999	152	2432	2584
älter	149	1909	2058
Summe	10098	136782	146880

B Statistische Übersicht über den Geschäftsumfang und die Geschäftstätigkeit des Patentamtes in Gebrauchsmusterangelegenheiten

I Übersicht (im Zeitverlauf)

	2015	2016	2017
Anmeldungen	754	679	595
PCT-Anmeldungen (Einleitung der nationalen Phase)	40	8	17
Registrierungen	604	575	348
Rekurse	0	3	0
Anträge vor der Nichtigkeitsabteilung	2	3	2
Berufungen an das OLG	0	0	0

II Gebrauchsmusteranmeldungen, geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders/der Anmelderin (2017)

Land	Anzahl	Land	Anzahl
Österreich	449	Slowakei	3
Belgien	1	Spanien	2
Bulgarien	1	Südafrika	1
China	1	Taiwan	2
Deutschland	79	Tschechische Republik	9
Finnland	10	Türkei	1
Großbritannien	2	Ungarn	1
Italien	6	Vereinigte Staaten von Amerika	8
Kanada	1	Weißrussland	1
Luxemburg	3		
Niederlande	1		
Schweiz	13		
		Gesamt	595

III Gebrauchsmusteranmeldungen, eingereicht von Anmeldern/Anmelderinnen mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländer (2017)

Bundesland	Anzahl	Bundesland	Anzahl
Burgenland	13	Tirol	41
Kärnten	27	Vorarlberg	130
Niederösterreich	41	Wien	46
Oberösterreich	86		
Salzburg	16		
Steiermark	49		
		Gesamt	449

IV Gebrauchsmusteranmeldungen, geordnet nach Technologiegebiet⁵ und dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders/der Anmelderin (2017)

Gruppe 1 Elektrotechnik

	AT	BE	BG	BY	CA	CH	CN	CZ	DE	ES	FI	GB	HU	IT	LU	NL	SK	TR	TW	US	ZA	Summe	
Audiovisuelle Technik	6								1					1						1			9
Computertechnologie	4								1		1	2								4			12
Datenverarbeitung	3																			1			4
Digitale Kommunikationstechnologien	2								1														3
Elektrische Maschinen und Anlagen	113								6														119
Grundlegende Kommunikationstechnologien	2									1													3
Halbleiter	4																			1			5
Telekommunikationstechnologien	3																						3

ix:

Gruppe 2 Mess-, Steuer-, Regeltechnik, Optik

	AT	BE	BG	BY	CA	CH	CN	CZ	DE	ES	FI	GB	HU	IT	LU	NL	SK	TR	TW	US	ZA	Summe	
Medizintechnik	10								2														12
Messtechnik	8				1	1																	10
Optik	9					1			1														11
Steuer- und Regeltechnik	9					1																	10

⁵gemäß der WIPO-IPC Konkordanz Tabelle

Gruppe 3 Chemie (inkl. Pharma)

	AT	BE	BG	BY	CA	CH	CN	CZ	DE	ES	FI	GB	HU	IT	LU	NL	SK	TR	TW	US	ZA	Summe	
Chemische Verfahrenstechnik	5								1					1									7
Grundstoffchemie	7	1						1	3								1						13
Materialien, Metallurgie	9								1						1		1						12
Nahrungsmittelchemie	2							1	1														4
Oberflächen, Beschichtungen	6										1				1								8
Pharmazie	4								2														6
Umwelttechniken	3																						3

Gruppe 4 Maschinenbau (inkl. Transport)

	AT	BE	BG	BY	CA	CH	CN	CZ	DE	ES	FI	GB	HU	IT	LU	NL	SK	TR	TW	US	ZA	Summe	
Andere Spezialmaschinen	22			1		1			7		1			1			1			1			35
Fördertechnik	38					4																	42
Maschinenelemente	13								1		1												15
Motoren, Pumpen, Turbinen	11								4														15
Textil- und Papiermaschinen								1	6		5							1					13
Thermische Prozesse und Apparate	9																						9
Transport	24		1			1			1	1	1											1	30
Werkzeugmaschinen	23						1		6					1					1				32

Gruppe 5 Sonstige Technologiefelder

	AT	BE	BG	BY	CA	CH	CN	CZ	DE	ES	FI	GB	HU	IT	LU	NL	SK	TR	TW	US	ZA	Summe	
Andere Konsumgüter	13								4						1				1				19
Bauwesen	50					3		5	19							1							78
Möbel, Spielzeug	37					1		1	11				1	2									53

Summe

	AT	BE	BG	BY	CA	CH	CN	CZ	DE	ES	FI	GB	HU	IT	LU	NL	SK	TR	TW	US	ZA	Summe
	449	1	1	1	1	13	1	9	79	2	10	2	1	6	3	1	3	1	2	8	1	595

V Gebrauchsmusterregistrierungen, geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Gebrauchsmusterinhabers/der Gebrauchsmusterinhaberin (2017)

Land	Anzahl	Land	Anzahl
Österreich	267	Russland	1
China	10	Schweiz	5
Deutschland	38	Slowakei	2
Dänemark	2	Spanien	2
Finnland	5	Taiwan	1
Großbritannien	1	Tschechische Republik	7
Israel	1	Ungarn	1
Italien	1	Vereinigte Staaten von Amerika	1
Luxemburg	2		
Polen	1	Gesamt	348

VI Gebrauchsmusterregistrierungen von Gebrauchsmusterinhabern/Gebrauchsmusterinhaberinnen mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2017)

Bundesland	Anzahl	Bundesland	Anzahl
Burgenland	6	Tirol	17
Kärnten	19	Vorarlberg	92
Niederösterreich	28	Wien	26
Oberösterreich	36		
Salzburg	10		
Steiermark	33	Gesamt	267

VII Aufrechte Gebrauchsmuster in Österreich (im Zeitverlauf)

	2015	2016	2017
Anzahl der aufrechten Gebrauchsmuster	3225	3178	2901

C Statistische Übersicht über den Geschäftsumfang und die Geschäftstätigkeit des Patentamtes in Markenangelegenheiten

I Übersicht (im Zeitverlauf)

	2015	2016	2017
Anmeldungen	5742	5659	5541
Registrierungen	4871	4702	4513
Anträge auf internationale Registrierung	739	720	675
Erneuerungen - Österreich Ursprungsland	943	888	867
Umschreibungen	1457	1206	1774
Löschungen	7075	6736	6305
Wiedereinsetzungen	6	7	8
Rekurse	46	39	61
Anträge vor der Nichtigkeitsabteilung	54	51	57
Berufungen an das OLG	14	5	6
Markenwiderspruchsverfahren	236	186	192

II Markenmeldungen (national), geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders/der Anmelderin (2017)

Land	Anzahl	Land	Anzahl
Österreich	5052	Niederlande	22
Australien	3	Nigeria	1
Bermuda	2	Norwegen	1
Bosnien und Herzegowina	2	Polen	1
Brasilien	1	Portugal	1
Britische Jungferninseln	2	Schweden	4
China	10	Schweiz	68
Deutschland	196	Slowenien	1
Finnland	1	Spanien	3
Frankreich	18	Sri Lanka	2
Großbritannien	34	Südafrika	1
Hongkong	10	Südkorea	12
Irland	4	Taiwan	2
Israel	1	Thailand	1
Italien	9	Tschechische Republik	4
Japan	5	Türkei	4
Kanada	7	Ungarn	2
Kuba	1	Vereinigte Staaten von Amerika	40
Liechtenstein	2	Vereinte Arabische Emirate	1
Luxemburg	2	Zypern	2
Malta	1		
Mauritius	2		
Mexiko	3		
		Gesamt	5541

III Markenmeldungen (national) von Anmeldern/Anmelderinnen mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2017)

Bundesland	Anzahl	Bundesland	Anzahl
Burgenland	134	Tirol	317
Kärnten	214	Vorarlberg	151
Niederösterreich	715	Wien	1754
Oberösterreich	682		
Salzburg	401		
Steiermark	684	Gesamt	5052

IV Markenmeldungen, geordnet nach Waren- und Dienstleistungsklassen und dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders/der Anmelderin (2017)

Dienstleistungsklassen

	AT	AU	BA	BM	BR	CA	CH	CN	CU	CY	CZ	DE	ES	FI	FR	GB	HK	HU	IE	IL	IT	JP	KR	LI	LK	LU	MT	MU	MX	NG	NL	NO	PL	PT	SE	TH	TR	TW	US	VG	ZA	Summe	
35	1507				1	14	3		1			58		1	5	9	4	1			1			1		1	1										1		4			1619	
36	474					4	1		1			16			3	6	1																							1	1		508
37	474					1	2					19			1	1						1									1											500	
38	400	1					5	2				20		1		1	1										1				3									4		439	
39	334						3	2				14				1		1				1																	2	3		361	
40	243					3	2					14				1																								1		264	
41	1480						9					47			2	7	3					1		1		1	1			3			1						3		1559		
42	916	1				3	5	2				30			1	5	2					1				1	1			1									3		972		
43	540						4					10			3	3		1						1						1										2		565	
44	486					2	6					14				1														2		1							2		514		
45	289											15				4						1				1				1			1						1		313		
Summe	7143	2			1	9	54	10		2		257		2	15	39	11	3			1	5		3		4	4			15	1	2	3			1	2	24	1	7614			

Warenklassen

	AT	AU	BA	BM	BR	CA	CH	CN	CU	CY	CZ	DE	ES	FI	FR	GB	HK	HU	IE	IL	IT	JP	KR	LI	LK	LU	MT	MU	MX	NG	NL	NO	PL	PT	SE	TH	TR	TW	US	VG	ZA	Summe				
1	142					2	1					13			1						1	2				2		2	2															168		
2	48											3																		1		1													53	
3	299	1				1	4					20			3	4					1				1	1			6		1		1						9					352		
4	67											3									2																								72	
5	481	2				3	25					47	1		4				2	1	2		1		3		2	2	2				1					4	1				584			
6	139							1				12				1													2										2					157		
7	144											11				1																						1	1				158			
8	60						1					5																			1				1									68		
9	757	1					13	5				34		2	2	11	3		2		1	1	1			1	1		4			1						6	1				847			
10	92						5					5	1		3														1		1								3					111		
11	158						1	1				10				1																						1	1					173		
12	148						3	1				8				2		1				1	11																						175	
13	17															1																													18	
14	139						1		1			7				4	1				1								2			1													157	
15	33							3																																	1				37	
16	618		1				6					25				3	1										1		1		1	2					1							660		
17	73						2					10			1																														86	
18	186		1		1							8			1	4					1								2																204	
19	161											11			1																														173	
20	183						2	1				7						1																											194	
21	189						3	1				7																	2			1	1			1			3						208	
22	38											1																																	39	
23	16											2																																	18	
24	95						1					3										1											1												101	
25	485				1		3			1		17			1	5	4	1	2		1								4		1		1												527	
26	61											4																																	65	
27	35											4																																	39	
28	208											7																	3				1	1												220
29	359	1	1				2				2	7			2	8													2	1									2					387		
30	508	1					9				2	14			1	10					3		1						5									3						560		
31	228						1					6																	1																236	
32	361			2			2				3	15				11							1						1	1	1									4					402	
33	312											6				2					1										1										2				324	
34	43						8								1	1	2																												55	
Summe	6883	6	3	2	2	6	93	13	1	1	7	332	2	2	21	69	11	3	6	1	14	5	12	3	1	7	2	4	5	1	39	2	4	6	6	2	5		41	4	1		7628			

V Markenregistrierungen (national), geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders/der Anmelderin (2017)

Land	Anzahl	Land	Anzahl
Österreich	4071	Kuba	1
Australien	1	Liechtenstein	3
Belgien	1	Luxemburg	3
Bermuda	3	Malaysia	4
Bosnien und Herzegowina	2	Niederlande	17
Brasilien	1	Norwegen	1
Britische Jungferninseln	1	Portugal	2
China	10	Schweiz	60
Deutschland	179	Serbien	3
Finnland	1	Slowenien	1
Frankreich	22	Spanien	3
Griechenland	2	Südafrika	1
Großbritannien	25	Südkorea	11
Hongkong	9	Thailand	1
Irland	1	Tschechische Republik	3
Israel	1	Türkei	5
Italien	12	Ungarn	1
Japan	4	Vereinigte Staaten von Amerika	36
Kanada	5	Zypern	2
Kolumbien	1		
Kroatien	3		
		Gesamt	4513

VI Markenregistrierungen (national) für Anmelder/Anmelderinnen mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2017)

Bundesland	Anzahl	Bundesland	Anzahl
Burgenland	118	Tirol	241
Kärnten	148	Vorarlberg	123
Niederösterreich	594	Wien	1433
Oberösterreich	554		
Salzburg	338		
Steiermark	522		
		Gesamt	4071

VII Internationale Marken (im Zeitverlauf)

	2015	2016	2017
Schutz in Österreich beantragt (inkl. Erneuerungen)	12659	10848	10551
Erneuerungen	9927	8689	7642

VIII Aufrechte Marken in Österreich (national und international, im Zeitverlauf)

	2015	2016	2017
Nationale Marken	104505	103090	100917
Internationale Marken	155000	163318	131722

D Statistische Übersicht über den Geschäftsumfang und die Geschäftstätigkeit des Patentamtes in Musterangelegenheiten

I Übersicht (im Zeitverlauf)

	2015	2016	2017
Anmeldungen	765	593	781
Registrierungen	958	661	789
Rekurse	0	0	0
Anträge vor der Nichtigkeitsabteilung	4	0	0
Berufungen an das OLG	0	2	0

II Musteranmeldungen, geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders/der Anmelderin (2017)

Land	Anzahl	Land	Anzahl
Österreich	405	Schweden	21
Deutschland	227	Schweiz	1
Frankreich	64	Tschechische Republik	52
Großbritannien	5	Vereinigte Staaten von Amerika	1
Japan	2		
Niederlande	3	Gesamt	781

III Musteranmeldungen von Anmeldern/Anmelderinnen mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2017)

Bundesland	Anzahl	Bundesland	Anzahl
Burgenland	7	Tirol	14
Kärnten	56	Vorarlberg	1
Niederösterreich	132	Wien	93
Oberösterreich	21		
Salzburg	32		
Steiermark	49	Gesamt	405

IV Musterregistrierungen, geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Musterinhabers/der Musterinhaberin (2017)

Land	Anzahl	Land	Anzahl
Österreich	403	Tschechische Republik	67
Deutschland	267	Vereinigte Staaten von Amerika	1
Frankreich	21		
Schweden	29		
Schweiz	1	Gesamt	789

V Musterregistrierungen für Anmelder/Anmelderinnen mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2017)

Bundesland	Anzahl	Bundesland	Anzahl
Burgenland	7	Steiermark	67
Kärnten	51	Tirol	18
Niederösterreich	117	Wien	88
Oberösterreich	23		
Salzburg	32		
		Gesamt	403

VI Aufrechte Muster in Österreich (im Zeitverlauf)

	2015	2016	2017
Anzahl der aufrechten Muster	10226	9680	9490



Inhalt

Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

- Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Abkommens von Nizza über die Internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken
- Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Abkommens von Locarno zur Errichtung einer Internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2018; Abänderung m.W. 1. Juni 2018 (AR Renate Bischinger – Zuteilung RPM 50% - Beibehaltung ST/PCT 50% auf die Dauer von 6 Monaten)
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2018; Abänderung m.W. 1. Juni 2018 (Kontr Denise Mayer – Aufhebung Zuteilung DATAKO - Dienstzuteilung RÖM/MS zu 100%)
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2018; Abänderung m.W. 1. Juni 2018 (FOINSP Roland Zach - dauerhafte Zuteilung zum Patentregister)
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2018; Abänderung (HR Walter Ledermüller - Aufhebung der Funktion als Datenschutzbeauftragter – Kmsr Marcus Ernst - Zuweisung eines eigenen Aufgabenbereiches) m.W. 25. Mai 2018
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2018; Abänderung (ADIR Ing. Robert Wollendorfer, MSc - dauerhafte Zuteilung Gruppe R&S) m.W. 15. Juni 2018
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2018; Abänderung m.W. 1. Juni 2018 (OR Mag. Hannes Raumauf – Zuteilung ST/PCT 80% - Beibehaltung TA 1A 20%)
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2018; Dienstantritt und Zuteilung von Nicole Stroff – Abteilung IT Bereich Helpdesk m.W. 4. Juni 2018

Entscheidungen

- Markenrecht:

- Zur Frage der Verwechslungsgefahr diverser „Happy Meal“-Marken gegenüber einer jüngeren Wortbildmarke, in der diese Wortkombination ebenfalls enthalten ist (jeweils im Bereich diverser Nahrungsmittel, Getränke sowie der Verpflegung von Gästen).
[...]
- Zur Frage der Benutzung der Widerspruchsmarke „LOOK“.
Dass der Verkauf möglicherweise nicht nur unter der registrierten Marke, sondern unter abgewandelten Zeichen (§ 33a Abs 4 MSchG) erfolgt, schadet der rechtserhaltenden Benutzung einer Marke nicht von vornherein: Die Marke muss jedoch auch in der tatsächlich benutzten (erweiterten) Form eindeutig das die Herkunft aus einem bestimmten Unternehmen kennzeichnende Element bilden.
[...]

Berichte und Mitteilungen

- Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Abkommens von Nizza über die Internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken

Nach Mitteilung des Generaldirektors der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) hat die Islamische Republik Iran am 12. April 2018 ihre Beitrittsurkunde zum Abkommen von Nizza über die Internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken vom 15. Juni 1957 revidiert in Stockholm am 14. Juli 1967 und in Genf am 13. Mai 1977 (BGBl. Nr. 340/1982 idF BGBl. Nr. 124/1984, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 239/2013) hinterlegt.

Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Abkommens von Locarno zur Errichtung einer Internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle

Nach Mitteilung des Generaldirektors der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) hat die Islamische Republik Iran am 12. April 2018 ihre Ratifikationsurkunde zum Abkommen von Locarno zur Errichtung einer Internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle, unterzeichnet am 8. Oktober 1968, geändert am 2. Oktober 1979 (BGBl. Nr. 496/1990, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 150/2014), hinterlegt.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2018; Abänderung m.W. 1. Juni 2018 (AR Renate Bischinger – Zuteilung RPM 50% - Beibehaltung ST/PCT 50% auf die Dauer von 6 Monaten)

Gemäß § 60 Abs. 2 PatG 1970 wird mit Wirkung 1. Juni 2018 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

AR Renate Bischinger wird unter Beibehaltung ihrer Zuteilung zur ST/PCT zu 50 % ihrer Normalarbeitszeit, der Rechtsabteilung Patent und Muster zu 50 % ihrer Normalarbeitszeit auf die Dauer von 6 Monaten dienstzugeeilt.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2018; Abänderung m.W. 1. Juni 2018 (Kontr Denise Mayer – Aufhebung Zuteilung DATAKO - Dienstzuteilung RÖM/MS zu 100%)

Gemäß § 60 Abs.2 PatG 1970 wird mit Wirkung 1. Juni 2018 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

VB(v3) Kontr Denise Mayer wird – unter Aufhebung ihrer Zuteilung zur Abteilung DATAKO – der RÖM/Bereich MS zu 100% zur Einschulung auf die Dauer von 3 Monaten dienstzugeeilt.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2018; Abänderung m.W. 1. Juni 2018 (FOINSP Roland Zach - dauerhafte Zuteilung zum Patentregister)

Gemäß § 60 Abs.2 PatG 1970 wird mit Wirkung 1. Juni 2018 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

VB(v3) FOINSP Roland Zach wird – unter Aufhebung seiner Zuteilung zur Stabsstelle Technik/Bereich PCT – dauerhaft dem Patentregister zu 100% zugeteilt

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2018; Abänderung (HR Walter Ledermüller - Aufhebung der Funktion als Datenschutzbeauftragter – Kmsr Marcus Ernst - Zuweisung eines eigenen Aufgabenbereiches) m.W. 25. Mai 2018

Gemäß § 60 Abs. 2 PatG 1970 werden folgende Änderungen der Geschäftsverteilung und Personaleinteilung des Patentamtes bekannt gemacht:

Mit Wirkung vom 25. Mai 2018 wird folgender Punkt aufgehoben:

Datenschutzbeauftragter HR Mag.iur. Mag.(FH) Walter Ledermüller

1. Beratung der Mitarbeiter/innen der Hoheitsverwaltung in datenschutzrechtlichen Belangen.
2. Entgegennahme von Anregungen zur Verbesserung des Datenschutzes.
3. Einholung von Auskünften, die datenschutzrechtliche Belange betreffen.
4. Abgabe von Stellungnahmen bezüglich des Datenschutzes.
5. Beantwortung von Auskunftsbegehren von Mitarbeiter/innen der Hoheitsverwaltung gemäß § 26 DSG 2000.
6. Bearbeitung von Anträgen der Mitarbeiter/innen der Hoheitsverwaltung betreffend die Löschung oder die Richtigstellung nach § 27 DSG 2000 bzw. betreffend einen Widerspruch gemäß § 28 DSG 2000.
7. Mitwirkung bei der Konzeptentwicklung zur Verbesserung des Datenschutzes.

Mit Wirkung vom 25. Mai 2018 wird Kmsr Mag.iur. Marcus Ernst im Rahmen der Abteilung ZD mit der selbstständigen Wahrnehmung folgender Belange betraut:

1. Verbindungsdienst zur Datenschutzbeauftragten des bmvit;
 2. Wahrnehmung der datenschutzrechtlichen Belange des Patentamtes im Auftrag der Amtsleitung;
 3. Koordinierung der Aktualisierung des Verarbeitungsverzeichnisses;
 4. Koordinierung von Vorbereitung der Beantwortung von datenschutzrechtlichen Anfragen;
 5. Beratung der Amtsleitung in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten;
-

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2018; Abänderung (ADIR Ing. Robert Wollendorfer, MSc - dauerhafte Zuteilung Gruppe R&S) m.W. 15. Juni 2018

Gemäß § 60 Abs. 2 PatG 1970 wird mit Wirkung 15. Juni 2018 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

ADIR Ing. Robert Wollendorfer, MSc wird dauerhaft der Gruppe R&S zugeteilt.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2018; Abänderung m.W. 1. Juni 2018 (OR Mag. Hannes Raumauf – Zuteilung ST/PCT 80% - Beibehaltung TA 1A 20%)

Gemäß § 60 Abs. 2 PatG 1970 wird mit Wirkung 1. Juni 2018 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

OR Mag. Hannes Raumauf wird unter Beibehaltung seiner Zuteilung zur TA 1A zu 20% seiner Normalarbeitszeit, der ST/PCT zu 80% seiner Normalarbeitszeit zugeteilt und mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Koordination der hausinternen Leistungserbringung betreffend Service- und Informationsleistungen gemäß § 57b PatG im Erfindungsbereich, insbesondere PatentScheck, Patent-Scan, discover.IP und Fokusrecherche;
- Administratives Management der Agenden aus bilateralen PPH-Abkommen und dem GPPH-Abkommen;
- Koordination mit nationalen und internationalen Partnern im Zuständigkeitsbereich.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2018; Dienstantritt und Zuteilung von Nicole Stroff – Abteilung IT Bereich Helpdesk m.W. 4. Juni 2018

Gemäß § 60 Abs.2 PatG 1970 wird folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

Nicole Stroff, die den Dienst im Österreichischen Patentamt am 4. Juni 2018 als vollbeschäftigte VB/v2 angetreten hat, wird der Abteilung IT Bereich Helpdesk zugeteilt.

Entscheidungen

Markenrecht

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 29. September 2017, 133R83/17d

Zur Frage der Verwechslungsgefahr diverser „Happy Meal“-Marken gegenüber einer jüngeren Wortbildmarke, in der diese Wortkombination ebenfalls enthalten ist (jeweils im Bereich diverser Nahrungsmittel, Getränke sowie der Verpflegung von Gästen).

Die Geltendmachung der „Bekanntheit“ der Widerspruchsmarken erstmals im Rekursverfahren verstößt gegen das eingeschränkte Neuerungsverbot (§ 139 Z 3 PatG): Die Frage, ob eine Marke geltungserhaltend benutzt wurde, tangiert nicht zwingend die davon losgelöste weitere Frage, ob die Marke – zusätzlich oder alternativ – auch Bekanntheit erlangt hat.

Das Patentamt ist grundsätzlich nicht verpflichtet, (patent-)anwaltlich vertretene Parteien darüber anleitend zu belehren, welche Bescheinigungsmittel zum Nachweis der ernsthaften markenmäßigen Benützung für die künftige Entscheidung als ausreichend anzusehen sein werden.

Die Frage der „ernsthaften markenmäßigen Benützung“ ist keine reine Rechtsfrage, sondern zumindest eine sogenannte quaestio mixta, sodass jedenfalls (auch) ein taugliches Tatsachensubstrat ermittelt werden muss, anhand dessen diese Frage beurteilt werden kann.

Der Grundsatz, dass bei Wortbildmarken in der Regel der Wortbestandteil maßgebend ist, gilt nur für solche Wortbestandteile, die unterscheidungskräftig sind und damit den Gesamteindruck des Zeichens maßgebend mitbestimmen.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [happymeal](#)

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 23. Oktober 2017, 133R66/17d, 133R67/17a, 133R68/17y, 133R69/17w

Zur Frage der Benutzung der Widerspruchsmarke „LOOK“.

Dass der Verkauf möglicherweise nicht nur unter der registrierten Marke, sondern unter abgewandelten Zeichen (§ 33a Abs 4 MSchG) erfolgt, schadet der rechtserhaltenden Benutzung einer Marke nicht von vornherein: Die Marke muss jedoch auch in der tatsächlich benutzten (erweiterten) Form eindeutig die Herkunft aus einem bestimmten Unternehmen kennzeichnende Element bilden.

Wenn der hinzugefügte Markenbestandteil als eigenständiges Kennzeichen wahrgenommen wird, liegt eine sog Mehrfachkennzeichnung vor, und die registrierte Marke ist rechtserhaltend benutzt. Kennzeichnen daher mehrere Marken dieselbe Ware, so ist in solchen Fällen von einem kennzeichnungsmäßigen Gebrauch sämtlicher Marken auszugehen, es sei denn eine Marke würde vollständig (etwa wegen ihrer Kleinheit oder bei – unüblicher – Verwendung der Marke nur auf der Rückseite der Ware) in den Hintergrund treten.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [LOOK](#)

Berichte und Mitteilungen

Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte die Veröffentlichung folgender Bezeichnungen:

- „Lička janjetina“, GGA (HR, Lamm), 02.05.2018, C 153/11/2018
- „Lucanica di Picerno“, GGA (IT, Wurst), 02.05.2018, C 153/15/2018
- „Vlees van het Rood Ras van West-Vlaanderen“, GU (BE, Rindfleisch), 04.05.2018, C 157/11/2018
- „Cioccolato di Modica“, GGA (IT, Schokolade), 07.05.2018, C 159/32/2018
- „Scrumbie de Dunăre afumată“, GGA (RO, Fisch), 08.05.2018, C 162/28/2018

Mit diesen Veröffentlichungen begann der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

Zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen innerstaatlichen Bearbeitung und fristgerechten Weiterleitung an die Kommissionsdienststellen sind Einsprüche gemäß Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 innerhalb von **zwei Monaten** ab der diesbezüglichen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (siehe obige Daten) beim Österreichischen Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, zu erheben und spätestens innerhalb einer daran anschließenden weiteren Frist von zwei Monaten zu begründen. Der Einspruch, seine Begründung sowie allfällige Beilagen (samt einem Beilagenverzeichnis) müssen zusammen mit einer max. 5-seitigen Zusammenfassung in dreifacher Ausfertigung beim Österreichischen Patentamt eingereicht werden. Zusätzlich ist eine elektronische Version des Einspruchs (samt Beilagen) beizubringen (an: Herkunftsangaben@patentamt.at).



Inhalt

• Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2018; Abänderung (div. Änderungen in der ST-PCT, SD und in der IB) m.W. 1. Juni 2018
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2018; Bestellung von Erich Stanek zum Stellvertreter der IT-Abteilung m.W. 1. Juli 2018
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2018; Abänderung (Änderungen Gruppe Technik) m.W. 1. Juli 2018
- Änderung der Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Österreichische Marken per 1. Juli 2018
- Änderung der Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Internationale Marken per 1. Juli 2018
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2018; Abänderung der Prozentverteilung (Kmsr Mag. Claudia Berger - RIM 90% und RÖM 10%) m.W. 1. Juli 2018
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2018; Abänderung (OR Mag. Silvie Fröch - Zuteilung RIM 30% - Beibehaltung ZD-REKO 15%) m.W. 1. Juli 2018
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2018; Abänderung (AAss Bettina Bartosch - Zuteilung Scan-Pool 50% und Beibehaltung Schreib-Pool 50%) m.W. 1. Juli 2018
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2018; Dienstantritt und Zuteilung von David Kohout - DATAKO m.W. 9. Juli 2018
- Ernennung eines rechtskundigen Mitglieds des Patentamtes
- Ermächtigte Bedienstete / Formalprüferin; Bestellung von ORev Katharina Moos m.W. vom 1. Juli 2018

• Entscheidungen

- Markenrecht:

- Die Wortbildmarke Skygate ist in den Bereichen der Klassen 16, 35, 37, 41 und 43 der Wortmarke SKY verwechslungsfähig ähnlich, weil relevante Übereinstimmungen in Bezug auf die Waren und Dienstleistungen (Ähnlichkeit bis Identität) und nach optischen, klanglichen und begrifflichen Kriterien der Zeichen bestehen (insbesondere Übernahme des älteren Zeichens in die jüngere Marke).
- Zur Frage der Mehrfachkennzeichnung.
Die Verwendung mehrerer Marken zur Kennzeichnung einer Ware oder Dienstleistung ist eine weit verbreitete, wirtschaftlich sinnvolle Praxis. Insbesondere ist es üblich, neben einem auf das Unternehmen hinweisenden Hauptzeichen weitere Marken zur Identifizierung der speziellen einzelnen Artikel einzusetzen. [...]

• Berichte und Mitteilungen

- Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel
- Sprechtag der Wirtschaftskammer Vorarlberg betreffend Patentrecht
- Mitteilungen der Patentanwaltskammer
- Abgang

• Anhang:

- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2018; Abänderung (div. Änderungen in der ST-PCT, SD und in der IB) – Anhang

Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2018; Abänderung (div. Änderungen in der ST-PCT, SD und in der IB) m.W. 1. Juni 2018

Die detaillierten Änderungen sind im **Anhang** ersichtlich.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2018; Bestellung von Erich Stanek zum Stellvertreter der IT-Abteilung m.W. 1. Juli 2018

Gemäß § 61 Abs. 3 PatG 1970 wird mit Wirkung vom 1. Juli 2018 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

Systemadministrator Erich Stanek wird zum Stellvertreter des Leiters der Abteilung IT bestellt.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2018; Abänderung (Änderungen Gruppe Technik) m.W. 1. Juli 2018

Gemäß § 60 Abs.2 PatG 1970 werden mit Wirkung 1. Juli 2018 folgende Änderungen der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

1) Auflösung des Sekretariats der Gruppe Technik

2) VB/v2 ORev Katharina Moos

- Aufhebung ihrer Zuteilung zum Sekretariat Gruppe Technik
- Zuteilung zur Stabsstelle Technik zu 70% ihrer Normalarbeitszeit
- Mit der eigenständigen Wahrnehmung betraut: Administration der Gebührenstundungen nach dem Patentamtsgebührengesetz und Vertreterbeordnungen nach dem Patentanwalts-gesetz
- Zuteilung zur Stabsstelle Technik Bereich PCT zu 30 % ihrer Normalarbeitszeit

3) Neuer Punkt im Bereich Stabsstelle Technik - ST:

11. Administration der Gebührenstundungen nach dem Patentamtsgebührengesetz und Vertreterbeordnungen nach dem Patentanwalts-gesetz.

Änderung der Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Österreichische Marken per 1. Juli 2018

Änderung im Bereich der rechtskundigen Mitglieder

Gemäß § 35 Abs. 1 und 2 des Markenschutzgesetzes 1970 iVm § 61 Abs. 5 des Patent-gesetzes werden mit Wirkung vom 1. Juli 2018 die nachfolgend genannten rechtskundigen Mitglieder des Patentamtes wie folgt betraut:

- a) mit der Beschlussfassung sowie mit allen anderen Verfügungen in den Angelegenheiten des nationalen Markenschutzes, die in den Wirkungsbereich der Rechtsabteilung Österreichische Marken fallen:

Für alle Anmeldungen sowie Eingaben (inkl. ab dem 1. Juli 2018 einlangende Widersprüche) betreffend registrierte Marken von Anmeldern und Markeninhabern mit folgenden Anfangsbuchstaben	zuständiges RKM
A, K, P	HR Dr. Gabriele Jagetsberger
Ä, D, M	HR Dr. Martin Newerkla
B, G, I	Kmsr. Mag. Daniela Trenner
C, R, T, V	HR Mag. Ing. Johann Wiplinger
E, W	Kmsr. Mag. Manuela Rieger-Bayer
F, J, Ö, U	Kmsr. Mag. Daniela Sibitz
H, O, Ü, X, Y, Z	R Mag. Gudrun Strasser
L, N, Q, S	HR Mag. Klaus Förster

Die hinsichtlich der Durchführung von/Beschlussfassung in Widerspruchsverfahren im Zeitpunkt des Einlangens eines Widerspruchsantrags begründete Zuständigkeit bleibt – vorbehaltlich allfällig nachstehend geregelter Sonderfälle – von nachfolgenden Änderungen der Geschäftsverteilung unberührt. Bei Mehrfachwidersprüchen ist die im Zeitpunkt des Einlangens des ersten Widerspruchsantrags in Geltung stehende Geschäftsverteilung auch hinsichtlich der Zuständigkeit für die Bearbeitung der übrigen, dieselbe Marke betreffenden Widerspruchsanträge maßgeblich.

Die einem rechtskundigen Mitglied vor dem Wirksamwerden einer Änderung der Geschäftsverteilung, die durch sein Ausscheiden aus der Abteilung, aus dem Amt oder den Beginn einer längeren Dienstverhinderung bedingt ist, zugeteilten Widersprüche werden vom Vorstand der Rechtsabteilung seiner/m NachfolgerIn zugewiesen oder unter den verbleibenden rechtskundigen Mitgliedern der Abteilung verteilt.

- b) mit der Beschlussfassung sowie mit allen anderen Verfügungen betreffend den Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen gemäß Abschnitt VII des Markenschutzgesetzes in der Reihenfolge des Einlangens der Anträge

1. Kmsr. Mag. Daniela Trenner
2. HR Mag. Dr. Markus Stangl

Erscheint auf Grund eines engen Sachzusammenhanges die einheitliche Bearbeitung mehrerer getrennt eingereichter Anträge geboten, wird für all diese die Zuständigkeit des mit der Bearbeitung des ersteingereichten Antrages betrauten Referenten begründet.

Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Internationales Markenwesen in Angelegenheiten der Vollziehung des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken und des Protokolls zu diesem Abkommen sowie der auf internationale Marken anwendbaren Bestimmungen des Markenschutzgesetzes

Änderungen im Bereich rechtskundige Mitglieder mit Wirkung vom 1. Juli 2018

Rechtskundige Mitglieder:

Gemäß § 35 Abs. 1 und 2 des Markenschutzgesetzes 1970 in Verbindung mit § 61 Abs.5 des Patentgesetzes 1970 werden mit Wirkung vom 1. Juli 2018 zur Beschlussfassung sowie zu allen anderen Verfügungen in den Angelegenheiten der Vollziehung des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken und des Protokolls zu diesem Abkommen sowie der Vollziehung der auf internationale Marken anwendbaren Bestimmungen des Markenschutzgesetzes, insbesondere der Durchführung der Gesetzmäßigkeitsprüfung (§ 20) sowie der Behandlung von Widersprüchen (§§ 29a ff.), die in den Wirkungsbereich der Rechtsabteilung Internationales Markenwesen fallen, die nachstehenden rechtskundigen Mitglieder vom Vorstand der Rechtsabteilung betraut:

Für die Prüfung der in den Nummern

1, 5, 9, 17, 21, 25, 33, 37, 45 und 49

der „Gazette OMPI des marques internationales / WIPO Gazette of International Marks“ veröffentlichten internationalen Marken, zur Durchführung und Beschlussfassung in Widerspruchsverfahren gegen die Schutzzulassung dieser internationalen Marken sowie in allen Angelegenheiten betreffend internationale Marken für die von Markeninhabern mit den Anfangsbuchstaben

A, Ä, G, O, Ö, R und V

beim Österreichischen Patentamt einlangenden Eingaben

VB MMag.iur. Walter Ledermüller

Für die Prüfung der in den Nummern

3, 10, 14, 20, 26, 32, 36, 44 und 50

der „Gazette OMPI des marques internationales / WIPO Gazette of International Marks“ veröffentlichten internationalen Marken, zur Durchführung und Beschlussfassung in Widerspruchsverfahren gegen die Schutzzulassung dieser internationalen Marken sowie in allen Angelegenheiten betreffend internationale Marken für die von Markeninhabern mit den Anfangsbuchstaben

E, I, N und T

beim Österreichischen Patentamt einlangenden Eingaben:

VB Mag.iur. Susanna Kernthaler

Für die Prüfung der in den Nummern

6, 12, 18, 24, 30, 38, 42 und 52

der „Gazette OMPI des marques internationales / WIPO Gazette of International Marks“ veröffentlichten internationalen Marken, zur Durchführung und Beschlussfassung in Widerspruchsverfahren gegen die Schutzzulassung dieser internationalen Marken sowie in allen Angelegenheiten betreffend internationale Marken für die von Markeninhabern mit den Anfangsbuchstaben

C, H, J und Z

beim Österreichischen Patentamt einlangenden Eingaben:

VB Mag.iur. Manuela Rieger-Bayer

Für die Prüfung der in den Nummern

7, 11, 15, 19, 23, 27, 31, 35, 39, 43, 47 und 51

der „Gazette OMPI des marques internationales / WIPO Gazette of International Marks“ veröffentlichten internationalen Marken, zur Durchführung und Beschlussfassung in Widerspruchsverfahren gegen die Schutzzulassung dieser internationalen Marken sowie in allen Angelegenheiten betreffend internationale Marken für die von Markeninhabern mit den Anfangsbuchstaben

B, K, Q, U und Ü

beim Österreichischen Patentamt einlangenden Eingaben:

VB Mag.iur. Young-Su Kim

Für die Prüfung der in den Nummern

2, 4, 8, 13, 16, 22, 28, 29, 34, 40, 41, 46, 48 und 53

der „Gazette OMPI des marques internationales / WIPO Gazette of International Marks“ veröffentlichten internationalen Marken, zur Durchführung und Beschlussfassung in Widerspruchsverfahren gegen die Schutzzulassung dieser internationalen Marken sowie in allen Angelegenheiten betreffend internationale Marken für die von Markeninhabern mit den Anfangsbuchstaben

D, F, L, M, P, S, W, X und Y

beim Österreichischen Patentamt einlangenden Eingaben:

VB Mag.iur. Claudia Berger

Die hinsichtlich der Durchführung von bzw. Beschlussfassung in Widerspruchsverfahren im Zeitpunkt des Einlangens eines Widerspruchsantrags begründete Zuständigkeit bleibt von nachfolgenden Änderungen der Geschäftsverteilung im Regelfall unberührt. Bei Mehrfachwidersprüchen ist die im Zeitpunkt des Einlangens des ersten Widerspruchsantrags gültige Geschäftsverteilung (Gazettenzuordnung) auch hinsichtlich der Zuständigkeit für die Bearbeitung später einlangender, dieselbe internationale Marke betreffender Widerspruchsanträge maßgeblich.

Gemäß § 35 Abs. 2 des Markenschutzgesetzes 1970 in Verbindung mit § 61 Abs. 5 des Patentgesetzes 1970 wird im Falle der Verhinderung eine wechselseitige Vertretung zwischen den obgenannten Referenten vom Vorstand verfügt oder wird die jeweilige Zuständigkeit vom Vorstand der Rechtsabteilung selbst wahrgenommen.

Änderung im Bereich ermächtigte Bedienstete mit Wirkung vom 1. Juli 2018

Buchstabenverteilung in Angelegenheiten betreffend Eingaben zu internationalen Marken mit Wirkung vom 1. Juli 2018:

	RkM	Ermächtigte(r) Bedienstete(r)	
A, Ä	Ledermüller	Dersch	A, Ä
B	Kim		B
C	Rieger-Bayer		C
D	Berger		D
E	Kernthaler		E
F	Berger		F
G	Ledermüller	Rinalda	G
H	Rieger-Bayer		H
I	Kernthaler		I

J	Rieger-Bayer	Rinalda	J
K	Kim		K
L	Berger		L
M	Berger		M
N	Kernthaler		N
O, Ö	Ledermüller		O, Ö
P	Berger	Hofner	P
Q	Kim		Q
R	Ledermüller		R
S	Berger		S
T	Kernthaler		T
U, Ü	Kim		U, Ü
V	Ledermüller	Dersch	V
W	Berger		W
X	Berger		X
Y	Berger		Y
Z	Rieger-Bayer		Z

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2018; Abänderung der Prozentverteilung (Kmsr Mag. Claudia Berger - RIM 90% und RÖM 10%) m.W. 1. Juli 2018

Gemäß § 60 Abs. 2 PatG 1970 wird mit Wirkung 1. Juli 2018 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

Kmsr Mag. Claudia Berger wird - unter Beibehaltung ihrer Zuteilungen bei gleichzeitiger Änderung des jeweiligen Ausmaßes der Zuteilung - der RIM zu 90 % ihrer Normalarbeitszeit und der RÖM zu 10 % ihrer Normalarbeitszeit auf die Dauer von 6 Monaten zugeteilt.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2018; Abänderung (OR Mag. Silvie Fröch - Zuteilung RIM 30% - Beibehaltung ZD-REKO 15%) m.W. 1. Juli 2018

Gemäß § 60 Abs. 2 PatG 1970 wird mit Wirkung 1. Juli 2018 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

Oberrätin Mag. Silvie Fröch wird m.W. 1. Juli 2018, unter Beibehaltung ihrer Zuteilung zur ZDREKO zu 15 % ihrer Normalarbeitszeit, der RIM zu 30 % ihrer Normalarbeitszeit zugeteilt.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2018; Abänderung (AAss Bettina Bartosch - Zuteilung Scan-Pool 50% und Beibehaltung Schreib-Pool 50%) m.W. 1. Juli 2018

Gemäß § 60 Abs. 2 PatG 1970 wird mit Wirkung 1. Juli 2018 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

AAss Bettina Bartosch wird, unter Beibehaltung ihrer Zuteilung zum Schreib-Pool zu 50 % ihrer Normalarbeitszeit, dem Scan-Pool zu 50 % ihrer Normalarbeitszeit zugeteilt.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2018; Dienstantritt und Zuteilung von David Kohout - DATAKO m.W. 9. Juli 2018

Gemäß § 60 Abs.2 PatG 1970 wird David Kohout, der den Dienst im Österreichischen Patentamt – Hoheitsverwaltung als vollbeschäftigte VB/v3 Ersatzkraft angetreten hat, mit Wirkung vom 9. Juli 2018 der Abteilung Datenerfassung und Aktenkoordination zugeteilt.

Ernennung eines rechtskundigen Mitglieds des Patentamtes

Es wird zur Kenntnis gebracht, dass die Präsidentin des Österreichischen Patentamtes mit Wirkung vom 1. Juli 2018 den Bediensteten

Oberrat Mag.iur. Johann Schranz

zum rechtskundigen Mitglied des Patentamtes ernannt hat.

Ermächtigte Bedienstete / Formalprüferin; Bestellung von ORev Katharina Moos m.W. vom 1. Juli 2018

Gemäß § 62a Abs. 1 Patentgesetz 1970 sowie § 34a Abs. 1 Gebrauchsmustergesetz, jeweils in Verbindung mit § 38 Abs.1 Patentamtsverordnung, wird mit Wirkung vom 1. Juli 2018 nachstehende Bedienstete der Stabsstelle Technik und PCT zur Besorgung folgender Angelegenheiten ermächtigt (Ermächtigte Bedienstete / Formalprüferin):

Angelegenheiten
gemäß § 35 Z 2 und 7 PAV sowie
gemäß § 36 Z 2, 3 lit. b, 6 lit. a und c PAV

Katharina Moos

Entscheidungen

Markenrecht

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 31. August 2017, 133R76/17z

Die Wortbildmarke Skygate ist in den Bereichen der Klassen 16, 35, 37, 41 und 43 der Wortmarke SKY verwechslungsfähig ähnlich, weil relevante Übereinstimmungen in Bezug auf die Waren und Dienstleistungen (Ähnlichkeit bis Identität) und nach optischen, klanglichen und begrifflichen Kriterien der Zeichen bestehen (insbesondere Übernahme des älteren Zeichens in die jüngere Marke).

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [skygate](#)

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 28. November 2017, 133R86/17w

Zur Frage der Mehrfachkennzeichnung.

Die Verwendung mehrerer Marken zur Kennzeichnung einer Ware oder Dienstleistung ist eine weit verbreitete, wirtschaftlich sinnvolle Praxis. Insbesondere ist es üblich, neben einem auf das Unternehmen hinweisenden Hauptzeichen weitere Marken zur Identifizierung der speziellen einzelnen Artikel einzusetzen. In solchen Fällen können sowohl die Haupt- als auch die Zweitmarke auf die betriebliche Herkunft hinweisen mit der Folge, dass beide für sich genommen rechtserhaltend benutzt werden. Dabei kommt es darauf an, ob die Gestaltung vom angesprochenen Verkehr wie bei einem Gesamtzeichen im Zusammenhang wahrgenommen wird oder ob der Verkehr daran gewöhnt ist, in einer Gesamtaufmachung einzelnen Elementen eine eigenständige, von der Kennzeichnungsfunktion anderer Bestandteile unabhängige Kennzeichnungsfunktion zuzuerkennen.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [LOOK](#)

Berichte und Mitteilungen

Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte die Veröffentlichung folgender Bezeichnungen:

im Amtsblatt vom 01.06.2018, C 187/13/2018 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Mahón-Menorca“ (GU, ES, Käse, ABl. L 148/5/96, L 129/8/2001, L 168/10/2003, Beschreibung des Erzeugnisses und Kennzeichnung)

im Amtsblatt vom 26.06.2018, C 222/20/2018 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Cidre de Bretagne“/„Cidre breton“ (GGA, FR, Apfelwein, ABl. C 38/3/2000, L 281/12/2000, Geografisches Gebiet, Ursprungsnachweis, Erzeugungsverfahren, Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet und Sonstiges)

Mit diesen Veröffentlichungen wurde gemäß Art. 53 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 leg. cit. in Gang gesetzt.

Zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen innerstaatlichen Bearbeitung und fristgerechten Weiterleitung an die Kommissionsdienststellen sind Einsprüche gemäß Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 innerhalb von **zwei Monaten** ab der diesbezüglichen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (siehe obige Daten) beim Österreichischen Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, zu erheben und spätestens innerhalb einer daran anschließenden weiteren Frist von zwei Monaten zu begründen. Der Einspruch, seine Begründung sowie allfällige Beilagen (samt einem Beilagenverzeichnis) müssen zusammen mit einer max. 5-seitigen Zusammenfassung in dreifacher Ausfertigung beim Österreichischen Patentamt eingereicht werden. Zusätzlich ist eine elektronische Version des Einspruchs (samt Beilagen) beizubringen (an: Herkunftsangaben@patentamt.at).

Sprechstage der Wirtschaftskammer Vorarlberg betreffend Patentrecht

Die Termine für die Patentsprechstage (2. Halbjahr 2018) wurden wie folgt festgelegt:

Donnerstag, 06. September
Mittwoch, 3. Oktober
Donnerstag, 08. November
Mittwoch, 12. Dezember

Die Sprechstage finden jeweils von 17-19 Uhr statt und sind kostenfrei.
Eine telefonische Anmeldung unter 05572 5525218 ist notwendig.

Ort:

Besprechungsraum der Wirtschafts-Standort Vorarlberg GmbH
CAMPUS V, Hintere Achmühlerstrasse 1
6850 Dornbirn, 3.Stock

Mitteilungen der Patentanwaltskammer

Streichung in der Liste der Patentanwälte - Herr Patentanwalt Dr. Eberhard Piso - m.W. 30. Juni 2018

Die Patentanwaltskammer teilt mit, dass Herr Patentanwalt Dr. Eberhard Piso über eigenes Ansuchen mit Wirkung vom Ablauf des 30. Juni 2018 aus der Liste der Patentanwälte gestrichen wurde.

Mit der Abwicklung der Kanzleigeschäfte wurde Herr DI Werner Barger beauftragt. Die Frist für die Abwicklung der Kanzleigeschäfte läuft bis einschließlich 30. September 2018.

Abgang

Im Juni ist FOINSP Leopoldine Schneider durch Versetzung in den Ruhestand aus dem Kreis der aktiv Bediensteten des Österreichischen Patentamtes ausgeschieden.

Wir wünschen ihr für die Zukunft alles Gute!



Information

Zentrale Dienste
Österreichisches Patentamt
ZI. ÖPA-PM-ALLG/004/2018/19
Gültig ab: 1.6.2018

**Zusammensetzung der Abteilungen des
Patentamtes für das Geschäftsjahr 2018;
Abänderung
(div. Änderungen in der ST-PCT, SD und in der IB)
m.W. 1.6.2018**

Gemäß § 60 Abs.2 PatG 1970 werden mit Wirkung vom 1.6.2018 folgende Änderung der Geschäftsverteilung und Personaleinteilung des Patentamtes bekannt gemacht:

Stabsstelle Technik und PCT - ST/PCT

Vorständin:

Hofrätin Dipl.-Ing. Katharina FASTENBAUER, Tel.DW 447

Stellvertreter der Vorständin - Bereich Stabsstelle Technik:

Hofrat Dipl.-Ing. Gerhard LOSENICKY, Tel.DW 372

Stellvertreter der Vorständin - Bereich PCT:

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Martin STEPANOVSKY, Tel.DW 135

[\(Doppelzuteilung Technische Abteilung 4A\)](#)

Bereich Stabsstelle Technik – ST

1. Unterstützung des fachtechnischen Vizepräsidenten bei koordinativen und administrativen Aufgaben:
 - Termincontrolling im fachtechnischen Bereich,
 - Angelegenheiten der Prüf- und Recherchenrichtlinien für den gesamten fachtechnischen Bereich (u.a. gemäß [§ 99 Abs.6 PatG](#)),
 - Administrative Angelegenheiten des Qualitätsmanagements für den gesamten fachtechnischen Bereich (Unterstützung des Qualitätsmanagement-Boards),
 - Technischer Auskunftsdienst.
2. Management der Aufgabenverteilung in der Gruppe Technik.
3. Flächendeckende Umsetzung des Qualitätsmanagements im gesamten technischen Bereich.
4. Organisationsbegleitung und Produktentwicklung.
5. Umsetzung von Patentrechtsnovellen im technischen Bereich.

6. Aufbau von Controlling-Tools im technischen Bereich.
7. Planung und Organisation des bereichsübergreifenden Prozessmanagements im gesamten fachtechnischen Bereich:
 - Angelegenheiten der Formalprüfung und fachspezifische Zuweisung der Geschäftsstücke im gesamten fachtechnischen Bereich (Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen, Recherchen- und Gutachtenanträge) an die zuständigen Technischen Abteilungen.
 - o Allgemeine und spezielle Angelegenheiten der Patentklassifikation einschließlich Klassifizierung von Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen und Recherchen- und Gutachtenanträgen für den gesamten fachtechnischen Bereich.
8. Gruppenspezifische IT-Angelegenheiten.
9. Angelegenheiten des Patentregisters.
10. Angelegenheiten der Formalprüfung von provisorischen Anmeldungen bis zu deren Klassifizierung nach dem technischen Fachgebiet, einschließlich der Zurückweisung aus formalen Gründen.

Bereichsverantwortlicher:

Hofrat Dipl.-Ing. Gerhard LOSENICKY, Tel.DW 372

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Koordination des Technischen Auskunftsdienstes;
- Koordination des Qualitätsprojektteams „Richtlinien“;
- Umsetzung des Qualitätsmanagements im gesamten technischen Bereich.

Bereich PCT – PCT

1. Bi- und multilaterale Kooperation mit Patentämtern und Organisationen (WIPO, EPO) in Angelegenheiten der Recherchen- und Gutachtenerstellung.
2. Angelegenheiten des „Permanent Committee on Harmonisation of Search Activities (PCHSA)“ in Zusammenarbeit mit der Abteilung IB.
3. Angelegenheiten des Patent-Zusammenarbeitsvertrages (PCT), insbesondere im Hinblick auf die Funktion des Österreichischen Patentamtes als PCT - Receiving Office und des Österreichischen Patentamtes als Internationale Behörde.
4. Administration und Koordination der Supplementary International Searches im Rahmen des PCT.
5. Administrative Angelegenheiten der Recherchenverwaltung, inklusive der „Harmonisation Files“ im Rahmen des PCHSA.

Bereichsverantwortlicher:

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Martin STEPANOVSKY, Tel.DW 135

[\(Doppelzuteilung Technische Abteilung 4A\)](#)

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Angelegenheiten des PCT im Hinblick auf die Administration der Einleitungen nationaler Phasen;
- Administrative Angelegenheiten der Recherchenverwaltung im Hinblick auf ICE Recherchen.

Mitarbeiter/innen ST/PCT:

Hofrätin Dipl.-Ing. Christine BRÄUER, Tel.DW 338 (50 % teilbeschäftigt)

[\(Doppelzuteilung Technische Abteilung 1B\)](#)

Oberrat Dipl.-Ing. Peter WALTER, Tel.DW 569

[\(Doppelzuteilung Technische Abteilung 3\)](#)

Oberrat Mag.rer.nat. Hannes RAUMAUF, Tel.DW 342

[\(Doppelzuteilung Technische Abteilung 1A\)](#)

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Koordination der hausinternen Leistungserbringung betreffend Service- und Informationsleistungen gemäß § 57b PatG im Erfindungsbereich, insbesondere PatentScheck, PatentScan, discover.IP und Fokusrecherche;
- Administratives Management der Agenden aus bilateralen PPH-Abkommen und dem GPPH-Abkommen;
- Koordination mit nationalen und internationalen Partnern im Zuständigkeitsbereich.

Amtsdirektor Ing. Peter RAUSCHER, Tel.DW 530

Amtsärztin Mag.art. Hedvig-Cornelia PONGRACZ, Tel.DW 450

Amtsärztin Renate BISCHINGER, Tel.DW. 424 (87,5 % WDZ)
(Doppelzuteilung RPM)

Oberkontrollorin Andrea KNITTEL, Tel.DW 249 (62,5 % teilbeschäftigt)

Fachinspektorin Maria ZOGLMEYR, Tel.DW 716

Oberrat Mag.phil. Jörg CLAUßEN, Tel.DW 753 (75% teilbeschäftigt)
[\(Doppelzuteilung KD-ÖA\)](#)

Oberkontrollorin Andrea HAAS, Tel.DW 736

Fachinspektorin Andrea PLEIL ([MKU](#))

dienstzuteilt:

Fachoberinspektorin Irene HUBER, Tel.DW 281

Sekretariat:

Fachoberinspektorin Maria STEPANEK-MÜLLNER, Tel.DW 156

rechtskundiges Mitglied:

Hofrätin Mag.Dr.iur. Susanne LANG, Tel.DW 263

Stabsstelle Strategie und Datenanalyse – SD

- Management von Strategieprozessen zur Positionierung des ÖPA im nationalen und internationalen Forschungs-, Technologie- und Innovationssystem (FTI), insbesondere im Bereich des Geistigen Eigentums (IP).
- Analyse und strategische Aufbereitung interner und externer Daten auf dem Gebiet des Geistigen Eigentums insbesondere als Entscheidungsgrundlage im Bereich IP&FTI.
- Vernetzung mit „stakeholdern“ im gesamten IP&FTI-Bereich, insbesondere Forschungseinrichtungen, Förderungseinrichtungen, Kammern, Interessensverbände und öffentliche Verwaltung.
- Selbstständige Vertretung des ÖPA in entsprechenden Gremien.
- Monitoring und Koordination der Umsetzung der IP-Strategie der Bundesregierung in Abstimmung mit der Zentralstelle.
- Vor- und Aufbereitung von Entscheidungsgrundlagen; Wahrnehmung der Schnittstellenfunktion zu den Organisationseinheiten des ÖPA.

- Auf- und Ausbau der Service- und Informationsleistungen des ÖPA gemäß [§§ 57](#) und [57b PatG](#).
- Ausbau von Qualitätsmanagement und Controlling in fachlicher Hinsicht.

Leiter:

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Stefan HARASEK, Tel.DW 574

Stellvertreterin des Leiters:

Rätin Mag.iur. Ines ORNIG, Tel.DW 229 ([SF/MKU](#))

Rat Dipl.-Ing. Erwin AUER, Tel.DW 370

[\(Doppelzuteilung TA 3\)](#)

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Erstellung von Statistiken zur Geschäftstätigkeit des Patentamtes

Kommissärin Mag.iur. Katrin AICHINGER, Tel.DW 347

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Koordinierung und inhaltliche Betreuung der Angelegenheiten der Europäischen Patentorganisation - EPO
- Koordinierung der Angelegenheiten des Einheitlichen Patents und der Angelegenheiten des Verwaltungsrats des EUIPO für die Präsidentin.

Rat Stephan HOLZMÜLLER, MA, Tel.DW 102

[\(Doppelzuteilung BP\)](#)

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Evaluation und Monitoring, insbesondere der Service- und Informationsleistungen gemäß §§ 57 und 57b PatG

Chefökonom Mark THOMPSON, MA, MIS, Tel.DW 365

Angestellter von AIT

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Durchführung volkswirtschaftlicher Analysen im Zusammenhang mit Themen des geistigen Eigentums;
- Mitarbeit am Wirkungsmonitoring des Patentamtes;
- Mitwirkung bei der Erstellung von Handlungsvorschlägen an Stakeholder.

[Bereich IP-Academy](#)

- Angelegenheiten der Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet des Geistigen Eigentums (des gewerblichen Rechtsschutzes) und der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Bediensteten im ÖPA;
 - Konzeption, Organisation und Abwicklung der Aus- und Weiterbildungsangebote der IP-Academy, insbesondere in Form von Seminaren, Workshops und Onlineangeboten für Stakeholder und NutzerInnen des Systems;
 - Konzeption, Organisation und Abwicklung der Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote der Bediensteten im ÖPA, inklusive Grundausbildung;
 - Koordination des Einsatzes des hausinternen TrainerInnen-Pools der IP-Academy und externer TrainerInnen;

- Evaluierung der internen wie externen Aus- und Weiterbildungsangebote der IP-Academy;
- Unterstützung der Abteilung Kommunikation und Dokumentation (KD) bei der Ausrichtung von Veranstaltungen im Bereich Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere Zurverfügungstellung und Koordination von Fachinhalten und Vortragenden.
- Zusammenarbeit mit nationalen Bildungsanbietern und internationalen als auch EU-Bildungseinrichtungen (WIPO Academy, European Patent Academy, EUIPO Academy) auf dem Gebiet des Geistigen Eigentums zwecks Optimierung des Angebots für die Stakeholder und NutzerInnen des Systems in Österreich.
- Zusammenarbeit mit der WIPO Academy bei der Organisation von Trainingskursen für Entwicklungsländer.

Leiterin:

Hofrätin Mag.rer.soc.oec. Ursula HÖFERMAYER, Tel.DW 721

Stv.: NN

Hofrätin Mag.rer.nat. Petra GATTINGER, Tel.DW 722

[\(Doppelzuteilung PE\)](#)

Oberrevident Markus MATHES, Tel.DW 311

[\(Doppelzuteilung PE\)](#)

Bereich Personalentwicklung - PE

1. Grundausbildung der Bediensteten des Patentamtes;
2. Personalentwicklung und Weiterbildung; Entwicklung und Umsetzung eines HR-Konzeptes;
3. Betriebliches Vorschlagswesen;

Bereichsverantwortliche:

Hofrätin Mag.rer.nat. Petra GATTINGER, Tel.DW 722

[\(Doppelzuteilung Bereich IP-Academy\)](#)

- gemäß § 5 ÖPA-Grundausbildungsverordnung Ausbildungsleiterin für die Grundausbildung

Amtsdirktorin Silvia BINDER, Tel.DW 116

[\(Mehrfachzuteilung Sekretariat Gruppe Recht & Support und PERSORG\)](#)

- Mit der selbständigen Wahrnehmung der Angelegenheiten der Grundausbildung betraut

Oberrevident Markus MATHES, Tel.DW 311

[\(Doppelzuteilung Bereich IP-Academy\)](#)

Abteilung Internationale Beziehungen – IB

1. Angelegenheiten der Harmonisierung des Binnenmarktes auf dem Gebiet des Erfindungswesens.
2. Koordination aller Patentharmonisierungsvorhaben (EU, EPÜ, WIPO).
3. Betreuung der Angelegenheiten des Einheitlichen Patents
4. Angelegenheiten des Aufbaus eines europäischen Recherchnetzwerks (EU/EPÜ).

5. Angelegenheiten des Patentrechtsabkommens (PCT) und der PCT-Union, insbesondere strategischer Art, soweit nicht der fachtechnische Bereich zuständig ist.
6. Vorbereitung und Teilnahme an Sitzungen der im Rahmen der WIPO eingerichteten Ständigen Ausschüsse auf dem Gebiet des Patentwesens.
7. Koordination der Zusammenarbeit mit nationalen Patentämtern und sonstigen nationalen, internationalen und zwischenstaatlichen Behörden im Bereich des Erfindungswesens und der Patentharmonisierung, einschließlich strategische Angelegenheiten des „Patent Prosecution Highway“ (PPH).
8. Zusammenfassende Behandlung und Koordination aller Recherchenangelegenheiten, soweit sie nicht den Bereich Fachtechnik betreffen.
9. Protokollangelegenheiten
10. Koordination der administrativen Erfassung von internationalen und nationalen Vorhaben des Patentamtes.

Vorstand:

Hofrat Dr.phil. Johannes WERNER, Tel.DW 357

Zur eigenständigen Bearbeitung folgender Angelegenheiten ermächtigt:

- eigenständige Betreuung aller Gremien zur Harmonisierung der Patentierung von Software und sämtlicher damit im Zusammenhang stehenden Agenden.

Stellvertreterin des Vorstandes:

Oberrätin Mag.iur. Elisabeth LAGER-SÜSS (70 % [WDZ](#))

Hofrätin Mag.pharm.Dr.rer.nat. Maria KRENN, Tel.DW 435

([Doppelzuteilung TA 4A](#))

- Mit der selbstständigen Wahrnehmung der EU-rechtlichen Komponenten der Biotechnologie-Richtlinie betraut.

Oberrätin Mag.Dr.rer.nat. Hildegard ETZ, Tel.DW 215 (80% teilbeschäftigt)

([Doppelzuteilung Abteilung TA 2A](#))

Oberrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Lukas KRÄUTER, Tel.DW 213

([Doppelzuteilung Abteilung TA 2A](#))

Weitere Anpassungen:

- Streichung der Hinweise auf Doppelzuteilungen bei KÖGL bei TA 3,
- Hinweis auf Doppelzuteilung zu ST/PCT bei RAUMAUF in TA 1A; Streichung der eigenständigen Betreuung der Angelegenheit PatentScheck bei TA 1A
- Streichung der eigenständigen Angelegenheiten bei ETZ in TA 2A

Wien, am 1.6.2018
Präsidentin
Mag. Mariana Karepova



Inhalt

• Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2018; Abänderung m.W. 1. August 2018 (FINSP Regina Wirth und FINSP Marion Sulzer – Beibehaltung Scan-Pool 50% - Verlängerung der Dienstzuteilung DATAKO zu 50% für weitere 3 Monate)
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2018; Abänderung m.W. 2. August 2018 (FINSP Andrea Pleil – Aufhebung Zuteilung ST/PCT - Zuteilung DATAKO)
- Geschäftsverteilung und Personaleinteilung; Ermächtigte Bedienstete/Formalprüfer bzw. –prüferinnen; Bestellung von FOINSP Maria Zoglmeyr m.W. vom 1. August 2018;
- Geschäftsverteilung und Personaleinteilung; Ermächtigte Bedienstete/Formalprüfer bzw. –prüferinnen; Bestellung von FOINSP Irene Huber m.W. vom 1. August 2018;
- Geschäftsverteilung und Personaleinteilung; Ermächtigte Bedienstete/Formalprüfer bzw. –prüferinnen; Bestellung von FOINSP Gerhard Vollmann m.W. vom 10. August 2018;

• Entscheidungen

- Markenrecht:

Zur Frage der ernsthaften Benutzung einer Marke für Dichtungsbänder (KI. 17 und 19; Herstellung der Waren in Deutschland, Lieferung in erster Linie an einen Vertriebspartner in Österreich).

Bestätigung der abweisenden Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung durch das Oberlandesgericht Wien nach Aufhebung des ersten (abweisenden) Beschlusses der Nichtigkeitsabteilung.

Korrektur eines Feststellungsmangels der Nichtigkeitsabteilung durch ergänzende Beweisaufnahme im Rahmen des Berufungsverfahrens.

Zurückweisung des außerordentlichen Revisionsrekurses durch den Obersten Gerichtshof.

Frage des Scheingebrauchs, wenn ein und derselbe Kunde langjährig beliefert wird und erst im Zuge dieser Geschäftsbeziehung das Zeichen benutzt wurde.

[...]

• Berichte und Mitteilungen

- Abgang
 - Totentafel
-

Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2018; Abänderung m.W. 1. August 2018 (FINSP Regina Wirth und FINSP Marion Sulzer – Beibehaltung Scan-Pool 50% - Verlängerung der Dienstzuteilung DATAKO zu 50% für weitere 3 Monate)

Gemäß § 60 Abs. 2 PatG 1970 wird mit Wirkung 1. August 2018 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht: FINSP Regina Wirth und FINSP Marion Sulzer werden – unter Beibehaltung ihrer Zuteilung zum Scan-Pool zu jeweils 50% ihrer Normalarbeitszeit – der Abteilung DATAKO für weitere 3 Monate zu jeweils 50 % ihrer Normalarbeitszeit dienstzuteilt.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2018; Abänderung m.W. 2. August 2018 (FINSP Andrea Pleil – Aufhebung Zuteilung ST/PCT – Zuteilung DATAKO)

Gemäß § 60 Abs. 2 PatG 1970 wird mit Wirkung 2. August 2018 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht: FINSP Andrea Pleil wird mit Dienstantritt nach einem Karenzurlaub - unter Aufhebung ihrer Zuteilung zur Stabsstelle Technik / Bereich PCT - der Abteilung Datenerfassung und Aktenkoordination zugeteilt (Herabsetzung der Wochendienstzeit auf 40%).

Geschäftsverteilung und Personaleinteilung; Ermächtigte Bedienstete/Formalprüfer bzw. -prüferinnen; Bestellung von FOINSP Maria Zoglmeyr m.W. vom 1. August 2018;

Gemäß § 62a Abs. 1 Patentgesetz 1970, § 34a Abs. 1 Gebrauchsmustergesetz, jeweils in Verbindung mit § 38 Abs.1 Patentamtsverordnung 2006 (PAV), PBl. 2005, Nr. 12, Anhang 4, idF PBl. 2016, Nr. 9, Anhang 4, wird mit Wirkung vom 1. August 2018 nachstehende Bedienstete der Stabsstelle Technik und PCT zur Besorgung folgender Angelegenheiten ermächtigt (Ermächtigte Bedienstete / Formalprüfer bzw. -prüferinnen):

Angelegenheiten

- gemäß § 35 Z 2, 4 und 7 PAV sowie
 - gemäß § 36 Z 2, 3 lit. b, 6 lit. a und c PAV
- FOINSP Maria Zoglmeyr
-

Geschäftsverteilung und Personaleinteilung; Ermächtigte Bedienstete/Formalprüfer bzw. -prüferinnen; Bestellung von FOINSP Irene Huber m.W. vom 1. August 2018;

Gemäß § 62a Abs. 1 Patentgesetz 1970, § 34a Abs. 1 Gebrauchsmustergesetz, jeweils in Verbindung mit § 38 Abs.1 Patentamtsverordnung 2006 (PAV), PBl. 2005, Nr. 12, Anhang 4, idF PBl. 2016, Nr. 9, Anhang 4, wird mit Wirkung vom 1. August 2018 nachstehende Bedienstete der Stabsstelle Technik und PCT zur Besorgung folgender Angelegenheiten ermächtigt (Ermächtigte Bedienstete / Formalprüfer bzw. -prüferinnen):

Angelegenheiten

- gemäß § 35 Z 2 bis 4 und 7 PAV sowie
 - gemäß § 36 Z 2, 3 lit. b, 6 lit. a und c PAV
- FOINSP Irene Huber
-

Geschäftsverteilung und Personaleinteilung; Ermächtigte Bedienstete/Formalprüfer bzw. –prüferinnen; Bestellung von FOINSP Gerhard Vollmann m.W. vom 10. August 2018;

Gemäß § 23 Abs. 2 Patentverträge-Einführungsgesetz, in Verbindung mit § 38 Abs. 1 Patentamtsverordnung 2006 (PAV) wird mit Wirkung 10. August 2018 nachstehender Bediensteter der Rechtsabteilung Patent und Muster zur Besorgung folgender Angelegenheiten ermächtigt (Ermächtigter Bediensteter/Formalprüfer):

c) Angelegenheiten:

- gemäß § 35 Z 1 (in Zusammenhang mit Z 5) und Z 5 PAV
- gemäß § 36 Z 4 lit. a und b PAV sowie
- gemäß § 38 Abs. 2 PAV

FOINSP Gerhard Vollmann

Entscheidungen

Markenrecht

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 17. August 2015, 34R71/15h

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 22. November 2017, 133R47/17k

Entscheidung des Obersten Gerichtshofs vom 20. Februar 2018, 4Ob26/18d

Zur Frage der ernsthaften Benutzung einer Marke für Dichtungsbänder (KI. 17 und 19; Herstellung der Waren in Deutschland, Lieferung in erster Linie an einen Vertriebspartner in Österreich).

Bestätigung der abweisenden Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung durch das Oberlandesgericht Wien nach Aufhebung des ersten (abweisenden) Beschlusses der Nichtigkeitsabteilung.

Korrektur eines Feststellungsmangels der Nichtigkeitsabteilung durch ergänzende Beweisaufnahme im Rahmen des Berufungsverfahrens.

Zurückweisung des außerordentlichen Revisionsrekurses durch den Obersten Gerichtshof.

Frage des Scheingebrauchs, wenn ein und derselbe Kunde langjährig beliefert wird und erst im Zuge dieser Geschäftsbeziehung das Zeichen benutzt wurde.

Ein dem Berufungsgericht vorgeworfener Verfahrensverstöß bildet nur dann einen Revisionsgrund, wenn er abstrakt geeignet war, eine unrichtige Entscheidung herbeizuführen. Die Relevanz des geltend gemachten Verfahrensmangels muss im Rechtsmittel konkret dargelegt werden.

Ein Beweismittelzwang oder feste, sich etwa auf den Beweiswert beziehende Beweisregeln sind der österreichischen Zivilverfahrensrechtsordnung fremd. Eine Zeugenaussage kann auch nicht mit einer eidesstattlichen Erklärung gleichgesetzt werden. In Verfahren nach der ZPO gilt der Unmittelbarkeitsgrundsatz. Aus diesem Grund sind schriftliche Aussagen von Zeugen und Parteien, deren persönliche Vernehmung möglich ist, im Allgemeinen nicht vorgesehen.

Die Beurteilung, ob ein angemessener Gebrauch iSd § 33a MSchG vorliegt, hängt typisch von den Umständen des Einzelfalls ab und begründet in der Regel keine erhebliche Rechtsfrage. Bei der Prüfung sind neben Umfang, Häufigkeit und Dauer der Markenbenutzung auch die wirtschaftliche Potenz des Markeninhabers, die Besonderheiten der Branche und des inländischen Markts, die Art der Ware und die lokalen Verhältnisse sowie das Interesse des Markeninhabers an der Aufrechterhaltung seiner Marke gegenüber dem Zweck des Gebrauchszwangs zu berücksichtigen. In diesem Sinne ist eine günstige Marktbeeinflussung auch durch die Festigung oder Stärkung des Marktes möglich.

Der Volltext der Entscheidungen ist über folgenden Links erreichbar:

[compriband-I](#)
[compriband-II](#)
[compriband-III](#)

Berichte und Mitteilungen

Abgang

Im August ist aus dem Kreis der aktiv Bediensteten des Österreichischen Patentamtes ausgeschieden:

VB(v4) Kontrollorin Valeria Bedö

Wir wünschen ihr für die Zukunft alles Gute!

Totentafel

Das Patentamt trauert um
Herrn Dipl.-Ing. Gunthard Hochhauser sowie
Herrn Dr. Erich Jakadofsky,
Hofräte des Österreichischen Patentamtes i.R., verstorben am 25. Juni bzw. 9. Juli 2018.



Inhalt

• Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2018; Dienstantritt und Zuteilung von Mag. Dr. Philip Rohringer – TA 2A m.W. 1. August 2018
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2018; Dienstantritt und Zuteilung von Dipl.-Ing. Gerhard Karlicek, BSc – TA 3 m.W. 1. August 2018
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2018; Abänderung m.W. 1. September 2018 (Kontr Denise Mayer – Verlängerung der Dienstzuteilung zur RÖM/MS für weitere 3 Monate)
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2018; Abänderung m.W. 26. August 2018 (FOINSP Irene Huber – dauerhafte Zuteilung zur ST/PCT)
- Datenerfassung und Aktenkoordination – Bestellung einer Leiterin
- Geschäftsverteilung und Personaleinteilung; Ermächtigte Bedienstete/Formal-prüfer bzw. –prüferinnen; Bestellung von AR Renate Bischinger m.W. vom 10. September 2018;

- Entscheidungen

- Markenrecht:

- Zur Frage der ernsthaften Benutzung:

Es gibt kein Mindestmaß einer Benutzung; selbst eine geringfügige, aber wirtschaftlich tatsächlich gerechtfertigte Benutzung kann ausreichen, um die Ernsthaftigkeit zu belegen.

Auch eine mengenmäßig geringfügige Benutzung kann also ernsthaft sein, wenn sie im betreffenden Wirtschaftszweig als gerechtfertigt angesehen wird, um Marktanteile zu behalten oder zu gewinnen [...]

- Der Wortmarke LOOK sind im Bereich diverser Waren und Dienstleistungen der Klassen 16, 35, 38 und 41 mehrere Wortbildmarken mit dem Bestandteil look (und weiteren Ortsangaben und grafischer Ausgestaltung) verwechslungsfähig ähnlich, weil look in den angefochtenen Marken keine bloß untergeordnete Rolle spielt. Dabei ist die Benutzung der Widerspruchsmarke in weiten Teilen der Waren und Dienstleistungen zuzugestehen, auch wenn die Marke LOOK im Rahmen einer Mehrfachkennzeichnung gemeinsam mit einem prominenten Zeichen verwendet wurde. Wenn nämlich der hinzugefügte Markenbestandteil als eigenständiges Kennzeichen wahrgenommen wird, liegt eine Mehrfachkennzeichnung vor und die registrierte Marke ist rechtserhaltend benutzt. [...]

• Berichte und Mitteilungen

- Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel
- Internationale freie Bezeichnungen für pharmazeutische Präparate (Neue PINN-Liste)
- Veranstaltungshinweis
- Abgang

Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2018; Dienstantritt und Zuteilung von Mag. Dr. Philip Rohringer – TA 2A m.W. 1. August 2018

Gemäß § 60 Abs.2 PatG 1970 wird folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht: Mag. Dr. Philip Rohringer, bisher Verwaltungspraktikant v1, der den Dienst im Österreichischen Patentamt am 1. August 2018 als vollbeschäftigte VB/v1-Ersatzkraft angetreten hat, wird der Technischen Abteilung 2A zur Ausbildung zum fachtechnischen Mitglied zugeteilt.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2018; Dienstantritt und Zuteilung von Dipl.-Ing. Gerhard Karlicek, BSc – TA 3 m.W. 1. August 2018

Gemäß § 60 Abs.2 PatG 1970 wird folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht: Dipl.-Ing. Gerhard Karlicek, BSc, bisher Verwaltungspraktikant v1, der den Dienst im Österreichischen Patentamt am 1. August 2018 als vollbeschäftigte VB/v1-Ersatzkraft angetreten hat, wird der Technischen Abteilung 3 zur Ausbildung zum fachtechnischen Mitglied zugeteilt.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2018; Abänderung m.W. 1. September 2018 (Kontr Denise Mayer – Verlängerung der Dienstzuteilung zur RÖM/MS für weitere 3 Monate)

Gemäß § 60 Abs. 2 PatG 1970 wird mit Wirkung 1. September 2018 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht: Kontr Denise Mayer wird der Rechtsabteilung Österreichische Marken - Bereich Marken Services für weitere 3 Monate dienstzugeteilt.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2018; Abänderung m.W. 26. August 2018 (FOINSP Irene Huber – dauerhafte Zuteilung zur ST/PCT)

Gemäß § 60 Abs. 2 PatG 1970 wird mit Wirkung 26. August 2018 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

FOINSP Irene Huber wird der Stabsstelle Technik / Bereich PCT dauerhaft zu 100 % zugeteilt.

Datenerfassung und Aktenkoordination – Bestellung einer Leiterin

Gemäß § 61 Abs. 3 PatG 1970 wird mit Wirkung vom 1. September 2018 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

FOINSP Doris Giefing wird zur Leiterin der Datenerfassung und Aktenkoordination bestellt.

Geschäftsverteilung und Personaleinteilung; Ermächtigte Bedienstete/Formalprüfer bzw. –prüferinnen; Bestellung von AR Renate Bischinger m.W. vom 10. September 2018;

Gemäß § 23 Abs. 2 Patentverträge-Einführungsgesetz, in Verbindung mit § 38 Abs. 1 Patentamtsverordnung 2006 (PAV) wird mit Wirkung 10. September 2018 nachstehende Bedienstete der Rechtsabteilung Patent und Muster zur Besorgung folgender Angelegenheiten ermächtigt (Ermächtigter Bedienstete/Formalprüferin):

f) Angelegenheiten:

- gemäß § 35 Z 1 (in Zusammenhang mit Z 5) und Z 5 PAV
- gemäß § 36 Z 4 lit. a und b PAV sowie
- gemäß § 38 Abs. 2 PAV

AR Renate Bischinger

Entscheidungen

Markenrecht

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 30. November 2017, 133R95/17v

Zur Frage der ernsthaften Benutzung:

Es gibt kein Mindestmaß einer Benutzung; selbst eine geringfügige, aber wirtschaftlich tatsächlich gerechtfertigte Benutzung kann ausreichen, um die Ernsthaftigkeit zu belegen.

Auch eine mengenmäßig geringfügige Benutzung kann also ernsthaft sein, wenn sie im betreffenden Wirtschaftszweig als gerechtfertigt angesehen wird, um Marktanteile zu behalten oder zu gewinnen. Die Größe des Vertriebsgebiets ist dabei nur einer der zu berücksichtigenden Faktoren. Auch die Eigenschaften des Markts, die einen unmittelbaren Einfluss auf die kaufmännische Strategie des Markeninhabers haben können, können dabei herangezogen werden. Letztlich ist auch zu unterscheiden, ob die Marke zur Kennzeichnung von Massenartikeln oder von Nischenprodukten verwendet wird. Im Zweifel sind aber keine hohen Anforderungen an den Gebrauch der Marke zu stellen.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [HAAS](#)

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 30. Oktober 2017, 133R74/17f und 133 R 75/17b

Der Wortmarke LOOK sind im Bereich diverser Waren und Dienstleistungen der Klassen 16, 35, 38 und 41 mehrere Wortbildmarken mit dem Bestandteil look (und weiteren Ortsangaben und grafischer Ausgestaltung) verwechslungsfähig ähnlich, weil look in den angefochtenen Marken keine bloß untergeordnete Rolle spielt. Dabei ist die Benutzung der Widerspruchsmarke in weiten Teilen der Waren und Dienstleistungen zuzugestehen, auch wenn die Marke LOOK im Rahmen einer Mehrfachkennzeichnung

gemeinsam mit einem prominenten Zeichen verwendet wurde. Wenn nämlich der hinzugefügte Markenbestandteil als eigenständiges Kennzeichen wahrgenommen wird, liegt eine Mehrfachkennzeichnung vor und die registrierte Marke ist rechtserhaltend benutzt.

Wenn der Markeninhaber eine Marke nur für einen Teil der im Waren- und Dienstleistungsverzeichnis eingetragenen Waren und Dienstleistungen benutzt hat, so gilt die Verwendung der Marke auch für weitere Waren und Dienstleistungen, sofern diese in ihren Eigenschaften und Zweckbestimmungen mit den benutzten Waren übereinstimmen. Dies setzt voraus, dass für zumindest eine eingetragene Ware oder Dienstleistung der Benutzungsnachweis gelang.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [look](#)

Berichte und Mitteilungen

Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte die Veröffentlichung folgender Bezeichnungen:

„Bulot de la Baie de Granville“, GGA (FR, Meeresschnecke), 29.08.2018, C 303/07/2018

„The Vale of Clwyd Denbigh Plum“, GU (GB, Pflaume), 29.08.2018, C 303/12/2018

Mit diesen Veröffentlichungen begann der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

Zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen innerstaatlichen Bearbeitung und fristgerechten Weiterleitung an die Kommissionsdienststellen sind Einsprüche gemäß Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 innerhalb von **zwei Monaten** ab der diesbezüglichen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (siehe obige Daten) beim Österreichischen Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, zu erheben und spätestens innerhalb einer daran anschließenden weiteren Frist von zwei Monaten zu begründen. Der Einspruch, seine Begründung sowie allfällige Beilagen (samt einem Beilagenverzeichnis) müssen zusammen mit einer max. 5-seitigen Zusammenfassung in dreifacher Ausfertigung beim Österreichischen Patentamt eingereicht werden. Zusätzlich ist eine elektronische Version des Einspruchs (samt Beilagen) beizubringen (an: Herkunftsangaben@patentamt.at).

Internationale freie Bezeichnungen für pharmazeutische Präparate

Einstellung des amtswegigen Ähnlichkeitsabgleichs mit registrierten Marken

Die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) für die Bezeichnung pharmazeutischer Substanzen vorgeschlagenen Namen (proposed names - PINNs) werden von dieser zweimal jährlich in elektronischer Form veröffentlicht. Innerhalb einer viermonatigen Frist kann jedermann, zB MarkeninhaberInnen, deren Marken mit einer vorgeschlagenen Bezeichnung als verwechslungsfähig ähnlich zu beurteilen sind bzw. mit dieser einen gemeinsamen charakteristischen Wortstamm aufweisen, Einwände gegen die Annahme dieser vorgeschlagenen Bezeichnung an die WHO richten. Angenommene, sog. „empfohlene“ Namen (recommended names - RINNs) stellen für pharmazeutische Produkte Sachbezeichnungen dar und sind vom Markenschutz ausgeschlossen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass das Österreichische Patentamt seine bisherige Serviceleistung eines amtsseitig durchgeführten Ähnlichkeitsabgleichs zwischen registrierten österreichischen Marken und den neuen PINN-Listen samt Verständigung betroffener MarkeninhaberInnen ab September 2018 einstellt.

In Hinkunft wird im Patentblatt 1. Teil jeweils ein Hinweis auf die erfolgte Veröffentlichung neuer PINN-Listen samt Angabe des Endes der Einspruchsfrist erfolgen und das diesbezügliche Informationsangebot auf der Website des Amtes ausgebaut.

Neue PINN-Liste

In Heft 2 des Jahrganges 2018 der von der Weltgesundheitsorganisation herausgegebenen Zeitschrift „WHO Drug Information“ wurde die Liste 119 der vorgeschlagenen internationalen freien Bezeichnungen für pharmazeutische Präparate veröffentlicht (vgl. www.who.int/medicines/publications/druginformation). Die Einspruchsfrist endet am 19. November 2018.

Veranstaltungshinweis

Am 21. September 2018 findet von 09:30 bis 16:45 Uhr im Vienna Marriott Hotel (Parkring 12a, 1010 Wien) das „Roving Seminar on China's Patent System“, veranstaltet vom IP Key China in Kooperation mit der Staatlichen Behörde für Geistiges Eigentum der Volksrepublik China (SIPO), statt.

Nähere Informationen unter:
www.ipkey.eu.

Abgang

Im August ist aus dem Kreis der aktiv Bediensteten des Österreichischen Patentamtes ausgeschieden:
Reg.Rätin ADIR Brigitte Schrey.

Wir wünschen ihr für die Zukunft alles Gute!



Inhalt

• Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2018; Abänderung m.W. 1. Oktober 2018 (FOINSP Elisabeth Gavrilovic - Zuteilung KNA 60% - Beibehaltung DatAko 40%)
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2018; (Hunger, Ornig und Wilfing - Dienstantritte nach Karenzurlaub) m.W. 1. Oktober 2018

• Entscheidungen

- Markenrecht:

- Die Wortmarke BRONCHOCUR ist den (gleichlautenden) Wortmarken BRONHOSTOP im Bereich gewisser Waren der Klasse 5 verwechselbar ähnlich. Dies auch in Anbetracht des Umstandes, dass dem gleichlautenden Bestandteil „BRONCHO“ nur geringes Gewicht im Ähnlichkeitsvergleich zukommt, denn die Sinngehalte von „STOP“ und „CUR“ liegen gerade in Verbindung mit „BRONCHO“ zu nahe beisammen.

Die in Waren richten sich nicht nur an den Fachkreis, sondern auch an den Endverbraucher. Nach der Rechtsprechung zur gespaltenen Verkehrsauffassung genügt es daher, wenn Verwechslungsgefahr (nur) für eine Gruppe besteht.

- Die Wortbildmarke Giusto ist der gleichlautenden Wortbildmarke in Bezug auf bestimmte Waren der Klassen 29, 30 und 32 verwechslungsfähig ähnlich.

Die der angegriffenen Marke verbliebenen Waren der Klasse 29 (insbesondere Fleisch, Fisch, Geflügel und Wild; Fleischextrakte) sind mit jenen der Widerspruchsmarke in der Klasse 5 (im Wesentlichen Obst-, Gemüse- und Milchprodukte) weder in der Art, der Beschaffenheit, dem Verwendungszweck und der Nutzung ähnlich, weil keine ausreichende Nahebeziehung zwischen den zu vergleichenden Waren geschaffen wird. Dass diese Waren mitunter in denselben Geschäften/Kaufhäusern verkauft werden, ist nicht aussagekräftig, weil der Verbraucher gewohnt ist, diesen Waren nicht automatisch dieselbe Herkunft zuzuschreiben.

• Berichte und Mitteilungen

- Madrider Protokoll: Beitritt von Malawi
- Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel
- Veröffentlichung von Entgelten für die Service- und Informationsleistung „Fokusrecherche“ gemäß § 33 Patentamtsgebührengesetz
- Totentafel

Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2018; Abänderung m.W. 1. Oktober 2018 (FOINSP Elisabeth Gavrilovic - Zuteilung KNA 60% - Beibehaltung DatAko 40%)

Gemäß § 60 Abs. 2 PatG 1970 wird mit Wirkung 1. Oktober 2018 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

FOINSP Elisabeth Gavrilovic wird - unter Beibehaltung ihrer Zuteilung zur Datenerfassung und Aktenkoordination zu 40% ihrer Normalarbeitszeit - der Kanzlei der Nichtigkeitsabteilung zu 60% ihrer Normalarbeitszeit auf die Dauer von 3 Monaten dienstzugeteilt.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2018; (Hunger, Ornig und Wilfing - Dienstantritte nach Karenzurlaub) m.W. 1. Oktober 2018

Folgende KollegInnen haben ihren Dienst am 1. Oktober 2018 nach einem Karenzurlaub wieder angetreten:

HR Dr. Ursula Hunger (50 % WDZ) - Vorständin der TA 4B

R Mag. Ines Ornig (50 % WDZ) - Stellvertreterin des Vorstands der Stabsstelle Strategie und Datenanalyse

Kmsr Stefan Wilfing - Aufhebung der Zuteilung zur Abteilung Zentrale Dienste - Bereich Budget und Finanzen - Zuteilung als Referent zur Stabsstelle Strategie und Datenanalyse zu 100 %

Entscheidungen

Markenrecht

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 02. Februar 2018, 133R133/17g

Die Wortmarke BRONCHOCUR ist den (gleichlautenden) Wortmarken BRONCHOSTOP im Bereich gewisser Waren der Klasse 5 verwechselbar ähnlich. Dies auch in Anbetracht des Umstandes, dass dem gleichlautenden Bestandteil „BRONCHO“ nur geringes Gewicht im Ähnlichkeitsvergleich zukommt, denn die Sinngehalte von „STOP“ und „CUR“ liegen gerade in Verbindung mit „BRONCHO“ zu nahe beisammen. Die Waren richten sich nicht nur an den Fachkreis, sondern auch an den Endverbraucher. Nach der Rechtsprechung zur gespaltenen Verkehrsauffassung genügt es daher, wenn Verwechslungsgefahr (nur) für eine Gruppe besteht.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [BRONCHOSTOP](#)

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 22. Februar 2018, 133R132/17k

Die Wortbildmarke Giusto ist der gleichlautenden Wortbildmarke in Bezug auf bestimmte Waren der Klassen 29, 30 und 32 verwechslungsfähig ähnlich.

Die in der angegriffenen Marke verbliebenen Waren der Klasse 29 (insbesondere Fleisch, Fisch, Geflügel und Wild; Fleischextrakte) sind mit jenen der Widerspruchsmarke in der Klasse 5 (im Wesentlichen Obst-, Gemüse- und Milchprodukte) weder in der Art, der Beschaffenheit, dem Verwendungszweck und der Nutzung ähnlich, weil keine ausreichende Nahebeziehung zwischen den zu vergleichenden Waren geschaffen wird. Dass diese Waren mitunter in denselben Geschäften/Kaufhäusern verkauft werden, ist nicht aussagekräftig, weil der Verbraucher gewohnt ist, diesen Waren nicht automatisch dieselbe Herkunft zuzuschreiben.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [Giusto](#)

Berichte und Mitteilungen

Madri der Protokoll: Beitritt von Malawi

Der Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) hat mitgeteilt, dass Malawi dem Protokoll zum Madri der Abkommen über die internationale Registrierung von Marken beigetreten ist und dieses Übereinkommen für Malawi am 25. Dezember 2018 in Kraft treten wird.

Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte die Veröffentlichung folgender Bezeichnung:

„I s t r a“, GU (HR, Olivenöl), 17.09.2018, C 327/4/2018

Mit dieser Veröffentlichung begann der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

Zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen innerstaatlichen Bearbeitung und fristgerechten Weiterleitung an die Kommissionsdienststellen sind Einsprüche gemäß Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 innerhalb von **zwei Monaten** ab der diesbezüglichen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (siehe obige Daten) beim Österreichischen Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, zu erheben und spätestens innerhalb einer daran anschließenden weiteren Frist von zwei Monaten zu begründen. Der Einspruch, seine Begründung sowie allfällige Beilagen (samt einem Beilagenverzeichnis) müssen zusammen mit einer max. 5-seitigen Zusammenfassung in dreifacher Ausfertigung beim Österreichischen Patentamt eingereicht werden. Zusätzlich ist eine elektronische Version des Einspruchs (samt Beilagen) beizubringen (an: Herkunftsangaben@patentamt.at).

Veröffentlichung von Entgelten für die Service- und Informationsleistung „Fokusrecherche“ gemäß § 33 Patentamtsgebührengesetz

Mit Wirkung vom 16. Oktober 2018 erfolgt beim Entgelt für die genannte Service- und Informationsleistung des Österreichischen Patentamtes eine Änderung.

Es werden auch außeruniversitäre Forschungszentren in die Kategorie „mittlere Unternehmen, Universitäten“ aufgenommen, wodurch sich folgende Entgelte ergeben:

Große Unternehmen, berufsmäßige VertreterInnen	€ 2.160,- (100 %)
Mittlere Unternehmen, Universitäten, <u>außeruniversitäre Forschungszentren</u>	€ 1.620,- (75 %)
Kleine Unternehmen, Start-Ups, Einzelpersonen	€ 1.080,- (50 %)

Hinsichtlich einer Definition der außeruniversitären Forschungszentren wird auf die entsprechende Liste des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (<https://www.bmvit.gv.at/service/links/innovation/ausseruni.html>) verwiesen.

Totentafel

Das Patentamt trauert um
Frau Sylvie Raubal, Amtsdirektorin des Österreichischen Patentamtes i.R., verstorben
am 19. September 2018.



Inhalt

• Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

- Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Internationales Markenwesen in Angelegenheiten der Vollziehung des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken und des Protokolls zu diesem Abkommen sowie der auf internationale Marken anwendbaren Bestimmungen des Markenschutzgesetzes
Änderungen im Bereich rechtskundige Mitglieder mit Wirkung vom 1. November 2018
Gazettenverteilung rKMs/EBs;
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2018; Abänderung (FOINSP Heribert Melcher - Aufhebung Zuteilung Wirtschaftsmanagement und Zuteilung IT zu 100 % auf die Dauer von 3 Monaten)
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2018; Abänderung m.W. 1. November 2018 (FINSP Marion Sulzer und FINSP Regina Wirth – dauerhafte Zuteilung zur DAKO zu 50%)
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2018; Abänderung m.W. 1. Dezember 2018 (AR Renate Bischinger – Verlängerung der Dienstzuteilung RPM 50% - ST/PCT 50% für weitere 6 Monate)

• Entscheidungen

- Markenrecht:

- Zur Auslegung des Begriffs der guten Sitten iSd § 4 Abs 1 Z 7 MSchG:
Unter den guten Sitten ist der Inbegriff jener Rechtsnormen zu verstehen, die im Gesetz nicht ausdrücklich ausgesprochen sind, die sich aber aus der richtigen Betrachtung der rechtlichen Interessen ergeben. Die guten Sitten werden mit dem ungeschriebenen Recht gleichgesetzt, zu dem neben den allgemeinen Rechtsgrundsätzen auch die allgemein anerkannten Normen der Moral gehören. Gegen die guten Sitten verstößt, was dem Rechtsgefühl der Rechtsgemeinschaft (aller billig und gerecht Denkenden) widerspricht. [...]
- Die Wortbildmarke „NOW“ (mit Grafik; registriert für diverse Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 16, 28, 35, 36, 37, 38, 41, 42 und 45) ist der Wortmarke „NOW“ sowie der Wortbildmarke „NOW TV“ (mit Grafik) bei Vorliegen identer und ähnlicher Waren und Dienstleistungen verwechslungsfähig ähnlich. [...]

- Patentrecht:

- Alle nationalen Gerichte haben von einer allgemeinen Wirkung der Vorabentscheidung des EuGH auszugehen und diese auch für andere als die unmittelbaren Anlassfälle anzuwenden. Ein späteres Verfahren, das dieselbe Rechtsfrage betrifft (hier: Schutzzertifikatsanmeldung), ist daher nach ständiger Rechtsprechung des OGH aus prozessökonomischen Gründen zu unterbrechen, wobei dazu ein Recht, aber keine Verpflichtung besteht

• Berichte und Mitteilungen

- Mitteilung der Patentanwaltskammer
- Abkommen von Locarno: Beitritt von Albanien
- Wiener Abkommen: Beitritt von Albanien
- Abgang

Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

**Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Internationales Markenwesen in Angelegenheiten der Vollziehung des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken und des Protokolls zu diesem Abkommen sowie der auf internationale Marken anwendbaren Bestimmungen des Markenschutzgesetzes;
Änderungen im Bereich rechtskundige Mitglieder mit Wirkung vom 1. November 2018;
Gazettenverteilung rkMs/EBs**

Rechtskundige Mitglieder:

Gemäß § 35 Abs. 1 und 2 des Markenschutzgesetzes 1970 in Verbindung mit § 61 Abs.5 des Patentgesetzes 1970 werden mit Wirkung vom 1. November 2018 zur Beschlussfassung sowie zu allen anderen Verfügungen in den Angelegenheiten der Vollziehung des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken und des Protokolls zu diesem Abkommen sowie der Vollziehung der auf internationale Marken anwendbaren Bestimmungen des Markenschutzgesetzes, insbesondere der Durchführung der Gesetzmäßigkeitsprüfung (§ 20) sowie der Behandlung von Widersprüchen (§§ 29a ff.), die in den Wirkungsbe- reich der Rechtsabteilung Internationales Markenwesen fallen, die nachstehenden rechts- kundigen Mitglieder vom Vorstand der Rechtsabteilung betraut:

Für die Prüfung der in den Nummern

9, 17, 21, 25, 33, 37, 45 und 49

der „Gazette OMPI des marques internationales / WIPO Gazette of International Marks“ ver- öffentlichten internationalen Marken, zur Durchführung und Beschlussfassung in Wider- spruchsverfahren gegen die Schutzzulassung dieser internationalen Marken sowie in allen Angelegenheiten betreffend internationale Marken für die von Markeninhabern mit den An- fangsbuchstaben

A, Ä, G, O, Ö, R und V

beim Österreichischen Patentamt einlangenden Eingaben

VB Mag.iur. Silvie Fröch.

Für die Prüfung der in den Nummern

3, 5, 10, 14, 20, 26, 32, 36, 44 und 50

der „Gazette OMPI des marques internationales / WIPO Gazette of International Marks“ ver- öffentlichten internationalen Marken, zur Durchführung und Beschlussfassung in Wider- spruchsverfahren gegen die Schutzzulassung dieser internationalen Marken sowie in allen Angelegenheiten betreffend internationale Marken für die von Markeninhabern mit den An- fangsbuchstaben

E, I, N und T

beim Österreichischen Patentamt einlangenden Eingaben:

VB Mag.iur. Susanna Kernthaler.

Für die Prüfung der in den Nummern

6, 12, 18, 24, 30, 38, 42 und 52

der „Gazette OMPI des marques internationales / WIPO Gazette of International Marks“ ver- öffentlichten internationalen Marken, zur Durchführung und Beschlussfassung in Wider- spruchsverfahren gegen die Schutzzulassung dieser internationalen Marken sowie in allen Angelegenheiten betreffend internationale Marken für die von Markeninhabern mit den An- fangsbuchstaben

C, H, J und Z

beim Österreichischen Patentamt einlangenden Eingaben:

VB Mag.iur. Manuela Rieger – Bayer.

Für die Prüfung der in den Nummern

1, 7, 11, 15, 19, 23, 27, 31, 35, 39, 43, 47 und 51

der „Gazette OMPI des marques internationales / WIPO Gazette of International Marks“ veröffentlichten internationalen Marken, zur Durchführung und Beschlussfassung in Widerspruchsverfahren gegen die Schutzzulassung dieser internationalen Marken sowie in allen Angelegenheiten betreffend internationale Marken für die von Markeninhabern mit den Anfangsbuchstaben

B, K, Q, U und Ü

beim Österreichischen Patentamt einlangenden Eingaben:

VB Mag.iur. Young-Su Kim.

Für die Prüfung der in den Nummern

2, 4, 8, 13, 16, 22, 28, 29, 34, 40, 41, 46, 48 und 53

der „Gazette OMPI des marques internationales / WIPO Gazette of International Marks“ veröffentlichten internationalen Marken, zur Durchführung und Beschlussfassung in Widerspruchsverfahren gegen die Schutzzulassung dieser internationalen Marken sowie in allen Angelegenheiten betreffend internationale Marken für die von Markeninhabern mit den Anfangsbuchstaben

D, F, L, M, P, S, W, X und Y

beim Österreichischen Patentamt einlangenden Eingaben:

VB Mag.iur. Claudia Reiter.

Die hinsichtlich der Durchführung von bzw. Beschlussfassung in Widerspruchsverfahren im Zeitpunkt des Einlangens eines Widerspruchsantrags begründete Zuständigkeit bleibt von nachfolgenden Änderungen der Geschäftsverteilung im Regelfall unberührt. Bei Mehrfachwidersprüchen ist die im Zeitpunkt des Einlangens des ersten Widerspruchsantrags gültige Geschäftsverteilung (Gazettenzuordnung) auch hinsichtlich der Zuständigkeit für die Bearbeitung später einlangender, dieselbe internationale Marke betreffender Widerspruchsanträge maßgeblich.

Gemäß § 35 Abs. 2 des Markenschutzgesetzes 1970 in Verbindung mit § 61 Abs. 5 des Patentgesetzes 1970 wird im Falle der Verhinderung eine wechselseitige Vertretung zwischen den obgenannten Referenten vom Vorstand verfügt oder wird die jeweilige Zuständigkeit vom Vorstand der Rechtsabteilung selbst wahrgenommen.

Änderung im Bereich rechtskundige Mitglieder mit Wirkung vom 1. November 2018

Buchstabenverteilung in Angelegenheiten betreffend Eingaben zu internationalen Marken mit Wirkung vom 1. November 2018:

	RkM	Ermächtigte(r) Bedienstete(r)	
A, Ä	Fröch	Dersch	A, Ä
B	Kim		B
C	Rieger-Bayer		C
D	Reiter		D
E	Kernthaler		E
F	Reiter		F
G	Fröch	Rinalda	G
H	Rieger-Bayer		H
I	Kernthaler		I
J	Rieger-Bayer		J
K	Kim		K
L	Reiter		L
M	Reiter		M
N	Kernthaler	N	
O, Ö	Fröch	Hofner	O, Ö
P	Reiter		P
Q	Kim		Q
R	Fröch		R
S	Reiter		S
T	Kernthaler		T
U, Ü	Kim	Dersch	U, Ü
V	Fröch		V
W	Reiter		W
X	Reiter		X
Y	Reiter		Y
Z	Rieger-Bayer		Z

Gazettenverteilung rkMs/EBs; Vorbereitung von endgültigen Schutzverweigerungen mit Wirkung vom 1. November 2018

Gazette	rkM	EB
1	Kim	Hofner
2	Reiter	Dersch
3	Kernthaler	Rinalda
4	Reiter	Rinalda
5	Kernthaler	Hofner
6	Rieger-Bayer	Dersch
7	Kim	Rinalda
8	Reiter	Dersch
9	Fröch	Hofner
10	Kernthaler	Rinalda
11	Kim	Dersch
12	Rieger-Bayer	Hofner
13	Reiter	Hofner

14	Kernthaler	Rinalda
15	Kim	Dersch
16	Reiter	Hofner
17	Fröch	Rinalda
18	Rieger-Bayer	Dersch
19	Kim	Hofner
20	Kernthaler	Rinalda
21	Fröch	Dersch
22	Reiter	Hofner
23	Kim	Rinalda
24	Rieger-Bayer	Dersch
25	Fröch	Hofner
26	Kernthaler	Rinalda
27	Kim	Dersch
28	Reiter	Hofner
29	Reiter	Rinalda
30	Rieger-Bayer	Dersch
31	Kim	Hofner
32	Kernthaler	Rinalda
33	Fröch	Dersch
34	Reiter	Hofner
35	Kim	Rinalda
36	Kernthaler	Dersch
37	Fröch	Hofner
38	Rieger-Bayer	Rinalda
39	Kim	Dersch
40	Reiter	Hofner
41	Reiter	Rinalda
42	Rieger-Bayer	Dersch
43	Kim	Hofner
44	Kernthaler	Rinalda
45	Fröch	Dersch
46	Reiter	Hofner
47	Kim	Rinalda
48	Reiter	Dersch
49	Fröch	Hofner
50	Kernthaler	Rinalda
51	Kim	Dersch
52	Rieger-Bayer	Hofner
53	Reiter	Dersch

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2018; Abänderung (FOINSP Heribert Melcher - Aufhebung Zuteilung Wirtschaftsmanagement und Zuteilung IT zu 100 % auf die Dauer von 3 Monaten)

Gemäß § 60 Abs. 2 PatG 1970 wird mit Wirkung 1. November 2018 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

FOINSP Heribert Melcher wird - unter Aufhebung seiner Zuteilung zum Wirtschaftsmanagement - der Abteilung IT auf die Dauer von 3 Monaten zu 100% seiner Normalarbeitszeit dienstzugeteilt.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2018; Abänderung m.W. 1. November 2018 (FINSP Marion Sulzer und FINSP Regina Wirth – dauerhafte Zuteilung zur DATAKO zu 50%)

Gemäß § 60 Abs. 2 PatG 1970 wird mit Wirkung 1. November 2018 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

FINSP Marion Sulzer und FINSP Regina Wirth werden - unter Beibehaltung ihrer Zuteilung zum Scan-Pool zu 50% ihrer Normalarbeitszeit - der Abteilung Datenerfassung und Aktenkoordination dauerhaft zu 50% ihrer Normalarbeitszeit zugeteilt.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2018; Abänderung m.W. 1. Dezember 2018 (AR Renate Bischinger – Verlängerung der Dienstzuteilung RPM 50% - ST/PCT 50% für weitere 6 Monate)

Gemäß § 60 Abs. 2 PatG 1970 wird mit Wirkung 1. Dezember 2018 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

AR Renate Bischinger wird unter Beibehaltung ihrer Zuteilung zur ST/PCT zu 50 % ihrer Normalarbeitszeit, der Rechtsabteilung Patent und Muster zu 50 % ihrer Normalarbeitszeit, für weitere 6 Monate dienstzugeteilt.

Entscheidungen

Markenrecht

Entscheidung des Obersten Gerichtshofs vom 03. Mai 2017, 4 Ob 62/17x

Zur Auslegung des Begriffs der guten Sitten iSd § 4 Abs 1 Z 7 MSchG:

Unter den guten Sitten ist der Inbegriff jener Rechtsnormen zu verstehen, die im Gesetz nicht ausdrücklich ausgesprochen sind, die sich aber aus der richtigen Betrachtung der rechtlichen Interessen ergeben. Die guten Sitten werden mit dem ungeschriebenen Recht gleichgesetzt, zu dem neben den allgemeinen Rechtsgrundsätzen auch die allgemein anerkannten Normen der Moral gehören. Gegen die guten Sitten verstößt, was dem Rechtsgefühl der Rechtsgemeinschaft (aller billig und gerecht Denkenden) widerspricht. Falls ein gesetzliches Verbot fehlt, kann Sittenwidrigkeit im Sinne des § 879 ABGB angenommen werden, wenn eine Interessenabwägung eine grobe Verletzung rechtlich geschützter Interessen oder bei Interessenkollision ein grobes Missverhältnis zwischen den durch die Handlung verletzten und den durch sie geförderten Interessen ergibt.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [FICKEN](#)

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 19. April 2018, 133R11/18t

Die Wortbildmarke „NOW“ (mit Grafik; registriert für diverse Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 16, 28, 35, 36, 37, 38, 41, 42 und 45) ist der Wortmarke „NOW“ sowie der Wortbildmarke „NOW TV“ (mit Grafik) bei Vorliegen identer und ähnlicher Waren und Dienstleistungen verwechslungsfähig ähnlich. Wenn bildliche und wörtliche Bestandteile in der angegriffenen Marke mehr oder weniger gleichberechtigt nebeneinander stehen, sind auch jene Zeichen als mit der Angriffs-Marke verwechselbar äh-

lich anzusehen, die nur die wörtlichen Teile dieser Marke in verwechselbarer Weise wiedergeben.

Die Beurteilung des Eindrucks der beteiligten Verkehrskreise ist im Allgemeinen eine Rechtsfrage; ebenso die Frage der Kennzeichnungskraft einer Marke.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [NOW](#)

Patentrecht

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 15. Dezember 2017, 133R91/17f

Alle nationalen Gerichte haben von einer allgemeinen Wirkung der Vorabentscheidung des EuGH auszugehen und diese auch für andere als die unmittelbaren Anlassfälle anzuwenden. Ein späteres Verfahren, das dieselbe Rechtsfrage betrifft (hier: Schutz-zertifikatsanmeldung), ist daher nach ständiger Rechtsprechung des OGH aus prozessökonomischen Gründen zu unterbrechen, wobei dazu ein Recht, aber keine Verpflichtung besteht.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [Unterbrechung](#)

Berichte und Mitteilungen

Mitteilung der Patentanwaltskammer

Die Österreichische Patentanwaltskammer teilt mit, dass die Firma Patentanwalt Hübcher GmbH mit dem Sitz 4020 Linz, Spittelwiese 4 mit Wirkung vom 29. September 2018 in die Liste der Patentanwalts-Gesellschaften eingetragen worden ist.

Abkommen von Locarno: Beitritt von Albanien

Der Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) hat mitgeteilt, dass Albanien dem Abkommen von Locarno betreffend die internationale Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle beigetreten ist und dieses Übereinkommen für Albanien am 16. Jänner 2019 in Kraft treten wird.

Wiener Abkommen: Beitritt von Albanien

Der Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) hat mitgeteilt, dass Albanien dem Wiener Abkommen über die Errichtung einer Internationalen Klassifikation der Bildbestandteile von Marken beigetreten ist und dieses Abkommen für Albanien am 16. Jänner 2019 in Kraft treten wird.

Abgang

Es wird mitgeteilt, dass das Dienstverhältnis mit Nicole Stroff zum Österreichischen Patentamt aufgelöst wurde. Das Dienstverhältnis hat mit Ablauf des 4. November 2018 geendet.



Inhalt

• Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

- Verordnung der Präsidentin des Patentamtes über die Verfahren und die Publikationen im Bereich des Patentamtes (Patentamtsverordnung 2019 - PAV); Information
- Änderung der Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Österreichische Marken per 1. Dezember 2018
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2018; Dienstantritt und Zuteilung von Dipl.-Ing. Julia Huber – TA 4A m.W. 1. Dezember 2018
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2018; Abänderung m.W. 1. Dezember 2018 (Kmsr Mag. Nina Köhl - Zuteilung RÖM - Aufhebung Zuteilungen RPM u. ZD-REKO)
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2018; Abänderung m.W. 1. Dezember 2018 (R Mag. Daniela Sibitz - Zuteilung RPM 100% - Aufhebung Zuteilung RÖM)
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2018; Abänderung m.W. 1. Dezember 2018 (Kontr Denise Mayer – Verlängerung der Dienstzuteilung zur RÖM/MS für weitere 3 Monate)
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2018; Abänderung m.W. 1. Dezember 2018 (FOINSP Andrea Konrad - Zuteilung SFC - Aufhebung Zuteilung GebKontr)
- Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über die Errichtung einer internationalen Klassifikation der Bildbestandteile von Marken
- Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Abkommens von Locarno zur Errichtung einer Internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle, unterzeichnet am 8. Oktober 1968, geändert am 2. Oktober 1979

• Entscheidungen

- Markenrecht:

- Zum Wiedereinsetzungsantrag gegen die Versäumung der Frist für die Zahlung der Erneuerungsgebühr. [...]
- Zur ernsthaften Benutzung einer Marke. [...]

- Patentrecht:

- Zur Frage der Neuheit und der erfinderischen Tätigkeit betreffend eine Laufrolle bzw. Tragrolle zur Verwendung bei Seilbahnanlagen. [...]

• Berichte und Mitteilungen

- PCT-Anmeldungen – neue Gebühren
- Klassifikation von Nizza
- Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel
- Sprechtag der Wirtschaftskammer Vorarlberg
- Mitteilungen der Patentanwaltskammer
- Abgang
- Totentafel

• Anhang:

- Verordnung der Präsidentin des Patentamtes über die Verfahren und die Publikationen im Bereich des Patentamtes (Patentamtsverordnung 2019 - PAV)

Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

Verordnung der Präsidentin des Patentamtes über die Verfahren und die Publikationen im Bereich des Patentamtes (Patentamtsverordnung 2019 - PAV)

Der vollständige Text der Verordnung findet sich im **Anhang** des vorliegenden Patentblatts.

Information:

Die Gliederung der Paragraphen wurde entsprechend der PAV 2006 beibehalten, weil dies zum einen einem Bedürfnis der interessierten Kreise entspricht, eine in vielen Fällen geänderte Zitierung von Paragraphen in Eingaben usw. zu vermeiden. Zum anderen sind dafür verwaltungsökonomische Gründe maßgeblich, weil die Neugliederung zahlreicher Änderungen bei Vordrucken und dergleichen bedürfte, was finanzielle und personelle Ressourcen binden würde. Bedingt durch die derzeit angespannte Personalsituation, nicht zuletzt im IT-Bereich, sind diese Kapazitäten im Moment nicht vorhanden.

Änderung der Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Österreichische Marken per 1. Dezember 2018

Änderung im Bereich der **rechtskundigen Mitglieder**:

Gemäß § 35 Abs. 1 und 2 des Markenschutzgesetzes 1970 iVm § 61 Abs. 5 des Patentgesetzes werden mit Wirkung vom 1. Dezember 2018 die nachfolgend genannten rechtskundigen Mitglieder des Patentamtes wie folgt betraut:

a) mit der Beschlussfassung sowie mit allen anderen Verfügungen in den Angelegenheiten des nationalen Markenschutzes, die in den Wirkungsbereich der Rechtsabteilung Österreichische Marken fallen:

Für alle Anmeldungen sowie Eingaben (inkl. ab dem 1. Dezember 2018 einlangende Widersprüche) betreffend registrierte Marken zuständiges RKM von Anmeldern und Markeninhabern mit folgenden Anfangsbuchstaben

A, K, P

Ä, D, M

B, G, I

C, R, T, V

E, W

F, J, Ö, U

H, O, Ü, X, Y, Z

L, N, Q, S

HR Dr. Gabriele Jagetsberger

HR Dr. Martin Newerkla

Kmsr. Mag. Daniela Trenner

HR Mag. Ing. Johann Wiplinger

Kmsr. Mag. Manuela Rieger-Bayer

Kmsr. Mag. Nina Köhl

R Mag. Gudrun Strasser

HR Mag. Klaus Förster

Die hinsichtlich der Durchführung von / Beschlussfassung in Widerspruchsverfahren im Zeitpunkt des Einlangens eines Widerspruchsantrags begründete Zuständigkeit bleibt – vorbehaltlich allfällig nachstehend geregelter Sonderfälle - von nachfolgenden Änderungen der Geschäftsverteilung unberührt. Bei Mehrfachwidersprüchen ist die im Zeitpunkt des Einlangens des ersten Widerspruchsantrags in Geltung stehende Geschäftsverteilung auch hinsichtlich der Zuständigkeit für die Bearbeitung der übrigen, dieselbe Marke betreffenden Widerspruchsanträge maßgeblich.

Die einem rechtskundigen Mitglied vor dem Wirksamwerden einer Änderung der Geschäftsverteilung, die durch sein Ausscheiden aus der Abteilung, aus dem Amt oder den Beginn einer längeren Dienstverhinderung bedingt ist, zugeteilten Widersprüche werden vom Vorstand der Rechtsabteilung seiner/m NachfolgerIn zugewiesen oder unter den verbleibenden rechtskundigen Mitgliedern der Abteilung verteilt.

Mag. Nina Köhl wird in diesem Sinne ab dem 1. Dezember 2018 mit der Weiterführung der bisher Mag. Daniela Sibitz zugewiesenen, noch anhängigen Widerspruchsverfahren betraut.

b) mit der Beschlussfassung sowie mit allen anderen Verfügungen betreffend den Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen gemäß Abschnitt VII des Markenschutzgesetzes in der Reihenfolge des Einlangens der Anträge

Kmsr. Mag. Daniela Trenner

HR Mag. Dr. Markus Stangl

Erscheint auf Grund eines engen Sachzusammenhanges die einheitliche Bearbeitung mehrerer getrennt eingereichter Anträge geboten, wird für all diese die Zuständigkeit des mit der Bearbeitung des ersteingereichten Antrages betrauten Referenten begründet.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2018; Dienstantritt und Zuteilung von Dipl.-Ing. Julia Huber – TA 4A m.W. 1. Dezember 2018

Gemäß § 60 Abs.2 PatG 1970 wird folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

Dipl.-Ing. Julia Huber, bisher Verwaltungspraktikantin v1, die den Dienst im Österreichischen Patentamt am 1. Dezember 2018 als vollbeschäftigte VB/v1-Ersatzkraft angetreten hat, wird der Technischen Abteilung 4A zur Ausbildung zum fachtechnischen Mitglied zugeteilt.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2018; Abänderung m.W. 1. Dezember 2018 (Kmsr Mag. Nina Köhl - Zuteilung RÖM - Aufhebung Zuteilungen RPM u. ZD-REKO)

Gemäß § 60 Abs. 2 PatG 1970 wird mit Wirkung 1. Dezember 2018 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

Kmsr Mag. Nina Köhl wird - unter Aufhebung ihrer Zuteilung zur Rechtsabteilung Patent und Muster und Abteilung ZD - Bereich Recht und Koordination - der Rechtsabteilung Österreichische Marken zur Gänze zugeteilt.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2018; Abänderung m.W. 1. Dezember 2018 (R Mag. Daniela Sibitz - Zuteilung RPM 100% - Aufhebung Zuteilung RÖM)

Gemäß § 60 Abs. 2 PatG 1970 wird mit Wirkung 1. Dezember 2018 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

R Mag. Daniela Sibitz wird - unter Aufhebung ihrer Zuteilung zur Rechtsabteilung Österreichische Marken - der Rechtsabteilung Patent und Muster zur Gänze zugeteilt.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2018; Abänderung m.W. 1. Dezember 2018 (Kontr Denise Mayer – Verlängerung der Dienstzuteilung zur RÖM/MS für weitere 3 Monate)

Gemäß § 60 Abs. 2 PatG 1970 wird mit Wirkung 1. Dezember 2018 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

Kontr Denise Mayer wird der Rechtsabteilung Österreichische Marken - Bereich Marken Services für weitere 3 Monate dienstzuteilt.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2018; Abänderung m.W. 1. Dezember 2018 (FOINSP Andrea Konrad - Zuteilung SFC - Aufhebung Zuteilung GebKontr)

Gemäß § 60 Abs. 2 PatG 1970 wird mit Wirkung 1. Dezember 2018 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

FOINSP Andrea Konrad wird - unter Aufhebung ihrer Zuteilung zum Bereich Gebührenkontrolle - der Stabsstelle Finanzstrategie und Controlling zur Gänze zugeteilt.

Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über die Errichtung einer internationalen Klassifikation der Bildbestandteile von Marken

Nach Mitteilung des Generaldirektors der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) hat Albanien am 16. Oktober 2018 seine Beitrittsurkunde zum Wiener Übereinkommen über die Errichtung einer internationalen Klassifikation der Bildbestandteile von Marken (BGBl. III Nr. 178/1999, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 177/2013) hinterlegt.

Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Abkommens von Locarno zur Errichtung einer Internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle, unterzeichnet am 8. Oktober 1968, geändert am 2. Oktober 1979

Nach Mitteilung des Generaldirektors der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) hat Albanien am 16. Oktober 2018 seine Beitrittsurkunde zum Abkommen von Locarno zur Errichtung einer Internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle, unterzeichnet am 8. Oktober 1968, geändert am 2. Oktober 1979 (BGBl. Nr. 496/1990, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 78/2018), hinterlegt.

Entscheidungen

Markenrecht

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 13. Dezember 2017, 133R127/17z

Zum Wiedereinsetzungsantrag gegen die Versäumung der Frist für die Zahlung der Erneuerungsgebühr:

Gemäß § 131 Abs 1 PatG ist der Wiedereinsetzungsantrag in jedem Fall spätestens binnen zwölf Monaten nach dem Tag zu überreichen, an dem die Frist abgelaufen ist. Für die Zahlung der Erneuerungsgebühr ist gemäß § 24 Abs 2 PAG eine Nachfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit vorgesehen. Bei der Versäumung der Zahlung innerhalb der Nachfrist ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (nur in die Nachfrist) möglich. Die zwölfmonatige Absolutfrist beginnt mit dem Ablauf der Nachfrist zu laufen.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [Wiedereinsetzung](#)

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 01. März 2018, 133R136/17y

Zur ernsthaften Benutzung einer Marke:

Es reicht nicht aus, die Marke etwa in Katalogen, auf Versandtaschen, Einkaufstüten, Regal- und Preisaufklebern, in Schaufenstern und Geschäftsräumen sowie in der Werbung oder dergleichen, zum Beispiel auf Rechnungen, Bestellsteinen oder Klebändern, zu verwenden, wenn der Verkehr im Zeichen nur ein Hinweis auf das Unternehmen und nicht auch einen Hinweis auf die Herkunft der Ware oder die Dienstleistung zu einer Unterscheidung von Waren und Dienstleistungen anderer Herkunft sieht. Ohne einen konkreten Bezug zu einer Ware oder zu einer Dienstleistung bezieht sich ein solcher Hinweis allenfalls auf die Ware oder Dienstleistung des Handelsunternehmens, nicht aber auf die Herkunft der Ware oder der Dienstleistung zur Unterscheidung von Waren oder Dienstleistungen anderer Herkunft.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [Benutzung](#)

Patentrecht

Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung vom 26. Juni 2018, N 4/2015-9

Zur Frage der Neuheit und der erfinderischen Tätigkeit betreffend eine Laufrolle bzw. Tragrolle zur Verwendung bei Seilbahnanlagen:

Zweckangaben sind für die Schutzbereichsbestimmung dann bedeutsam, wenn mit ihnen mittelbar eine bestimmte, in den übrigen Merkmalen nicht zum Ausdruck kommende Konstruktion oder Verfahrensführung umschrieben wird. Der Schutzbereich wird also durch die technischen Merkmale definiert, wobei Zweckangaben in einem Anspruch diesen insoweit erläutern, als die Vorrichtung geeignet sein muss, den angegebenen Zweck zu erfüllen.

Ein Fachmann muss keine Einzelperson sein. Als Fachmann kann auch eine fiktive Personengruppe in Betracht kommen. Dies kann der Fall sein, wenn die Erfindung über mehrere Fachbereiche übergreift.

Dem Antrag wird stattgegeben und das Patent Nr. 512 298 wird in vollem Umfang nichtig erklärt.

Die antragsgegnerische Partei ist schuldig, der antragstellenden Partei die Kosten des Verfahrens und der Vertretung im Betrage von 6.329,80 € (darin enthalten 938,30 € Umsatzsteuer und 700,- € Barauslagen) binnen 14 Tagen bei sonstiger Zwangsvollstreckung zu bezahlen.

Sachverhalt:

Die Antragstellerin beantragt mit Eingabe vom 26.02.2015 die Nichtigerklärung des österreichischen Patents Nr. 512.298, angemeldet am 6.02.2012 und erteilt am 15.07.2013 unter dem Titel ROLLE, INSBESONDERE LAUFROLLE BZW. TRAGROLLE FÜR SEILBAHNANLAGEN. Ferner wird beantragt der Antragsgegnerin die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Der unabhängige Anspruch 1 hat den folgenden Wortlaut:

Rolle, insbesondere Laufrolle bzw. Tragrolle zur Verwendung bei Seilbahnanlagen, mit einem radial innen befindlichen zylindrischen Rohrstück, mit zwei radial außerhalb des Rohrstückes und voneinander in einem axialen Abstand befindlichen ringförmigen Lagern und mit einem radial außerhalb der ringförmigen Lager befindlichen Rollenkörper, welcher mit einem Laufring und mit zwei seitlich desselben befindlichen Bordscheiben ausgebildet ist, dadurch gekennzeichnet, dass die Rolle mit einem ringförmigen elektrischen Generator ausgebildet ist, welcher sich innerhalb eines vom Rollenkörper und den beiden ringförmigen Lagern umgebenen Hohlraumes befindet.

Daran schließen sich die abhängigen Ansprüche 2 bis 5 an.

Begründet wird der Nichtigkeitsantrag mit mangelnder Neuheit und mangelnder Erfindungshöhe unter Bezugnahme auf § 48 PatG (1) in Verbindung mit den §§ 1 und 3 PatG.

Die Antragstellerin legt zur Stützung ihres Antrages folgende Beilagen vor:

./A DE 10 2006 054 979 A1
./B EP 1 992 539 B1
./C US 4 559 462
./D US 2011 0156543 A1
./E AT 313 364 B
./F AT 342 114 B
./G AT 410 307 B
./H EP 2 314 491 B1
./I EP 1 264 761 A2
./J US 6 974 144 B2
./K EP 0 773 157 B1

In ihrer Argumentation untergliedert die Antragstellerin den unabhängigen Anspruch 1 wie folgt:

(M1) Rolle,
(M1') insbesondere Laufrolle bzw. Tragrolle zur Verwendung bei Seilbahnanlagen,
(M2) mit einem radial innen befindlichen zylindrischen Rohrstück,
(M3) mit zwei radial außerhalb des Rohrstückes und voneinander in einem axialen Abstand befindlichen ringförmigen Lagern und
(M4) mit einem radial außerhalb der ringförmigen Lager befindlichen Rollenkörper,
(M4a) welcher mit einem Laufring und mit zwei seitlich desselben befindlichen Bordscheiben ausgebildet ist,

dadurch gekennzeichnet,

(M5) dass die Rolle mit einem ringförmigen elektrischen Generator ausgebildet ist,

(M6) welcher sich innerhalb eines vom Rollenkörper und den beiden ringförmigen Lagern umgebenen Hohlraumes befindet.

Merkmal M1' sei in Anspruch 1 nur fakultativ („insbesondere“) aufgezählt und bewirke deshalb keine Einschränkung des Schutzzumfangs des Patentanspruchs. Der Gegenstand der vom Streitpatent beanspruchten Erfindung sei somit zunächst lediglich eine allgemeine Rolle.

Neuheit

Vorhalt ./A nehme alle Merkmale des Hauptanspruchs 1 neuheitsschädlich vorweg.

Er zeige einen allgemeinen Radnabendynamo, d.h. eine allgemeine Rolle, wie in Merkmal M1 ausgeführt.

Der Radnabendynamo von Vorhalt ./A umfasse zudem alle Merkmale M2 bis M6:

- ein radial innen befindliches Rohrstück 3 („Nabenachse“, unter Verweis auf Fig. 2 und Abs. [0028]), entsprechend Merkmal M2;
- zwei radial außerhalb des Rohrstücks 3 und voneinander in einem axialen Abstand befindliche ringförmige Lager (Fig. 2 bzw. Abs. [0034], entsprechend Merkmal M3; und
- einen radial außerhalb der ringförmigen Lager befindlichen Rollenkörper 2 („Nabenhülse“, Fig. 2 und Abs. [0028]), gemäß Merkmal M4.

Der Rollenkörper 2 sei mit einem „Lauftring“ (= Außenseite des Rollenkörpers 2) und zwei seitlich desselben befindlichen „Bordscheiben“ in Form der seitlichen Speichenflansche (Abs. [0028], Zeile 3; Fig.1) ausgebildet. Da Anspruch 1 keine weiteren Anforderungen an die Begriffe „Lauftring“ und „Bordscheibe“ stelle als in Merkmal M4a angeführt, sei jede ringförmige Struktur, auf der etwas „laufen“ könne, wie hier die ringförmige Außenseite des Rollenkörpers 2, ein „Lauftring“ gemäß Merkmal M4a. In gleicher Weise sei jede Struktur, die etwas auf diesem Ring Laufendes seitlich begrenzen könne, wie hier die begrenzenden Speichenflansche, eine „Bordscheibe“ gemäß Merkmal M4a. Vorhalt ./A nehme daher auch Merkmal M4a zur Gänze vorweg.

Die Rolle von Vorhalt ./A sei ferner mit einem ringförmigen elektrischen Generator ausgebildet, siehe „Generatormechanismus“ (Abs. [0029], Zeile 3) mit Rotor 7 und Stator 10 (Abs. [0030] und [0031]), was Merkmal M5 vorwegnehme.

Der Generator 7, 10 befinde sich innerhalb eines vom Rollenkörper 2 und von den beiden (in Fig. 2 bezugszeichenlosen) Lagern umgebenen Hohlraum, siehe Fig. 2 und Abs. [0029], „in der Nabe integriert“. Dies entspreche Merkmal M6.

Anspruch 1 sei daher zur Gänze neuheitsschädlich durch Vorhalt ./A vorweggenommen.

Anspruch 1 sei auch genauso wenig neu gegenüber Vorhalt ./C.

Erfinderische Tätigkeit

Vorhalt ./B und notorisches Fachwissen

Vorhalt ./B zeige eine Laufrolle zur Verwendung in einem Laufwerk einer Seilbahnanlage, Anspruch 1 und Abs. [0002], gemäß den Merkmalen M1 und M1'. Werde die Kabine entlang der Tragseile bewegt, könne aus der Relativbewegung Energie zum Verbrauch in der Kabine gewonnen werden (Abs. [0008]).

Vorhalt ./B offenbare einen Radnabengenerator, der in der Laufrolle angeordnet sei (Abs. [0011]), wobei das Reibrad lediglich eine dazu alternative Ausführungsform (Abs. [0010], [0011]) darstelle.

Im Streitpatent werde die Aufgabe gestellt, „die den bekannten mit einem Generator ausgebildeten Rollen anhaftenden Nachteile“ zu vermeiden (Abs. [0007], Zeilen 3 - 4), wobei Vorhalt ./B der vermeintliche Nachteil zugeschrieben werde, dass das Reibrad einen „technischen Aufwand“ (Abs. [0003], Zeile 9) darstelle.

Dieser Nachteil werde aber gerade durch die in Vorhalt ./B dargestellte Lösung der ersten Ausführungsform vermieden, wonach der Radnabengenerator in der Laufrolle angeordnet sei (Abs. [0011]), dies entspreche Merkmal M5. Dadurch befasse sich Vorhalt ./B sowohl mit derselben Aufgabe wie das Streitpatent, dem Schaffen einer Laufrolle mit Generator ohne technischen Aufwand (siehe Abs. [0006] in Vorhalt ./B: „...auf technisch einfache Weise...“), und offenbare dazu exakt die im Streitpatent dargestellte Lösung (Radnabengenerator in der Laufrolle).

Vorhalt ./B offenbare auch die übrigen Merkmale des Anspruchs 1. In der einzigen Figur von Vorhalt ./B sei die Laufrolle 3 in einer Seitenansicht dargestellt, aus welcher unmittelbar das Vorhandensein eines radial innen befindlichen zylindrischen „Rohrstücks“ (= Nabe der Laufrolle 3) gemäß Merkmal M2, eines radial außen befindlichen „Rollenkörpers“ (= Scheibenteil der Laufrolle 3) gemäß Merkmal M4, und dessen „Bordscheiben“ und „Laufring“ (Überlappen des Tragseils 4 durch die Laufrolle 3) gemäß Merkmal M4a ersichtlich seien.

Der Unterschied zwischen dem Gegenstand des Anspruchs 1 des Streitpatents und Vorhalt ./B scheine daher auf erste Sicht darin zu liegen, dass die Figur von Vorhalt ./B nicht den konkreten Innenaufbau der Laufrolle 3 darstelle.

Allerdings sei in Abs. [0013] von Vorhalt ./B ausdrücklich angegeben, dass das Laufwerk 2 mit der Laufrolle 3 zum Abrollen auf dem Tragseil 4 wie im Stand der Technik üblich ausgeführt ist (Abs. [0013], Zeile 3). Dieser übliche Stand der Technik sei für den Fachmann aus genau diesem Grund notorisches Allgemeinwissen: Laufrollen würden schon seit Jahrzehnten mit zwei am Rohrstück axial außen angeordneten Lagern (Merkmal M3) ausgestattet, wobei sich zwangsläufig zwischen dem Rohrstück (Nabe), den beiden Lagern und dem Rollenkörper ein Hohlraum einstelle (Merkmal M6). Dies werde sowohl durch die konkrete Anordnung der Merkmale M1 bis M4a im Oberbegriff des Anspruchs 1 des Streitpatents unterstrichen, als auch durch sämtlichen einschlägigen, jahrzehntealten, üblichen Stand der Technik, der hier lediglich stellvertretend durch die Vorhalte ./E aus 1971 (Fig. 1), ./F aus 1976 (Fig. 1) und ./G aus 2001 (Fig. 1) repräsentiert werde.

Somit sei Anspruch 1, sogar in Kombination mit seinem Fakultativmerkmal M1', nicht erfinderisch gegenüber dem Vorhalt ./B in Kombination mit üblichem Fachwissen.

Vorhalte ./B und ./C

Sollte der Fachmann in Anbetracht von Vorhalt ./B noch irgendeiner weiteren Anregung bedürfen, wie der in Vorhalt ./B in der Laufrolle offenbarte Radnabengenerator aussehen könne, dann würde er dazu auch durch die Lehre von Vorhalt ./C unmittelbar angeleitet.

Vorhalt ./C offenbare einen Radnabengenerator (etwa Titel und Fig. 4), welcher für jegliche Arten von Fahrzeugen geeignet sei, Spalte 1, Zeilen 1-2: „The present invention relates generally to systems for generating electric energy“. Der Radnabengenerator von Vorhalt ./C habe die Form einer Rolle (Merkmal M1) mit einem radial innen befindlichen zylindrischen Rohrstück 38 („axle“) bzw. 34 („stator“), Fig. 2 und 4 (Merkmal M2). Radial außerhalb des Rohrstücks 38, 34 und voneinander in einem axialen Abstand befänden sich zwei ringförmige Lager 46, 48 (Fig. 3 und Spalte 2, Zeilen 30 – 31, Merkmal M3).

Radial außerhalb der ringförmigen Lager 46, 48 befinde sich ein Rollenkörper („axle cylinder“) 22, siehe Fig. 4 (Merkmal M4), welcher mit einem „Laufring“ (Außenseite von 22) und mit zwei seitlich desselben befindlichen „Bordscheiben“ (Fig. 3, 4) ausgebildet sei (Merkmal M4a).

Die Rolle von Vorhalt ./C sei ferner mit einem ringförmigen elektrischen Generator aus Statorspulen 36 und Rotormagneten 26, 28, 30 ausgebildet (Fig. 2 und 4 und Spalte 2, Zeilen 18 – 21, Merkmal M5). Der Generator 26, 28, 30, 36 befinde sich innerhalb eines vom Rollenkörper 22 und den beiden ringförmigen Lagern 46, 48 umgebenen Hohlraums (Fig. 4, Merkmal M6).

Damit nehme auch Vorhalt ./C - ebenso wie bereits Vorhalt ./A - den Gegenstand des Anspruchs 1 neuheitsschädlich vorweg.

Würde der Fachmann nach dem Studium der Lehre von Vorhalt ./B mit der Aufgabe betraut, den dort (Abs. [0011], Zeile 1) beschriebenen Einbau eines Radnabengenerators in eine Seilbahn-Laufrolle gemäß dem Fakultativmerkmal M1` technisch zu realisieren, würde er sich zwangsläufig auf dem Gebiet von Radnabengeneratoren umsehen und Vorhalt ./C heranziehen. Der Fachmann würde demgemäß auch in naheliegender Weise zu dem vom Streitpatent (auch fakultativ) beanspruchten Gegenstand gelangen. Anspruch 1, selbst in seiner Kombination mit seinem Fakultativmerkmal M1`, sei daher auch nicht erfinderisch gegenüber den Vorhalten ./B und ./C.

Vorhalte ./B und ./D

Bei der Suche nach einem Radnabengenerator zur technischen Umsetzung der in Vorhalt ./B offenbarten Lehre würde der Fachmann auch auf Vorhalt ./D aus dem Gebiet der Radnabengeneratoren stoßen, in dem allgemeine Radnabengeneratoren (Abs. [0003]: „This invention generally relates to a hub“; Abs. [0006]: „...in a conventional generator hub...“) abgehandelt würden, um den Radnabengenerator wie dort gezeigt in die ihm ohnehin bekannte Laufrolle für Seilbahnsysteme einzubauen. Er würde auch den Generator zwischen Lagern und Rollenkörper anordnen, da dies so auch in Vorhalt ./D gelehrt werde.

Anspruch 1, auch in Kombination mit dem Fakultativmerkmal M1', sei daher auch nicht erfinderisch gegenüber den Vorhalten ./B und ./D. Vorhalt ./D sei ferner - ebenso wie die Vorhalte ./A und ./C - neuheitsschädlich für den Gegenstand des Anspruchs 1 ohne das Fakultativmerkmal M1`.

Vorhalte ./B und ./A

Bei der Suche nach einem Radnabengenerator zur technischen Umsetzung der in Vorhalt ./B offenbarten Lehre würde der Fachmann auch auf Vorhalt ./A stoßen, in dem ein allgemeiner Radnabengenerator beschrieben ist, um den Radnabengenerator wie dort gezeigt in die ihm ohnehin bekannte Laufrolle für Seilbahnsysteme einzubauen.

Anspruch 1, auch in Kombination mit dem Fakultativmerkmal M1`, sei daher nicht erfinderisch gegenüber den Vorhalten ./B und ./A.

Gleiche Argumente gälten zudem für die in den Vorhalten ./I, ./J und ./K offenbarten Radnabengeneratoren, die vom Fachmann für die technische Umsetzung des Radnabengenerators von Vorhalt ./B in Betracht gezogen würden.

Unteransprüche

Die Unteransprüche 2 - 5 beschrieben lediglich Detailausführungen des Generators, die für Radnabengeneratoren ohnehin allgemein bekannt seien, wie im Folgenden dargelegt.

Die in Anspruch 2 hinzutretenden Merkmale

(M7) dass der elektrische Generator durch einen ringförmigen Stator mit mindestens einer Induktionsspule

(M8) und durch mindestens einen gegenüber dem Stator bewegbaren Permanentmagneten gebildet ist,

(M9) wobei der ringförmige Stator, welcher vom Rohrstück getragen ist, sich radial außerhalb des Rohrstückes und in axialer Richtung zwischen den beiden ringförmigen Lagern befindet,

(M10) und der mindestens eine Permanentmagnet, welcher sich radial außerhalb des Stators befindet, mit dem gegenüber dem Rohrstück verdrehbaren Rollenkörper auf Verdrehung verbunden ist seien bereits aus jedem einzelnen der Vorhalte ./A, ./C und ./D bekannt.

So zeige bereits Vorhalt ./A in Abs. [0031] und Fig. 2, dass der elektrische Generator durch einen ringförmigen Stator 10 mit einer Induktionsspule 11 (Merkmal M7) und gegenüber dem Stator 10 bewegbaren Permanentmagneten 9 (Merkmal M8) gebildet sei, wobei der ringförmige Stator 10, welcher vom Rohrstück 3 getragen ist, sich radial außerhalb des Rohrstückes 3 und in axialer Richtung zwischen den beiden ringförmigen Lagern befinde (Merkmal M9) und die Permanentmagnete 9, welche sich radial außerhalb des Stators 10 befinden, mit dem gegenüber dem Rohrstück 3 verdrehbaren Rollenkörper 2 auf Verdrehung verbunden seien (Merkmal M10).

Vorhalt ./C zeige denselben zweiteiligen Generatorkonstruktion in Fig. 4 und Spalte 2, Zeilen 16 - 17, Zeile 21 und Zeilen 28 - 29.

Auch Vorhalt ./D zeige diesen konkreten Generatorkonstruktion in Fig. 2 und Abs. [0030].

Anspruch 2 sei daher zur Gänze neuheitsschädlich durch jeden einzelnen der Vorhalte ./A, ./C und ./D vorweggenommen, bzw. nicht erfinderisch in Anbetracht von Vorhalt ./B in Verbindung mit jeweils einem der Vorhalte ./A, ./C oder ./D.

Vorhalt ./A offenbare auch das in Anspruch 3 hinzutretende Merkmal, dass die Permanentmagnete 9 (hier Verweis auf die Bezugszeichen von Vorhalt ./A) als Tragring 8 ausgebildet sind bzw. sich auf einem Tragring 8 befinden, wobei der Tragring 8 am Rollenkörper 2 befestigt ist, siehe Fig. 3 und Abs. [0035], Zeilen 10 - 11 und 16 - 17 von Vorhalt ./A.

Auch Vorhalt ./D zeige diesen Sachverhalt auf Seite 4, Spalte 1, Zeilen 10 - 20.

Anspruch 3 sei daher zur Gänze neuheitsschädlich durch Vorhalt ./A oder ./D vorweggenommen bzw. nicht erfinderisch in Anbetracht von Vorhalt ./B in Verbindung mit jeweils Vorhalt ./A oder ./D.

Vorhalt ./A offenbare auch das in Anspruch 4 hinzutretende Merkmal, dass sich der ringförmige Stator 10 (hier Verweis auf die Bezugszeichen von Vorhalt ./A) auf einem am Rohrstück 3 angeordneten ringförmigen Träger 11 befindet, siehe Abs. [0036], erster Satz und Fig. 5 von Vorhalt ./A.

Auch Vorhalt ./D zeige einen Träger 52 des Stators 10 in den Fig. 2 und 4.

Anspruch 4 sei daher zur Gänze neuheitsschädlich durch Vorhalt ./A oder ./D vorweggenommen bzw. nicht erfinderisch in Anbetracht von Vorhalt ./B in Verbindung mit jeweils Vorhalt ./A oder ./D.

Vorhalt ./A offenbare ferner auch das in Anspruch 5 hinzutretende Merkmal, dass der Rollenkörper 2, 4 (hier Verweis auf die Bezugszeichen von Vorhalt ./A) zweiteilig ausgebildet ist und dass die beiden Rollenkörperteile 2, 4 einen ringförmigen Hohlraum umgeben, in welchem sich der ringförmige Generator 9, 10 befindet, siehe Vorhalt ./A, Abs. [0028], dritter Satz, und Fig. 2.

Dieses Merkmal sei auch in Vorhalt ./D, Abs. [0033], zweiter Satz, und Fig. 2 gezeigt.

Anspruch 5 sei daher zur Gänze neuheitsschädlich durch Vorhalt ./A oder ./D vorweggenommen bzw. nicht erfinderisch in Anbetracht von Vorhalt ./B in Verbindung mit jeweils Vorhalt ./A oder ./D.

In ihrer Gegenschrift beantragt die Patentinhaberin das Patent Nr. 512 298 aufrecht zu erhalten.

Es wird ein Satz Ansprüche vorgelegt, der gemäß Gegenschrift dazu diene klarzustellen, welche Variante des Anspruches 1 verteidigt werde.

Weiters werden vorgelegt

./1 GB 640955 A

./2 US 2006/0249320 A1

In der verteidigten Fassung werden die Worte "Rolle, insbesondere" am Beginn des Anspruchs 1 gestrichen.

Die Ansprüche 2 bis 5 gemäß Anlage entsprechen den Ansprüchen 2 bis 5 in der erteilten Fassung.

Neuheit

Vorhalt ./A offenbare einen Radnabendynamo für ein Fahrrad. Eine Laufrolle bzw. Tragrolle zur Verwendung bei Seilbahnanlagen sei in Vorhalt ./A nicht offenbart. Merkmal M1` sei daher neu gegenüber Vorhalt ./A.

Auch die Rolle gemäß Anspruch 1 in der erteilten Fassung wäre neu gegenüber Vorhalt ./A. Vorhalt ./A offenbare nicht Merkmal M1 des Anspruches 1 in der erteilten Fassung. Anspruch 1 in der erteilten Fassung betreffe eine Rolle. Eine Rolle sei eine spezifische Ausgestaltung eines Rades. Vorhalt ./A offenbare keine Rolle, sondern betreffe ein Rad für ein Fahrrad, d.h. eine andere spezifische Ausgestaltung eines Rades. Eine spezifische Ausgestaltung eines Rades nehme nicht eine andere spezifische Ausgestaltung eines Rades vorweg. Selbst wenn sich Vorhalt ./A auf ein Rad im Allgemeinen bezöge, wäre die Rolle gemäß Anspruch 1 in der erteilten Fassung neu, da zwar das Spezifische das Allgemeine vorwegnehme, das Allgemeine jedoch nicht das Spezifische.

Vorhalt ./A offenbare nicht die Merkmale M4 und M4a des Anspruches 1, welche Merkmale nicht getrennt voneinander zu betrachten seien, sondern in Kombination miteinander. Nach den allgemeinen Grundsätzen des Protokolls über die Auslegung des Artikels 69 EPÜ seien die Ansprüche in Hinblick auf den Offenbarungsgehalt der Patentschrift auszulegen. Aus der Patentschrift ergebe sich, dass der Laufring die Auflagefläche der Rolle am Fahrweg bilde, wobei der Laufring Teil des Rollenkörpers sei. Die Nabhülse gemäß Vorhalt ./A weise keinen Laufring auf, der eine Auflagefläche zum Fahrweg bilde und sei mit dem Rollenkörper gemäß Merkmal M4 (sowie M6) nicht vergleichbar.

Der zum Rollenkörper gemäß Merkmal M4 (sowie M6) analoge Teil könne gemäß Vorhalt ./A nur in einem Reifen des Rades gesehen werden, da dieser eine Auflagefläche zum Fahrweg bilde.

Somit offenbare Vorhalt ./A auch nicht Merkmal M6, da gemäß Vorhalt ./A eben kein Hohlraum existierte, der vom Rollenkörper und den in einem axialen Abstand befindlichen ringförmigen Lagern umgeben sei.

Vorhalte ./C und ./D offenbarten ebenfalls einen Radnabendynamo für ein Fahrrad oder für ein Motorrad und gingen in Hinblick auf die Merkmale M1, M1`, M4, M4a und M6 nicht über den Aussagegehalt von Vorhalt ./A hinaus. Diese Merkmale seien auch neu gegenüber den Vorhalten ./C und ./D.

Die Ausführungen im Antrag auf Nichtigerklärung betreffend die mangelnde Neuheit in Hinblick auf die Vorhalte ./A und ./C würden daher nicht zutreffen.

Erfinderische Tätigkeit

Vorhalt ./B und notorisches Fachwissen und Vorhalte ./E, ./F, ./G und ./H

Für die Beurteilung der erfinderischen Tätigkeit komme es gemäß ständiger Rechtsprechung nicht darauf an, ob es einem Durchschnittsfachmann prinzipiell möglich gewesen wäre, bestimmte Merkmale bei einer bekannten Seilbahn einzusetzen. Entscheidend sei die Frage, ob der Durchschnittsfachmann eine Veranlassung gehabt hätte, dies so tatsächlich zu tun. Zur Vermeidung der Gefahren einer ex post Betrachtung sei danach zu fragen, ob der Fachmann, der eine bekannte Konstruktion verbessern will, durch den Vorhalt veranlasst worden wäre, der Konstruktion die im Patent vorgesehene Ausbildung zu geben.

Maßgebend sei der Fachmann auf dem Gebiet der Erfindung, d.h. es ist auf einen auf dem technischen Gebiet des patentgemäßen Gegenstandes Tätigen abzustellen. Maßgebend sei demnach ein Entwickler von Seilbahnen.

Im Antrag auf Nichtigerklärung werde von Vorhalt ./B als nächstliegendem Stand der Technik ausgegangen. Die Übereinstimmung des nächstliegenden Standes der Technik mit der Laufrolle bzw. Tragrolle nach Anspruch 1 gemäß Anlage (verteidigte Fassung) sowie nach Anspruch 1 in der erteilten Fassung bestehe lediglich in den Merkmalen M1¹ und M2, nämlich darin, dass Vorhalt ./B eine Laufrolle zur Verwendung bei Seilbahnen mit einem radial innen befindlichen zylindrischen Rohrstück offenbare. Vorhalt ./B zeige nicht die Merkmale M3, M4, M4a, M5 und M6 und gebe hierzu auch keine Anregungen.

Abs. [0013] von Vorhalt ./B besage nicht, dass die Laufrollen wie im Stand der Technik üblich aufgebaut sein sollen. Abs. [0013] von Vorhalt ./B besage lediglich, dass die Seilbahnanlage wie im Stand der Technik üblich ein Laufwerk aufweist, welches über Laufrollen auf einem Tragseil zwischen zwei Seilbahnstationen umläuft. Das dadurch implizierte notorische Fachwissen beschränke sich darauf, dass die Seilbahnanlage ein Tragwerk mit Laufrollen aufweist.

Selbst wenn man Abs. [0013] von Vorhalt ./B derart interpretierte, dass die Laufrollen wie im Stand der Technik üblich aufgebaut sein sollen, wäre dies noch kein Hinweis darauf, die Laufrolle mit den Merkmalen M3, M4 und M4a auszustatten, da der Stand der Technik verschiedene Möglichkeiten liefere, wie Laufrollen zur Verwendung bei einer Seilbahnanlage aufgebaut sein könnten. Beispielhaft werde hierzu die GB 640,955 als Anlage ./1 vorgelegt. Diese offenbare eine Laufrolle zur Verwendung bei einer Seilbahnanlage (z.B. Anspruch 5 von Anlage ./1), wobei die Laufrolle keine zwei radial außerhalb eines Rohrstücks und voneinander in einem axialen Abstand befindliche ringförmige Lager und mit einem radial außerhalb der ringförmigen Lager befindlichen Rollenkörper, welcher mit einem Laufring und mit zwei seitlich desselben befindlichen Bordscheiben ausgebildet ist, offenbare. Anlage ./1 offenbare ein zentral angeordnetes Lager.

In Folge liefere Vorhalt ./B in Kombination mit dem notorischen Fachwissen keinen Hinweis darauf, dass eine Laufrolle mit den Merkmalen M3, M4 und M4a ausgestattet sein müsse. Nur in Kenntnis der Erfindung lasse sich Gegenteiliges behaupten.

Vorhalt ./B offenbare keine Laufrolle, die mit einem ringförmigen elektrischen Generator ausgebildet sei, sondern lediglich, dass ein Radnabengenerator in einer Laufrolle oder in einem Reibrad angeordnet sein solle. Es sei keinesfalls notorisches Fachwissen bzw. eine zwingende Vorgabe, dass der Generator gemäß Vorhalt ./B ein ringförmiger Generator sein müsse, zumal andere Bauformen eines Radnabengenerators aus dem Stand der Technik bekannt seien. Beispielhaft werde hierzu die US 2006/0249320 A1 als Anlage ./2 vorgelegt. Anlage ./2 offenbare einen Radnabengenerator (z.B. Fig. 3B) für Seilbahnwägen (z.B. Abs. [0023], Zeile 6) mit einer anderen Bauform.

In Folge liefere Vorhalt ./B in Kombination mit dem notorischen Fachwissen keinen Hinweis darauf, dass eine Laufrolle mit dem Merkmal M5 ausgestattet sein müsse.

Vorhalt ./B offenbare keinen ringförmigen Generator, welcher sich innerhalb eines vom Rollenkörper und den beiden ringförmigen Lagern umgebenen Hohlraumes befindet. Es sei nicht notorisches Fachwissen bzw. eine zwingende Vorgabe, einen ringförmigen Generator innerhalb eines vom Rollenkörper und den beiden ringförmigen Lagern umgebenen Hohlraumes anzuordnen, zumal das notorische Fachwissen weder einen ringförmigen Generator noch einen vom Rollenkörper und den beiden ringförmigen Lagern umgebenen Hohlraum zwingend voraussetze.

In Folge liefere Vorhalt ./B in Kombination mit dem notorischem Fachwissen keinen Hinweis darauf, dass eine Laufrolle mit dem Merkmal M6 ausgestattet sein müsse. Nur in Kenntnis der Erfindung lasse sich Gegenteiliges behaupten.

Vorhalt ./B offenbare weder den konkreten Aufbau der Laufrolle noch die als erfindungswesentlich gekennzeichnete Ausgestaltung des Generators noch die als erfindungswesentlich gekennzeichnete räumliche Anordnung des Generators und gebe auch keine entsprechenden Hinweise. Die Behauptung, dass sämtliche Merkmale M3, M4, M4a, M5 und M6 notorisches Fachwissen darstellten, treffe bei objektiver Beurteilung nicht zu.

In Folge sei eine Kombination von Vorhalt ./B mit notorischem Fachwissen nicht dazu in der Lage, den Gegenstand des Anspruches 1 gemäß Anlage (oder des Anspruches 1 in der erteilten Fassung) nahe zu legen.

Die Aufgabe, die mit den zum nächstliegenden Stand der Technik unterschiedlichen Merkmalen gelöst werde, liege nach Abs. [0007] der AT 512298 B1 darin, eine Laufrolle für ein Fahrzeug einer Seilbahnanlage zur Verfügung zu stellen, durch welche 1) bei deren Verdrehung auch die Funktion eines elektrischen Generators erfüllt wird, wobei 2) die den bekannten mit einem Generator ausgebildeten Rollen anhaftenden Nachteile vermieden werden.

Da Teilaspekt 1) dieser Aufgabe mit der Laufrolle gemäß Vorhalt ./B gelöst werden könne, bestehe die durch die Merkmale M3, M4, M4a, M5 und M6 zu lösende Aufgabe darin, eine zu Vorhalt ./B alternative Rolle für eine Seilbahnanlage zu schaffen, durch welche bei deren Verdrehung auch die Funktion eines elektrischen Generators erfüllt werde, wobei insbesondere die den bekannten mit einem Generator an der Außenseite ausgebildeten Rollen anhaftenden Nachteile vermieden würden (Abs. [0007] und [0005] der AT 512298 B1).

Die Vorhalte ./E, ./F und ./G offenbarten die Merkmale M1, M2, M3, M4 und M4a, nicht jedoch die Merkmale M5 und M6. Da in diesem Stand der Technik Generatoren bzw. das Problem der Stromversorgung in keiner Weise betrachtet würden, hätte der Fachmann die Vorhalte ./E, ./F und ./G auch nicht in Betracht gezogen, um nach Anregungen zu suchen, wie die patentgemäße Aufgabe gelöst werden könne.

Selbst eine Kombination von Vorhalt ./B mit einem der Vorhalte ./E, ./F und ./G führe nicht zu einer Rolle gemäß Anspruch 1 gemäß Anlage (wie auch gemäß Anspruch 1 in der erteilten Fassung), sondern lediglich zu einer Laufrolle, welche die Merkmale des Oberbegriffes aufweise, weshalb eine solche Kombination nicht dazu in der Lage sei, den Gegenstand des Anspruches 1 gemäß Anlage (oder des Anspruches 1 in der erteilten Fassung) nahe zu legen.

Vorhalt ./H offenbare eine Laufrolle bzw. Tragrolle für eine Seilbahnanlage, wobei Mittel zur Erzeugung eines elektrischen Stroms an der Außenseite der Laufrolle bzw. Tragrolle angeordnet seien. Somit weise eine Laufrolle bzw. Tragrolle gemäß Vorhalt ./H eben diejenigen Merkmale und Nachteile auf, die patentgemäß überwunden werden sollten, weshalb der Fachmann Vorhalt ./H auch nicht in Betracht gezogen hätte, um nach Anregungen zu suchen, wie die patentgemäße Aufgabe gelöst werden könne.

Vorhalte ./B und ./C

Wenn zwei Vorhalte kombiniert werden müssten, um daraus den Gegenstand der Erfindung „zu konstruieren“, müsse zuerst die Frage beantwortet werden, ob der maßgebende Fachmann eine derartige Kombination überhaupt in Betracht gezogen hätte. Eine Kombination des Vorhalts ./B mit Vorhalt ./C hätte ein Entwickler von Seilbahnen nicht in Betracht gezogen. Vorhalt ./B beschäftige sich ausschließlich mit einer Seilbahnanlage, Vorhalt ./C mit Fahrrädern und Motorrädern.

Spalte 1, Zeilen 1 - 2 von Vorhalt ./C gebe keinen Hinweis auf Generatoren für jegliche Fahrzeuge, sondern besage lediglich, dass sich Vorhalt ./C grundsätzlich mit Generatoren beschäftige, wobei als Einsatzgebiet Fahrräder und Motorräder bestätigt werden.

Dem Vorhalt ./C sei keine Anregung zu entnehmen, die den auf dem Gebiet der Erfindung tätigen Fachmann dazu veranlasse, die darin offenbarte Stromversorgung mit einer Laufrolle für eine Seilbahnanlage gemäß Vorhalt ./B zu kombinieren.

Selbst wenn der zuständige Fachmann Vorhalt ./C zu Rate gezogen hätte, wäre er nicht zur Laufrolle gemäß Anspruch 1 gemäß Anlage (wie auch gemäß Anspruch 1 in der erteilten Fassung) gelangt. Vorhalt ./C offenbare nicht die Merkmale M1, M1', M4, M4a und M6.

Eine Laufrolle für eine Seilbahnanlage und ein Rad für ein Fahrrad oder ein Motorrad seien unterschiedlich aufgebaut, weshalb die Gegenstände der Vorhalte ./B und ./C konstruktiv nicht aufeinander übertragbar seien. Ein Rad für ein Fahrrad oder ein Motorrad weise generell eine Nabe mit einem Speichenflansch auf, von welchem Speichen zu einer Felge führen, auf der ein Reifen als Auflagefläche für den Fahrweg angeordnet ist. Dem Fachmann wäre daher nicht klar, wie er die Gegenstände der Vorhalte ./B und ./C technisch miteinander kombinieren sollte.

Vorhalt ./C betreffe nicht das technische Einsatzgebiet der Laufrolle bzw. Tragrolle gemäß Anspruch 1 und zeige zudem nicht die technische Lösung, weshalb auch eine Kombination der Vorhalte ./B und ./C nicht dazu geeignet sei, den Gegenstand des Anspruches 1 gemäß Anlage (oder des Anspruches 1 in der erteilten Fassung) nahe zu legen.

Vorhalte ./B und ./D oder ./A

Da Vorhalt ./D keinen über Vorhalt ./C hinausgehenden Sinngehalt aufweise, gelte das zur Kombination von ./B und ./C ausgeführte ebenso. Eine Kombination der Vorhalte ./B und ./D sei auch nicht dazu geeignet, den Gegenstand des Anspruches 1 gemäß Anlage (oder des Anspruches 1 in der erteilten Fassung) nahe zu legen. Die gleichen Argumente seien auch für eine Kombination der Vorhalte ./B und ./A sowie für die Vorhalte ./I, ./J und ./K gültig.

Unteransprüche

Betreffend die Unteransprüche sei es nicht richtig, dass alle Unteransprüche lediglich Detailausführungen des Generators beschrieben, zumal Anspruch 5 eine Detailausführung des Rollenkörpers beschreibe.

Zur Neuheit der Gegenstandes gemäß den Unteransprüchen in Hinblick auf die Vorhalte ./A, ./C und ./D werde auf das zur Neuheit Gesagte verwiesen.

Zu dem Umstand, dass der Fachmann die Vorhalte ./A, ./C und ./D nicht mit Vorhalt ./B kombiniert hätte, werde auf die entsprechenden Ausführungen zur Erfindungshöhe verwiesen.

Da der Gegenstand nach Anspruch 1 gemäß Anlage (wie auch nach Anspruch 1 in der erteilten Fassung) neu und erfinderisch sei, treffe dies gleichfalls auch auf die in den Unteransprüchen definierten Ausführungen zu.

Ergänzend werde zu den Ansprüchen 2 und 3 ausgeführt, dass keiner der Vorhalte ./A, ./C und ./D einen Permanentmagneten offenbare, der mit dem eine Auflagefläche für einen Fahrweg aufweisenden Rollkörper verbunden sei.

Da in den Vorhalten ./A, ./C und ./D keine mit einer Laufrolle für eine Seilbahn vergleichbare Rolle offenbart sei, legten diese Vorhalte auch nicht die Merkmale des Anspruches 5 nahe.

Mit der Stellungnahme zur Gegenschrift vom 19.04.2016 wird vorgelegt

./L CH 564445 A5

Die Antragstellerin führt zur Abänderung des Anspruchs 1 aus, dass dies einen mit Wirkung vom 3. Dezember 2015 gültigen Teilverzicht darstelle. Sie mache rechtliches Interesse auch hinsichtlich der Nichtigerklärung des verzichteten Teils geltend, weil die Patentinhaberin sich ihr gegenüber bereits wiederholt auf ihr Patentportfolio berufen hat, und halte alle ihre Anträge auch hinsichtlich des eingeschränkten Patentgegenstandes aufrecht.

Neuheit

Der Ausdruck „zur Verwendung bei Seilbahnanlagen“ sei lediglich eine Zweckangabe, gemäß stRsp für den Schutzzumfang unwesentlich und dahin auszulegen, dass die Rolle lediglich dazu geeignet sein müsse, als Laufrolle bzw. Tragrolle zu dienen und bei Seilbahnanlagen verwendet zu werden. Auch der Radnabengenerator von Vorhalt ./A sei prinzipiell dazu geeignet, bei Seilbahnanlagen verwendet zu werden, da er die strukturelle Stabilität durchaus aufweise. Bei der Frage, ob der Radnabengenerator für die Verwendung bei Seilbahnen geeignet sei, sei auch die Dimensionierung der Seilbahn relevant. Bei einer Schleplift-Seilbahn oder einer Gartenseilbahn für Kinder müsse dabei lediglich das Gewicht einer einzigen Person von der Laufrolle gestützt werden, und dazu sei der Radnabengenerator von Vorhalt ./A auch geeignet, da an einem Fahrrad ähnliche Kräfte vorherrschen.

Es verbleibe somit lediglich der vermeintliche Unterschied, dass der Radnabendynamo von Vorhalt ./A keine „Laufrolle bzw. Tragrolle“ sei. Auch der Begriff „Laufrolle“ bedeute jedoch nicht mehr, als dass eine Rolle beansprucht werde, die dazu geeignet sei, dass auf ihr etwas laufen könne, und der Begriff „Tragrolle“ dahin auszulegen, dass die Rolle dazu geeignet ist, dass sie etwas trage. Die Rolle von Vorhalt ./A trage den Reifen und auf ihr könne auch etwas laufen, wie auf jeder Nabe, z.B. ein Nabenputzring.

Auch der Versuch der Patentinhaberin, das Rad von Vorhalt ./C als weit vom Erfindungsgegenstand abliegend darzustellen, schlage fehl, da das Streitpatent in Abs. [0002] selbst von „längs Tragseilen oder längs Führungsschienen bewegbaren Fahrzeugen“ ausgeht, d.h. von Fahrzeugen, bei denen die Rolle als Rad eingesetzt werde. Bekannte Fahrzeuge, die längs Führungsschienen bewegt werden („Kabelstraßenbahnen“), seien beispielsweise das „San Francisco Cable Car“ oder die „Seilbahn Rigi-blick“ in Zürich. Deren Rollen („Räder“) hätten durchaus einen vergleichbaren strukturellen Aufbau und vor allem denselben Einsatzzweck wie das Rad von Vorhalt ./A.

Es sei keine strukturelle Neuheit der beanspruchten Laufrolle gegenüber dem Radnabendynamo von Vorhalt ./A gegeben. Die Patentinhaberin hätte bei der „Erfindung“ lediglich die Erkenntnis gehabt, dass ein Radnabengenerator für Fahrräder auch für Seilbahnanlagen eingesetzt werden könne. Anspruch 1 sei zur Gänze neuheitsschädlich durch Vorhalt ./A vorweggenommen.

Dieselbe Argumentation gelte auch für die Vorhalte ./C und ./D.

Erfinderische Tätigkeit

Die Analyse der Patentinhaberin bezüglich der erfinderischen Tätigkeit sei nicht sachgerecht, da sie hier eine lediglich für die Neuheit relevante implizite Offenbarung (siehe Seite 6, Absätze 2, 4 und 6, der Eingabe der Patentinhaberin: „keinen Hinweis darauf, dass eine Laufrolle mit den Merkmalen ... ausgestattet sein muss“) mit dem für die erfinderische Tätigkeit relevanten allgemeinen Fachwissen verwechsle. Zweitens sei der Aufgabe-Lösungs-Ansatz nicht sachgerecht durchgeführt worden.

Um die erfinderische Tätigkeit zu verneinen, müsse der Fachmann lediglich dazu veranlasst sein, die Laufrolle mit den jeweiligen Merkmalen auszustatten; eine „zwingende Vorgabe“ (siehe Seite 6, dritter Absatz, der Eingabe der Patentinhaberin), so wie von der Patentinhaberin moniert, müsse nicht gegeben sein. Der Fachmann finde die Veranlassung dazu, die generelle Struktur der Laufrolle wie im Stand der Technik auszubilden, aus Vorhalt ./B selbst, siehe dessen Abs. [0013]: „Die erfindungsgemäße Einrichtung ... weist, wie im Stand der Technik üblich, ein Laufwerk 2 auf, welches über Laufrollen 3 auf einem Trageil 4 zwischen zwei Seilbahnstationen pendelt oder umläuft.“

Wenn der Fachmann das Laufwerk wie im Stand der Technik üblich zwischen den Stationen pendeln lassen wolle, werde er auch die Laufrollen wie im Stand der Technik üblich ausbilden, d.h. mit einem Rohrstück, zwei Lagern, einem Rollenkörper und zwei Bordscheiben.

Dass eine Laufrolle üblicherweise derart aufgebaut sei, werde sowohl durch die stellvertretend für den Stand der Technik vorgelegten Vorhalte ./E, ./F, ./G, als auch durch den Oberbegriff des Anspruchs 1 des Streitpatents selbst gezeigt, in dem diese im Stand der Technik übliche Laufrolle als Ausgangspunkt für die Erfindung festlegt werde. Auch von der Patentinhaberin sei niemals bestritten worden, dass eine derartige Laufrolle nicht allgemeines Fachwissen sei.

Ferner sei die Analyse der Patentinhaberin bezüglich der erfinderischen Tätigkeit deshalb nicht sachgerecht, weil der von ihr vorgebrachte Aufgabe-Lösungs-Ansatz nicht korrekt durchgeführt worden sei. Die Patentinhaberin stelle zuerst die technische Aufgabe auf - ausgehend von einem falschen Stand der Technik - und suche in der Folge ausstehende Merkmale im Stand der Technik.

Der nächstliegende Stand der Technik sei Vorhalt ./B. Die Unterscheidungsmerkmale gegenüber Vorhalt ./B seien:

- i) der strukturelle Aufbau der Laufrolle, d.h. dass die Laufrolle zwei ringförmige Lager, einen Rollenkörper, einen Laufring und zwei Bordscheiben gemäß den Merkmalen M3, M4 und M4a aufweise; und
- ii) die genaue Anordnung des Generators in der Laufrolle, d.h. dass sich der Generator explizit innerhalb eines vom Rollenkörper und von den beiden ringförmigen Lagern umgebenden Hohlraumes gemäß dem Merkmalen M5 und M6 befinde.

Für das Unterscheidungsmerkmal i) könne der Patentschrift weder ein technischer Effekt noch eine technische Aufgabe entnommen werden. Wie bereits oben erläutert sei der Fachmann durch Abs. [0013] von Vorhalt ./B ausdrücklich veranlasst, allgemeines Fachwissen anzuwenden, um die Laufrolle von Vorhalt ./B - wie eben im Stand der Technik gemäß den Merkmalen M3, M4, M4a üblich - auszubilden.

Das Unterscheidungsmerkmal ii) habe angeblich den Effekt, dass der technische Aufwand (Abs. [0003], letzter Satz) und die äußeren Einflüsse (Abs. [0005], letzter Satz) verringert würden. Diese Effekte würden jedoch bereits dadurch erzielt, dass der Radnabengenerator von Vorhalt ./B in der Laufrolle angeordnet sei. Da Laufrollen gemäß dem Stand der Technik ohnehin oben vom Rollenkörper und seitlich von den ringförmigen Lagern begrenzt würden (Fig. 1 von Vorhalt ./E, Fig. 1 von Vorhalt ./F und Fig. 1 von Vorhalt ./G), sei es für den

Fachmann naheliegend, den Radnabengenerator zwischen den ringförmigen Lagern und unter dem Rollenkörper anzuordnen, da sich der Radnabengenerator gemäß Vorhalt ./B ja ausdrücklich in der Laufrolle befinden sollte.

Anspruch 1 des Streitpatents ergebe sich somit für den Fachmann in naheliegender Weise aus Vorhalt ./B in Kombination mit fachmännischem Wissen.

Zur Kombination von Vorhalt ./B mit Vorhalt ./C, ./D oder ./A behaupte die Patentinhaberin, dass ein „Entwickler von Seilbahnen“ eine Kombination der Vorhalte ./B und ./C nicht in Betracht gezogen hätte. Um den Fachmann bzw. dessen Kenntnisse zu ermitteln, werde auf Abs. [0002] des Streitpatents verwiesen, in dem erläutert werde, dass das Gebiet der Erfindung auch Kabelstraßenbahnen umfasse, d.h. längs von Führungsschienen bewegten Fahrzeugen, deren Räder die Rollen gemäß Anspruch 1 des Streitpatents seien.

Maßgebend sei zudem der Fachmann auf dem Gebiet der Erfindung, d.h. es ist auf einen auf dem Gebiet der Anmeldung Tätigen abzustellen. Richte sich das Patent als technische Anleitung an eine Person, die eine Tätigkeit auf zwei Gebieten ausübe, so definiere dies als maßgebenden Fachmann einen Techniker auf dem ersten Gebiet mit zusätzlichen Kenntnissen über das zweite Gebiet, d.h. in diesem Fall einen Seilbahntechniker mit zusätzlichen Kenntnissen über elektrische Generatoren.

Ein solcher Fachmann, der beispielsweise das Rad einer Kabelstraßenbahn (Abs. [0002] des Streitpatents) mit einem Generator versehen wolle, würde Vorhalt ./C durchaus heranziehen, da auch dieses Dokument ein Rad eines Fahrrads, d.h. eines anderen Typs von Fahrzeugs, mit einem Generator zeige. Es handle sich somit bei dem Gebiet des Streitpatents und dem Gebiet von Vorhalt ./C um benachbarte Gebiete, die der Fachmann beide kenne bzw. bei einer technischen Aufgabe in Betracht ziehen würde. Der Fachmann würde Vorhalt ./C somit durchaus zur Lösung der Aufgabe von Vorhalt ./B heranziehen.

Die Patentinhaberin behaupte ferner, dass eine Laufrolle für eine Seilbahnanlage und ein Rad für ein Fahrrad unterschiedlich aufgebaut und somit nicht kombinierbar wären. Dies sei jedoch nicht richtig, da die Rolle von Vorhalt ./C genau dieselben Komponenten wie die Rolle der Erfindung aufweise und somit auch neuheitsschädlich sei.

Zudem würde der Fachmann Vorhalt ./C ohnehin nur dazu heranziehen, um die Frage zu lösen, wo der Generator angeordnet werden sollte, d.h. zwischen den Lagern oder nicht. Gemäß Fig. 4 veranlasse Vorhalt ./C den Fachmann unmittelbar zu einer Anordnung des Generators im Hohlraum zwischen den Lagern 78, 80 und unter dem Rollenkörper 22. Bei der Umsetzung der in Vorhalt ./B gezeigten Laufrolle würde der Fachmann somit ohne erfinderisches Zutun den Radnabengenerator zwischen den Lagern und unter dem Rollenkörper anordnen.

Der Gegenstand des Anspruchs 1 beruhe somit auch nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit in Anbetracht von Vorhalt ./B in Kombination mit Vorhalt ./C.

Dieselbe Argumentation gelte auch für die Dokumente ./D und ./A.

Der neu ermittelte Vorhalt ./L zeige ein Rad für eine Eisenbahn, in dem ein Radnabengenerator eingebaut sei. Der Generator befinde sich dabei zwischen zwei ringförmigen Lagern.

Dieses Rad sei strukturell gleich aufgebaut und habe denselben Zweck wie ein Rad einer Kabelstraßenbahn, womit Vorhalt ./L auf demselben technischen Gebiet liege wie die Rolle des Streitpatents. Der Laufring dieses Rads sei im Betrieb mit einer Schiene an der Straße in Kontakt, d.h. mit einer „Auflagefläche für den Fahrweg“. Damit seien alle Argumente der Patentinhaberin bezüglich einer allfälligen nicht-Kombinierbarkeit der Vorhalte ./B und ./L hinfällig.

Bei der Umsetzung der in Vorhalt ./B gezeigten Laufrolle würde der Fachmann somit ohne erfinderisches Zutun den Radnabengenerator zwischen den Lagern und unter dem Rollenkörper anordnen, wie in Fig. 1 von Vorhalt ./L gezeigt.

Der Gegenstand des Anspruchs 1 beruhe somit auch nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit in Anbetracht von Vorhalt ./B in Kombination ./L.

Unteransprüche

Bezüglich der abhängigen Ansprüche 2, 3 und 5 berufe sich die Patentinhaberin wieder auf das nicht beanspruchte, nicht offenbarte Merkmal der „Auflagefläche“. Bei der Diskussion der Neuheit sei dies abermals irrelevant („geeignet zur Auflage“), und bei der Diskussion der Erfindungshöhe sei der Generator ohnehin in der Laufrolle von Vorhalt ./B verwirklicht, deren Laufring in Kontakt mit einer externen Auflagefläche stehe, wenn die dort gezeigte Laufrolle in einer Seilbahnanlage eingesetzt werde.

Somit seien alle Unteransprüche 2-5 nicht neu bzw. nicht erfinderisch:

Anspruch 2 sei neuheitsschädlich durch jeden einzelnen der Vorhalte ./A, ./C und ./D vorweggenommen, bzw. naheliegend in Anbetracht von Vorhalt ./B in Verbindung mit jeweils einem der Vorhalte ./A, ./C, ./D oder ./L (Spalte 1, Zeilen 57 - 58).

Die Ansprüche 3-5 seien neuheitsschädlich durch Vorhalt ./A oder ./D vorweggenommen bzw. naheliegend in Anbetracht von Vorhalt ./B in Verbindung mit jeweils Vorhalt ./A, ./D oder ./L (Fig. 2).

Im vorbereitenden Schriftsatz vom 14. Juni 2018 führt die Antragsgegnerin aus, dass sie keinen Teilverzicht eingereicht hätte, sondern ein Satz Ansprüche vorgelegt worden sei mit dem Ziel klarzustellen welche Variante des Anspruchs 1 verteidigt werde.

Neuheit

Sie führt aus, dass die Begriffe Laufrolle und Tragrolle bei Seilbahnanlagen einen bestimmten Sinngehalt hätten, nämlich Rollen eines Fahrwerks, die auf einem Tragseil laufen, bzw. Rollen, über welche Trag- und Förderseile geführt seien.

Per se sei eine Rolle eine bestimmte Form eines Rades, dafür gedacht auf einem Untergrund, insbes. einem Fahrweg, abzurollen. Im Gegensatz dazu sei eine Nabenhülse keine Rolle. Sie rolle nirgends ab und sei auch nicht geeignet als Lauf- bzw. Tragrolle einer Seilbahnanlage verwendet zu werden. Es würden völlig unterschiedliche Kräfte ausgeübt. Die Nabenhülse gemäß ./A entspreche daher nicht der patentgemäßen Rolle, weswegen Neuheit gegenüber ./A gegeben sei. Dies gelte auch für ./C und ./D.

Erfinderische Tätigkeit

Zur Erfindungseigenschaft führt sie aus, dass ./B nicht den patentgemäßen Aufbau zeige und daher eine Zusammenschau mit dem allgemeinen Fachwissen den patentierten Gegenstand nicht nahe lege. ./C, ./D und ./A betreffen Fahrräder und wären daher vom Fachmann nicht in Betracht gezogen worden. Eine Kombination mit ./L würde nicht zur patentgemäßen Lösung führen, da der Generator gemäß ./L nicht durch den Rollenkörper 7 sondern durch die Hülse 4b und einen Laufring 16 begrenzt sei. Zudem weise ./L kein radial innen befindliches Rohrstück mit radial außerhalb des Rohrstücks angeordneten Lagern auf. Der positive Effekt des Patentgegenstandes, dass bei einem Austausch der Rolle nur das Rohrstück abgezogen werden müsse, womit gleichzeitig die darauf angeordneten Lager entfernt würden, trete bei ./L nicht auf. ./L nehme daher weder alleine gesehen noch in Kombination mit ./B den patentgemäßen Gegenstand vorweg.

In der mündlichen Verhandlung am 26. Juni 2018 legt die antragstellende Partei vor:

Beilage ./M Unterlagen zu Fahrraddraisinen

Beilage ./N Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung vom 27.6.2017 (N 1/2015-9)

Beilage ./O Entscheidung des OLG Wien vom 1.3.2018 (133R131/17p)

Beilage ./P Fig. 1 und 2 aus ./L

Beilage ./Q Fig. 3 und 5 aus Streitpatent

Bezüglich Neuheit führt die Antragstellerin aus, dass diese gegenüber ./A, ./C und ./D nicht gegeben sei. Dem widerspricht die Antragsgegnerin, da eine Nabenhülse nicht dem streitpatentgemäßen Rollenkörper entspreche.

Zur Erfindungseigenschaft führt die Antragstellerin im Wesentlichen aus, wie in den Schriftsätzen und legt zur Frage wer als Fachmann zu betrachten ist ./N und ./O vor. Fahrräder wären von Eisenbahnarbeitern schon verwendet worden um auf Schienen zu fahren, daher komme der Fachmann unmittelbar zum Heranziehen einer der Vorhalte ./A, ./C oder ./D. Weiters führe die Kombination ./B mit ./L zum Streitgegenstand. Die Antragsgegnerin argumentiert, dass ausgehend von ./B eine Kombination mit ./E, ./F oder ./G nicht zu der patentgemäßen Erfindung führe und ./A, ./C und ./D vom Fachmann nicht in Betracht gezogen worden wären. Durch eine Kombination mit ./L käme man nicht zum Gegenstand gemäß Anspruch 1.

Beide Parteien halten die schriftlich gestellten Anträge aufrecht.

Gründe:

Gegenstand des Nichtigkeitsantrages ist das Patent Nr. 512 298 in der Fassung gemäß dem Beschluss des Österreichischen Patentamtes vom 05. März 2013. Die Antragstellerin begründet ihren Antrag mit den Nichtigkeitsgründen der mangelnden Neuheit und der mangelnden erfinderischen Tätigkeit, d.h. mit den Nichtigkeitsgründen gemäß § 48 Abs. 1 Z 1 PatG iVm §§ 1 u 3 PatG.

Im Verfahren vor der Nichtigkeitsabteilung wird das Streitpatent in beschränktem Umfang verteidigt und dazu ein neues Schutzbegehren vorgelegt. Es ist daher vor Diskussion der angezogenen Nichtigkeitsgründe zu klären, ob dieses Schutzbegehren den weiteren Erwägungen zugrunde gelegt werden kann.

Das erteilte Schutzbegehren hatte eine „Rolle, insbesondere Laufrolle bzw. Tragrolle zur Verwendung bei Seilbahnanlagen“ zum Gegenstand. Nicht mehr verteidigt wird im gegenständlichen Verfahren die allgemeine Variante von Anspruch 1, nämlich der patentgemäße Gegenstand soweit es sich um eine Rolle allgemein handelt. Stattdessen wird lediglich eine „Laufrolle bzw. Tragrolle zur Verwendung bei Seilbahnanlagen“ (Merkmal M1') verteidigt.

Es handelt sich dabei um eine klare Verringerung des ursprünglich erteilten Schutzzumfangs im Rahmen des ursprünglichen Offenbarungsgehalts, sogar im Rahmen des ursprünglichen Schutzbegehrens. Eine Verschiebung des Schutzzumfanges bzw. eine Abänderung des Wesens der Erfindung ergibt sich daraus nicht und wurde von der Antragstellerin auch nicht geltend gemacht. Somit können die nunmehr verteidigten Ansprüche, die als prozessuales Teilanerkennnis zu werten sind, im weiteren Verfahren abgehandelt werden.

Neuheit

Die von der Antragstellerin im Antrag auf Nichtigkeitsklärung vorgelegten Vorhalte ./A bis ./L sind vor dem Prioritätstag (= 06.02.2012) des angefochtenen Patentes Nr. 512 298 veröffentlicht und zählen damit zum Stand der Technik.

Dem Streitpatent liegt die Aufgabe zugrunde, eine Rolle, insbesondere Laufrolle bzw. eine Tragrolle zu schaffen, durch welche bei deren Verdrehung auch die Funktion eines elektrischen Generators erfüllt wird, wobei die den bekannten mit einem Generator ausgebildeten Rollen anhaftenden Nachteile vermieden werden sollen (Streitpatent, Absatz 7). In dem in den davorstehenden Absätzen abgehandelten Stand der Technik werden als Nachteile das Erfordernis eines zusätzlichen Reibrades sowie eines Generators an der Außenseite der Rolle angeführt. Als technische Lösung für diese Aufgabenstellung wird nunmehr der fol-

gende unabhängige Anspruch 1 mit den angeführten Merkmalen verteidigt (Gliederung von der Antragstellerin übernommen):

(M1`) Laufrolle bzw. Tragrolle zur Verwendung bei Seilbahnanlagen,
(M2) mit einem radial innen befindlichen zylindrischen Rohrstück,
(M3) mit zwei radial außerhalb des Rohrstückes und voneinander in einem axialen Abstand befindlichen ringförmigen Lagern und
(M4) mit einem radial außerhalb der ringförmigen Lager befindlichen Rollenkörper,
(M4a) welcher mit einem Laufring und mit zwei seitlich desselben befindlichen Bordscheiben ausgebildet ist,

dadurch gekennzeichnet,

(M5) dass die Rolle mit einem ringförmigen elektrischen Generator ausgebildet ist,
(M6) welcher sich innerhalb eines vom Rollenkörper und den beiden ringförmigen Lagern umgebenen Hohlraumes befindet.

Es handelt sich nunmehr bei der beanspruchten Rolle um eine Rolle mit Funktions- und Zweckangaben. Verwendet der Patentanspruch funktionelle Umschreibungen, sind diese darauf zu untersuchen, ob und gegebenenfalls welche Aussagen ihnen über die körperliche bzw. verfahrensmäßige Gestaltung innewohnt. Unter einem funktionellen technischen Merkmal ist ein durch das zu erzielende Ergebnis gekennzeichnetes Mittel zu verstehen (Scharn in Benkard, EPÜ² [2012] Art. 69 Rn 19). Zweckangaben sind für die Schutzbereichsbestimmung dann bedeutsam, wenn mit ihnen mittelbar eine bestimmte, in den übrigen Merkmalen nicht zum Ausdruck kommende Konstruktion oder Verfahrensführung umschrieben wird (Kühnen in Schulte, Patentgesetz mit EPÜ⁸ [2008] §14/Art 69 Rn 33; in diesem Sinne auch Bruchhausen in Benkard, Patentgesetz⁹ [1993] § 1 Rn 23). Der Schutzbereich wird also durch die technischen Merkmale definiert, wobei Zweckangaben in einem Anspruch lediglich erläuternden Charakter besitzen, nämlich insoweit, als die Vorrichtung geeignet sein muss, den angegebenen Zweck zu erfüllen.

Im vorliegenden Fall ist die durch das Merkmal M1` geprägte Formulierung „Laufrolle bzw. Tragrolle zur Verwendung bei Seilbahnanlagen“ in dem Sinne als Einschränkung gegenüber der erteilten Fassung anzusehen, als der Gegenstand, also die Rolle, nunmehr dazu geeignet sein muss, auf etwas zu laufen oder etwas zu tragen und zwar bei Seilbahnanlagen.

Ein Vergleich mit dem durch die Antragstellerin vorgelegten Stand der Technik hat Folgendes ergeben:

Die Druckschriften ./A, ./C, ./D, ./I, ./J und ./K. offenbaren jeweils einen Radnabengenerator ohne die speziellen Merkmale einer gattungsgemäßen Lauf- oder Tragrolle. Ergänzt mit den fehlenden Bauteilen, die einen vollständigen, rollfähigen Gegenstand ergeben, ergibt sich jeweils ein Rad.

Die in erster Linie zur Argumentation der mangelnden Neuheit des Gegenstandes des Streitpatentes herangezogene Beilage ./A betrifft einen Radnabendynamo, dessen prinzipieller Aufbau und Anordnung dem Radnabengenerator gemäß Streitpatent entspricht. Jedoch ist dieser Dynamo nicht in einer Laufrolle bzw. Tragrolle angeordnet, sondern in der Nabe eines Speichenrades. Anstelle des sich radial außen befindenden Rollenkörpers mit Laufring und zwei Bordscheiben weist die Vorrichtung gemäß Vorhalt eine Nabenhülse (2) mit zwei Speichenflanschen (Abs. 28) auf. Obwohl die Vorrichtung gemäß Beschreibung von Veröffentlichung ./A auf keinen speziellen Anwendungszweck eingeschränkt ist, erkennt die Fachperson im Hinblick auf die Speichenlöcher auf den ersten Blick, dass es sich um ein Speichenrad handeln soll, also etwa für ein Fahrrad od. dgl.. Entsprechend der Funktion eines Speichenrades gibt es daher auch keinen Hinweis darauf, dass die Nabenhülse selbst dazu ausgelegt sein könnte, dass darauf ein Laufring angeordnet wäre, auf dem etwas rollt oder der

etwas trägt. Die Speichenflansche haben auch eine völlig andere Funktion als die Bordscheiben gemäß Streitpatent.

Ebenso als Nabe eines Speichenrades ausgelegt sind die Gegenstände der Beilagen ./C und ./D, die ebenfalls hinsichtlich mangelnder Neuheit seitens der Antragstellerin angezogen werden. Auch diese Veröffentlichungen zeigen zwar jeweils den entsprechenden Aufbau eines Radnabengenerators, ihnen fehlen jedoch ein Laufring sowie Bordscheiben, die die Funktion eines auf einem Seil oder einer Schiene abrollenden Körpers erfüllen würden. Dies gilt auch für die Beilagen ./I bis ./K.

Der mit dem Nachtragsschriftsatz vorgelegte Vorhalt ./L offenbart einen Radnabengenerator für Eisenbahnräder. Die Druckschrift offenbart ein Schienenrad, das mit zwei radial außerhalb der Achse und voneinander in einem axialen Abstand befindlichen ringförmigen Lagern und mit einem ringförmigen elektrischen Generator ausgebildet ist, welcher sich innerhalb eines vom Rollkörper und den beiden ringförmigen Lagern umgebenen Hohlraumes befindet. Ein Rollkörper im Sinne der Anmeldung ist gegeben (Rad). Geoffenbart in ./L ist ein bordscheibenartiges Element, aber nicht zwei Bordscheiben im Sinne der Anmeldung, was dadurch bedingt ist, dass eine Eisenbahn Räderpaare, die auf zwei Schienen laufen, aufweist. Die Aufgabe der zweiten Bordscheibe wird dabei von der einen, gegengleich angeordneten „Bordscheibe“ am zweiten Rad übernommen.

In funktioneller Hinsicht wesentlicher ist jedoch die Tatsache, dass die Lager nicht radial außerhalb eines Rohrstücks, sondern radial außerhalb der zwei Räder tragenden Achse angeordnet sind. Dadurch ist ein Abziehen der gesamten Konstruktion einschließlich beider Lager und des Radnabengenerators in Einem nicht gegeben.

Auch keine der anderen im Verfahren vor der Nichtigkeitsabteilung vorgelegten Vorveröffentlichungen zeigt einen Gegenstand, der alle Merkmale des Anspruchs 1 aufweist.

Die Beilagen ./E, ./F und ./G betreffen Seilbahnrollen ohne Radnabengenerator. Jede der Druckschriften ./E, ./F und ./G zeigt eine Laufrolle bzw. Tragrolle zur Verwendung bei Seilbahnanlagen, mit einem radial innen befindlichen zylindrischen Rohrstück, mit zwei radial außerhalb des Rohrstückes und voneinander in einem axialen Abstand befindlichen ringförmigen Lagern und mit einem radial außerhalb der ringförmigen Lager befindlichen Rollkörper, welcher mit einem Laufring und mit zwei seitlich desselben befindlichen Bordscheiben ausgebildet ist. Damit sind durch ./E, ./F und ./G jeweils die Merkmale M1' bis M4a und somit der vollständige Oberbegriff eindeutig vorbeschrieben. Weiters ist ein vom Rollkörper und den beiden ringförmigen Lagern gebildeter Hohlraum vorhanden (Merkmal M6). Ein Generator ist diesen Druckschriften nicht zu entnehmen.

Die Beilage ./H betrifft Rollen für Skilifte (Sessellift, Kabinenseilbahn oder Standseilbahn, Abs. 1 von ./H) und damit eine gattungsgemäße Rolle. Die geoffenbarte Rolle, gemäß Ausführungsbeispiel eine Tragrolle, weist einen Rollkörper und zwei Seitenwangen auf, wie aus den Fig. 1 und 2 hervorgeht, und ist sogar zur Erzeugung von elektrischem Strom mittels Permanentmagneten und Spule ausgelegt. Jedoch ist die Vorrichtung lediglich zur kurzfristigen Erzeugung von Spannung zwecks Vergleichs der Drehmomente der einzelnen Rollen ausgelegt und die Spulen sind nicht im Rollkörper, sondern an den diesen benachbarten Tragelementen angeordnet.

Die Neuheit des Gegenstandes des Anspruchs 1 und damit auch der darauf rückbezogenen Ansprüche 2 bis 5 ist damit jedenfalls gegeben.

Erfinderische Tätigkeit

Eine Erfindung ist gemäß § 1 Abs 1 PatG nur dann patentfähig, wenn sie sich für den Fachmann nicht in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik ergibt. Zum Stand der Technik gehört auch der allgemeine Wissenstand einer Fachperson einschließlich des techni-

schen Allgemeinwissens eines Spezialisten (T 195/84, Hochauftriebsvorrichtung; Singer in Singer/Stauder⁶ Art 56 EPÜ Rn 11).

Als nächstliegender Stand der Technik kann Dokument ./B betrachtet werden, da der in ./B beschriebene Gegenstand auf denselben Zweck wie die Erfindung gerichtet ist und demselben Gebiet der Technik zuzuordnen ist.

Dem Dokument ./B entnimmt der Fachmann die an sich wesentliche Anweisung, eine Seilbahnrolle mit einem Radnabengenerator auszustatten. Im Gegensatz zum Streitpatent fehlen jedoch konstruktive Details, wo konkret der Generator angeordnet werden soll. Die konstruktiven Details, die aus dem Anspruch 1 des Streitpatentes hervorgehen, betreffen einerseits Laufrollen für Seilbahnanlagen generell, nämlich einen Laufring mit sich seitlich desselben befindenden Bordscheiben. Andererseits betreffen die Merkmale die Anordnung des Radnabengenerators, nämlich die Elemente Rohrstück, 2 Lager radial außerhalb desselben, Rollenkörper sowie einen ringförmigen elektrischen Generator, der innerhalb des von Rollenkörper und Lagern gebildeten Raumes angeordnet ist.

Die Ausbildung von Seilbahnrollen mit einem Rollenkörper, der mit einem Laufring und zwei seitlich desselben befindlichen Bordscheiben ausgestattet ist, ist eine notorisch bekannte Maßnahme, die als allgemeinkundige Tatsachen nicht einmal eines Beweises bedürften.

Eines Beweises bedarf eine Tatsache nicht, wenn diese Tatsache allgemeinkundig (notorisch) ist (§ 269 ZPO). Dies setzt voraus, dass sie einer beliebig großen Anzahl von Menschen bekannt oder doch ohne Schwierigkeiten jederzeit zuverlässig wahrnehmbar ist (Rechberger in Rechberger, ZPO³ § 269 Rz 2). Zu den allgemeinkundigen Tatsachen gehören insbesondere die Erfahrungssätze der allgemeinen Lebenserfahrung (Rechberger in Fasching/Konecny² § 269 Rz 3).

Allgemeinkundige Tatsachen können auch in Verfahren des Patentamtes Bedeutung erlangen. Insbesondere kann hier der Stand der Technik zum Zeitpunkt der Patentanmeldung derart offenkundig sein, dass er keines weiteren Beweises bedarf. Wegen der Besonderheit dieses Rechtsgebiets ist in diesem Zusammenhang allerdings für die Beurteilung der Allgemeinkundigkeit nicht auf den Wissensstand von technischen Laien abzustellen. Vielmehr ist maßgebend, ob eine Person mit einem gewissen technischen Grundverständnis die strittige Tatsache im maßgebenden Zeitpunkt (Patentanmeldung) als selbstverständlich ansah oder sich doch auf einfachste Weise darüber informieren konnte (OBp1/09, PBI 2010, 141).

Allgemeinkundigkeit liegt hier vor. Dass zum Betrieb einer Seilbahnanlage ein Körper erforderlich ist, der irgendwo abrollt, also ein Laufring, ist notorisch. Dass dieser mit Seitenbegrenzungen auszustatten ist, da er sonst leicht vom Tragseil (auch von einer Tragschiene) abrutschen würde, ergibt sich aus der Natur der Sache. Im Fall eines Seiles oder lediglich einer Schiene sind zur erforderlichen Stabilisierung zwei Seitenbegrenzungen notwendig. Diese als Bordscheiben auszubilden ist ebenso allgemein bekannt und geht daher natürlich auch aus dem vorgelegten Stand der Technik hervor (z.B. Beilage ./G, Fig. 1).

Sogar in der einzigen Figur von Veröffentlichung ./B, von der in dieser Betrachtung der erfinderschen Tätigkeit ausgegangen wird, sind Laufring und Bordscheiben durch die zwei konzentrischen Kreise der Rollen zu erkennen, wobei der innere Kreis am oberen Rand des Seiles und der äußere Kreis am unteren Rand des Seiles endet. Der innere Kreis stellt den Laufring, der äußere Kreis die Bordscheibe dar.

Zu untersuchen ist daher die Merkmalsgruppe, die die Anordnung des Radnabengenerators in der Rolle betrifft.

Unter Heranziehung des Aufgabe/Lösungsansatzes ergibt sich bei der Betrachtung der Frage, ob der Gegenstand des Anspruchs 1 für den Durchschnittsfachmann naheliegend ist, folgendes Bild:

Ausgehend von Dokument ./B verbleibt dem Fachmann die Aufgabe den aus Dokument ./B für Seilbahnrollen bekannten Radnabengenerator auf die im Streitpatent beschriebene Art und Weise in die Rolle einzubauen. Diese strukturelle Änderung, die erforderlich ist, um zu der Erfindung gemäß Streitpatent zu gelangen, nämlich die konkrete Anordnung des Radnabengenerators, geht an sich aus den im gegenständlichen Verfahren vorgelegten Vorveröffentlichungen mehrfach hervor. So zeigt etwa ./A (Fig. 2) ein sich radial innen befindendes Rohrstück (3) mit zwei radial außerhalb des Rohrstücks und in einem axialen Abstand voneinander angeordneten Lagern. Ein ringförmiger elektrischer Generator (Stator 10 mit Spule 13 und Rotor mit Magneten 9) befindet sich in dem Hohlraum, der durch die beiden Lager und die mit dem Rad rollende Nabenhülse gebildet wird.

Eine idente Situation ergibt sich bei Betrachtung von Beilage ./C. So ist gemäß ./C der elektrische Generator in dem durch die beiden Lager (46, 48) und der rollenden Nabenhülse (22) gebildeten Raum angeordnet. Ähnlich ist die Situation bei Betrachtung von ./D.

Es ist die aus der konkreten Anordnung des Generators resultierende technische Wirkung zu definieren und dann die technische Aufgabe, d.h. die gegenüber dem nächstliegenden Stand der Technik zu lösende objektive technische Aufgabe, zu formulieren.

Die in der Streitpatentschrift selbst formulierten Aufgabestellungen (bei Verdrehen der Rolle Strom zu erzeugen, kein Zusatzaufwand durch ein Reibrad, kein außen angebauter Generator) werden alle bereits durch ./B gelöst und können daher nicht als Aufgabenstellung der Unterscheidungsmerkmale angesehen werden.

Die Aufgabe, die der Fachperson ausgehend von Dokument ./B tatsächlich gestellt ist, ist wie baue ich einen Radnabengenerator ein. Was auch immer als Wirkung der konkreten Konstruktion angeführt werden mag, etwa platzsparend, gegen Witterungseinflüsse geschützt oder leicht auswechselbar, ist jedenfalls auch durch die aus den betrachteten Veröffentlichungen, etwa ./A, ./C oder ./D, hervorgehenden identen Konstruktionen erfüllt.

Ein spezieller technischer Effekt, der durch die Anwendung des streitgegenständlichen, bei Speichenrädern vielfach vorbeschriebenen Aufbaus bei einer Rolle für Seilbahnen gegeben wäre, wurde nicht einmal von der Antragsgegnerin ins Treffen geführt. Es handelt sich vielmehr um eine Kombination von Maßnahmen, aus der keine unerwartete funktionelle Wechselwirkung entsteht, die über die Summe ihrer jeweiligen Einzelwirkungen hinausginge. Es handelt sich also um die Lösung von Teilaufgaben, d.h. eine bloße Aggregation bekannter Merkmale. Auch Dimensionierungen, die allerdings im Streitpatent nicht angegeben sind, sondern bestenfalls aus dem Verwendungszweck erschlossen werden könnten, ergeben keinen Unterschied, da es sowohl einfache Seilbahnen (z.B. einfacher Lastenlift mit einem leichten Tragkorb) als auch Speichenräder, die größere Lasten auszuhalten haben (z.B. Motorrad, Transportrad), gibt.

Den aus den Veröffentlichungen ./A oder ./C oder ./D bekannten Aufbau in einer Vorrichtung gemäß ./B anzuwenden würde zu einem Gegenstand führen, mit dem vollständig das erreicht wird, was mit der Erfindung erreicht wird.

Die Argumentation der Antragsgegnerin konzentriert sich folgerichtig auch auf das Argument, dass eine Fachperson nicht in Erwägung gezogen hätte eine von Speichenrädern bzw. Fahrrädern bekannte Konstruktion bei Seilbahnrollen anzuwenden. Dies ist tatsächlich eine entscheidende Frage im gegenständlichen Verfahren. Aus der OLG-Entscheidung 133 R 131/17p (Beilage ./O), die einen verwandten Gegenstand betrifft, geht hervor, dass die Fachperson, die sich mit der Optimierung von Seilbahnsystemen befasst, nicht in Erwägung gezogen hätte Druckschriften zu recherchieren, die sich mit Einkaufswägen befassen. Andererseits ist dieser Entscheidung zu entnehmen, dass in technischer Hinsicht beispielsweise ein Wagen einer Standseilbahn unmittelbar mit dem Wagen einer gewöhnlichen Eisenbahn vergleichbar ist, sodass die Fachperson in Betracht ziehen würde, entsprechende Offenba-

rungen miteinander zu verknüpfen. Die Nabe eines Speichenrades wäre als zwischen diesen Gegenständen liegend zu betrachten.

Allerdings war in dem Fall gemäß .O die Aufgabenstellung die Stromversorgung etwa einer Seilbahnkabine ohne durch das Aufladen eines Akkus bedingte Wartezeiten in der Station sowie ohne große Batterie zu gewährleisten. Als Lösung wurde ein Radnabengenerator vorgeschlagen, ohne irgendwelche technische Details für denselben anzugeben. Elektrotechnische Detaillösungen waren somit anders als im gegenständlichen Fall im Streitgegenstand gemäß Entscheidung .O keine betroffen.

Im gegenständlichen Fall ist jedoch aus dem Stand der Technik bereits bekannt einen Radnabengenerator zu verwenden. Die zu lösende Aufgabe besteht daher darin, einen solchen zu konstruieren und in einer Rolle anzuordnen.

Anders als bei der Entscheidung .O würde ein Unternehmen daher nicht einen bloßen Experten für Seilbahntechnik mit der Lösung beauftragen, da diese Aufgabe nicht eine seilbahnspezifische Konstruktion betrifft, sondern einen Techniker zwar mit Erfahrung mit Seilbahnen, der aber auch über elektrotechnisches Wissen verfügt, bevorzugt Erfahrung mit der Dimensionierung und Anordnung von Generatoren in verfahrbaren Einrichtungen hat.

Alternativ dazu kann als Fachmann auch ein Seilbahntechniker, der einen Fachmann für elektrische Generatoren bezieht, betrachtet werden, da ein Fachmann keine Einzelperson sein muss. Als Fachmann kann auch eine fiktive Personengruppe in Betracht kommen. Dies kann der Fall sein, wenn die Erfindung über mehrere Fachbereiche übergreift (Kinkeldy/Karamanli in Benkard Europäisches Patentübereinkommen² [2012] Art. 56 Rn 51 oder T99/89). Betrifft das zu lösende Problem neben dem eigentlichen Fachgebiet des Fachmanns weitere Fachgebiete, wird vom Fachmann erwartet, dass er einen weiteren Fachmann zu Rate zieht (Asendorf/Schmidt in Benkard Patentgesetz¹¹ [2015] §4PatG Rn 74). Dies ist bei der Aufgabenstellung des Streitgegenstandes der Fall. Lediglich von einem Fachmann für Generatoren ist zu erwarten, dass er über das erforderliche Wissen verfügt, um einen Radnabengenerator funktionsangepasst auf eine bestimmte Art einzubauen, da hier Detailspekte, wie Leistung oder Wärmeabfuhr, zu beachten sind.

Für diesen Fachmann ist es naheliegend Lösungen für die Frage wo und wie er einen Radnabengenerator in einer Lauf- oder Tragrolle einbauen soll, dort zu suchen, wo solche Lösungen seit Jahrzehnten gängig sind, wie auch die Veröffentlichungen .A, .C, .D oder auch .I bis .K zeigen, nämlich bei Speichenrädern bzw. bei Fahrrädern. Diese Lösungen anwenden hätte er nicht nur ohne Hindernis gekonnt, sondern auch getan bzw. sie auf Grund eines hinreichenden Anlasses in Erwartung der Lösung der gestellten Aufgabe auch tatsächlich vorgeschlagen.

Der Gegenstand des Anspruchs 1 ist daher durch die Dokumente .B in Kombination mit .A (oder .C oder .D) nahegelegt.

Der Vollständigkeit halber ist noch anzuführen, dass eine Kombination von .B lediglich mit dem notorischen Fachwissen nicht zu demselben Ergebnis führen würde. Zwar geht aus .B hervor, in der Rolle einen Radnabengenerator anzuordnen, die konkrete Art der Anordnung ist zwar gängig (siehe oben), kann jedoch nicht als Selbstverständlichkeit betrachtet werden. Ausgehend von einer üblichen Rolle für Seilbahnanlagen (etwa gemäß Beilage .G) in bloßer Kombination mit .A (oder .C oder .D) ergibt sich zwar aus .G der Hohlraum, in den der Generator eingebaut werden soll, es fehlt dem Fachmann aber der Hinweis in Seilbahnrollen einen Radnabengenerator einzubauen. Diese entscheidende Information entnimmt er erst dem Dokument .B.

Patenthindernd ist jedoch jedenfalls ausgehend von Dokument .B die Kombination mit der Offenbarung aus Dokument .A (oder .C oder .D).

Unteransprüche

Anspruch 2 enthält die zusätzlichen Merkmale, dass

- der elektrische Generator durch einen ringförmigen Stator mit mindestens einer Induktionsspule (M7)
- und durch mindestens einen gegenüber dem Stator bewegbaren Permanentmagneten gebildet ist (M8),
- wobei der ringförmige Stator, welcher vom Rohrstück getragen ist, sich radial außerhalb des Rohrstückes und in axialer Richtung zwischen den beiden ringförmigen Lagern befindet (M9),
- und der mindestens eine Permanentmagnet, welcher sich radial außerhalb des Stators befindet, mit dem gegenüber dem Rohrstück verdrehbaren Rollenkörper auf Verdrehung verbunden ist (M10).

Dass ein Generator einen Stator mit Spule sowie im Vergleich dazu bewegbare Permanentmagnete ausweist, ist geradezu eine Selbstverständlichkeit. Folgerichtig weisen auch die im Verfahren vorgelegten Druckschriften, die Radnabengeneratoren betreffen, diese Merkmale (M7 und M8) auf. Beispielsweise seien angeführt

Beilage ./A: Stator 10 mit Spule 13 und Rotor 7 mit Magnetsegmenten 9 oder

Beilage ./C: Stator 34 mit Spulensatz 36 und Rotor mit Permanentmagneten 26, 28 und 30.

Der Stator ist dabei jeweils ringförmig, vom Rohrstück/der Achse getragen, befindet sich außerhalb des/derselben und zwischen den beiden Lagern (M9).

Die Magnete befinden sich jeweils radial außerhalb des Stators und sind mit der bezogen auf den Generator funktionell dem Rollenkörper entsprechenden Hülse auf Verdrehung verbunden (M10).

Anspruch 3 gibt an, dass der mindestens eine Permanentmagnet als Tragrings ausgebildet ist bzw. sich auf einem Tragrings befindet, wobei der Tragrings am Rollenkörper befestigt ist.

Gemäß ./A weist der Rotor einen ringförmigen Magnetträger (8) auf und dreht sich mit der Nabenhülse (= funktionell Rollenkörper).

In Anspruch 4 ist gekennzeichnet, dass sich der ringförmige Stator auf einem am Rohrstück angeordneten ringförmigen Träger befindet. Dem entspricht in ./A der Spulenträger 11, der drehfest auf der Nabenachse (= Rohrstück) sitzt.

Anspruch 5 besagt, dass der Rollenkörper zweiteilig ausgebildet ist und dass die beiden Rollenkörperteile einen ringförmigen Hohlraum umgeben, in welchem sich der ringförmige Generator befindet. Die Funktion dieses Merkmals ist wohl eine leichte Zugänglichkeit bzw. Herausnehmbarkeit der Generatorkonstruktion. Sowohl die Konstruktion (Rollenteile 2 und 4) als auch die Funktion gehen ebenfalls aus ./A hervor.

In Zusammenschau mit ./B kann daher auch keiner der Gegenstände der abhängigen Ansprüche 2 bis 5 eigenständig Patentfähigkeit begründen.

Berichte und Mitteilungen

PCT-Anmeldungen – neue Gebühren

Das Internationale Büro der WIPO teilt mit, dass auf Grund der Änderung des Wechselkurses CHF-EUR für internationale Anmeldungen neue Euro-Beträge für die Gebühren zugunsten der WIPO ab 1. Jänner 2019 wie folgt festgesetzt werden:

Internationale Anmeldegebühr, fester Betrag für die ersten 30 Blätter	EUR 1169,00
Zusatzgebühr ab dem 31. Blatt, pro Blatt	EUR 13,00

Ermäßigung bei elektr. Filing (Bild)	EUR 176,00
Ermäßigung bei elektr. Filing (XML)	EUR 264,00
Bearbeitungsgebühr für die vorläufige Prüfung	EUR 176,00

Außerdem werden die Euro-Gebühren für die ergänzende Recherche (SISA - supplementary search fee) folgendermaßen festgesetzt:

Recherche in Deutschen Dokumenten:	EUR 850,00
Recherche in Europäischen oder Nordamerikanischen Dokumenten:	EUR 1190, 00
Recherche in den „PCT-Minimum-Dokumenten“	EUR 1700, 00

Klassifikation von Nizza

Klassifikation von Nizza – 11. Auflage, Version 2019 (NCL 11-2019) Inkrafttreten mit 1. Jänner 2019

Die Nizzaer Klassifikation wird jährlich überarbeitet. Während Änderungen, die die Systematik der Klassifikation betreffen, erst mit Inkrafttreten einer neuen Auflage, die es wie gewohnt (nur) im Fünfjahresrhythmus gibt, angewendet werden, werden einfache Änderungen wie:

- die Aufnahme neuer Waren- und Dienstleistungsbezeichnungen,
- die Änderungen von Waren- und Dienstleistungsbezeichnungen und
- die Löschungen bisher eingetragener Waren- und Dienstleistungsbezeichnungen

bereits ab dem jeweiligen Folgejahr angewendet.

Mit der NCL 11-2019 werden auch einige Klassenüberschriften und erläuternde Bemerkungen Änderungen unterzogen.

Die NCL 11-2019, setzt sich inhaltlich zusammen aus der 11. Auflage und den einfachen Änderungen, die der Sachverständigenausschuss der Nizzaer Klassifikation in den Jahren 2017 und 2018 beschlossen hat. Die NCL 11-2019 ist in verschiedenen Listenformen ab 1.1.2019 unter <https://www.patentamt.at/infoblaetter/> wiedergegeben. Sie wird seitens des Österreichischen Patentamtes wie folgt angewendet:

Nationale Markenmeldungen, die ab dem 1.1.2019 eingereicht werden, müssen entsprechend der NCL 11-2019, abgefasst werden; bei notwendigen Korrekturen unter Beanspruchung zusätzlicher Klassen fallen zusätzliche Klassengebühren an.

Auf nationale Anmeldungen die vor dem 1.1.2019 eingereicht und erst danach zur Eintragung in das Markenregister führen, wird weiterhin die 11. Auflage, Version 2018 (NCL 11-2018) angewendet.

Bei Anträgen auf internationale Registrierung nach dem Madrider System, die ab dem 1.1.2019 beim Österreichischen Patentamt eingereicht werden, ist das Waren und/oder Dienstleistungsverzeichnis **entsprechend der NCL 11-2019** abzufassen, selbst wenn auf das Verzeichnis der Basisanmeldung bzw. -registrierung noch eine frühere Version der 11. Auflage oder gar eine frühere Auflage Anwendung gefunden hat. Dies gilt auch für Anträge auf internationale Registrierung, die vor dem 1.1.2019 eingereicht, jedoch erst ab dem 1.1.2019 weitergeleitet werden und bei denen die 2-Monatsfrist des Artikels 3 Absatz 4 des Abkommens und des Protokolls bereits verstrichen ist. Bei notwendigen Korrekturen können zusätzliche Klassengebühren anfallen.

Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte folgende Veröffentlichung:

im Amtsblatt vom 30.11.2018, C 432/3/2018 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Lechazo de Castilla y León“ (GGA, ES, Lammfleisch, ABl. C 343/3/98, L 258/3/99 , Beschreibung des Erzeugnisses, Geografisches Gebiet, Ursprungsnachweis, Erzeugungsverfahren, Kennzeichnung und Sonstiges)

Mit dieser Veröffentlichung wurde gemäß Art. 53 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 leg. cit. in Gang gesetzt.

Zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen innerstaatlichen Bearbeitung und fristgerechten Weiterleitung an die Kommissionsdienststellen sind Einsprüche gemäß Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 innerhalb von **zwei Monaten** ab der diesbezüglichen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (siehe obige Daten) beim Österreichischen Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, zu erheben und spätestens innerhalb einer daran anschließenden weiteren Frist von zwei Monaten zu begründen. Der Einspruch, seine Begründung sowie allfällige Beilagen (samt einem Beilagenverzeichnis) müssen zusammen mit einer max. 5-seitigen Zusammenfassung in dreifacher Ausfertigung beim Österreichischen Patentamt eingereicht werden. Zusätzlich ist eine elektronische Version des Einspruchs (samt Beilagen) beizubringen (an: Herkunftsangaben@patentamt.at).

Sprechtag der Wirtschaftskammer Vorarlberg betreffend Patentrecht

Die Termine für die Patentsprechtag (1. Halbjahr 2019) wurden wie folgt festgelegt:

Mittwoch, 16. Jänner 2019
Mittwoch, 13. Februar 2019
Donnerstag, 14. März 2019
Mittwoch, 10. April 2019
Donnerstag, 09. Mai 2019
Mittwoch, 05. Juni 2019
Donnerstag, 27. Juni 2019

Die Sprechtag finden jeweils von 17-19 Uhr statt und sind kostenfrei.
Eine telefonische Anmeldung unter 05572 5525218 ist notwendig.

Ort:

Besprechungsraum der Wirtschafts-Standort Vorarlberg GmbH
CAMPUS V, Hintere Achmühlerstrasse 1
6850 Dornbirn, 3.Stock

Mitteilungen der Patentanwaltskammer

Philipp Gruber, MSc ETH wurde mit Wirkung vom 3. Dezember 2018 in die Liste der Patentanwälte eingetragen. Als Standort hat der Genannte angegeben: 1130 Wien, Kopfgasse 7.

Die Kanzlei Kliment & Henhapel Patentanwälte OG hat mit Wirkung vom 10. Dezember 2018 den Sitz von 1010 Wien, Singerstraße 8, nach 1010 Wien, Gonzagagasse 15, verlegt.

Herr Patentanwalt DI Bernhard Henhapel hat mit Wirkung vom 10. Dezember 2018 den Sitz von 5020 Salzburg, Bürglsteinstraße 4/3, nach 1010 Wien, Gonzagagasse 15, verlegt.

Herr Patentanwalt Mag. Dr. Lorenz-Mathias Stadler hat mit Wirkung vom 10. Dezember 2018 den Sitz von 1010 Wien, Singerstraße 8, nach 5020 Salzburg, Bürglsteinstraße 4/3, verlegt.

Abgang

Es wird mitgeteilt, dass das Dienstverhältnis des VB(v3) FOINSP Roland Colleselli einverständlich gelöst wurde. Der Genannte ist mit Ablauf des 30. November 2018 aus dem ho. Dienstverhältnis ausgeschieden.

Wir wünschen ihm für die Zukunft alles Gute!

Totentafel

Das Patentamt trauert um
Herrn Dipl.-Ing. Rüdiger Ernst, verstorben am 27. November 2018.

Anhang

Verordnung der Präsidentin des Patentamtes über die Verfahren und die Publikationen im Bereich des Patentamtes (Patentamtsverordnung 2019 - PAV)

Aufgrund

1. des § 62a Abs. 1, des § 64 Abs. 4, des § 67 Abs. 1, der §§ 68 und 79 Abs. 2, der §§ 92 und 95 Abs. 3 und des § 99 Abs. 6 des Patentgesetzes 1970, BGBl. Nr. 259, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 37/2018,
2. des § 7 des Schutzzertifikatsgesetzes 1996, BGBl. I Nr. 11/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 126/2013,
3. der §§ 15 und 17 Abs. 3, des § 33 Abs. 2 und des § 34a Abs. 1 des Gebrauchsmustergesetzes, BGBl. Nr. 211/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 37/2018,
4. des § 16 Abs. 4 und des § 17 des Halbleiterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 372/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 37/2018,
5. der §§ 21 und 23 Abs. 2 und des § 24 des Patentverträge-Einführungsgesetzes, BGBl. Nr. 52/1979, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 126/2013,
6. des § 16 Abs. 2 bis 4, des § 24 Abs. 4 und des § 35 Abs. 3 und Abs. 5 des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 37/2018,
7. der §§ 15, 17 und 20 Abs. 3, des § 26 Abs. 2 und des § 27 Abs. 1 des Musterschutzgesetzes 1990, BGBl. Nr. 497, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 37/2018,
8. des § 13 Abs. 1, 4 und 9 sowie des § 30 des Patentamtsgebührengesetzes, BGBl. I Nr. 149/2004, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 124/2017,

wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

§§ 1 bis 3	Eingaben an das Patentamt; Behandlung der Geschäftsstücke
§ 4	Formulare
§§ 5 und 6	Prioritätsbelege
§ 7	Beglaubigung schriftlicher Ausfertigungen des Patentamtes
§ 7a	Elektronische Ausstellung von Urkunden
§ 8	Zahlungen an das Patentamt
§ 9	Amtskleid

2. Abschnitt

Patent- und Gebrauchsmusterangelegenheiten

§ 10	Anmeldungseingabe
§ 11	Beschreibung
§ 12	Patentansprüche (Ansprüche)
§ 13	Einheitlichkeit der Erfindung
§ 14	Zusammenfassung
§ 15	Gemeinsame Formvorschriften für die Beschreibung, die Patentansprüche (Ansprüche), die Zusammenfassung und die Zeichnungen
§ 16	<i>(entfallen)</i>
§ 17	Sequenzprotokolle
§§ 18 und 19	Übersetzung
§ 20	Prioritätsbelege
§ 21	Veröffentlichung der Patentanmeldung
§§ 22 bis 22b	Gebühren für internationale Recherchen im Rahmen des PCT

3. Abschnitt**Markenangelegenheiten**

- § 23 Wiedergabe der Marke
§ 24 Markenbeschreibung
§ 25 Waren- und Dienstleistungsverzeichnis
§ 26 Prioritätsbelege

4. Abschnitt**Musterangelegenheiten**

- § 27 Musterabbildung
§ 28 Musterexemplar
§ 29 Warenverzeichnis
§ 30 Beschreibung
§ 31 Sammelanmeldung
§ 32 Veröffentlichung des Musters
§§ 33 und 34 Prioritätsbelege

5. Abschnitt**Geographische Angaben und Ursprungsbezeichnungen**

- § 34a Antragserfordernisse
§ 34b Elektronische Veröffentlichung

6. Abschnitt**Ermächtigte Bedienstete**

- §§ 35 bis 38

7. Abschnitt**Publikationen des Patentamtes**

- §§ 39 bis 43

8. Abschnitt**Schlussbestimmungen**

- § 44

1. Abschnitt**Gemeinsame Bestimmungen****Eingaben an das Patentamt; Behandlung der Geschäftsstücke**

§ 1. (1) Eingaben an das Patentamt können durch Überreichung bei der Eingangsstelle, im Postweg oder durch Einwurf in den Einwurfkasten eingebracht werden.

(2) Elektronische Eingaben können dem Patentamt in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, sofern hierfür mit Kundmachung die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Patentblatt festgelegt worden sind.

(3) Durch Einwurf in den Einwurfkasten können Eingaben beim Patentamt nur während der Zeit eingebracht werden, in der die Eingangsstelle geschlossen ist. Beim Einwurfkasten ist ein Hinweis auf jene Bestimmungen anzubringen, welche die Einbringung von Eingaben durch Einwurf in den Einwurfkasten betreffen.

(4) Die Öffnungszeiten der Eingangsstelle sind durch Anschlag und auf der Website des Patentamtes bekanntzumachen. Eingaben gemäß Abs. 1, die an einem Tag eingebracht werden, an dem die Eingangsstelle geöffnet ist, gelten an diesem Tag als eingelangt, andernfalls erst an demjenigen Tag, an dem die Eingangsstelle wieder geöffnet ist.

(5) Parteien in Verfahren vor dem Patentamt haben ihren Namen und ihren Sitz (Wohn-, Geschäftssitz oder Niederlassung), den ihrer allfälligen Vertretung und erforderlichenfalls ihre E-Mail-Adresse und die ihrer allfälligen Vertretung bekannt zu geben. Die Angabe eines Postfaches genügt nur, wenn keine andere Anschrift vorhanden ist.

(6) Weist eine Eingabe keine eigenhändige und urschriftliche Unterschrift auf, so kann, wenn Zweifel darüber bestehen, ob die Eingabe von der darin genannten Person stammt, eine Bestätigung durch eine schriftliche Eingabe mit eigenhändiger und urschriftlicher Unterschrift aufgetragen werden, und zwar mit der Wirkung, dass

die Eingabe nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden, angemessenen Frist als nicht eingereicht gilt.

(7) Das Patentamt ist nicht verpflichtet, Eingaben, die sich auf keine bestimmte Angelegenheit beziehen, in den Geschäftsgang zu nehmen.

§ 2. (1) Alle Eingaben sind mit einem Vermerk zu versehen, der den Tag des Einlangens anzeigt. Bei persönlicher Überreichung hat dies auf Verlangen des oder der Überreichenden in dessen oder deren Gegenwart zu erfolgen.

(2) Das Einlangen einer persönlich überreichten Eingabe ist auf Ersuchen durch Anbringen des Eingangsvermerkes (Abs. 1) auf einem von dem oder der Überreichenden beizubringenden Blatt, das den Namen des oder der Einschreitenden und den Gegenstand der Eingabe enthält, zu bestätigen.

§ 3. Auf allen Eingaben hat der oder die Einschreitende die Zahl der Beilagen zu vermerken. Wird in Angelegenheiten des Halbleiterschutzes das Halbleitererzeugnis als solches oder in Musterangelegenheiten ein Musterexemplar vorgelegt, so ist dies ausdrücklich anzugeben. In Eingaben, die sich auf eine bereits anhängige Angelegenheit beziehen, ist deren Aktenzeichen auf der ersten Seite oben anzugeben. Betreffen Eingaben mehrere Anmeldungen oder Schutzrechte, ist für jede Anmeldung bzw. jedes Schutzrecht eine Kopie der Eingabe vorzulegen.

Formulare

§ 4. Wenn das Patentamt für die Anmeldung von Schutzrechten sowie für sonstige einzureichende Anträge Formulare herausgibt, so sind diese zu verwenden oder die Anmeldungen bzw. Anträge so abzufassen, dass sie den Formularen entsprechen. Die Herausgabe der Formulare durch das Patentamt ist auf der Website des Patentamts bekanntzumachen.

Prioritätsbelege

§ 5. Die zum Nachweis des rechtzeitig beanspruchten Prioritätsrechtes dienenden Belege sind innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist vorzulegen. Die Frist darf nicht vor Ablauf von drei Monaten nach dem Tag der Anmeldung im Inland enden. Sie ist aus rücksichtswürdigen Gründen zu verlängern.

§ 6. (1) Als Prioritätsbeleg ist eine Abschrift der Anmeldung, deren Priorität in Anspruch genommen wird, mit einer Bestätigung der zuständigen Behörde des Staates, in dem diese Anmeldung erfolgt ist, über den Zeitpunkt ihrer Hinterlegung und über die Übereinstimmung der Abschrift mit der Anmeldung vorzulegen.

(2) Eine Beglaubigung der gemäß Abs. 1 vorzulegenden Urkunde ist nicht erforderlich.

(3) Erfolgt die inländische Anmeldung nicht durch denselben Anmelder oder dieselbe Anmelderin, der oder die die Anmeldung, deren Priorität in Anspruch genommen wird, vorgenommen hat, so ist die Rechtsnachfolge nachzuweisen.

(4) Sind die vorgelegten Urkunden nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst, ist auch eine beglaubigte Übersetzung in eine dieser Sprachen anzuschließen. Das Patentamt ist jedoch befugt, eine beglaubigte Übersetzung in die deutsche Sprache zu verlangen, sofern dies sachlich gerechtfertigt ist.

Beglaubigung schriftlicher Ausfertigungen des Patentamtes

§ 7. (1) Die Möglichkeit, Ausfertigungen des Patentamtes durch die Kanzlei beglaubigen zu lassen, besteht nur bei solchen Ausfertigungen, denen ein Geschäftsstück des Patentamtes zugrunde liegt, das die betreffende von dem hierzu berufenen Organ genehmigte Erledigung enthält.

(2) Die Ausfertigungen dürfen nur von solchen Bediensteten des Patentamtes beglaubigt werden, die hierzu von der Präsidentin oder vom Präsidenten schriftlich ermächtigt sind.

(3) Die Ermächtigung kann auf bestimmte Fälle eingeschränkt und jederzeit widerrufen werden; auch dann wird jedoch die Rechtswirksamkeit der unter Beachtung der sonstigen Bestimmungen dieses Paragraphen beglaubigten Ausfertigungen nicht berührt.

(4) Die Beglaubigung ist in der Weise vorzunehmen, dass am Schluss der Ausfertigung der Name der Person, die die Erledigung unterschrieben hat, wiedergegeben, die Klausel „Für die Richtigkeit der Ausfertigung“ beigesetzt und die Ausfertigung von dem oder der Bediensteten unterschrieben wird.

Elektronische Ausstellung von Urkunden

§ 7a. Die elektronische Ausstellung von Urkunden, insbesondere Registerauszügen des Patentamtes, die mit einem elektronischen Signatur- oder Siegelzertifikat versehen sind, ist zulässig. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen hinsichtlich der elektronischen Ausstellung von Urkunden sowie der Zeitpunkt der Aufnahme dieser Ausstellungsart sind auf der Website des Patentamtes bekanntzumachen.

Zahlungen an das Patentamt

§ 8. (1) Die im Wirkungsbereich des Patentamtes zu entrichtenden Gebühren sind auf das Konto des Österreichischen Patentamtes einzuzahlen oder zu überweisen. Die Zahlung ist vorbehaltlich anderslautender gesetzlicher Bestimmungen rechtzeitig, wenn der Betrag

1. innerhalb der festgesetzten Frist in bar bei der BAWAG P.S.K. AG auf das Konto des Patentamtes eingezahlt,

2. innerhalb der festgesetzten Frist im Überweisungsverkehr dem Konto des Patentamtes abzugsfrei gutgeschrieben oder
3. online mittels der im webbasierten Formular angebotenen elektronischen Zahlungsformen beim Patentamt entrichtet wird.

(2) Hinsichtlich aller Anmeldungen und Anträge, die beim Patentamt in elektronischer Form mittels webbasierten Formulars eingebracht werden, können die zu entrichtenden Gebühren anlässlich des Einbringungsverfahrens durch Internetzahlung mittels Kreditkarte oder Online-Überweisung eingezahlt werden.

(3) Bei der Zahlung von Gebühren ist der Zweck der Zahlung sowie entweder das Aktenzeichen oder die Registernummer des Patentamtes samt Art des Schutzrechts anzugeben. Ein weiterer Nachweis der Zahlung ist nicht erforderlich. Bei nationalen Anmeldungen wird das Aktenzeichen dem Anmelder oder der Anmelderin unverzüglich nach Einlangen der Anmeldung zur Kenntnis gebracht.

(4) Jede Gebühr ist gesondert zu zahlen, es sei denn, es handelt sich um Jahresgebühren für mehrere Patente, Jahresgebühren oder Pauschalgebühren für mehrere Gebrauchsmuster, Erneuerungsgebühren für mehrere Marken oder Muster oder um Gebühren in einem dasselbe Schutzrecht betreffenden Verfahren. In diesen Fällen sind jedoch die in einer einzigen Zahlung zusammengefassten Gebühren nach Art, Höhe und Bestimmung der einzelnen Gebühren aufzugliedern.

(5) Erfolgt keine ordnungsgemäße Zahlung gemäß Abs. 1 und 3, ist vom Patentamt eine angemessene Frist zur Nachholung oder zum Nachweis dieser Zahlung einzuräumen. Dies gilt nicht für Jahres- und Erneuerungsgebühren sowie für Widerspruchsgebühren.

(6) Das Patentamt hat jedem Schutzrechtsinhaber oder jeder Schutzrechtsinhaberin auf dessen oder deren Verlangen das Einlangen rechtzeitig gezahlter Jahresgebühren, Pauschalgebühren und Erneuerungsgebühren zu bestätigen. Die hierzu vom Patentamt ausgegebenen oder diesen entsprechende Formulare sind ausgefüllt von dem oder der Einzahlenden zu überreichen. Werden Gebühren in einer einzigen Zahlung zusammengefasst, hat das Patentamt auf Verlangen des Schutzrechtsinhabers oder der Schutzrechtsinhaberin deren rechtzeitiges Einlangen anhand der gemäß Abs. 4 vorzulegenden Aufgliederung zu bestätigen.

Amtskleid

§ 9. (1) Das Amtskleid der Mitglieder der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes besteht aus Talar und Barett. Es entspricht dem für Richter im § 1 der Verordnung über die Beschaffenheit, das Tragen und die Tragdauer des Amtskleides der Richter, BGBl. Nr. 133/1962, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 331/2001, vorgeschriebenen Amtskleid, mit dem Unterschied, dass an die Stelle der violetten Farbe die tegetthoffblaue Farbe zu treten hat.

(2) Das Amtskleid ist in folgenden Ausstattungen zu tragen, die sich in dem kragenartigen Besatz des Talars und dem Barett unterscheiden:

1. kragenartiger Besatz aus schwarzem Samt, am unteren Rand mit tegetthoffblauem Samt passepoiliert, und Baretrand aus schwarzem Samt, am oberen Rand mit tegetthoffblauem Samt passepoiliert, für die folgenden Mitglieder der Nichtigkeitsabteilung:
 - a) Vorsitzende,
 - b) Beamte, Beamtinnen und Vertragsbedienstete des Patentamtes, die berechtigt sind, den Amtstitel bzw. die Verwendungsbezeichnung Hofrat oder Hofrätin zu führen;
2. kragenartiger Besatz aus Talarstoff, am unteren Rand mit einem beiderseits mit tegetthoffblauem Samt passepoilierten 6 cm breiten schwarzen Samtstreifen, und Baretrand aus Talarstoff, am unteren Rand mit einem 3 cm breiten schwarzen Samtstreifen, der oben mit tegetthoffblauem Samt passepoiliert ist, für alle übrigen Mitglieder der Nichtigkeitsabteilung.

(3) Die Mitglieder des erkennenden Senates haben bei allen mündlichen Verhandlungen das Amtskleid zu tragen. Während der Verkündung der Endentscheidung und während der Eidesabnahme haben sie ihr Haupt mit dem Barett zu bedecken.

2. Abschnitt

Patent- und Gebrauchsmusterangelegenheiten

Anmeldungseingabe

§ 10. (1) In den Titel der zu patentierenden oder als Gebrauchsmuster zu schützenden Erfindung sind keine Marken oder Phantasiebezeichnungen aufzunehmen. Der Titel hat zu bezeichnen, welche Gegenstände nach den Patentansprüchen (Ansprüchen) unter Schutz gestellt werden sollen.

(2) Erläuterungen der Erfindung sind nicht in die Anmeldungseingabe, sondern in die Beschreibung aufzunehmen.

(3) Bei der Anmeldung eines Zusatzpatentes ist die Nummer des Stammpatentes, sofern dieses noch nicht erteilt ist, das Aktenzeichen der Stammanmeldung anzugeben.

(4) Bei einer gesonderten Anmeldung ist das Aktenzeichen der ursprünglichen Anmeldung anzugeben.

(5) Wird für eine Patentanmeldung die Stundung einer Gebühr angestrebt oder ist diese bereits bewilligt worden, so ist dies vom Anmelder oder von der Anmelderin auf der Anmeldungseingabe zu vermerken.

(6) Die Teile der Anmeldung und die Beilagen zu dieser sind in der Anmeldungseingabe einzeln anzuführen.

(7) Wird in der Anmeldungseingabe ein Antrag auf Nennung als Erfinder oder Erfinderin gestellt und ist der Anmelder oder die Anmelderin nicht der Erfinder oder die Erfinderin, so kann der Erfinder oder die Erfinderin seine oder ihre Zustimmung in der Anmeldungseingabe selbst oder in einer gesonderten Beilage erklären.

Beschreibung

§ 11. (1) (entfallen)

(2) In der Beschreibung ist anzugeben:

1. das technische Gebiet, auf das sich die Erfindung bezieht;
2. der bisherige Stand der Technik, soweit er für das Verständnis der Erfindung als nützlich anzusehen ist;
3. die technische Aufgabe der Erfindung;
4. die Erfindung, wie sie in den Patentansprüchen (Ansprüchen) gekennzeichnet ist;
5. falls Zeichnungen vorhanden sind, eine Aufzählung der in den Zeichnungen enthaltenen Figuren;
6. eine ausführliche Beschreibung des Erfindungsgegenstandes, falls Zeichnungen vorhanden sind, an Hand dieser, unter Verwendung der darin eingetragenen Bezugszeichen.

(3) Überflüssige und das Wesen der Erfindung nicht kennzeichnende Weitläufigkeiten sind zu vermeiden.

(4) Die Beschreibung darf keine Phantasiebezeichnungen und keine Zeichnungen enthalten, ausgenommen graphisch dargestellte chemische und mathematische Formeln. Bei chemischen Substanzen sind der chemischen Nomenklatur entsprechende Begriffe oder Formeln anzugeben.

Patentansprüche (Ansprüche)

§ 12. (1) Der Gegenstand des Schutzbegehrens ist in den Patentansprüchen (Ansprüchen) durch die technischen Merkmale der Erfindung anzugeben, wobei Marken und Phantasiebezeichnungen nicht verwendet werden dürfen. Die Patentansprüche (Ansprüche) haben, wo es zweckdienlich ist, zu enthalten:

1. die technischen Merkmale, die zur Festlegung des beanspruchten Gegenstandes der Erfindung notwendig sind, jedoch in Verbindung miteinander zum Stand der Technik gehören (Oberbegriff),
2. einen kennzeichnenden Teil, der durch die Worte „dadurch gekennzeichnet“ oder „gekennzeichnet durch“ eingeleitet wird und die technischen Merkmale bezeichnet, für die in Verbindung mit den in Z 1 angegebenen Merkmalen Schutz begehrt wird.

(2) Die Zahl der Patentansprüche (Ansprüche) hat sich unter Berücksichtigung der Art der beanspruchten Erfindung in vertretbaren Grenzen zu halten. Die Patentansprüche (Ansprüche) sind fortlaufend mit arabischen Ziffern zu nummerieren.

(3) Sind der Anmeldung Zeichnungen beigelegt, so sind die in den Patentansprüchen (Ansprüchen) genannten technischen Merkmale, wenn dies das Verständnis der Patentansprüche (Ansprüche) erleichtert, mit Bezugszeichen zu versehen, die mit den in den Zeichnungen verwendeten Bezugszeichen übereinstimmen müssen. Die Bezugszeichen in den Patentansprüchen (Ansprüchen) sind in Klammern zu setzen.

Einheitlichkeit der Erfindung

§ 13. (1) Wird in einer Anmeldung eine Gruppe von Erfindungen beansprucht, so ist das Erfordernis der Einheitlichkeit der Erfindung nur erfüllt, wenn zwischen diesen Erfindungen ein technischer Zusammenhang besteht, der in einem oder mehreren gleichen oder entsprechenden besonderen technischen Merkmalen zum Ausdruck kommt. Unter dem Begriff „besondere technische Merkmale“ sind diejenigen technischen Merkmale zu verstehen, die einen Beitrag jeder beanspruchten Erfindung als Ganzes zum Stand der Technik bestimmen.

(2) Die Entscheidung, ob die Erfindungen einer Gruppe untereinander in der Weise verbunden sind, dass sie eine einzige allgemeine erfinderische Idee verwirklichen, hat ohne Rücksicht darauf zu erfolgen, ob die Erfindungen in gesonderten Patentansprüchen (Ansprüchen) oder als Alternativen innerhalb eines einzigen Patentanspruchs (Anspruchs) beansprucht werden.

(3) In einer Anmeldung können zwei oder mehr unabhängige Patentansprüche (Ansprüche) der gleichen Kategorie (Erzeugnis, Verfahren, Vorrichtung oder Verwendung) enthalten sein, sofern es mit Rücksicht auf den Gegenstand der Anmeldung nicht zweckmäßig ist, diesen in einem einzigen Anspruch wiederzugeben.

Zusammenfassung

§ 14. (1) Die als Kurzfassung der Offenbarung vorzulegende Zusammenfassung hat ein klares Verständnis des technischen Problems und seiner Lösung zu ermöglichen. In der Zusammenfassung ist gegebenenfalls die chemische Formel anzugeben, die unter den in der Anmeldung enthaltenen Formeln die Erfindung am besten kennzeichnet.

(2) Die Zusammenfassung ist auf einem gesonderten Blatt zu überreichen und als solche zu kennzeichnen. Sie hat aus nicht mehr als etwa 150 Worten zu bestehen.

(3) Enthält die Anmeldung Zeichnungen, so hat der Anmelder oder die Anmelderin für die Veröffentlichung in der Zusammenfassung diejenige Figur anzugeben, welche die Erfindung am besten kennzeichnet. Enthält diese Figur Bezugszeichen, ist bei der entsprechenden Bezeichnung in der Zusammenfassung das jeweilige Bezugszeichen (in Klammern gesetzt) anzuführen.

(4) Der Text der Zusammenfassung darf keine Phantasiebezeichnungen und keine Zeichnungen enthalten, ausgenommen graphisch dargestellte chemische und mathematische Formeln.

Gemeinsame Formvorschriften für die Beschreibung, die Patentansprüche (Ansprüche), die Zusammenfassung und die Zeichnungen

§ 15. (1) Die Anmeldungsunterlagen sind auf weißem, sauberem und nicht saugendem Papier, das frei von Falten oder Löchern und nicht geheftet oder gerollt ist, mit einem Gewicht von vorzugsweise 80 g/m² im Hochformat A4 (210 mm x 297 mm) einseitig zu drucken. Seiten im Querformat (z. B. mit Grafiken oder Tabellen, die im Hochformat nicht darstellbar sind) sind um 90° gegen den Uhrzeigersinn zu drehen. Ein mindestens 2 cm breiter Rand oben, unten und rechts und ein mindestens 2,5 cm breiter Rand links sind auf allen Blättern freizuhalten, wobei die Seitennummerierung (zentriert in arabischen Ziffern ohne begrenzende Zeichen) im oberen oder unteren Rand vorzusehen ist sowie das Kennzeichen (internes Aktenzeichen des Anmelders bzw. der Anmelderin oder des Vertreters bzw. der Vertreterin) im oberen Rand angegeben werden kann. Zeilennummerierungen sollen vermieden werden.

(2) Die Beschreibung, die Patentansprüche (Ansprüche) und die Zusammenfassung haben einspaltig (ohne Fußnoten oder Randtexte) und linksbündig (kein Blocksatz) formatiert zu sein und jeweils auf einer neuen Seite zu beginnen. Der Zeilenabstand hat 1,5 Zeilen, der Abstand zwischen zwei Absätzen mindestens den doppelten Zeilenabstand innerhalb des Absatzes zu betragen. Die Abteilung von Worten mit Bindestrichen soll vermieden werden.

(3) Im Text eingebettete Tabellen, komplexe (nicht in einer Zeile darstellbare) chemische oder mathematische Formeln sind vom Fließtext zu trennen und mit einem über die ganze Seitenbreite verlaufenden oberen und unteren Rand von mindestens 1 cm zu umgeben. Tabellen müssen Ränder aufweisen. Die Zellenränder sind mit durchgehenden Linien von mindestens 1,5 Punkt Dicke auszuführen.

(4) Jede Seite darf nur eine Textausrichtung (horizontal oder vertikal) beinhalten.

(5) Alle Druckzeichen sind schwarz auf weißem Hintergrund, ohne Schatten, mit einer einheitlichen Schriftgröße von mindestens 12 Punkt (bevorzugt 14 Punkt) mit einer vorzugsweise nichtproportionalen Schriftart (zB Courier New, geeignete Alternativen siehe WIPO Standard ST.22, Punkt 36) aus dem UNICODE-Zeichensatz (inklusive Zeichen aus dem genormten griechischen Alphabet und dem Symbol-Zeichensatz) auszuführen. Eng gestellte Schriftarten (narrow) und verbundene Schriftarten sind nicht zu verwenden, fette, unterstrichene und kursive Textauszeichnungen sind soweit wie möglich zu vermeiden. Handgeschriebene Texte, Korrekturhinweise (auch Durchstreichungen) oder Anmerkungen sind unzulässig, Verbesserungen sind immer über Austausch- oder Ergänzungsseiten durchzuführen.

(6) Der arabischen Nummer jedes der fortlaufend nummerierten Patentansprüche (Ansprüche) folgt ein Punkt, dem um mindestens 1 cm rechts eingerückt der Text des Patentanspruchs (Anspruchs) folgt. Ändert der Anmelder oder die Anmelderin während des Anmeldeverfahrens die Patentansprüche (Ansprüche), so hat er oder sie eine neue Fassung aller aufrecht erhaltenen Patentansprüche (Ansprüche) vorzulegen.

(7) Zeichnungen sind in Schwarz-Weiß mit deutlichen Linien auszuführen, die dick genug sind, um bei einer Auflösung von 300 dpi gut dargestellt zu werden. Schnitte in Zeichnungen sind durch Schraffieren kenntlich zu machen.

(8) Enthalten Zeichnungen mehrere Figuren, sind diese klar voneinander zu trennen und fortlaufend zu nummerieren. Soweit es für das Verständnis der Beschreibung erforderlich ist, sind die verschiedenen Teile der Figuren mit fortlaufenden, ein rasches Auffinden ermöglichenden Bezugszeichen (aus Ziffern und/oder Buchstaben) zu versehen. Die gleichen Teile müssen in allen Figuren die gleichen Bezugszeichen erhalten und mit den Bezugszeichen in der Beschreibung übereinstimmen.

(9) Die Zeichnungen müssen den Namen des Anmelders oder der Anmelderin oder das Aktenzeichen (im Seitenrand gemäß Abs. 1 oder auf der Rückseite) enthalten. Sie sind ohne Falten oder Brüche einzureichen.

§ 16. (entfallen)

Sequenzprotokolle

§ 17. (1) Sind in einer Patentanmeldung Strukturformeln in Form von Nucleotid- oder Aminosäuresequenzen offenbart, so hat die Beschreibung ein Sequenzprotokoll zu enthalten. Das Sequenzprotokoll hat den von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Patentamtes durch Kundmachung im Patentblatt festgelegten Standards für die Einreichung von Sequenzprotokollen zu entsprechen.

(2) Enthält eine Anmeldung ein Sequenzprotokoll gemäß Abs. 1, ist dieses zusätzlich in elektronischer Form auf einem Datenträger vorzulegen, der den von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Patentamtes festgelegten Standards entspricht. Diesem Datenträger ist eine Erklärung beizufügen, dass alle auf dem Datenträger gespeicherten Sequenzprotokolle mit dem in der Anmeldung offenbarten Sequenzprotokollen übereinstimmen.

(3) Handelt es sich um eine Anmeldung, die aus einer internationalen Patentanmeldung gemäß § 1 Z 6 des Patentverträge-Einführungsgesetzes hervorgeht und für die das Patentamt Bestimmungsamt oder ausgewähltes Amt ist, so finden die Bestimmungen der Ausführungsordnung zum Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT) unmittelbar Anwendung, soweit diese den Standard für die Einreichung von Sequenzprotokollen regeln.

Übersetzung

§ 18. Sind Teile der Anmeldung in englischer oder in französischer Sprache abgefasst, so gelten die §§ 11, 12, 14 und 15 für die vorzulegende Übersetzung ins Deutsche.

§ 19. (1) Für die nach dem Patentverträge-Einführungsgesetz einzureichenden Übersetzungen und für deren Berichtigung ist Papier im Format DIN A4 zu verwenden. Ein mindestens 2 cm breiter Rand ist freizulassen. Die Zeichnungen sind einseitig auszuführen. Die überreichten Unterlagen müssen reproduktionsfähig sein. Mit Ausnahme der Zeichnungen sind die Seiten der Übersetzung fortlaufend zu nummerieren.

(2) Wird die Berichtigung der veröffentlichten Übersetzung beantragt, so sind die jeweiligen Seiten der veröffentlichten Übersetzung berichtigt vorzulegen.

Prioritätsbelege

§ 20. Als Prioritätsbeleg kann an Stelle der Abschrift der Anmeldung auch ein Exemplar einer auf Grund der früheren Anmeldung ausgegebenen amtlichen Publikation vorgelegt werden, sofern die zuständige Behörde bestätigt, dass diese Publikation mit der Anmeldung, deren Priorität in Anspruch genommen wird, vollständig übereinstimmt.

Veröffentlichung der Patentanmeldung

§ 21. (1) Die Veröffentlichung einer Patentanmeldung erfolgt jeweils am 15. eines Monats. Die technischen Vorbereitungen für die Veröffentlichung der Patentanmeldung gelten mit Ablauf jenes 15. als abgeschlossen, der im zweiten Monat vor dem Veröffentlichungstag liegt. Dem Anmelder oder der Anmelderin wird nach Abschluss der technischen Vorbereitungen für die Veröffentlichung der Tag zur Kenntnis gebracht, an dem die Veröffentlichung erfolgen soll.

(2) Zieht der Anmelder oder die Anmelderin die Patentanmeldung nach Abschluss der technischen Vorbereitungen für die Veröffentlichung zurück oder wandelt er oder sie die Patentanmeldung nach Abschluss der technischen Vorbereitungen für die Veröffentlichung in eine Gebrauchsmusteranmeldung um, unterbleibt eine Veröffentlichung nur dann, wenn die Zurückziehung oder der Umwandlungsantrag spätestens am 15. des Monats vor dem Veröffentlichungstag beim Patentamt einlangt und das Unterbleiben der Veröffentlichung aus technischer Sicht noch möglich ist.

Gebühren für internationale Recherchen im Rahmen des PCT

§ 22. Die Gebühr für die Durchführung von Internationalen Recherchen und aller anderen Aufgaben, die Internationalen Recherchenbehörden durch den PCT und seine Ausführungsordnung übertragen werden („Recherchegebühr“), beträgt 1 775 Euro.

§ 22a. (1) Sofern sich die Gebühr für die Durchführung der Internationalen Recherche nicht gemäß § 13 Abs. 3 des Patentamtsgebührengesetzes ermäßigt, wird sie, wenn der Anmelder oder die Anmelderin beantragt, dass die Ergebnisse einer früheren Recherche des Patentamts, einer anderen Internationalen Recherchenbehörde oder von einem sonstigen Patentamt Berücksichtigung finden sollen, und wenn der internationale Recherchenbericht ganz oder teilweise auf die Ergebnisse der genannten Recherche gestützt werden kann, gemäß Abs. 2 teilweise zurückerstattet.

(2) Wenn die frühere Recherche ganz oder zum wesentlich überwiegenden Teil bei der Erstellung des internationalen Recherchenberichtes verwendet werden kann, wird bei einer Recherche

- | | |
|--|--------|
| 1. des Patentamts | 75 vH, |
| 2. einer anderen Internationalen Recherchenbehörde | 50 vH, |
| 3. von einem sonstigen Patentamt | 25 vH |

der Gebühren gemäß § 22 und § 13 Abs. 2 des Patentamtsgebührengesetzes zurückerstattet.

§ 22b. (1) Die Gebühr für eine ergänzende Recherche, die das Patentamt als Internationale Recherchenbehörde erstellt, beträgt:

- | | |
|---|-------------|
| 1. bei einer Recherche in der europäischen und nordamerikanischen Dokumentation | 1 190 Euro, |
| 2. bei einer Recherche im deutschsprachigen Volltext | 850 Euro, |
| 3. bei einer vollständigen PCT-Recherche | 1 700 Euro. |

(2) Die Gebühr gemäß Abs. 1 wird zur Gänze zurückerstattet, wenn der Antrag auf eine ergänzende Recherche als nicht gestellt gilt, bevor das Patentamt die ergänzende Recherche begonnen hat.

Diese dürfen nicht größer als 8 x 8 cm und müssen so reproduktionsfähig sein, dass sie zur Veröffentlichung der Marke im Österreichischen Markenanzeiger dienen können. Die Rückseite des Papiers muss leer sein. Als Datenträger sind unveränderliche CD- oder DVD-Formate zu verwenden; die Marke ist auf dem Stammverzeichnis des leeren Datenträgers abzulegen. Für jede Marke ist nur ein Datenträger vorzulegen. Jeder Datenträger hat nur eine Marke zu enthalten. Auf der Außenseite des Datenträgers ist der Dateiname, unter dem die Marke auf dem Datenträger zu finden ist, der Name und die Anschrift des Anmelders oder der Anmelderin, gegebenenfalls der Name und die Anschrift des Vertreters oder der Vertreterin, zu vermerken. Die Beschriftung darf die Lesbarkeit des Datenträgers nicht beeinträchtigen.

(3) Folgende Formate sind als Wiedergabe der Marke auf einem Datenträger oder als Anhang zulässig:

1. für grafische Wiedergaben und Fotos (Bilder): JPEG,
2. für Tondateien: WAV oder MP3 und
3. für Videodateien: MP4.

Die maximale Dateigröße beträgt pro Datei auf einem Datenträger oder als Anhang 2 MB, bei MP4-Formaten jedoch 20 MB. Nähere Anforderungen an die Dateispezifikationen können auf der Website des Patentamtes bekanntgemacht werden.

Markenbeschreibung

§ 24. (1) Zu jeder Marke, ausgenommen zu Wort-, Wortbild- oder Bildmarken, kann bei der Marken anmeldung zur Verdeutlichung des Schutzgegenstandes der Marke eine Beschreibung vorgelegt werden.

(2) Die Beschreibung muss deutlich lesbar und frei sein von Grafiken oder sonstigen bildlichen Gestaltungselementen, einschließlich Farben, und darf nicht mehr als hundertfünfzig Worte umfassen.

Waren- und Dienstleistungsverzeichnis

§ 25. (1) Zur Bezeichnung der Waren und Dienstleistungen, für welche die Marke bestimmt ist, sind Begriffe zu verwenden, die vorzugsweise der Liste der Waren und Dienstleistungen des Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken, BGBl. Nr. 340/1982, in der Fassung von BGBl. Nr. 124/1984, bzw. der darauf aufbauenden Harmonisierten Datenbank unionsweit akzeptierter Begriffe zu entnehmen sind. Die Waren und Dienstleistungen sind in einem Verzeichnis (Waren- und Dienstleistungsverzeichnis) anzuführen, das nach der Klasseneinteilung des erwähnten Abkommens geordnet ist. Die bloße Angabe der Nummern der Klassen, für deren Waren oder Dienstleistungen die Marke registriert werden soll, genügt nicht.

(2) Waren- und Dienstleistungsverzeichnisse geringen Umfangs sind in die Anmeldungseingabe aufzunehmen. Andernfalls ist das Waren- und Dienstleistungsverzeichnis als gesondertes Verzeichnis anzuschließen. Das Waren- und Dienstleistungsverzeichnis ist in Maschinschrift abzufassen und muss deutlich lesbar sein. Für ein gesondertes Waren- und Dienstleistungsverzeichnis sind Blätter im Format DIN A4 zu verwenden. Sie sind einseitig zu beschreiben. Ein mindestens 2 cm breiter Rand ist freizulassen.

(3) Im Waren- und Dienstleistungsverzeichnis sind den Waren oder Dienstleistungen derselben Klasse die Buchstaben „Kl.“ und die Nummer der Klasse voranzustellen. Mit jeder Klasse ist in einer neuen Zeile zu beginnen; sind die zu einer Klasse gehörenden Waren oder Dienstleistungen nicht in einer einzigen Zeile unterzubringen, dann sind die folgenden Zeilen entsprechend einzurücken.

Prioritätsbelege

§ 26. Als Prioritätsbeleg kann auch eine amtliche Urkunde über die Registrierung der Marke vorgelegt werden.

4. Abschnitt

Musterangelegenheiten

Musterabbildung

§ 27. (1) Bei der Anmeldung ist mindestens eine Musterabbildung vorzulegen. Zur Veranschaulichung des Musters können bis zu zehn verschiedene Abbildungen überreicht werden. Die Abbildungen haben das Muster möglichst ohne Beiwerk deutlich wiederzugeben. Bei Vorlage mehrerer Abbildungen sind diese auf der Rückseite fortlaufend zu nummerieren, sofern nicht mehrere Musterabbildungen auf einem gemeinsamen Blatt ausgeführt sind. In diesem Fall hat die Nummerierung unter eindeutiger Zuordnung zur jeweiligen Abbildung auf der Vorderseite des Blattes zu erfolgen.

(2) Alle überreichten Musterabbildungen sind in das Musterregister aufzunehmen. Im Österreichischen Musteranzeiger ist jedoch nur eine Abbildung zu veröffentlichen, und zwar grundsätzlich die hierfür vom Anmelder oder von der Anmelderin ausgewählte. Wählt der Anmelder oder die Anmelderin keine Abbildung aus oder ist der Informationswert der von ihm oder ihr ausgewählten Abbildung zu gering, so hat das Patentamt die zu veröffentlichende Abbildung auszuwählen.

(3) Als Musterabbildungen sind Fotos oder Zeichnungen in Farbe oder schwarz-weiß zu verwenden, die dauerhaft und reproduktionsfähig sind. Die Musterabbildungen dürfen nicht größer als im Format DIN A4 sein und sind einseitig auszuführen.

Musterexemplar

§ 28. (1) Der Anmelder oder die Anmelderin kann neben der Musterabbildung auch ein Musterexemplar überreichen, wenn er dies zur eindeutigen Offenbarung des Musters für erforderlich hält.

(2) Es dürfen keine Musterexemplare eingereicht werden, die verderblich sind oder deren Aufbewahrung gefährlich ist.

(3) Das Musterexemplar samt Verpackung sowie bei einer Geheimmusteranmeldung der versiegelte Umschlag samt Inhalt dürfen nicht schwerer als 10 kg sein.

(4) Die Abmessung eines dreidimensionalen Musters sowie bei einer Geheimmusteranmeldung die Abmessung des versiegelten Umschlags samt Inhalt dürfen 50 x 40 x 40 cm nicht überschreiten. Flächenmäßige Muster dürfen in ihren Abmessungen 50 x 100 x 2,5 cm oder 75 x 100 x 1,5 cm nicht überschreiten und müssen auf das Format DIN A4 zusammenfaltbar sein.

Warenverzeichnis

§ 29. (1) Die Begriffe zur Bezeichnung der Waren sind vorzugsweise der Warenliste des Abkommens von Locarno zur Errichtung einer Internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle, BGBl. Nr. 496/1990, in der jeweils geltenden Fassung, zu entnehmen. Die Waren sind in einem Verzeichnis (Warenverzeichnis) anzuführen, das nach der Klasseneinteilung des erwähnten Abkommens geordnet ist. Die bloße Angabe der Nummern der Klassen oder Unterklassen, für die das Muster bestimmt ist, genügt nicht.

(2) Warenverzeichnisse geringen Umfangs sind in die Anmeldungseingabe aufzunehmen. Andernfalls ist das Warenverzeichnis als gesondertes Verzeichnis anzuschließen. Das Warenverzeichnis ist in Maschinschrift abzufassen und muss deutlich lesbar sein. Für ein gesondertes Warenverzeichnis sind Blätter im Format DIN A4 zu verwenden. Sie sind einseitig zu beschreiben. Ein mindestens 2 cm breiter Rand ist freizulassen.

(3) Im Warenverzeichnis sind den Erzeugnissen derselben Unterklasse die Buchstaben „Kl.“ und die mit einem Bindestrich verbundenen Nummern der jeweiligen Klasse und Unterklasse voranzustellen. Mit jeder Unterklasse ist in einer neuen Zeile zu beginnen.

Beschreibung

§ 30. Die Anmeldung kann zur Erläuterung des Musters eine Beschreibung enthalten. Die Beschreibung ist in Maschinschrift abzufassen, muss deutlich lesbar sein und darf nicht mehr als hundert Worte umfassen. Wird die Beschreibung auf einem gesonderten Blatt überreicht, so ist Papier im Format DIN A4 zu verwenden. Es ist einseitig zu beschreiben, wobei ein mindestens 2 cm breiter Rand freizulassen ist.

Sammelanmeldung

§ 31. (1) Bei einer Sammelanmeldung ist eine gemeinsame Anmeldungseingabe vorzulegen, wobei für jedes einzelne der darin zusammengefassten Muster ein gesondertes Beiblatt sowie – von der Vollmacht abgesehen – gesonderte Beilagen zu überreichen sind. Die Beiblätter sind mit „1“ beginnend fortlaufend zu kennzeichnen; deren Beilagen sind mit derselben Zahl zu bezeichnen wie das Beiblatt, zu dem sie gehören. Bei Vorlage mehrerer Musterabbildungen sind diese mit der Nummer des betreffenden Beiblatts sowie – durch einen Schrägstrich getrennt – mit der Nummer der Abbildung zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung hat auf der Rückseite zu erfolgen, sofern nicht mehrere Musterabbildungen auf einem gemeinsamen Blatt ausgeführt sind. In diesem Fall hat die Nummerierung unter eindeutiger Zuordnung zur jeweiligen Abbildung auf der Vorderseite des Blattes zu erfolgen.

(2) Bei einer Sammelanmeldung von Geheimmustern ist für jedes Muster ein gesonderter versiegelter Umschlag zu überreichen, der die Musterabbildung sowie gegebenenfalls das Musterexemplar oder die Beschreibung zu enthalten hat.

(3) Die in einer Sammelanmeldung zusammengefassten Muster müssen entweder alle offen oder alle als Geheimmuster überreicht werden.

Veröffentlichung des Musters

§ 32. Die Veröffentlichung des Musters im Österreichischen Musteranzeiger hat zu enthalten:

1. das Aktenzeichen und die Registernummer;
2. den Tag der Anmeldung und gegebenenfalls die beanspruchte Priorität;
3. den Beginn der Schutzdauer;
4. die zur Veröffentlichung ausgewählte Musterabbildung (§ 27 Abs. 2) sowie die Zahl der überreichten Abbildungen;
5. gegebenenfalls den Hinweis, dass ein Musterexemplar oder eine Beschreibung vorgelegt worden ist;
6. die Waren, für die das Muster bestimmt ist (Warenverzeichnis);
7. den Namen sowie den Wohnsitz (Sitz) des Musterinhabers oder der Musterinhaberin und gegebenenfalls seiner oder ihrer Vertretung;
8. gegebenenfalls den als Schöpfer Genannten oder die als Schöpferin Genannte.

Prioritätsbelege

§ 33. Ist in Musterangelegenheiten der Nachweis des Prioritätsrechtes erforderlich, so ist mit dem Prioritätsbeleg auch die mit der prioritätsbegründenden Anmeldung überreichte Nach- oder Abbildung des Musters sowie die mit dieser Anmeldung allenfalls überreichte Beschreibung vorzulegen, sofern er diese nicht bereits enthält. Die Übereinstimmung der Nach- oder Abbildung sowie gegebenenfalls der Beschreibung mit den bei der prioritätsbegründenden Anmeldung überreichten Unterlagen ist von der zuständigen Behörde zu bestätigen.

§ 34. Als Prioritätsbeleg kann auch eine amtliche Urkunde über die Registrierung des Musters vorgelegt werden.

5. Abschnitt

Geographische Angaben und Ursprungsbezeichnungen

Antragserfordernisse

§ 34a. (1) Anträge nach Abschnitt VII des Markenschutzgesetzes und allfällige Beilagen hierzu sind auf Papier sowie in einer für das Patentamt bearbeitbaren elektronischen Form auf einem Datenträger einzureichen, der den von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Patentamtes durch Kundmachung im Patentblatt festgelegten Standards entspricht. Muss ein Antrag an Dritte weitergeleitet werden, so kann das Patentamt jederzeit zusätzliche Ausfertigungen der Antragsunterlagen auf Papier oder Datenträger einfordern. Werden die Unterlagen im Verfahren geändert, so hat der oder die Antragstellende über amtliche Aufforderung konsolidierte Textversionen in der erforderlichen Anzahl beizubringen.

(2) Einsprüchen gegen die Eintragung einer ausländischen Bezeichnung ist eine maximal fünfseitige Zusammenfassung der Einspruchsbegründung sowie ein Verzeichnis aller Beilagen anzuschließen.

Elektronische Veröffentlichungen

§ 34b. Die in den einschlägigen Unionsvorschriften vorgesehenen elektronischen Veröffentlichungen durch den Mitgliedstaat erfolgen auf der Website des Österreichischen Patentamtes. Sofern mit diesen Veröffentlichungen der Lauf einer Frist in Gang gesetzt wird, muss ihnen das Datum der elektronischen Veröffentlichung zu entnehmen sein.

6. Abschnitt

Ermächtigte Bedienstete

§ 35. Zu folgenden Angelegenheiten können Bedienstete des Fachdienstes oder sonstige Bedienstete, deren Ausbildung Gewähr für die ordnungsgemäße Erledigung dieser Angelegenheiten bietet, ermächtigt werden:

1. zur Beanstandung und Kenntnisnahme von Vertretungsübernahmen, -kündigungen und -niederlegungen sowie von Adressenänderungen bei den in Z 2 bis 10 genannten Anmeldungen und Schutzrechten;
2. bei nationalen Patentanmeldungen und bei registrierten nationalen Patenten zur Beanstandung formaler Mängel der Anmeldung sowie von Anträgen, zur Überwachung von Fristen und zur Überprüfung von Zahlungen;
3. bei europäischen Patentanmeldungen gemäß § 1 Z 4 des Patentverträge-Einführungsgesetzes zur Beanstandung formaler Mängel von Anmeldungen, von Übersetzungen der Patentansprüche, von Berichtigungsanträgen, von Umwandlungsanträgen sowie von Anträgen auf Durchführung einer ergänzenden Recherche;
4. bei internationalen Patentanmeldungen gemäß § 1 Z 6 des Patentverträge-Einführungsgesetzes zur Beanstandung formaler Mängel von Anmeldungen sowie von Anträgen auf Durchführung von internationalen Recherchen und internationalen vorläufigen Prüfungen;
5. bei europäischen Patenten gemäß § 1 Z 5 des Patentverträge-Einführungsgesetzes zur Kenntnisnahme von Mitteilungen des Europäischen Patentamtes über Änderungen der bibliographischen Daten, die mit Wirkung vor Erteilung eines europäischen Patentes erfolgt sind, und zur Abweisung von Anträgen auf Eintragung von Vertretern in das Patentregister;
6. bei Schutzzertifikatsanmeldungen und bei registrierten Schutzzertifikaten zur Beanstandung formaler Mängel von Anträgen;
7. bei Gebrauchsmusteranmeldungen und bei registrierten Gebrauchsmustern zur Beanstandung formaler Mängel der Anmeldung sowie von Anträgen, zur Überwachung von Fristen und zur Überprüfung von Zahlungen;
8. bei österreichischen Markenmeldungen einschließlich der Anträge gemäß § 69c Abs. 1 und § 70 Abs. 2 des Markenschutzgesetzes 1970:
 - a) zur Beanstandung formaler Mängel mit Ausnahme von Mängeln des Waren- und Dienstleistungszeichnisses;
 - b) zur Aufforderung gemäß § 69b und § 70 Abs. 1 des Markenschutzgesetzes 1970;
9. bei registrierten österreichischen Marken zur Beanstandung formaler Mängel von Anträgen;

10. bei Musteranmeldungen und bei registrierten Mustern zur Beanstandung formaler Mängel der Anmeldung sowie von Anträgen, zur Überwachung von Fristen und zur Überprüfung von Zahlungen.

§ 36. Zu folgenden Angelegenheiten können Bedienstete des gehobenen Dienstes oder sonstige Bedienstete, deren Ausbildung Gewähr für die ordnungsgemäße Erledigung dieser Angelegenheiten bietet, ermächtigt werden:

1. zur Beanstandung und Stattgebung von Anträgen auf Kenntnisnahme oder Eintragung von Namens- oder Firmenwortlautänderungen bei den in Z 2 bis 8 und 10 genannten Anmeldungen und Schutzrechten;
2. bei nationalen Patentanmeldungen zur beschlussmäßigen Zurückweisung der Anmeldung gemäß § 100 Abs. 2 des Patentgesetzes sowie zur Beanstandung, Stattgebung und Abweisung von Anträgen auf Gebührenstundung und Gebührenbefreiung gemäß § 7 Abs. 1 des Patentamtsgebührengesetzes sowie von Anträgen auf Beiordnung eines Patentanwaltes zur unentgeltlichen Vertretung gemäß § 23 Abs. 2 des Patentanwaltsgesetzes, BGBl. Nr. 214/1967, wobei für die Beurteilung, ob die Anmeldung offenbar aussichtslos ist oder ob die Anmeldung offensichtlich die Gewinnung oder Einsparung von Energie oder die Reduktion der Treibhausgas-Emissionen zum Ziel hat, die Äußerung der zuständigen Technischen Abteilung einzuholen ist;
3. bei nationalen Patentanmeldungen und registrierten nationalen Patenten:
 - a) zur Beanstandung und Stattgebung von Anträgen auf Übertragung sowie auf Eintragung und Löschung von Lizenz- und Pfandrechten und sonstigen dinglichen Rechten;
 - b) zur Kenntnisnahme der Zurückziehung oder des gänzlichen Verzichts;
4. bei europäischen Patenten gemäß § 1 Z 5 des Patentverträge-Einführungsgesetzes:
 - a) zur Beanstandung und Kenntnisnahme von Übersetzungen und von Zurückziehungen solcher Übersetzungen sowie zur Beanstandung und Stattgebung von Berichtigungsanträgen;
 - b) zur beschlussmäßigen Feststellung, dass die Wirkungen eines europäischen Patentes gemäß § 5 Abs. 3 des Patentverträge-Einführungsgesetzes als nicht eingetreten gelten, weil eine Vertretungsbefugnis nicht ordnungsgemäß nachgewiesen oder eine Zahlung nicht fristgerecht erfolgt ist;
 - c) zur Beanstandung und Stattgebung von Anträgen auf Übertragung sowie auf Eintragung und Löschung von Lizenz- und Pfandrechten und sonstigen dinglichen Rechten;
 - d) zur Kenntnisnahme des gänzlichen Verzichts;
5. bei Schutzzertifikatsanmeldungen und bei registrierten Schutzzertifikaten:
 - a) zur Beanstandung und Stattgebung von Anträgen auf Übertragung sowie auf Eintragung und Löschung von Lizenz- und Pfandrechten und sonstigen dinglichen Rechten;
 - b) zur Kenntnisnahme der Zurückziehung oder des gänzlichen Verzichts;
6. bei Gebrauchsmusteranmeldungen und bei registrierten Gebrauchsmustern:
 - a) zur beschlussmäßigen Zurückweisung der Anmeldung wegen Nichteinhaltung einer Frist zur Behebung von formalen Mängeln;
 - b) zur Beanstandung und Stattgebung von Anträgen auf Übertragung sowie auf Eintragung und Löschung von Lizenz- und Pfandrechten und sonstigen dinglichen Rechten;
 - c) zur Kenntnisnahme der Zurückziehung oder des Verzichts;
7. bei österreichischen Markenmeldungen einschließlich der Anträge gemäß § 69c Abs. 1 und § 70 Abs. 2 des Markenschutzgesetzes 1970:
 - a) zur Beanstandung von Mängeln des Waren- und Dienstleistungsverzeichnisses;
 - b) zur Zurückweisung von Markenmeldungen, weil eine Vertretungsbefugnis nicht ordnungsgemäß nachgewiesen wurde, eine Zahlung nicht fristgerecht erfolgt ist, die zur Wiedergabe der Marke gemäß § 23 erforderliche Darstellung oder Datei oder die aufgrund der Bestimmungen der § 69b Z 3 und § 70 Abs. 1 Z 2 des Markenschutzgesetzes 1970 (Übersetzungen) sowie des § 70 Abs. 1 Z 1 des Markenschutzgesetzes 1970 (Bescheinigung des Internationalen Büros) vorzulegenden Unterlagen nicht fristgerecht überreicht wurden;
 - c) zur Beanstandung und Stattgebung von Anträgen auf Umschreibung, auf Eintragung und Löschung von Lizenz- und Pfandrechten und sonstigen dinglichen Rechten sowie von Maßnahmen der Zwangsvollstreckung;
 - d) zur Klassifizierung der Bildbestandteile von Marken;
8. bei registrierten österreichischen Marken:
 - a) zur Beanstandung und Stattgebung von Anträgen auf Umschreibung, auf Eintragung und Löschung von Lizenz- und Pfandrechten und sonstigen dinglichen Rechten sowie von Maßnahmen der Zwangsvollstreckung;
 - b) zur Verfügung der Löschung von Marken auf Antrag des Inhabers oder der Inhaberin;
9. bei internationalen Marken nach dem Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken, BGBl. Nr. 400/1973, (Madrider Abkommen), und dem Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken, BGBl. III Nr. 32/1999, (Protokoll):

- a) zur Vorbereitung der Prüfung der Schutzfähigkeit einschließlich der Unterfertigung von vorläufigen Beanstandungen;
 - b) zur Beanstandung von Mängeln von Gesuchen um internationale Registrierung sowie nachträgliche Benennung;
 - c) zur Übermittlung von Gesuchen um internationale Registrierung und nachträgliche Benennung sowie um Berichtigung von Registrierungszertifikaten an das Internationale Büro der Weltorganisation für geistiges Eigentum;
 - d) zur Zurückweisung von Anträgen auf Übermittlung von Gesuchen um internationale Registrierung, weil die Markendarstellungen nicht fristgerecht überreicht wurden oder eine Zahlung nicht fristgerecht erfolgt ist;
 - e) zur Beanstandung, Stattgebung und Übermittlung von Anträgen an das Internationale Büro der Weltorganisation für geistiges Eigentum auf Eintragung einer Änderung des Inhabers einer internationalen Marke oder des Namens, Firmenwortlautes oder der Adresse des Markeninhabers oder einer Änderung der Vertretung;
 - f) zur Beanstandung, Stattgebung und Übermittlung von Anträgen an das Internationale Büro der Weltorganisation für geistiges Eigentum auf Eintragung und Löschung von Lizenzen oder einer Einschränkung des Verfügungsrechts des Inhabers oder der Inhaberin, einer Einschränkung des Verzeichnisses der Waren und Dienstleistungen, sowie auf Eintragung eines gänzlichen Verzichts in einigen, aber nicht in allen Vertragsparteien, einer gänzlichen oder teilweisen Löschung der internationalen Registrierung in Bezug auf alle Vertragsparteien;
10. bei Musteranmeldungen und bei registrierten Mustern:
- a) zur Beanstandung und Stattgebung von Anträgen auf Übertragung sowie auf Eintragung und Löschung von Lizenz- und Pfandrechten und sonstigen dinglichen Rechten;
 - b) zur Kenntnisnahme der Zurückziehung oder des Verzichts.

§ 37. In juristischer Verwendung stehende Bedienstete, die nicht Mitglieder des Patentamtes sind, können außer zu den in den §§ 35 und 36 angeführten Angelegenheiten auch zu folgenden Angelegenheiten ermächtigt werden:

1. bei österreichischen Markenmeldungen zur Prüfung der Schutzfähigkeit sowie der sonstigen Voraussetzungen für den Erwerb von Marken einschließlich der Unterfertigung von vorläufigen Beanstandungen;
2. bei internationalen Marken zu allen Verfügungen in den Angelegenheiten der Vollziehung des Madrider Abkommens und des Protokolls mit Ausnahme der abschließenden Beschlussfassung im Hinblick auf die Schutzfähigkeit internationaler Marken.

§ 38. (1) In der Geschäftsverteilung ist zu bestimmen, welche der in den §§ 35 bis 37 angeführten Angelegenheiten von den einzelnen ermächtigten Bediensteten zu besorgen sind.

(2) Die ermächtigten Bediensteten sind in den Angelegenheiten der §§ 35 bis 37 zur Erstreckung von Fristen sowie zur Verfügung betreffend die Rückzahlung von Verfahrensgebühren befugt.

7. Abschnitt

Publikationen des Patentamtes

§ 39. (1) Das Patentamt gibt folgende periodisch erscheinende amtliche Publikationen heraus:

1. das Österreichische Patentblatt,
2. das Österreichische Gebrauchsmusterblatt,
3. den Österreichischen Markenanzeiger und
4. den Österreichischen Musteranzeiger.

(2) Das Österreichische Patentblatt II. Teil erscheint am 15. jedes Monats, das Österreichische Gebrauchsmusterblatt am 15. jedes Monats, der Österreichische Markenanzeiger und der Österreichische Musteranzeiger am 20. jedes Monats. Das Österreichische Patentblatt I. Teil erscheint, unbeschadet zusätzlicher Ausgaben, mit denen ausschließlich Verordnungen und Kundmachungen der Präsidentin oder des Präsidenten des Patentamtes kundgemacht werden, am 15. jedes Monats.

§ 40. (1) Im Österreichischen Patentblatt I. Teil sind zu verlautbaren:

1. Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, insbesondere die von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Patentamtes zu erlassenden Verordnungen,
2. Entscheidungen betreffend Patent-, Schutzzertifikats-, Gebrauchsmuster-, Halbleiterschutz-, Marken- und Musterrecht sowie verwandte Rechtsgebiete,
3. statistische Übersichten sowie Berichte und Mitteilungen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten des Patentamtes und des gewerblichen Rechtsschutzes betreffen.

(2) Im Österreichischen Patentblatt II. Teil haben Veröffentlichungen betreffend

1. Patentanmeldungen und Patente auf Grund des Patentgesetzes 1970,

2. europäische Patentanmeldungen und Patente im Sinne des § 1 Z 4 und 5 des Patentverträge-Einführungsgesetzes,
3. internationale Anmeldungen im Sinne des § 1 Z 6 des Patentverträge-Einführungsgesetzes, wenn für sie Patentschutz begehrt wurde,
4. Schutzzertifikatsanmeldungen und Schutzzertifikate auf Grund des Schutzzertifikatsgesetzes, BGBl. Nr. 635/1994, und des Schutzzertifikatsgesetzes 1996, sowie
5. Halbleiterschutzrechte, die auf Grund des Halbleiterschutzgesetzes erworben werden, zu erfolgen, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 41. Im Österreichischen Gebrauchsmusterblatt haben Veröffentlichungen betreffend

1. Gebrauchsmusterrechte, die auf Grund des Gebrauchsmustergesetzes erworben werden, sowie
2. internationale Anmeldungen im Sinne des § 1 Z 6 des Patentverträge-Einführungsgesetzes, wenn für sie Gebrauchsmusterschutz begehrt wurde,

zu erfolgen, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 42. Im Österreichischen Markenanzeiger haben Veröffentlichungen betreffend Markenrechte, die auf Grund des Markenschutzgesetzes 1970 erworben werden, zu erfolgen, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 43. Im Österreichischen Musteranzeiger haben Veröffentlichungen betreffend Musterrechte, die auf Grund des Musterschutzgesetzes 1990 erworben werden, zu erfolgen, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder im öffentlichen Interesse liegt.

8. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 44. (1) Die §§ 22, 22a, 22b, 35, 36 und 39 treten mit 1. Jänner 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Präsidenten des Patentamtes betreffend Gebühren für internationale Recherchen im Rahmen des PCT, PBl. 2010, Nr. 7, Anhang 2, außer Kraft.

(2) Die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung treten mit 14. Jänner 2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung des Präsidenten des Patentamtes über die Verfahren und die Publikationen im Bereich des Patentamtes (Patentamtsverordnung 2006 - PAV), PBl. 2005, Nr. 12, Anhang 4, zuletzt geändert durch PBl. 2016, Nr. 9, Anhang 4, und die Kundmachung des Präsidenten des Patentamtes betreffend Gebührenzahlungen an das Österreichische Patentamt, PBl. 2014, Nr. 12, Anhang 2, außer Kraft.